

**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1839)

**Rubrik:** Ordentliche Sommersitzung : zweite Hälfte, 1839

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

### Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

#### T. T.

Die Eröffnung der zweiten Hälfte der ordentlichen Sommersession des Großen Rathes ist von dem Hochgeachteten Herrn Landammann festgesetzt worden auf Mittwoch den 19. Brachmonat nächstkünftig.

Sämtliche Mitglieder des Großen Rathes werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Die zu behandelnden Gegenstände sind:

#### I. Vorträge.

##### A. Vom Regierungsrath.

1) Vortrag, betreffend die Unvereinbarkeit der Stelle eines Vice-Präsidenten des Großen Rathes mit derjenigen in einem Departemente.

##### B. Von Departementen.

###### Diplomatiches Departement.

2) Instruktion der Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung.

###### Justiz- und Polizeidepartement.

###### Justizsektion.

3) Dekretsentwurf über Stipulierung von Akten in denjenigen Fällen, wo die Notarien zu den Contrahenten in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen.

4) Vortrag über einen Freizügigkeitsvertrag mit dem Großherzogthum Toskana.

5) Vortrag über Genehmigung von Legaten.

6) Vorträge über Ehehindernisdispensationsbegehren.

###### Erziehungsdepartement.

7) Vortrag über das Ansuchen des Herrn Pfarrers Schaffter zu Bassécourt, um Gehaltserhöhung.

###### Militärdepartement.

8) Vortrag über die Reklamation des Obergerichts, betreffend die Wahlen in die Kriegsgerichte.

9) Vortrag über die Anschaffung von Perkussionsgewehren.

10) Vortrag, betreffend die Entlassung des Herrn Majors Schärz.

11) Vortrag über mehrere Beförderungen zu Majorsstellen.

#### C. Von Spezialkommissionen des Großen Rathes.

12) Vortrag der kombinierten Grossrathskommission, betreffend die Gesetzgebung im Jura.

#### II. Wahlen.

13) Wahl der Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung von 1839.

Nach der Eröffnung der ersten Sitzung wird der Vortrag der Grossrathskommission über die Gesetzgebung im Jura, und Donnerstag den 20. Juni die Instruktion der Tagsatzungsgesandten zur Berathung vorgelegt werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 8. Juni 1839.

Aus Auftrag des Hg. Hrn. Landammanns,  
Der Staatschreiber,  
**Hünerwadel.**

#### Erste Sitzung.

Mittwoch den 19. Brachmonat 1839.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tiller.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Landammann die Sitzung mit folgenden Worten:

Zit., die Berathung der Instruktion unserer Gesandtschaft an die diesjährige Tagsatzung und die, wie zu hoffen ist, endliche Beseitigung der Gesetzgebungsangelegenheit des Jura bringen uns zum zweiten Male in diesem Sommer zusammen. Der Zufall will, daß gerade die fünfhundertjährige Feier einer der schönsten Erinnerungen des bernischen Volkslebens auf diesen Zeitpunkt eintritt. Um dieses Umstandes willen habe ich aber, abgesehen davon, daß es für Tagsatzungsgesandte sehr schwierig ist, wenn sie ihre Instruktion erst wenige Tage vor der Tagsatzung kennen, nicht geglaubt, die Sitzung weiter hinauszchieben zu sollen. Der Segen, welchen der Allerhöchste vor fünfhundert Jahren unserm Vaterlande gespendet hat, läßt mich hoffen, er werde auch unsern Berathungen in diesen Tagen nicht fern sein. Ich erkläre die zweite Hälfte der ordentlichen Sommersitzung für 1839 für eröffnet.

Mehrere eingelangte Bittschriften und Vorstellungen werden angezeigt.

Der am 10. Mai zum Major ernannte Herr F. S. Imhoof, von Büren, lehnt durch Zuschrift diese Ernennung ab.

Ebenso erklären die Herren Oberrichter Aubry und Professor S. Schnell die Nichtannahme der am nämlichen Tage auf sie gefallenen Wahlen als Mitglieder der weiteren Gesetzgebungscommission.

Eine Zuschrift des Herrn Landammanns wird verlesen, worin derselbe Behufs einer Badereise u. s. w. um einen Urlaub ansucht.

Die Herren Kötterlat und Amtsgerichtsschreiber Roman erklären schriftlich ihren Austritt aus dem Grossen Rathé.

### Tagessordnung.

Vortrag der kombinierten Grossrathskommission, betreffend die Gesetzgebung im Jura.

Vermeille. Kein Mitglied dieser hohen Versammlung wird wohl die Wichtigkeit der an der Tagesordnung liegenden Frage, sowohl für den Jura, als für den gesamten Kanton, bezweifeln. Der Bericht der kombinierten Kommission, vom 6. laufenden Monats, geht dahin, daß die Revision der Civil- und peinlichen Gesetze auf die ganze Gesetzgebung des Kantons ausgedehnt werde. Man hat behauptet, der Leberberg habe die Revision der Gesetze nur für sich, ohne Rücksicht auf seine Mitbürger des alten Kantonstheiles, verlangt; dies ist durchaus unrichtig. Der Jura verlangt viel mehr, daß der ganze Kanton eine vernünftige Gesetzgebung erlange. Nun ist aber der obhauptende Gegenstand von großer Wichtigkeit, und die Deputirten aus dem Leberberge finden im jetzigen Augenblicke sich nicht bereit, in die Materie selbst einzutreten. Ein Hauptgrund, weshalb in der letzten Sitzung nach der Aufhebung des Antrags Herrn Stettlers, als auf einem Irrthume beruhend, die heutige Angelegenheit nochmals zurückgeschickt wurde, lag in dem Umstände, daß das Gutachten der Herren Professoren Siebenpfeiffer und Rheinwald noch nicht übersezt und den Deputirten aus dem Leberberge nicht ausgetheilt worden war. Diese Übersetzung ist denselben nun zugekommen, allein nur vor einigen Augenblicken, so wie der Vortrag der kombinierten Kommission vom 6. d. i. und doch wird das Eintreten schon heute begeht. Nun aber können diese Arbeiten Ideen und Bemerkungen enthalten, welche aller Berücksichtigung wert sind, und zu deren Würdigung Männern von geringen Geistesgaben mehr als nur einige Augenblicke vergönnt sein müssen, — man muß sie wenigstens lesen und überdenken können. Sind wir im Stande, in demselben Augenblicke, da, wie ich gesagt habe, uns diese Werke mitgetheilt worden sind, dieselben zu berathen? Ein schneller Durchblick genügt nicht, um einen Gegenstand solcher Wichtigkeit zu prüfen. Wenn die Berathung jetzt schon stattfinden sollte, so würden wir im Finstern herumtappen. Ich gestehe wenigstens, daß meine schwachen intellektuellen Gaben mir nicht zugeben, sogleich an der Berathung Theil zu nehmen. Wir, aus dem Leberberge, und hierbei glaube ich mich im Namen meiner Kollegen aussprechen zu dürfen, wir sind nicht so egoistisch, als man uns zu malen beliebt. Nein! wir wünschen mit aller Sehnsucht die Aufstellung einer, wo möglich, gleichförmigen Gesetzgebung für die ganze Republik, um den Reibungen zweier Gesetzgebungen ein Ende zu machen. Um diesen Zweck zu erreichen, muß man die mitgetheilten Anträge geprüft haben und, um mit gehöriger Sachkenntniß eine so wichtige Frage zu behandeln, dieselbe genau kennen. Aus diesen Gründen frage ich auf die Verschiebung der Berathung auf einen andern Tag der Session an.

Der Herr Landammann setzt diesen Antrag in Umfrage, mit dem Beifügen, daß Freitags, sofern man es nicht ausdrücklich anders verlange, keine Sitzung sein werde, da eine große Zahl von Mitgliedern der Laupenschlachtfeier werden beiwohnen wollen.

Fellenberg unterstützt den Antrag des Herrn Vermeille, weil es unverantwortlich wäre, den Herren Deputirten aus dem Jura zuzumuthen, in diesen Gegenstand einzutreten, bevor es denselben möglich gewesen, das erst heute in französischer Sprache ausgetheilte Gutachten der Herren Siebenpfeiffer und Rheinwald und das neue Gutachten der kombinierten Kommission zu lesen.

Saggi, Fürsprech, will aus den angeführten Gründen, und weil das neue Gutachten der kombinierten Kommission auch in deutscher Sprache vielen Mitgliedern erst vor zwei oder drei Tagen zugekommen sei, heute ebenfalls nicht eintreten, sondern diese Sache auf einen andern Tag dieser Session oder auch auf eine zukünftige, allenfalls außerordentliche, Session verschieben, da der gegenwärtige Zeitpunkt, wo man im heuen u. s. w. begriffen, ein längeres Beisammensein des Grossen Rathes vielleicht nicht gestatte.

Koch, Regierungsrath. Eine Frage über die allgemeine Gesetzgebung des Landes, eine Frage, welche in letzter Zeit Veranlassung oder Vorwand zu einer bedeutenden Aufregung im Jura war, — eine solche Frage zu behandeln, wo, wenn man anfängt, man wünscht, daß es schon zu Ende wäre, scheint wohl nicht ganz geeignet. Ich habe gesagt, daß diese Frage Veranlassung zu einer bedeutenden Aufregung gewesen sei. Diese Aufregung beruhte meistens auf Mißverständniß, indem verschiedene Herren Kollegen aus dem Jura ganz bestimmt den eigentlichen Sinn und Geist weder unserer Gesetzgebung, noch auch zum Theile der französischen gehörig aufgefaßt haben. Sehr kluger Weise ist daher von Seite der Regierung ein Memorial provoziert worden, dessen meiste Ansichten schwerlich werden widerlegt werden können. Was war der Zweck davon? Die Köpfe aufzuhellen und die Gemüther zu beruhigen. Dieses Memorial nun ist in deutscher Sprache bereits eine Zeit lang bekannt, hingegen in französischer Sprache ist es kaum erst ausgetheilt worden. Wäre es nun nicht wünschenswerth, daß dieses Memorial im Jura die Köpfe über den eigentlichen Gesichtspunkt der Sache aufhelle und die Besorgnisse hebe, bevor wir irgend etwas beschließen? Wenn das Memorial einmal diese Belehrung erzweckt haben wird, so ist dies, wir mögen dann beschließen, was wir wollen, jedenfalls ein großer Gewinn. Wenn wir dagegen jetzt selbst das Wahre erkennen, das Volk aber einen irigen Gesichtspunkt noch immer festhält, so wird es immer unzufrieden sein, weil aus irrigem Gesichtspunkte man die Sache auch irrig auffaßt. Wer im Jura sehen will, muß sehen, daß durchaus keine Abneigung und noch viel weniger hostile Absichten in dieser hohen Versammlung gegen den Jura existiren, und wenn wir durch einen Verzug die Bevölkerung des Jura in Stand setzen, namentlich jenes mehr erwähnte Gutachten zu kennen, so wird sie sich immer mehr von diesem Intent der höchsten Landesbehörde überzeugen. Ich möchte also heute erkennen, den Gegenstand zu verschieben, und wenn wir ihn selbst erst im Herbst behandeln, so würde das kein Nachtheil, sondern ein bedeuternder politischer Vortheil sein.

Neuhäus, Schultheiß. Wenn ich Herrn Vermeille wohl begriffen habe, so verlangt er nicht Verschiebung auf unbestimmte Zeit, sondern im Gegentheile nur für wenige Tage. Da diese Frage schon so manchmal erörtert worden ist, so hätte ich geglaubt, daß alle Deputirten des Jura schon jetzt eine feste Meinung darüber haben könnten. Der Antrag der kombinierten Kommission ist ganz kurz und einfach, und für einen Juristen sollte es daher nicht schwierig sein, in einem Tage denselben zu erdauern. Nicht so ist es freilich mit dem Rapporte der Herren Siebenpfeiffer und Rheinwald. Wenn also Herr Vermeille eine Verschiebung um einige Tage verlangt, um diesen Rapport gründlich zu prüfen, so kann man ihm das nicht wohl verweigern; allein eine unbestimmte oder eine Verlängerung bis auf den Herbst kann ich nicht als im Interesse des Landes liegend betrachten. Durch den Antrag des Herrn Stettler, den ich einen unglücklichen nennen kann und darf, ist der Jura im Zustande der gespanntesten Erwartung gewesen, und diesen Zustand hat man benutzt, um die Gemüther aufzuregen. Wenn man den Jura noch drei Monate lang in diesem Zustande läßt, so weiß ich nicht, wie es gehen wird. Die dortigen Bevölkerungen sind bearbeitet von verschiedenen Seiten, und wahrscheinlich wird

Ihr Schultheiss im Falle sein, einen Bericht über dasjenige zu erstatten, was da gegangen ist. Ob dann gerade der Rapport der Herren Siebenpfeiffer und Rheinwald geeignet sei, die Gemüther zu beruhigen, bezwiele ich. Wenn die Deputirten des Jura diesen Rapport gelesen haben, werden sie nicht sehr beruhigt; denn was darin behauptet wird, ist gerade das Gegentheil von dem, was der Jura wünscht. Uebrigens ist er eine wissenschaftlich gehaltene Arbeit, und also von der Masse des Volkes wohl nicht zu verstehen. Ich könnte also sehr gut dafür stimmen, den Gegenstand bis Montag oder Dienstag zu vertagen, nur muß ich wünschen, daß er noch in der jetzigen Session behandelt werde.

Vermeille. So wie der Herr Schultheiss richtig bemerkt hat, will ich keinen Hemmschuh vorschreiben und die Berathung durchaus nicht auf eine unbestimmte Zeit verschieben. Im Gegentheil, ich bin ganz bereit, schon am künftigen Samstag in die Diskussion einzutreten. Die Bewohner des Jura sind zunächst interessirt, daß die Sache, sobald als möglich, zu Ende komme.

May. Ich mache es mir abermals zur Pflicht, auf Handhabung der reglementarischen Ordnung zu dringen, und das Reglement verbietet, zweimal in der nämlichen Sache das Wort zu ergreifen. Ferner glaube ich, daß es in der Kompetenz des Herrn Landammanns liegt, den Tag der Behandlung anzusezen, sofern man nicht heute eintreten will.

Moreau. Den Worten des Herrn Vermeille will ich noch einige Erläuterungen beifügen: Alles, was er gesagt hat, kann auf den Beifall der übrigen Juradeputirten rechnen. Wirklich haben wir erst nach der Eröffnung der heutigen Sitzung die Uebersetzungen des Gutachtens der Herren Siebenpfeiffer und Rheinwald, und hauptsächlich den Bericht der kombinierten Kommission erhalten; der in diesem Berichte enthaltene neue Antrag ist aus sehr wichtigen Verumständungen hervorgegangen, welche die Aufmerksamkeit der Kommission auf sich gezogen haben. Die Abgeordneten aus dem Leberberge theilen keineswegs die egoistischen Grundsätze, sowohl im Felde der Politik, und, wenn ich so sagen darf, im Felde der Gesetzgebung, deren man sie beschuldigt. Sie werden beweisen, daß durchaus andere Gefühle sie beleben; allein jedenfalls soll ihnen Zeit gelassen werden, die soeben ausgetheilten beiden Werke zu prüfen und zu würdigen. Daher unterstütze ich den Antrag des Herrn Vermeille, auf Verschiebung der Diskussion auf einen andern Tag der gegenwärtigen Session, aus allen Kräften; dieser Antrag hat den ungetheilten Beifall der Deputirten aus dem Leberberge.

#### A b s i m m u n g.

1) Heute fortzufahren	:	:	:	Niemand.
Zu verschieben	:	:	:	Handmehr.
2) Unbestimmt zu verschieben	:	:	:	47 Stimmen.
Auf einen Tag dieser Session	:	:	:	101 "
3) Auf den Samstag	:	:	:	98 "
Auf den Montag	:	:	:	42 "

#### Vortrag des Militärdepartements über die Reklamation des Obergerichts, betreffend die Wahlen in die Kriegsgerichte.

Der Vortrag betrifft eine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung des Obergerichts vom 7. Mai letzthin, und geht dahin, es möchte der erwähnten Vorstellung keine weitere Folge gegeben, sondern der Beschluß des Großen Rathes vom 20. Febr. 1839 in allen seinen Theilen aufrecht erhalten und vollzogen werden. Dieser Antrag wird in formeller Beziehung dadurch begründet, daß bereits durch das Dekret vom 30. Juni 1838 festgesetzt worden sei, es solle in Uebereinstimmung mit dem §. 116 der Militärverfassung vom 14. Dezember 1835 das neue eidgenössische Militärstrafgesetzbuch vom 1. August 1838 hinweg für die Kriegszucht der bernischen Truppen in Wirksamkeit treten; daß der Regierungsrath zur Vollziehung dieses Dekrets Kraft der ihm gleichzeitig ertheilten Vollmacht durch seine Verordnung vom 4. Juli 1838 das Nöthige vorgekehrt habe; daß sodann auf geschehene Reklamation des Obergerichts gegen die vom Regierungsrath veranstalteten Wahlen der Große Rath am 12.

Dezember 1838 die vom Regierungsrath getroffenen Maßnahmen provisorisch, und endlich unter'm 20. Februar 1839 alles Angeordnete, so wie auch die Verordnung vom 4. Juli 1838 definitiv genehmigt habe. In materieller Hinsicht sodann wird die Behauptung des Obergerichts widerlegt, als sei die geschehene Uebertragung der Befugniß an den Regierungsrath, diejenigen Behörden, welche das Militärstrafgesetzbuch fordere, aufzustellen und die dahierigen Wahlen zu treffen, nicht verfassungsgemäß. Es wird im Vortrage behauptet, der vom Obergerichte angerufene §. 50, Art. 23, der Verfassung, finde auf diejenigen Wahlen, von denen es sich hier handle, seine Anwendung nicht, indem die Wirksamkeit des Kassationsgerichts nur eine Klasse von Staatsbürgern, nämlich die Militärpersonen in aktivem Dienste, nicht aber alle Bürger im gesamten Gebiete der Republik beschlage. Indem wird diesem §. der Art. 90 der Verfassung gegenübergestellt, nach welchem das Gesetz die nöthige Anzahl von Kriegsgerichten für Militärpersonen im aktiven Dienste aufstellen, so wie auch die Einrichtung, die Amtsbeauftragten und den Geschäftsgang bestimmen soll. Auch wird bemerkt, daß die Verfassung, wenn es im Sinne derselben gelegen wäre, die Ernennung zu denjenigen Stellen, welche in Vollziehung des §. 90 errichtet werden müssen, dem Großen Rath vorzuhalten, diese eben sowohl speziell angegeben haben würde, als in den §§. 58 und 73 bestimmt worden sei, daß der Große Rath die Mitglieder des Regierungsrath und des Obergerichts zu erwählen habe.

Zaggi, Regierungsrath. Nach dem §. 116 unserer Militärverfassung ist bei den Kantonstruppen die eidgenössische Militärstrafgesetzbuch eingeführt. Nachdem nun ein neues eidgenössisches Militärstrafgesetzbuch zu Stande gekommen und auch vom hiesigen Großen Rathen angenommen war, haben Sie, Tit., durch ein spezielles Dekret vom 30. Juni 1838 die Einführung desselben bei den Kantonstruppen beschlossen und zugleich dem Regierungsrath die Vollmacht ertheilt, einstweilen und unter Vorbehalt der nachherigen Genehmigung des Großen Rathes die erforderlichen Anordnungen zu treffen und nach Analogie der in jenem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften die erforderlichen Gerichtsbehörden zur Verwaltung der Rechtspflege bei den Truppen aufzustellen. Diesem Strafgesetzbuche zufolge sollte nun namentlich der oberste Gerichtshof, das Kassationsgericht, zusammengelegt werden aus Militärpersonen einerseits und aus Mitgliedern des Obergerichts anderseits. Der Regierungsrath nun glaubte, daß das Obergericht besser im Falle sei, diejenigen seiner Mitglieder zu bezeichnen, welche sich hiezu in Berücksichtigung der ihnen sonst obliegenden Geschäfte eignen, und lud daher dasselbe ein, die nöthigen Mitglieder zu bezeichnen. Allein das Obergericht hat dieser Einladung nicht Folge gegeben, sondern geglaubt, das sei gegen die Kompetenz des Regierungsrathes und gegen die Verfassung. Das führte zu einer Verhandlung hier im Großen Rath am 12. Dezember 1838. Indessen sind damals die vom Großen Rath getroffenen Anordnungen provisorisch gut geheissen worden. Am 20. Februar letzthin ist die Sache nochmals vor den Großen Rath gekommen, und es wurde den vom Regierungsrath getroffenen Wahlen die definitive Genehmigung ertheilt, und der Regierungsrath ermächtigt, auch mit den übrigen Wahlen in das Kassationsgericht fortzuschreiten. Diesem zu Folge hat sodann der Regierungsrath die aus dem Obergerichte zu wählenden Mitglieder bezeichnet und dieselben zur Eidesleistung eingeladen. Anstatt dieser Einladung zu entsprechen, haben zuerst Einzelne der bezeichneten Herren Oberrichter dagegen reklamiert, und später hat das Obergericht selbst als Gerichtshof eine Reklamation gemacht, welche heute gedruckt ausgetheilt worden ist. Die ganze Sache riecht nach meinen Begriffen mehr oder weniger nach Rechthaberei, und eben deshalb kann ich jetzt um so kürzer sein, um nicht unliebliche Sachen noch unlieblicher zu machen. Es ist ein wenig strenge vom Obergerichte, dem Großen Rathen den Vorwurf zu machen, er habe die Verfassung verletzt. Der §. 90 der Verfassung sagt: „Das Gesetz soll die nöthige Anzahl von Handelsgerichten aufzustellen, so wie Kriegsgerichte für Militärpersonen im aktiven Dienste. Die Einrichtung, die Amtsbeauftragten und den Geschäftsgang von beiden wird das Gesetz gleichfalls bestimmen.“ Nun hat das Gesetz bestimmt, daß der Regierungsrath

die Wahlen in den Kassationshof treffen solle; also ist der Vorwurf des Obergerichtes gegen den Großen Rath irrig. Unter diesen Umständen ist der heutige Antrag des Regierungsrathes gewiß sehr milde. Ich erlaube mir nur noch eine einzige Bemerkung für den Fall, daß das Obergericht etwa seine Geschäfte voranstellen wollte. Einem Tribunal, wie das Obergericht, sollte es nicht schwer sein, noch einen andern Strafcodex zu studiren. Nun sind die Exemplare des eidgenössischen Strafgesetzbuches, welche der Regierungsrath den ernannten Mitgliedern aus dem Obergerichte zugeschickt hatte, von denselben unangefochten zurückgesendet worden. Wenn sie aber dieses Strafgesetzbuch gelesen hätten, so würden sie gesehen haben, daß die Geschäfte des Kassationsgerichtes nicht so mannigfach sind, wie sie sich vorstellen mögen. — Da die Sache schon so oft hierher gekommen ist, so hoffe ich, daß Sie, Sir, bei demjenigen bleiben, was Sie bereits zu wiederholten Malen erkannt haben.

Marti, Oberrichter, verlangt die Ablesung des heute im Drucke ausgetheilten Vortrages des Obergerichts an den Großen Rath.

Der dahерige Vortrag des Obergerichts wird hiermit abgelesen. Derselbe schließt, gestützt auf die §§. 49 und 50 der Verfassung und auf den Umstand, daß weder durch Verfassung noch durch Gesetz die Mitglieder des Obergerichtes verpflichtet seien, militärische Funktionen zu übernehmen, dahin, daß der Große Rath die zweckdienlichen Verfügungen treffen wolle, um das eidgenössische Strafgesetzbuch auf eine den Bestimmungen der Verfassung nicht widerstreitende und auf den Geschäftsgang nicht hemmend einwirkende Weise in Wirksamkeit zu setzen.

Marti, Oberrichter. Ich bin nicht direkt bei dieser Sache interessirt, da ich nicht einer von den in's Kassationsgericht Gewählten bin. Herr Regierungsrath Taggi hat glauben machen wollen, das Obergericht habe diese Stellen abgelehnt aus Mangel an Zeit, um den Militärstrafcode zu studiren. Daran hat wahrhaftig Niemand gedacht. Am 20. Juni 1838 hatte der Regierungsrath den Antrag hierher gebracht, dahin gehend, daß der Große Rath erstens das eidgenössische Strafgesetzbuch auch bei unsren Truppen einführe, und daß zweitens der Regierungsrath einstweilen die nöthigen Anordnungen treffe, damit das Gesetz in Wirksamkeit trete, aber unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung. Auf dieses hin hat der Regierungsrath eine Verordnung erlassen, wodurch er u. a. die Aufstellung eines Kriegsgerichts und Kassationsgerichts für den ganzen Kanton verfügte. Die Wahl des Einen oder Andern hat er sich selbst vorbehalten, und darum handelt es sich heute. Das Obergericht behauptet nämlich, der Regierungsrath habe nicht das Recht gehabt, sich diese Wahlen vorzubehalten. Der damalige Beschuß des Großen Rathes war ziemlich schnell ergangen und am Ende einer Sitzung, wo kaum noch 80 Mitglieder da waren, und wo man, um nur diese Zahl voll zu machen, im Augenblicke der Abstimmung Einige hatte herbeirufen müssen. Nach Erlassung obiger Verordnung lud der Regierungsrath das Obergericht ein, die Mitglieder für das Kassationsgericht zu bezeichnen. Warum er dies that, habe ich mir nie erklären können, da er sich die Wahlen ausdrücklich vorbehalten hatte. Er mochte vielleicht eingesehen haben, daß er eben hierin zu weit gegangen, und er mochte hoffen, daß, wenn das Obergericht diese Mitglieder wirklich bezeichne, es wenigstens nichts mehr dagegen sage. Das Obergericht aber antwortete, daß es kein Gesetz kenne, wonach es diese Mitglieder zu bezeichnen hätte, und lehnte daher die Sache ab. Anstatt nun selbst zur Wahl zu schreiten und so seine Verordnung auszuführen, brachte der Regierungsrath unter'm 12. Dezember vorigen Jahres einen Antrag hierher, wodurch er wiederum gezeigt hat, daß er zu weit gegangen zu sein fühlte. Damals wurde am Ende beschlossen, erstens die Verfügung des Regierungsrathes zur Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches provisorisch gut zu heißen, zweitens zu den vorgeschlagenen Wahlen zu schreiten, und drittens dem Regierungsrath aufzutragen, über die definitive Organisation, Ernennungen und Befugnisse des Kriegs- und Kassationsgerichts ein Dekret vorzulegen. Man hat damals hier zu glauben gemacht, daß eine Menge Kassationsfälle vorlägen. Ich erkläre, daß damals kein einziger Kassationsfall

vorgelegen hat. Erst vor sechs oder acht Wochen hat sich ein solcher Fall ereignet, der Angeklagte ist aber in Freiheit. Indessen hat der Große Rath damals geglaubt, es seien dergleichen Fälle bereits vorhanden, und das ist der Grund, warum der Große Rath die beiden ersten Anträge angenommen hat. Durch den dritten Beschuß hat der Große Rath gezeigt, was er wollte, und es war zu erwarten, daß der Regierungsrath einen Antrag zu einem solchen Dekrete bringen würde. Das ist nun nicht geschehen, sondern es kam im Februar letzthin ein sehr weitläufiger Antrag hierher, um zu zeigen, daß das Alles am Regierungsrath und nicht am Großen Rath sei. Da dieser Antrag hier genehmigt worden ist, so hat der Große Rath allem dem, was der Regierungsrath gethan, den Stempel auf unbegreifliche Weise aufgedrückt. Ich hatte mich damals bemüht, von dem Antrage Kenntniß zu bekommen, und erst nach vielen Bemühungen gelang es mir am 18. Februar, wo er noch bei'm Übersetzer lag, ihn lesen zu können. Ich dachte also, der Vortrag müsse jedenfalls zweimalvierundzwanzig Stunden auf dem Kanzleitisch liegen, bevor er hier behandelt werden könne, und so giengen ich und meine Herren Kollegen aus dem Obergerichte unterdessen an unsere Geschäfte. Allein der Vortrag wurde bereits am zwanzigsten hier behandelt, und nun war kein Mitglied des Obergerichts zugegen. Aus allem diesem geht hervor, daß jener Antrag eingeschmuggelt worden ist, — — —

Herr Landammann ruft den Redner wegen des Ausdruckes „eingeschmuggelt“ zur Ordnung.

Marti, Oberrichter. Ich bitte ab, ich habe diesen Ausdruck mehrere Male hier gehört und ihn jetzt gebraucht, ohne ihn genau abgewogen zu haben. Auf jenen Beschuß hin hat der Regierungsrath fünf Mitglieder des Obergerichtes ernannt und ihnen die Patente und den Strafcodex zugeschickt. Darauf erfolgte eine Einladung an diese Mitglieder, vor Regierungsrath den Eid zu leisten. Man beruft sich immer auf den eidgenössischen Codex; aber hier handelte der Regierungsrath direkt dagegen, indem der §. 252 sagt: „Der Präsident des Kassationsgerichts wird durch den Vorort, die Mitglieder werden durch den Präsidenten beeidigt.“ Da das Obergericht daher nicht einsah, wie der Regierungsrath das Recht habe, zu verlangen, daß die bezeichneten fünf Mitglieder des Obergerichts vor ihm den Eid leisten, so hat es nicht entsprochen. Der Herr Präsident des Militärdepartements hat uns zwar heute gesagt, es handle sich bloß um Rechthaberei; aber wäre es nicht klüger gewesen, wenn der Regierungsrath von Anfang an gesagt hätte: das Gesetz ist wenigstens nicht ganz deutlich, wir wollen also nicht durch eine solche Zumuthung gleich hoch stehende Mitglieder beleidigen? Freilich hat der Große Rath dem Regierungsrath die Vollmacht eingeräumt, über die Mitglieder des Obergerichts, obgleich dieses dem Regierungsrath koordinirt ist, zu verfügen; da sich aber nunmehr die Folgen dieses Beschlusses fund gegeben haben, so frage ich, ob es nicht am Orte wäre, jene Verordnung wenigstens in Bezug auf das Kassationsgericht abzuändern? Es ist früher gesagt worden, wenn der Große Rath die Verfassung im Sinne des Obergerichtes auslege, so müßte er dann nicht nur das Kassationsgericht, sondern auch die andern Militägerichte wählen. Ich sehe das nicht ein, denn während der Große Rath die Oberrichter wählt, wählt er die Amtsgerichte auch nicht. Man sagt ferner, die Wahl des Kassationsgerichts durch den Großen Rath sei darum gar schwierig, weil die Grade alle Augenblicke ändern, und also der Große Rath alle Augenblicke neue Wahlen treffen müßte, wo dann die Angeklagten Monate lang warten müßten. Das läßt sich sagen in Bezug auf das Kriegsgericht, aber nicht in Bezug auf das Kassationsgericht, denn alle Mitglieder dieses letztern haben den Rang von Stabsoffizieren, und diese wählt der Große Rath. Nach allem diesem müßte ich darauf antragen, daß der Große Rath von seinem Beschuße zurückkomme, wie es schon mehrfach in andern Dingen geschehen ist, und daß er im Sinne des Obergerichtes entscheide.

Straub. Ich will nicht davon reden, wie es bei der Erwählung des Kassationsgerichtes zu- und hergegangen ist; aber das sage ich: wenn Sie Kriegsgericht, Anklagekammer und Kassationsgericht, denn das Kriegsgericht ist wichtiger, als das

Kassationsgericht, durch den Grossen Rath erwählen lassen wollen, so heben Sie unser Kriegsgezetz auf, denn es würde dann unmöglich zu erequieren sein, indem, wenn ein Mitglied einer dieser Behörden nur vom Unterleutnant zum Oberleutnant befördert worden, der Große Rath dann zusammentreten müßte, um neue Wahlen zu machen. Man sagt freilich, das sei nur beim Kassationsgerichte nöthig; aber das Kriegsgericht bestimmt doch die Strafen, das Kassationsgericht hat nur zu untersuchen, ob in allen Formen geurtheilt worden ist. Wenn Sie Disziplin beibehalten wollen im Felde, so ist die erste Bedingung prompte Exekution eines ergangenen Spruches. Diese könnte aber nicht stattfinden, wenn der Große Rath jede Wahl in ein Kassationsgericht selbst machen müßte. (Der Redner weist dieses durch Beispiele nach). Herr Oberrichter Marti sagt, daß erst seit sechs oder acht Wochen ein Kassationsfall sich ereignet habe. Ich kann als Grossrichter erklären, daß schon früher allerdings ein solcher Fall vorlag, und daß gegenwärtig Einer schon seit sechs Monaten auf den Entscheid des Kassationsgerichtes wartet. Man kann aber nicht das Kassationsgericht von den andern Gerichten trennen; entweder muß der Große Rath alle erwählen, oder keines. Man ruft die Verfassung an, aber der §. 50 erklärt nur die Wahlen für solche Stellen als unübertragbar, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Kreis der Republik erstreckt. Dieser Ausdruck wird sich doch beziehen auf Personen, und nun ist weder das Kriegsgericht noch das Kassationsgericht Richter über sämtliche Personen des ganzen Landes, denn vorerst gehört das schöne Geschlecht nicht darunter, und ferner alle die, welche aus sonst einem Grunde nicht Militär sind. Also betrifft diese Sache nur etwa 30,000 Personen von mehr als 400,000, und also kann man nicht sagen, daß das ein Wirkungskreis sei, der über das ganze Gebiet des Kantons gehe. Also hat der Regierungsrath das Recht, die Wahlen selbst zu machen. Ich sehe hier die Oberrichter nicht als Oberrichter an, eben so wenig, als ich mich hier als Gerichtspräsidenten ansehe; sondern die Oberrichter sind, wie die übrigen Staatsbürger, dem Vaterlande auch noch gewisse andere Pflichten schuldig, als nur diejenigen, welche viel eintragen; wenn sie also, wie andere Staatsbürger, auch noch mit andern Sachen beauftragt werden, so ist das ihren Ehren kein Abbruch, denn als Mitglieder des Kassationsgerichts sind sie ja in militärischer Hinsicht dann eben so gut die erste Gerichtsbehörde, als sie es in bürgerlicher Hinsicht auch sind. Ich muß sagen, ich sehe den Streit auch als Rechthaberei an; aber ich habe das Intrauen zum Großen Rath, daß er nicht nein sagen werde zu etwas, was er bereits zweimal als gut und recht erkennt hat. Ich schließe also zum Antrage des Militärdepartements.

Zaggi, Oberrichter. Auch ich bin nicht persönlich bei dieser Sache betheiligt, da ich nicht als Mitglied des Kassationsgerichts bezeichnet worden. Sobald die Sache in der gehörigen Form gemacht wird, würde ich mich aber auch nie weigern, diese Pflichten auszuüben, denn ich schue die Arbeit nicht, obgleich das Obergericht mit Arbeiten überhäuft ist, wovon sich selbst der Regierungsrath keinen Begriff machen kann. Man sollte wahrhaftig dem Obergerichte Dank wissen, daß es über die Verfassung wacht und nicht zugiebt, daß der Große Rath sich Sachen anmaße, welche ihm zufolge der Verfassung nicht zukommen. Erstreckt sich etwa die Wirksamkeit eines Kassationsgerichts nicht über das ganze Gebiet der Republik, von einer Grenze des Kantons zur andern? Von den Frauenzimmern rede ich natürlich nicht, denn sonst würde sich auch die Wirksamkeit des Obergerichtes nicht über den ganzen Kanton erstrecken, da glücklicher Weise nicht alle Staatsbürger seiner Strafgerichtsbarkeit anheimfallen. Während also der §. 50 hierüber einen allgemeinen festen Grundsatz aufstellt, redet dagegen der §. 90, auf welchen sich der Regierungsrath beruft, nur von der Einrichtung der Kriegsgerichte, ihrer Amtsbefugnisse u. s. w. Ohne dem Großen Rath die Verfassungsverlezung vorzuwerfen, ist es doch oft geschehen, daß Sachen überreilt und anstatt durch die grosse Thüre durch die kleine hieher gebracht worden sind, — um den vorhin gefadelten Ausdruck eines Herrn Präopinanten nicht zu gebrauchen. Es wäre daher auch nicht das erste Mal, daß der Große Rath von Beschlüssen zurückkäme. (Der Redner citirt als Beispiele den §. 23 der Anweisung für die Richter,

das Ohmgeldgesetz u. s. w.) Ich mache aufmerksam, wie häufig es geschieht, daß in den Einberufungsschreiben an die Mitglieder des Großen Rathes Vorträge angegeben sind, welche dann, wenn man sie behandeln sollte, noch nicht fertig sind. Allsdann muß der Große Rath häufig Sachen behandeln, die vielleicht nicht auf den Traktanden gewesen, wo man sich also nicht damit bekannt machen konnte, und so werden Beschlüsse gefaßt, worüber man nachher selbst verwundert ist. Wenn daher je etwas gegen die Verfassung geschah, so war gewiß von Seite des Großen Rathes nicht böser Wille, sondern Irrthum, herbeigeführt dadurch, daß die Sachen nicht gehörig vorbereitet vor den Großen Rath gebracht worden. Das, Tit., ist eine Misshandlung des Großen Rathes. Als die Sache das lezte Mal behandelt wurde, waren übrigens keine Oberrichter zugegen, um im Interesse des obersten Gerichtshofes zu reden. Unhören wenigstens sollte man doch das Obergericht. Gewiß könnte doch, namentlich wenn Truppen im Felde sind, der Fall eintreten, daß die im Kassationsgerichte sitzenden Oberrichter sich nur mit Militärstrafsachen zu befassen hätten, indem auch der geringfügigste Straffall vor das Kassationsgericht gezogen werden kann. Welches ist übrigens die Stellung des obersten Gerichtshofes in dieser Sache? Man sagt freilich, man wähle die Oberrichter nicht als solche, sondern als Rechtskundige; aber warum müssen es denn gerade Oberrichter sein? Mehrere Oberrichter sind nicht mehr militärisch; wenn sie also durch das Kassationsgericht gewählt werden, so werden sie offenbar gerade als Oberrichter gewählt, denn sonst könnte man ihnen diese Stellen nicht zumuthen. So geht aber gerade die Selbstständigkeit der Völker und die Freiheit verloren, wenn man den Exekutivbehörden zu viel nachgiebt und ihnen zu vielen Einfluss gestattet. Dies wäre aber der Fall, wenn die Exekutivbehörde über die oberste richtende Behörde auf solche Weise verfügen könnte. Oberrichter sollen vor Regierungsrath den Eid schwören! Das ist eine Demuthigung des Gerichts, nicht der Personen. Ein bedeutender Theil gerade der rechtskundigen Männer im Regierungsrathe haben daher von Anfang an nichts davon gewollt, und Herr Oberrichter Marti hat vorhin bereits gezeigt, daß, was der Regierungsrath hier von den Oberrichtern verlangt, dem eidgenössischen Codex selbst widerspricht. Ich trage darauf an, daß Sie, Tit., sich wenigstens die Wahl des Kassationsgerichts selbst vorbehalten möchten, denn das Kassationsgericht ist eine dem Regierungsrathe und dem Obergerichte gleichgestellte Behörde, während die Anlagekammer und das Kriegsgericht untergeordnete Behörden sind.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es ist klar, daß das Obergericht hinsichtlich des §. 50 der Verfassung Recht hat, aber eben so klar ist es, daß, wenn wir streng den von ihm gewünschten Gang befolgen wollten, unser Militärstrafgesetz nie zur Exekution käme. Darum möchte ich einen Mittelvorschlag machen, dahin gehend, daß zwar der Regierungsrath das Kassationsgericht zu wählen, die getroffenen Wahlen aber dem Großen Rath je in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen habe, daß aber in dringenden Fällen die auf solche Weise gewählten Mitglieder dennoch miturtheilen können, wenn sie schon vom Großen Rath noch nicht genehmigt worden.

Zaggi, Fürsprech. Das Obergericht bestreitet dem Regierungsrath die Kompetenz, erstens ein Gesetz gemacht, und weitens Wahlen vorgenommen zu haben. Was vorerst die Letztern betrifft, so ist der §. 50 der Verfassung, Artikel 23, darüber ganz deutlich. Es fragt sich also einzigt: sind Kassations- und Kriegsgerichte Behörden, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Kanton erstreckt? Da wird doch jedes Kind sagen müssen, ja; alle Staatsbürger sind militärisch von einem gewissen Alter an; diese werden zum Staatsdienste zusammengezogen, und wenn sie da etwas fehlen, so sind sie der Militärstrafgesetzgebung unterworfen. Die Verfügung der dahierigen Strafen ist beidernden Gerichten übertragen, und diese erstrecken sich also über den ganzen Kanton. Im §. 90, auf welchen sich der Regierungsrath beruft, liegt nichts, was dem Regierungsrath ausnahmsweise die Befugniß gäbe, jene Gerichtsstellen zu besetzen. Es heißt da freilich, das Gesetz solle das und das bestimmen. Wer macht aber das Gesetz? der Große Rath. Hier aber hat der Regierungsrath das Gesetz gemacht. Der

Große Rath hätte es machen sollen, und zwar erst nachdem die Sechszehrer zu der Vorberathung beigezogen worden, denn dieses Gesetz ist ein organisches Gesetz, und nach §. 69 der Verfassung sollen die Sechszehrer alle auf den Staatsorganismus sich beziehenden Gesetze mitberathen helfen. Anstatt dessen hat das Militärdepartement den Entwurf gemacht, der Regierungsrath hat ihn vorläufig genehmigt und dann dem Großen Rath überwiesen, von welchem er dann in der Eile und ohne weitere Untersuchung bestätigt worden ist. Es ist nun natürlich, daß weder das Obergericht noch der Regierungsrath gefehlt haben wollen; die Sache ist aber so wichtig, daß ich glaube, der Große Rath könnte sie nicht so à l'imprévu behandeln, ohne Gefahr zu laufen, einen nachtheiligen Irrthum zu begehen, oder einen Beschlüß zu fassen, den er später seiner Folgen wegen bereuen müßte. Ich wünsche daher, daß dieser Gegenstand heute nicht behandelt, sondern an eine Kommission gewiesen werden möchte. Erst unlängst hat der Große Rath einen bereits gefassten Beschlüß wiederum zurückgenommen; ich erinnere nur an den Antrag des Herrn Stettler in der Bisthumsangelegenheit. Erren ist menschlich, aber unmenschlich ist es, vom Irrthum nicht zurückkommen zu wollen, wenn man sich davon überzeugt hat. Ich habe die Ehre, als Suppleant im Kassationsgerichte zu sitzen; allein es ist mir gleich anfangs aufgefallen, wie der Regierungsrath dazu komme, ein solches Gericht niederzusetzen, dessen Wirksamkeit sich doch über den ganzen Kanton erstreckt. Ich unterzog mich jedoch der Wahl aus Gehorsam gegen die Regierung, und weil mich die Stelle freut. Ich will aber sehr gerne wiederum abtreten, damit nach den Vorschriften der Verfassung verfahren werden könne.

Stettler. Worauf kommt es hier an, Tit.? Es ist ein Paragraph in der Verfassung, der vom Regierungsrathe und vom Obergerichte verschieden ausgelegt wird. Wer muß da entscheiden? die obere Behörde, und das ist der Große Rath, welcher der Ausleger der Verfassung ist, wenn Paragraphe derselben streitig werden. Der Große Rath hat nun bereits zweimal über diese Sache entschieden, nach Unhörung der Gründe sowohl des Obergerichts als des Regierungsrathes, und zweimal hat der Große Rath nach der Ansicht des Regierungsrathes entschieden. Vielleicht ist nun eine Möglichkeit, daß er geirrt hat, denn die Ansichten können verschieden sein. Allein die gleiche Möglichkeit ist da, daß er recht entschieden habe. Die Hauptfrage ist, daß einmal entschieden werde, damit man weiß, woran man ist. Ich habe nun heute durchaus keine neuen Gründe für die Ansicht des Obergerichts vernommen. Daß das eine Mal die Mitglieder des Obergerichts nicht da waren, ist doch kein Grund, sie sollen da sein. Mir ist es gar wohl bekannt, daß der Große Rath einige Male von gefassten Entscheiden zurückgekommen ist; aber es wäre doch bedenklich, wenn dieses zu oft geschähe. Es ist mir oft widerfahren, daß der Große Rath etwas erkannt hat gegen meine Ansicht; aber man soll formell wenigstens annehmen, daß, was der Große Rath einmal erkannt hat, wohl erkannt ist. Ein Hauptmotiv des Obergerichts ist, daß die berreffenden Oberrichter vor Regierungsrath den Eid leisten müssen. Es wäre aber doch wahrhaftig kleinlich, nur um dieses Grundes willen vor der obersten Behörde die Abänderung eines Beschlusses zu verlangen. Alle Beamte, welche der Große Rath ernannt hat, und welche denselben den Eid leisten sollen, leisten, wenn der Große Rath nicht mehr beisammen ist, diesen Eid vor Regierungsrath. Ich trage darauf an, es bei den bisherigen Entscheiden bewenden zu lassen.

Fellenberg. Es handelt sich nicht um einen Streit zwischen dem Regierungsrath und dem Obergerichte, sondern um die feste Begründung der verfassungsmäßigen Grundsätze und um die Ausführungsart unserer Gesetze. Nun geht es klar hervor, daß hier Kollisionen aus unserer Verfassung entsprungen sind, welchen wir zuvorzukommen trachten müssen, aber nicht durch das vom Herrn Regierungsrath Dr. Schneider vorgeschlagene Notmittel, denn wer wollte den Regierungsrath durch Nichtgenehmigung der von ihm getroffenen Wahlen kompromittieren? Wir können aber jetzt aus diesem Irrthum und Labyrynth nicht herauskommen, wenn wir nicht dem Antrage des Herrn Fürsprechs Taggi gemäß eine Kommission ernennen, um die Sache reislich zu untersuchen.

Neuhauß, Schultheiß. Nach meiner Ansicht handelt es sich hier um eine Lebensfrage, welche weit höher steht, als die bis jetzt aufgeworfenen und bestrittenen Fragen. Wenn ein §. der Verfassung verschieden ausgelegt werden kann, so soll der Große Rath eine Auslegung geben. Nun kennt zwar der Regierungsrath den §. 50, Art. 23, der Verfassung wohl, aber er glaubt, der Wirkungskreis des Kassationsgerichts sei nicht von der Art, daß man sagen könne, er erstrecke sich über das ganze Gebiet der Republik; das Obergericht hingegen sieht die Sache anders an. Diese streitige Frage ist wiederholt hieher gekommen, und wenigstens das eine Mal haben die Oberrichter in der Diskussion das Wort nehmen können. Nun hat der Große Rath aus verschiedenen Gründen und wiederholt der Ansicht des Regierungsraths beigeplichtet und also eine authentische Auslegung des erwähnten Verfassungsartikels gegeben. Solchen authentischen Verfassungsauslegungen aber hat sich jeder einzelne Staatsbürger und also auch das Obergericht zu fügen. Das größte Uebel ist, wenn man die Beschlüsse der obersten Behörde, wenn man anderer Ansicht ist, nicht anerkennt, und jeder sagen kann: ich füge mich nicht, denn ich verstehe die Sache anders. Ist aber das Obergericht berechtigt, sich einer authentischen Auslegung von Seite des Großen Rathes wegen abweichender Ansicht nicht zu fügen, so hat auch jeder einzelne Staatsbürger das Recht, das nämliche zu thun. Ob nun das einen republikanischen Sinn an den Tag legt, möchte ich bezweifeln. Man sagt freilich, der Große Rath sei auch schon zurückgekommen von gefassten Beschlüssen, wie z. B. bei dem stettlerischen Antrage. Nachdem aber der Große Rath zwei Mal den nämlichen Gegenstand berathen und beide Mal gleich entschieden hat, als dann eine Obergerichtsbehörde hieher kommen zu sehen, welche uns sagt: wir fügen uns diesem Entschiede nicht und nehmen ihn nicht an, — das, Tit., ist ein Uebelstand, den ich für mein Vaterland nicht haben möchte. Auch ich könnte Fälle aufweisen, wo Sie, Tit., meiner Ueberzeugung zufolge, gegen die Verfassung gehandelt haben; aber sobald ein Beschluß einmal gefasst ist, so soll man sich fügen. Wenn jede persönliche Ueberzeugung sich gegen unsere Auslegungen und Beschlüsse auflehnen darf, so sind wir sehr stark. Ich schließe also zur Tagesordnung darum, weil diese hohe Behörde bereits entschieden hat.

Zahler. Herr Fürsprech Taggi hat bereits richtig bemerkt, daß das Dekret, auf welches sich die Aufstellung und Wahl des Kassationsgerichts stützt, nicht in der gesetzlichen Form entstanden sei, indem die Sechszehrer zur Vorberathung derselben hatten beigezogen werden sollen. Ist nun hiebei gegen die verfassungsmäßigen Formen irrthümlich gefehlt worden, so fragt es sich, ist man schuldig, sich zu fügen oder nicht? Hauptfachlich in Republiken sind die Formen das Palladium der Freiheit. Selbst im Königreiche Hannover unterzogt man sich den Befehlen des Königs nicht, weil sie der Verfassung zuwider seien. Um so mehr sollen wir uns nicht unterziehen, wo in den Formen gefehlt worden ist. Wollen wir nun bei den gefassten Beschlüssen beharren, so kann das sehr bedeutende Folgen haben. Unter diesen Umständen gefällt mir der Antrag auf Niedersezung einer Kommission am besten, damit Mittel und Wege gefunden werden mögen, um den höchst wichtigen Einflang unter den obersten Behörden wieder herzustellen.

Kasthoffer, Regierungsrath. Wenn Zweifel ist, ob die Verfassung verletzt ist oder nicht, und wenn das Obergericht das erstere glaubt, so hat es das Recht, zwei und drei Mal hieher zu kommen und dagegen zu protestiren. Nun müßte ich unter den gegebenen Umständen den Antrag des Herrn Regierungsrathes Schneider für das Beste halten. Unabhängigkeit der Gerichte ist die beste Garantie für unsere Freiheit und Verfassung. Gott gebe uns immer unabhängige Gerichtsstände.

Manuel. Ich fasse blos das Prinzip der Einheit der Nationalrepräsentation in's Auge. Der Große Rath ist die Behörde, welche diese darstellt. Er hat das Recht, die Verfassung zu interpretiren, in außergewöhnlichen Zeiten hätte er sogar das Recht, die Verfassung selbst zu suspendiren, vorausgefehlt, daß das Volk dann ihn nicht suspendirte. Der Große Rath hat auch das Recht, den Regierungsrath abzusezen und durch eine außerordentliche Kommission zu regieren. Der Große

Rath hätte sogar das Recht, einen Diktator zu ernennen, wenn es sein müste u. s. w. Ich sehe in der Weigerung, den gefassten Entschied des Großen Rathes anzuerkennen, weiter nichts als eine kontrarevolutionäre und reaktionäre Tendenz gegen den Großen Rath. Der Große Rath hat entschieden, ob gut oder schlecht, ist gleich, und ich will bei'm Beschlusse bleiben und stimme daher zur Tagesordnung.

Taggi, Regierungsrath. Kein einziges Mitglied hat im Grunde gegen die Sache selbst geredet. Herr Oberrichter Taggi gesteht, daß das Obergericht in dieser Sache eine Demüthigung sehe, und Herr Oberrichter Marti hat mit dem Prinzip selbst kapitulirt und so sein Votum selbst geschwächt, indem er zugeben will, daß der Regierungsrath das Kriegsgericht ernenne und doch ist nur eines wahr: Entweder kann der Regierungsrath auch das Kriegsgericht nicht ernennen, oder aber er soll auch das Kassationsgericht ernennen. Die Herren Gellenberg, Fürsprech Taggi und Zahler sehen nicht klar in die Sache, sonst würden sie dieselbe nicht als ein organisches Gesetz vor die Sechszehner weisen wollen. Das Gesetz ist von der Tagsatzung gemacht worden, und wir haben es hier angenommen. Darin ist auch der Titel über die Organisation und Kompetenz der Gerichtsbehörden. Auch diesen haben wir angenommen, und er kann jetzt so wenig in Zweifel gezogen werden, als das ganze Gesetz selbst. Die Verordnung des Regierungsraths half bloß nach, wo das Gesetz nicht buchstäblich angewendet werden konnte, weil es nicht auf einen einzelnen Kanton, sondern auf die Eidgenossenschaft berechnet ist. Man hat dem Regierungsrath vorgeworfen, daß er dem §. 252 des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches zuwider gehandelt habe, indem er die betreffenden Mitglieder des Obergerichts zur Beeidigung zitierte. In dieser Beziehung enthält aber das Gesetz einen Widerspruch, indem der §. 272 ausdrücklich sagt: „Die Kassationsrichter werden durch den Vorort beeidigt,“ — also im vorliegenden Falle durch den Regierungsrath, weil dieser in Bezug auf unseren Kanton die Stelle des Vorortes vertreibt. Was sodann die Wirksamkeit des Kassationshofes betrifft, so dehnt sie sich nach meiner Ansicht nur über den Wehrstand aus, also nur über solche Leute, welche momentan aus dem allgemeinen Bürgerstande ausgetreten sind. Wenn übrigens Niemand militärischgerichtliche Funktionen haben soll, als wer vom Großen Rathen dazu ernannt worden ist, so müßte der Große Rath auch alle Korporale ernennen, denn auch diese kommen in den Fall, gerichtliche Funktionen auszuüben. Die Kassationsrichter sollen laut Gesetz ernannt werden einerseits aus den vom Großen Rathen ernannten Stabsoffizieren und anderseits wiederum aus den vom Großen Rathen ernannten Oberrichtern. Also macht ja im Grunde der Große Rath diese Wahlen alle, und der Regierungsrath bezeichnet dann bloß daraus diejenigen, welche zunächst vergleichende Funktionen übernehmen sollen. Ich glaube nicht, weitläufiger sein zu sollen, und stimme daher zum Antrage.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. Ich gestehe, daß dieses Geschäft mir von Anfang bis zu Ende immer Mühe gemacht hat, indem in Folge der entstandenen unglückseligen Stellung unserer beiden obersten Behörden nicht diejenige Unbefangenheit in die Erörterung der Frage gebracht worden war, wie sie sonst herrscht. Einige Spuren davon sind noch heute sichtbar gewesen. Von den gegenseitig erfolgten Vorwürfen beruhen wohl die meisten auf Missverständnissen. Hingegen enthält allerdings das eidgenössische Strafgesetzbuch so beschränkende Vorschriften, daß es, auf einen einzelnen Kanton angewendet, ziemliche Schwierigkeiten gegenüber der Kantonaleinrichtung veranlassen muß. Nun steht es allerdings in unserer Verfassung, daß diejenigen Behörden, welche einen durchgreifenden Wirkungskreis haben, unübertragbar vom Großen Rathen gewählt werden sollen. Aber wird das bei uns selbst so streng gehalten? Warum werden denn nicht namentlich auch die Sekretariate der Departemente von hier aus gewählt? Man hat nun so ziemlich einleuchtend gezeigt, daß die Wahl des Kassationsgerichts von Seite des Großen Rathes in der Exekution durchaus unmöglich wäre, besonders, wenn sich die Truppen im Felde befinden. Andererseits ist auch die Klage des Obergerichts nicht ganz unbegründet. Es ist auffallend, daß von zwei einander koordinirten Behörden die eine mehr oder weniger zur Verfügung der andern gestellt worden ist. Denn nicht als bernische Bürger überhaupt, sondern gerade in ihrer Eigenschaft als Oberrichter werden sie in's Kassationsgericht ernannt. Auch einigermaßen begründet ist die Beschwerde des Obergerichts über die Art, wie die Sache zuletzt behandelt wurde, weil die Anträge vom Militärdepartement und Regierungsrath ausgingen, und diese Behörden dann den Eingangs- und Schlussbericht hatten. Bei der Nothwendigkeit der Eintracht zwischen beiden Behörden hätte mir der Vorschlag derjenigen Herren, welche eine mehrmalige Untersuchung durch eine unparteiische Kommission wünschten, am besten gefallen.

Abstimmung.

1) Heute zu entscheiden	68 Stimmen.
Eine Kommission zu ernennen	55 "
2) Für den Antrag des Militärdepartements	68 "
Für gefallene Meinungen	56 "

Auf einen dahерigen Vortrag des Militärdepartements werden zu Majoren ernannt:

Herr Hauptmann Kurz.  
" " Fürsprech Gerwer, jünger.  
" " Seuret.  
" " Regierungstatthalter Piquerez.

(Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rätheß der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

### Zweite Sitzung.

Donnerstag den 20. Brachmonat 1839.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tillier.

Namensaufruf und Genehmigung des Protokolls.

### Tagessordnung.

Instruktion der Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung.

Von den vorgelegten Instruktions-Paragraphen nebst verschiedenen nachträglichen Artikeln werden weitauß die Meisten ohne glose Bemerkung durch's Handmehr angenommen. Der die Angelegenheiten des Kantons Wallis betreffende Artikel wird erst in einer der späteren Sitzungen behandelt werden. Zu einer weitläufigen und allgemeineren Interesse darbietenden Diskussion veranlaßt auch diesmal der Artikel über die

Revision des Bundesvertrages.

Das diplomatische Departement beantragt, wie früher, folgende Instruktion:

Dass die Revision des Bundesvertrages einem eidgenössischen Verfassungsrath, erwählt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, übertragen werde.

Der Regierungsrath pflichtet dieser Instruktion bei, schlägt aber noch folgende Zusätze vor:

- 1) Wenn sich eine Mehrheit von Standessämmen für eine Revision des Bundes nach solchen Grundsäzen ergebe, so solle die Gesandtschaft nach dem Antrage St. Gallens sich fernerhin dahin aussprechen, dass die Einberufung des schweizerischen Verfassungsrathes erfolge, sobald eine Mehrheit der Kantone, die zugleich die Mehrheit der Gesamtbewölfung der Schweiz inne habe, sich zur Theilnahme nach Maßgabe ihrer Volkszahl bereit erklärt haben werde.
- 2) Falls der eidgenössische Verfassungsrath keine Mehrheit auf sich vereinigen könne, so solle die Gesandtschaft die Bereitwilligkeit des Kantons Bern kund geben, auch an anderweitigen Vorschlägen zu Erzielung einer Bundesrevision Theil zu nehmen, zu dem Ende die Gröfungen der Stände darüber gewärtigen, anhören und ad referendum nehmen.

Stettler. Wenn nicht sehr bedeutende Gründe obwalten, so ist es immer wichtig, konsequent zu bleiben. Auch im vorliegenden Falle ist es sehr wichtig, dass Bern ja freilich mit

seinen früheren Voten konsequent bleibe. Ich wenigstens habe keinen Grund sehen können, um vom bisherigen Modus abzuweichen. Gewiss kann man dem Stande Bern nicht vorwerfen, dass er etwa einer Bundesrevision abgeneigt sei, die zu etwas führe, denn wahrhaftig nicht ihm ist es vorzuwerfen, dass bis jetzt noch nichts geschehen ist. Zu einem eigentlichen Resultate kommt man einzlig auf demjenigen Wege, welcher unserer Nationalentwicklung angemessen ist, und auf welchen Bern bis jetzt beharrlich sich beschränken wollte. Unsere regenerirten Kantonalverfassungen sind alle auf dem Wege des Verfassungsrathes erfolgt, konsequenter Weise soll also auch eine Bundesverfassung auf diesem Wege erfolgen, denn nur dann wird sie sich zu Nutzen und Frommen des Schweizervolkes entwickeln. Von dieser Ueberzeugung soll Bern nicht abweichen, besonders, nachdem es sich früher auch zu allem Andern verstehten wollte, man sich aber auf der Tagsatzung überzeugen musste, dass es eigentlich Niemandem Ernst damit sei. Von anderer Seite freilich sagt man, man solle doch wenigstens eine partielle Revision vornehmen, und da redet man namentlich von dem Institute der Vororte. Wie sind die Vororte entstanden? Früher war bekanntlich Zürich einziger und beständiger Vorort, hauptsächlich zu Leitung der Angelegenheiten gegen das Ausland. Bei Aufstellung des jetzigen Bundes aber wollte man diese Leitung nicht bloß einem einzigen Kanton anvertrauen, sondern dreien. Dieses Vertrauen ehrt diese Kantone. Findet aber von einem der drei Vororte eine unangemessene Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten statt, so blamirt sich dieser vorörtliche Stand vor der ganzen Eidgenossenschaft, und also wird man sich da in Acht nehmen, diese Angelegenheiten nicht falsch zu leiten. Nehmen wir nun diese Grundlage fort und machen eine Bundesstadt, welche keinem Kanton gehört, wie etwa in Amerika, so schwächen wir dadurch freilich die Föderativwurzel, aber geben der nationalen Wurzel keinen Zuwachs. Man sagt dann nicht mehr, Bern und Zürich hat seine Sache schlecht gemacht und ist der Ehre, Vorort zu sein, nicht mehr werth, sondern man setzt etwa dann die vorörtliche Behörde beiseits, aber da haben wir gar keine Garantie für eine gute Leitung der Bundesangelegenheiten. Uebrigens wären solche vorörtliche Beamten, die nichts Anderes wären, eigentliche Sinekuren; sie müssten als Bundesbeamte grosse Besoldungen haben und hätten den grössten Theil der Zeit nichts zu thun. Ja, wenn einmal das Schweizervolk erwacht und ein Volk sein, oder eine schweizerische Nationalversammlung haben will, dann hat die Glocke geschlagen, und dann hat eine solche Bundesstadt Wurzel in der ganzen Nation. Darum stimme ich allerdings, dass Bern von dieser Instruktion nicht abweiche. Wenn man übrigens sieht, dass man sich nicht einmal über eine Militärverfassung vereinigen kann, — wird man sich dann über eine Bundesverfassung vereinigen? und sollte auch eine Tagsatzungskommission für diesen Zweck zu Stande kommen, so würde die nur lange dauern, viel kosten und doch zu nichts führen. Ich schließe zum Antrage des diplomatischen Departements.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Auch ich theile die Ansicht, daß die beabsichtigte Bundesrevision etwas Nationales geben und also nicht durch die Tagsatzung geschehen soll. Darum möchte ich den letzten, vom Regierungsrathe vorgeschlagenen, Zusatz weglassen. Hingegen zum ersten Zusage könnte ich stimmen, wenn er ungefähr wäre, wie das letzthäufige Votum des Standes St. Gallen. St. Gallen nämlich will den Verfassungsrath aufstellen helfen, sobald, — nicht eine Mehrheit von Ständen, wohl aber eine solche Anzahl von Ständen sich dazu bereit finden, deren Bevölkerung die Mehrheit der Bevölkerung der Schweiz ausmachen. Diesen Grundsatz möchte ich auch hier geltend machen. Will man irgend einmal zu einer Nationalrevision kommen, so müssen wir doch einmal damit beginnen. Verlangen wir aber nicht nur eine Anzahl von Ständen, welche die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung in sich fassen, sondern eine Mehrheit der Stände selbst, so ist das noch schlimmer, als das Bisherige. Ich schließe also auf Streichung des letzten Zusages und auf Abänderung des ersten im angegebenen Sinne.

May. Der Gegenstand ist sehr wichtig oder sehr unwichtig; sehr wichtig, wenn man an ein Resultat glaubt; sehr unwichtig, wenn man ihn als einen stehenden Artikel ansieht. Indessen ist oft aus unwichtigen Sachen eine wichtige geworden, und infolfern verdient der Gegenstand wohl einige Aufmerksamkeit. Hier find drei verschiedene Instruktionsartikel vorgeschlagen. Vor Allem aus will man konsequent, wie man sagt, mit dem Frühern auf einen Verfassungsrath nach der Kopfzahl antragen. Es giebt in der That nichts Einfacheres als die Kopfzahl. Wenn man also das schweizerische Staatsrecht auf das allereinfachste Prinzip zurückführen will, so kann man allerdings nichts Einfacheres vorschlagen. Eine andere Frage ist aber die, ob man auch anderwärts mit einem solchen staatsrechtlichen Prinzip einig sei. Im Laufe vieler Tagsatzungen hat es sich gezeigt, daß zwar noch einige andere Kantone diesem arithmetischen Prinzip beigestimmt, andere aber gefunden haben, daß hier doch noch etwas Anderes zu berücksichtigen sei, als die bloße Kopfzahl. Man kann auch leicht schließen, daß namentlich die kleinen Kantone niemals diesem Systeme beistimmen werden. Man könnte auch wohl anfänglich den Versuch machen, diese Kantone dabin zu bringen; aber ob es nach allen diesen vergeblichen Versuchen als Konsequenz oder als Eigentümlich anzusehen ist, wenn man immerfort darauf beharrt, würde sich noch untersuchen lassen. Ich meines Theils hätte geglaubt, daß es mehr im Systeme bundesgenössischer Gesinnungen läge, zu sagen: wir seien, daß unsere bisherige Ansicht nicht eure Zustimmung hat, wir wollen daher nur auch demjenigen Rechnung tragen, was von anderer Seite beantragt wird. Ein solcher Uebergang zu etwas Anderem ist nun freilich angedeutet in der vorliegenden Instruktion. Was nun aber vorerst die verlangte Mehrheit der Stände und der Bevölkerung betrifft, so sagt man damit nichts Anderes als: sobald wir seien, daß wir in der Mehrheit sind, wollen wir geradezu eine Revolution machen in der Schweiz. Mag nun St. Gallen noch so hoch stehen in der Opinion von seinen staatsrechtlichen Ansichten, so könnte ich wenigstens einem solchen Antrage nicht beistimmen, indem ich noch immer die Schwachheit habe, zu glauben, daß vor Allem aus die bestehenden Verträge berücksichtigt und nicht gewaltsam und einseitig, sondern nur durch Uebereinkunft derer aufgehoben werden sollen, welche früher mit einander kontrahirt haben. Daher glaube ich ebenfalls, daß, wenn man eine Tagsatzungskommission zu bilden suche, das eine rechtlichere Grundlage sei, als die Grundlage der bloßen Mehrheit. Der Herr Präopinant will aber gerade dieses auslassen, was mich aber bewogen hat, das Wort zu ergreifen. Wenn man in eidgenössischen Angelegenheiten zusammensetzt, so kommt es nicht darauf an, ob der eine Kanton reich oder bevölkert sei, sondern darauf, was er sich als souveräner Stand freiwillig gefallen lassen will. Alles Anderes ist gewiß eine gewaltthätige Art einzuschreiten. Hüten wir uns, die gegenwärtige Bundesverfassung einseitig zu stürzen. Setzt man so den Bundesvertrag beiseits, so ist die Schweiz von keiner andern Macht mehr anerkannt, und dann mag es dahin gestellt sein, ob nicht bei Gelegenheit dies oder das davon abgeschnitten wird. Indem ich nicht bloß unsere kantonale, sondern auch unsere eidgenössische Verfassung zu handhaben beschworen

habe, glaube ich, daß einzig auf dem Wege des Staatsrechts eine Revision des Bundesvertrags stattfinden soll. Deswegen muß ich ganz bestimmt wünschen, daß der letzte Theil der Instruktion unverändert stehen bleibe, indem ich gerade hievon hoffe, daß wir endlich einmal zu friedlicher Lösung der schon so lange aufgeworfenen Frage gelangen werden.

Blösch. Als Mitglied des diplomatischen Departements habe ich unbedingt nur zu der früheren Instruktion gestimmt. Ich habe mich dabei einfach durch die Rücksicht leiten lassen, daß wir durch jede Abweichung die Vortheile des Prinzip der Einheit nicht bekommen, wohl aber die Nachtheile, und daß wir die Vortheile des bestehenden Föderativprinzipis verlieren und nur die Nachtheile davon behalten. Ich stimme daher zur Instruktion des diplomatischen Departements; vorzüglich möchte ich aber von dem Antrage abstrahieren, nach dem Beispiele von St. Gallen den Verfassungsrath einzuberufen, sobald nur eine die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung in sich fassende Zahl von Kantonen dafür sei. Vorerst kann ich den Antrag an und für sich nicht billigen. Wenn man mit einundzwanzig Andern in einem Vertrage ist, so ist es nicht an eisern oder zwölfen davon, noch weniger an vierzen oder fünfen, den Vertrag einseitig zu ändern. Wenn sich eine Mehrheit von Ständen, welche zugleich die Mehrheit der Bevölkerung in sich fäßt, dazu bereit findet, so steht es ihnen ja frei, unter sich einen zweiten Bund zu schließen, aber der alte Bund wird fortbestehen müssen. Wenn ich aber auch an und für sich zum Antrage stimmen könnte, so würde ich ihn hier nicht aussprechen. Kommt es je dazu, daß eine solche Mehrheit einem Verfassungsrath bestimmt, so haben wir immer noch freie Hand, zu sehen, was wir thun wollen; aber ich möchte nicht etwas aussprechen, bevor man erwogen hat, wohin es führen kann. Ich würde mir also lediglich die Hand offen behalten, um nachher zu thun, was mir dann belieben wird.

Koch, Regierungsrath. Es sei mir erlaubt, Ihnen, Tit., zu sagen, wie der letzte Zusatz hierher gekommen ist, indem nämlich ich die Ehre hatte, im Regierungsrathen den diesförtigen Antrag zu machen. Ich will keinen Verfassungsrath, und noch viel weniger einen solchen, wo die Reichen die Armen unterdrücken können. Ich wollte aber auch nicht sagen: wenn ihr nicht wollt, was wir, so gehtet „Band hauen“. Seit zehn Jahren ist immerhin über den eidgenössischen Verfassungsrath diskutirt worden, und noch nicht ein einziges Mal war ich zugegen bei Behandlung dieser Frage, so daß ich mich nie darüber aussprechen konnte. Daher möchte ich meine Ansichten auch einmal rechtfertigen. Ich will keinen eidgenössischen Verfassungsrath, weil ich zu unserer Verfassung geschworen habe. Diese anerkennt keinen andern Souverän als das Berner Volk. Das ist der erste Satz unserer Verfassung, es ist auch die erste Pflicht, die wir zu erfüllen haben. Wenn Sie, Tit., einen eidgenössischen Verfassungsrath aufstellen, so stellen Sie auf, daß die Souveränität des Berner Volkes demselben unterworfen sei. Wenn nun unser Volk Mann für Mann zur Verwerfung der von einem solchen Verfassungsrathe ausgegangenen Verfassung stimmt, die übrigen Kantone aber nicht, so sind in diesem Falle diese übrigen Kantone unser Souverän und zwingen uns eine Verfassung auf. Das will ich nun nicht verantworten, denn das wäre eine direkte Verfassungsverletzung. Sobald es eine Behörde giebt, die mir aufdringen kann, was ich nicht will, so bin ich nicht souverän. Es heißt: die Nation muß sich entwickeln. Ja, Tit., unsere Nation, deren Souveränität ich unterworfen bin, soll sich entwickeln, aber sie soll sich nicht entwickeln lassen von andern, so wie etwa ein Gärtner, der eine Rosenknospe entwickeln möchte, diese Knospe aufknübelte und die Blätter mit den Fingern herauszöge. Man sagt, man sei schuldig, sich der Mehrheit zu unterwerfen. Das bestreite ich. Man ist es schuldig, wenn ein Vertrag eine solche Pflicht aufstellt. Wir sind also schuldig, uns der Mehrheit unseres Berner Volkes zu unterwerfen; aber wenn das Volk von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden u. s. w. u. s. w. uns etwas vorzuschreiben will, so sind wir nicht schuldig, uns zu unterziehen, indem kein Vertrag uns diese Pflicht auflegt. Sobald Sie aber hier beschließen, es soll ein eidgenössischer Verfassungsrath sein, bei welchem die Mehrheit der Stimmen zu

entscheiden habe, so sind wir dann gebunden, denn alsdann wird der Grundvertrag geschlossen, in Folge dessen die Mehrheit des gesamten eidgenössischen Volkes König ist. Aber haben Sie das Recht, Tit., auf die Souveränität des bernischen Volkes in so weit zu verzichten? Ich wenigstens wasche meine Hände in Unschuld, und alle die schönen Redensarten da von National- und Kantonalwurzeln u. s. w. sind mir gleich; ich kenne keine andere Wurzel als unsere bernische. Der Kanton Bern war eine Einheit, und die letzt abgetretene Regierung hat diese Einheit im Verfassungsrathe verjammelt, damit da die Mehrheit des Berner Volkes ein neues Grundgesetz mache; aber weil wir unsere Verfassung auf diesem Wege entwickelt haben, sollen wir nun verpflichtet sein, uns der Mehrheit von Zürich, Luzern u. s. w. zu unterwerfen? Vollends gar einen eidgenössischen Verfassungsrath aufzustellen, wo die Mehrheit der grösseren Kantone die kleineren unterdrücken kann, wäre gar unerhört. Es werden große Anstalten getroffen zu einem Feste, das morgen gefeiert werden soll, als Andenken an eine Waffenthat unserer Voreltern, welcher wir unsere gegenwärtige Freiheit zu verdanken haben. Wie wäre die Schlacht bei Laupen ausgefallen, wenn nicht Uri, Schwyz und Unterwalden ohne alle Verpflichtung aus bloßem Sinne für kantonale Freiheit und Unabhängigkeit, damals gewiß nicht aus einer eidgenössischen Wurzel, sondern aus einer Kantonalwurzel, welche sie konserviren wollten, dieweil sie schon damals ahnten, daß diese noch nach fünfhundert Jahren das Glück ihrer Nachkommen ausmachen werde, dem bedrohten Bern zugezogen wären? Damals sprachen daher die siegreichen Berner auf dem Schlachtfelde, daß in Ewigkeit ihre Nachkommen diesen drei Kantonen die geleistete Hülfe nicht vergessen sollen, und sie verpflichteten sich dazu für ihre Nachkommen. Indem wir nun morgen dieses Fest feiern wollen, deliberieren wir heute und erkennen vielleicht, daß, wenn wir, die wir einzigen einen Fünftheil der ganzen Eidgenossenschaft ausmachen, uns noch mit einigen andern Kantonen verbinden können, wir jene Kantone unter die Füsse nehmen wollen. Ich bin vielleicht Enthusiast, aber so etwas kann ich nach meinen alten Gefühlen nicht über's Herz bringen. Dazu kommen überdies noch politische Gründe. Wenn je die grösseren Kantone auf solche Weise zusammenentreten, welche Haltung würden die andern einnehmen? Alsdann müßten sich die schwächeren Kantone vereinigen zum gemeinschaftlichen Widerstande; dann hätten wir wiederum einen Garnerbund, Zwietracht, Befürfnisse wie im Jahre 1833. Sind wir denn nicht glücklich durch das, was die Vorsehung uns bescheert hat? ist Bern und sein Volk nicht glücklich bei seiner Verfassung? ist es erlaubt, dieses Glück leichtfertig auf die Karten zu setzen? wolle Gott, daß wir dieses Stümpelwesen, wie man es andererseits nennt, noch einmal fünf Jahrhunderte lang besitzen, wie wir es bisher besessen! Wenn wir dieses verlieren, könnten wir vielleicht Alles verlieren. Ich habe die Ehre oder das Unglück gehabt, unter der Einheitsverfassung in den obersten Behörden zu sitzen, und also habe ich in dieser Hinsicht vielleicht mehr Erfahrung, als die Meisten von Ihnen. Wenn es je möglich war, eine Einheit in der Schweiz einzuführen, so war es damals der Fall; allein es hat sich da eine solche Resistenz dagegen gezeigt, daß sie längst wiederum zertrümmert ist. Jetzt sind die großen Interessen von Europa ganz verschieden von den damaligen. Wenn damals der Regent von Frankreich einzige die Interessen von Frankreich im Auge gehabt hätte, so würde er uns die Einheit gelassen haben, — er hat uns das auf der Konsulta zu Paris offen und deutlich gesagt. Er sagte: bei einer Einheit muß ich nur eine einzige Regierung influenziren, bei der Föderativverfassung aber unzehn Regierungen. Was uns Bonaparte damals ganz offen gesagt hat, das sehen auch jetzt die Mächte ein, und eben darum kann von diesen Mächten keine Einheit der Schweiz anerkannt werden, damit nicht möglicher Weise die eine oder andere Macht allzugroßen Einfluß bei der schweizerischen Regierung bekomme. Die Einführung dieser Einheit in der Schweiz würde demnach zur Folge haben, daß wir aus der Reihe der Völker verschwinden. Warum also unter dergleichen Verhältnissen immerhin auf diesem Rosse (ich könnte ihm vielleicht auch anders sagen) reiten? sehn wir denn nicht, daß es zu nichts führt? Wenn ich nun weiß, daß irgend eine Maßregel, wenn ich sie fünfzig Male wiederholt habe, alle Mal so ein gegebenes

Resultat hatte, nämlich nichts, und ich sie dennoch zum einundfünfzigsten Male wiederhole, so werden alle vernünftigen Leute von mir sagen: er will eben nichts, und wahrhaftig etwas Anderes kann man nicht daraus schließen. Dagegen nun protestieren freilich Viele und sagen: wir stimmen nicht aus diesem Grunde ausschließlich für einen Verfassungsrath. Ich glaube es ihnen, aber im Allgemeinen müssen die Menschen beurtheilt werden nach den allgemeinen Regeln des menschlichen Handelns, und allgemein in der Schweiz wirft man uns vor, daß wir nichts wollen. Ich habe auch wirklich die Ueberzeugung, daß denn doch einige Mitglieder gerade darum nur zu einem Verfassungsrathe stimmten, weil sie in der That nichts wollten. Ich hingegen möchte ein Fortschreiten, aber nicht ein Fortgaloppieren und Halsbrechen. Wenn es nun möglich ist, irgend Verbesserungen der Bundesverfassung zu erhalten, — warum denn alle Mal dahin instruiren: Bern wolle nichts, wenn nicht einen Verfassungsrath? Man sagt: wir werden mit einer partiellen Revision nur die Nachtheile des Föderalismus ohne die Vortheile desselben bekommen. Wer kann das mit Grund behaupten? Wenn Veränderungen gemacht werden sollen, die uns nicht nachtheilig wären, so sagen wir einfach: das wollen wir nicht; und das, Tit., können wir, so lange wir das bisherige Prinzip beibehalten; aber auch nur so lange sind wir Meister. Man hat sich hauptsächlich über den Bundesrath ausgelassen. Bezuglich auf diesen ließe sich gar Manches modifizieren, was alle die gerügten Schwierigkeiten nicht hätte. Es lassen sich ja freilich Verbesserungen des Bundes zum Vortheile aller Bundesglieder denken; aber wenn dieß auch nicht der Fall wäre, was ist es denn für ein Uebel, wenn schon unsere Gesandten nicht die Instruktion haben, die Ohren zu verstopfen und die Augen zu verhalten, sondern endlich auch einmal den Auftrag, anzuhören und zu berichten? Ich kann also nicht einsehen, daß es zweckmäßig wäre, die politisch Spröden ferner zu spielen. Mein Antrag geht daher dahin, daß man alles Uebrige fallen lasse und lediglich den letzt vorgeschlagenen Zusatz beibehalte. Man wird freilich sagen: ja, das wäre jetzt eine ganz andere Sprache u. s. w. Ist es etwa edel, auf etwas zu beharren, obgleich man einseht, daß man Unrecht gehabt? Nach gewöhnlicher besserer Einsicht zurücktreten, ist keine Inkonsiquenz. Uebrigens können wir sagen: Bern wünscht ein Fortschreiten; es hat bisher ein plötzliches Fortschreiten gewünscht, da aber dieses nicht gelungen ist, so will es deswegen nicht stille stehen, sondern auch zu einem allmäglichen Fortschreiten Hand bieten. Inkonsiquent wären wir, wenn wir auf dem bisherigen Wege verharren wollten, obgleich er zu nichts geführt hat. Ich glaube, Tit., gezeigt zu haben, daß meine Ansichten keinen andern Grund haben als die Verfassung, verbunden mit dem Wunsche, wenigstens allmäig fortzuschreiten, wenn man nicht Alles auf einmal haben kann.

Kasthofer, Regierungsrath. Diese Sache ist schon lange behandelt, es ist schon früher und viel darüber geschrieben und geredet worden, und doch sind wir noch nicht weiter gekommen. Hieraus aber zu schließen, man müsse die Sache im Alten bleiben lassen, wäre nicht ganz logisch. Sind etwa die Grundsätze, welche unserer Kantonalverfassung zu Grunde liegen, nicht schon viele Jahre vorher debattirt worden? Hatten nicht gerade solche Herren, welche jetzt gegen eine Bundesverfassung stimmen, schon längst vorher für unsern Kanton eine liberale Verfassung gewünscht? Schon vor 1798 haben viele Mitglieder der alten Regierung namentlich auch andere Verhältnisse mit Waadt und Aargau gewünscht. Also bleibt nichts desto weniger die Pflicht, bei demjenigen zu beharren, was man für wahr und heilig hält. Auch ich will beharrlich sein, will hoffen, will auch den Eid auf die Verfassung heilig halten. Auch ich erkenne das Berner-Volk für meinen Souverän; aber wenn das Volk sagt: in dem gegenwärtigen Chaos läuft unsere Verfassung und die Existenz der Eidgenossenschaft Gefahr, also befehlen wir, daß Ihr Hand bietet zur Verbesserung, — sollen wir das von der Hand stoßen? Ich bin überzeugt, daß der einsichtsvollere Theil des Berner-Volkes Verbesserung der Bundesverfassung wünscht; oder sind wir so ganz ohne Gefahr bei den jekigen Einrichtungen? Wohin hat uns nicht die Geschichte von Basel, die Angelegenheit von Schwyz, das Wallis, die Unmaßungen einer benachbarten Macht

geführt, und hatte nicht die mangelhafte Bundesverfassung großen Theil daran? Selbst auf die Gefahr hin, als ein nationales Roß angesehen zu werden, muß ich daher zu einer nationalen Verbesserung der Bundesverfassung stimmen. Allein ich verwahre mich vor der Deutung, als wollten die Nationalen die kleinen Kantone auffressen und zu Unterthanen machen. Sind wir nicht gegenwärtig einigermaßen Unterthanen und unterdrückt von den kleinen Kantonen? Wenn die liberalen Kantone über eine Maßregel sich verständigen, oder eine Gefahr sehen, welche die Leute hinter den Bergen nicht sehen, — sollen sie da immerfort gelähmt sein durch Uri, Unterwalden u. s. w. So sind die civilisierten Völkerchaften der Schweiz Unterthanen der uncivilisierten. Gott bewahre, daß ich sie deshalb mißachtete, aber zuverlässig ist, daß bei ihnen das Bedürfnis der Isolirung so weit geht, daß sie uns leicht aufopfern würden, wenn nur sie gut fahren. Läßt es sich nicht denken, daß die größern Kantone übereinkommen über etwas, ohne daß die andern Kantone dadurch nicht im Geringsten unterdrückt würden? Können wir ihnen keine Garantie geben, daß wir sie nicht zwingen wollen? Da waltet eben eine beständige Misdeutung vor. Sobald man von einer neuen Bundesverfassung zu reden anfängt, so sagt man; ihr wollt helvetische Einheit und wollt die kleinen Kantone unterdrücken. Die helvetische Verfassung war das Verderben der Schweiz, weil die lieben Eidgenossen in den kleinen Kantonen aufgeopfert werden mußten. Ich, sitz, will keine helvetische Einheit. Denken wir aber doch an eine bessere Bundesverfassung, als diejenige ist, welche wir jetzt haben. Darin ist doch nichts Revolutionäres. Man sagt uns freilich, die fremden Mächte, welche unsern Bund garantirt haben, werden eine Aenderung nicht gerne sehen. Wenn wir solche Furcht haben vor den Mächten, so dürfte es am kürzesten sein, die fremden Herren Gesandten jenseit zu ersuchen, in unsere Grossen Räthe zu kommen und es da sogleich zu sagen, wenn man etwas beschließen wollte, das ihnen nicht gefiele. Uebrigens kann es den großen Mächten auch nicht gleichgültig sein, daß wir fast alle Jahre von Bürgerkrieg hier oder dort bedroht sind. Warum also nicht thun, was uns den Frieden sichern kann? Warum nicht eine oberste Bundesbehörde aufstellen, welche über Zerwürfnisse, wie sie das Wallis, Schwyz u. s. w. darbietet, abspräche? Ich bitte also, bleiben Sie bei dem Verfassungsrathe nach der Kopfzahl, denn es ist doch billig, daß Bern nach seiner Bevölkerung einen mehreren Einfluß habe, als Uri oder Schwyz. Bleiben Sie bei der Instruktion und gehen Sie nicht davon ab. Nur muß auch ich darauf dringen, daß der Verfassungsrath aufgestellt werde, sobald so viele Kantone sich dafür ausgesprochen, daß die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung in sich fassen, denn auf andern Wege wird nichts zu Stande kommen.

von Erlach. Ich will nicht auf alles Gesagte zurückkommen, sondern bloß einen formellen Grund beifügen, warum ich namentlich der letztefallenen Ansicht nicht beipflichten kann. Wir berathen eine Instruktion an die Tagsatzung. Laut dem bestehenden Bunde kann an dieser Tagsatzung kein Beschluß gefaßt werden, der nicht die Mehrheit der Standesstimmen nach Vorschrift des Bundes für sich hat. Dadurch eben, daß wir hier eine Tagsatzungsinstruktion berathen, anerkennen wir neuerdings jene vom Bunde vorgeschriebene Mehrheit. Wie können wir denn im nämlichen Augenblicke instruiren, daß allfällige eine Minderheit der Stände, sofern sie nur die Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung in sich fasst, einen Beschluß nehmen, und daß von der bundesgemäßen Mehrheit abstrahirt werden solle. Eine solche Instruktion wäre im direkten Widerspruch mit der Anerkennung des Bundes, und Gott wolle davor sein, daß Bern je auf eine andere Weise etwas erzwecken wolle, als wie es vom Bunde selbst vorgeschrieben ist. Im Uebrigen theile ich durchaus die Ansicht des Herrn Regierungsrath Koch.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter des diplomatischen Departements, an der Stelle des wegen Unmöglichkeit abwesenden Herrn Schultheißen. Wenn man so ziemlich darüber einig ist, daß der gegenwärtige Bunde nicht darbiete, was man im Interesse des gesammten Vaterlandes erwarten, wünschen und hoffen sollte, so muß doch etwas vorgefehrt werden, um eine Remedy zu treffen. Auf welche Art soll man nun progrediren, um das allgemein gewünschte Ziel zu erreichen? Der Antrag des diplomatischen Departements geht auch dieses Mal wiederum vom Grundsatz aus, daß, wenn die Menschen sich selbst zu regieren das Recht haben, und ihre Existenz im Staatsbürgertum nicht durch Verträge kann veräußert werden, sondern sie als Selbstwesen dastehen, doch immerhin eine Art und Weise gedacht werden muß, wie man sich aus einem Zustande herauswinden kann, in welchem man sich unbehaglich fühlt. Soll nun das Mehr der Menschen, welche in einem gewissen Birkel beisammen sind, entscheiden, oder sollen die Minderen den Mehrern das Gesetz machen? Soll also im vorliegenden Falle das Mehr eine Revision erkennen können, und wie soll dieses Mehr beschaffen sein? Sollen wir vielleicht ewig da stehen bleiben, wenn von den 22 Kantonen vielleicht ein einziger nicht vorwärts will? Im leztern Falle würden wir wohl wenigstens noch ein Jahrhundert warten müssen. Nun trägt das diplomatische Departement konsequent mit der bisher hier vorherrschenden Ansicht darauf an, die Verbesserung des Bundes durch einen nach der Bevölkerung eines jeden Kantons gewählten Verfassungsrath vorzunehmen. Nun ist der erste Zusatz des Regierungsrathes nichts als die praktische Ausführung dieses Grundsatzes. Er verlangt hierzu einerseits eine Mehrheit der Stände, wie sie gegenwärtig nach den Vorschriften des Bundes angenommen ist, und andererseits zugleich Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung. Sobald sich diese beiden Mehrheiten zusammenfinden, soll man nach der Ansicht des Regierungsrathes das Werk anfangen, und da haben im Regierungsrath namentlich solche Mitglieder, welche die Verhältnisse der Tagsatzung besser kennen, sich dahin ausgesprochen, daß nach und nach auf friedlichem Wege nicht ausbleiben werde. Der zweite Zusatz ist bloß eventuell gemacht, das heißt, für den Fall, wo an der Tagsatzung das Andere nicht belieben sollte. Er sagt nur: wenn ihr unsere Ansicht nicht billigt, so wollen wir euch deshalb nicht so an den Kopf stoßen, daß wir eigensinnig beharrten, sondern unsere Gesandtschaft soll auch Anderes anhören und darüber Bericht erstatten. Ich schließe also einfach zum Antrage des Regierungsrathes.

### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	76	Stimmen.
Für gefallene Meinungen	36	"

Der Herr Landammann zeigt der Versammlung an, daß morgen wegen der Laupen-Feier keine Sitzung sein werde, spricht aber die Hoffnung aus, die Mitglieder zahlreich bei diesem schönen Feste zu sehen.

Unter dem Vorsitz des Herrn Vicepräsidenten Stettler wird dem gestern verlesenen Urlaub begehrten des Herrn Landammanns von Tissier durch's Handmehr entsprochen.

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

### Dritte Sitzung.

Samstag den 22. Brachmonat 1839.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tiller.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls dankt der Herr Landammann der Versammlung für den ihm gestern ertheilten Urlaub.

Durch Zuschrift erklärt der am 10. Mai zum Major ernannte Herr F. Rickli, von Wangen, unter Verdankung die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl.

Ferner wird eine Zuschrift des gewesenen Schullehrers Hoffmann aus dem Kanton Zürich verlesen und dem Regierungsrath zugewiesen.

Herr Samuel Schäfli erklärt seinen Austritt aus dem Grossen Rath.

Der Herr Landammann zeigt der Versammlung an, daß ihm Herr Regierungsrath Stockmar zwei Schreiben übergeben habe, das eine ein Schreiben des Regierungsrathes an Herrn Stockmar, das andere ein Schreiben des Herrn Stockmar an den Grossen Rath.

Beide Schreiben werden abgelesen.

Das Schreiben des Regierungsrathes an Herrn Regierungsrath Stockmar lautet:

Zit.

Gestern Abends um 5 Uhr versammelte sich der Regierungsrath. Den einzigen Anlaß zu dieser Sitzung gab Ihr Benehmen im Jura, und der gegen Sie rege gewordene Verdacht, Sie hätten während Ihres Urlaubs in Pruntrut auf Trennung des Jura hinzuwirken gesucht. Da der Gegenstand der Berathung Sie persönlich betraf, so unterließ der Schultheiß absichtlich, Sie zu dieser Sitzung einzuberufen, indem Sie, wenn Sie auch erschienen wären, sofort den Austritt hätten nehmen müssen. Dieses Verfahren fand auch wirklich bei dem Regierungsrath einstimmige Billigung. Dieser Sitzung wohnten, mit Ausnahme des wegen Krankheit abwesenden Herrn Altschultheissen Tschärner, sämtliche Regierungsräthe bei. Nach Ablesung der wichtigen Aktenstücke, welche ihm vorgelegt wurden, und nach Anhörung der mündlichen Berichterstattung seiner Abgeordneten in den Jura, hat der Regierungsrath einmütig finden müssen, daß Sie, Herr Regierungsrath, durch Ihr Benehmen im Jura das Vertrauen Ihrer sämtlichen Kollegen eingebüßt haben, und daß aus diesem Grunde Ihr ferneres Mitwirken sowohl im Schooße

des Regierungsrathes, als im diplomatischen und Finanzdepartement weder möglich, noch denkbar sei. Sie sollen demnach eingeladen werden, vom Grossen Rath Ihre Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes zu verlangen. Der Regierungsrath hat ferner beschlossen, seinem Schultheissen den Auftrag zu ertheilen, Ihnen die Ansicht der Behörde in dieser Angelegenheit zu eröffnen. Der Schultheiß entledigt sich hiermit förmlich dieses Auftrages.

Bern, den 20. Juni 1839.

Namens des Regierungsrathes:  
Der Schultheiß,  
C. Meuhauß.

Die Zuschrift des Herrn Regierungsrathes Stockmar an den Grossen Rath dagegen lautet in deutscher Sprache ungefähr so:

Zit.

Ich habe die Ehre, Ihnen Kenntniß eines gestern Abends um 10 Uhr, Namens des Regierungsrathes, von Herrn Schultheiß Neuhaus, ohne die Gegenunterschrift weder des Herrn Staats- noch eines der Herren Rathsschreiber versehenen, mir zugekommenen Schreibens zu geben. Ich werde darin des Verdachts angeklagt, während meines letzten Aufenthalts in Pruntrut auf die Trennung des Leberbergs hingearbeitet zu haben, und, in Betracht, daß dieser Verdacht mir das Vertrauen meiner Kollegen geraubt hat, fordert mich der Regierungsrath auf, meine Demission als Mitglied dieser Behörde, so wie von meinen Verrichtungen in den davon abhängenden Departementen, einzugeben.

Vor der Hand will ich den Grund der Anklage nicht weiter prüfen; ich werde für meine Vertheidigung abwarten, bis daß die Akten mir vorgelegt, und vor Allem die gesetzlichen Formalitäten beobachtet sein werden; für den Augenblick begnüge ich mich, zu erklären, daß ich kein Wort gesprochen und keine Handlung begangen habe, welche im Wider spruch mit der Verfassung und den bestehenden Gesetzen wären, und die ich nicht wiederholen und selbst im Schooße des Grossen Rathes behaupten könnte. — Den 18. Mai begab ich mich in den Leberberg, sowohl um eine Sendung der Forstkommission zu vollziehen, als um einige Privatgeschäfte, in Verbindung mit meinem nahen Austritt aus dem Regierungsrath zu besorgen. Ich hatte die Absicht, meine Entlassung einzureichen, sobald der Grossen Rath die Motion der Juradeputirten über die französische Gesetzgebung verworfen haben würde. Zwei Motive brachten mich zu diesem Entschluß: erstlich wollte ich durch meine Gegenwart in der Regierung nicht länger ein Regiment sanktioniren, das ich als den künftigen moralischen Untergang des Jura betrachten müßte; zweitens war ich der Meinung, ich könnte in dem parlamentarischen Kampfe, welcher notwendiger Weise zwischen den beiden Theilen der Republik sich vergrößern wird, meinem Vaterlande

als einfacher Bürger und als Mitglied des Großen Rethes nützlicher sein, als wenn ich ferner eine Stellung bekleidete, welche, ohne mir gerade Pflichten aufzulegen, die mit meinen Verpflichtungen gegen mein erstes Vaterland im Widerspruch stehen würden, mich dennoch leicht in eine Stellung zu versetzen vermöchte, welche bis auf einen gewissen Punkt die Delikatesse, so wie sie gemeinlich verstanden wird, verwunden könnte. — Ich unternahm diese Reise mit Widerwillen. Eine große Unzufriedenheit herrschte unter meinen Mitbürgern, besonders seit der Erheblichkeitserklärung des Antrages von Herrn Stettler, welcher die leberbergische Gesetzgebung zu einem Statutarrecht herabwürdigte, und seit der Veröffentlichung des peinlichen Gesetzesentwurfs, welcher Verfüungen enthält, die das Siegel der Barbarei tragen. — Ich befürchtete, daß in meiner Umgebung Worte fallen möchten, welche die Bosheit benutzen könnte, um entweder mir oder der von mir vertheidigten Sachen zu schaden. — Ich wußte, daß einige Personen auf die Gelegenheit zu passen bereit seien, mich zu stürzen, als in ihren Augen des Verbrechens schuldig, mit zu viel Beharrlichkeit und Energie die Rechte und oft verkannten Interessen dieses Landestheiles, in dem ich das Licht erblickte, vertheidigt zu haben. Ich war der Spionage, allen möglichen Fallstricken, der Verlärmdung, der Ungeberei ausgesetzt; dies sind allgemein bekannte Thatsachen. Man bereitete in Bern und im Jura das Gerücht, daß ich gleich nach meiner Rückkehr arretiert werden würde, aus. Am 7. Juni kam ich ohne Sorgen zurück, im Vertrauen auf mein gutes Recht, sowie auf die gesetzlichen Garantien der persönlichen Freiheit. Den 10. und 12. Juni wohnte ich den gewöhnlichen Sitzungen des Regierungsrathes bei; ich hoffte, daß man mich persönlich zur Rede stellen würde, so daß ich mich vertheidigen könnte; allein man redete mich mit keinem Worte an, und ich hielt dafür, daß eine Unterbrechung des beobachteten Stillschweigens von meiner Seite umsichtig sein würde. Ich hatte die Forstkommission auf den 12., Nachmittags um 4 Uhr, berufen. Ich begab mich in die Sitzung, war aber erstaunt, Niemanden kommen zu sehen. Ich zog Erkundigungen ein und wurde von einem Sekretär benachrichtigt, der Herr Kasthofer habe gesagt, er könne der Sitzung nicht beiwohnen, weil der Regierungsrath um 5 Uhr zusammenkommen werde. Ich dachte, man hätte vergessen, mich einzuberufen und begab mich aufs Rathaus. Unterwegs traf ich den Herrn Regierungsrath Tschärner, von Kehrsatz; er benachrichtigte mich von einer Versammlung des Regierungsrathes bei dem Herrn Schultheißen Neuhaus, um Kenntniß von einem wichtigen, soeben angekommenen Schreiben zu nehmen. Ich zögerte nicht, mich dorthin zu begeben, immer im Glauben, daß ich aus Irthum keine Befehle erhalten habe. Schon waren ungefähr 10 meiner Kollegen im Zimmer des Herrn Schultheißen versammelt, als dieser, so wie er mich bemerkte, ausrief: Was wollen Sie hier? — Ich komme, um der Sitzung des Regierungsrathes beizuwohnen. — Es ist keine Sitzung. — Ich glaubte doch, nach der Versicherung, die ich von Herrn Tschärner erhalten hatte. — Nein, ich habe die Mitglieder des Regierungsrathes hierher beschieden, um über einen Gegenstand, den Sie nicht kennen sollen, die Ansichten derselben einzuhören. — Nach dieser Erklärung mußte ich mich zurückziehen. Einige Tage später erfuhr ich, daß zwei Kommissarien, die Herren Weber und Langel, nebst dem Herrn Müller, als Sekretär, in den Jura geschickt worden seien und dort Untersuchungen angestellt hätten. Sie werden ihren dahierigen Auftrag am 13. Juni vom Regierungsrath erhalten haben. — Wenn aber unter diesem Datum eine Sitzung gehalten worden ist, so bin ich nicht dazu berufen worden, und ungeachtet meiner Nachforschungen in den Büros aus konnte Niemand die Spuren weder dieser Sitzung, noch des damals gehaltenen Verbalprozesses finden; dieser Verbalprozeß existiert bis auf den heutigen Tag noch nicht, weder im Protokoll, noch in den Heften der eingebundenen Konzepte. Alles scheint im Geheimen abgehandelt worden zu sein und gegen alle durch das Reglement bestimmten Formen. Die unter der alten Regierung so mißbilligten Irthümer kommen also wieder zum Vorschein und fassen auch in der neuen Regierung Wurzel. Nach §. 8 des Gesetzes vom 15. Februar 1832 hatte der Schultheiß die Pflicht, mich zur Sitzung vom 12. Juni, vom 13. und 15., und zu allen denjenigen, die ohne meine Theilnahme abgehalten wurden, und die mir unbekannt geblieben sind, einzuberufen.

Wenn das zu behandelnde Geschäft von der in §. 39 desselben Gesetzes erwähnten Art war, so sollte er es mir anzeigen, und dann war es an mir, mich zurückzuziehen. Dies sind die einzigen Formen, welche das Reglement zuläßt. Wenn es dem Schultheißen zustand, ein Mitglied nicht einzuberufen, so könnte er sich ebenfalls enthalten, 2, 3, 4 und mehr nicht zu bieten und auf diese Weise, in Zusammenkünften in seinem Hause oder selbst im gewöhnlichen Sitzungssaale, Beschlüsse fassen, welche das Heil der Republik beeinträchtigen könnten, und gegen welche jede Protestation zu spät wäre, wenn der Beschluß schon bereits seine unheilbringende Vollziehung erhalten hätte. Ich muß daher gegen die gesetzwidrigen, von mir bezeichneten, Sitzungen des Regierungsrathes, so wie gegen die Handlungen der in den Jura abgesandten Kommissarien, die mit Nullität behaftet sind, eine förmliche Klage einlegen. — Uebrigens verdient der Beschluß vom 19. Juni eine besondere Prüfung. Es bestehen Angaben gegen mich, sie werden mir verheimlicht, Untersuchungen werden angeordnet und fortgeführt, deren Hauptgegenstand ich bin, und doch kann ich die Ergebnisse derselben nicht kennen, und weder meine Ehre, noch meine Stellung, noch meine Person vertheidigen. Alles bleibt mit Nacht umhüllt, wie zur Zeit der alten Ordnung der Dinge. Und doch ist Alles, was herausgekommen, ein bloßer Verdacht; allein wie zur Zeit der Gesetzgebung über die Verdächtigen (sous la législation des suspects), dieser Verdacht reicht dem Regierungsrath hin, um mich zu treffen. Nicht der Regierungsrath hat mich gewählt, und doch fordert er mich, unter dem Vorwande, daß ich sein Zutrauen nicht mehr besitze, auf, meine Demission einzureichen. In Folge einer solchen Doktrin würde es jeder politische Körper bald dahin bringen, sich selbst zu dezimieren, wie es der Nationalkongreß that. Meine Absicht, ich habe es schon gesagt, war, mich zurückzuziehen, und dieser Entschluß war seit längerer Zeit meinen Freunden und seit kürzerer Zeit dem Publikum bekannt, allein nach den außerordentlichen Maßregeln des Regierungsrathes thue ich es nicht mehr, wenigstens so lange nicht, als die jetzigen Verumständnisse vorherrschen.

Ich verlange daher, daß der Große Rath das Benehmen des Regierungsrathes und das meinige prüfe und einen Entschied fasse, den ihm sein Gerechtigkeitssinn eingeben wird. Uebrigens habe ich noch eine Pflicht gegen den Jura zu erfüllen. Es ist ein Schreckenssystem befolgt worden; es sind Drohungen auf Abberufung, auf Prozesse, auf Verhaftungen gemacht worden; es sind Untersuchungen und Nachforschungen aller Art geschehen und haben allfällig mehr oder weniger Einfluß auf eine große Anzahl Personen, welche berufen sind, ihre Meinung über die wichtige Frage der leberbergischen Gesetzgebung abzugeben, gehabt. Demnach wird diese Frage unter den bedauernswertesten Umständen den Berathungen des Großen Rathes vorgelegt werden. Ich muß zum Voraus gegen jeden, unter solchen Verumständnissen genommenen Entschied, welcher der, von den Juradeputirten, hinsichtlich der Form, in der Sitzung des 11. Mai selbst amtierten Motion, zuwiderr wäre, protestieren und muß in dieser Beziehung für die Erfüllung der im Uebergangsgesetz enthaltenen, mit der Verfassung angenommenen, Versprechungen an ruhigere und glücklichere Seiten appelliren, insfern jenes Gesetz in guter Treue, als eine feierliche Verbindlichkeit, dessen Erfüllung dem Großen Rath um so strenger obliegt, als sie zu Gunsten einer Minderheit gemacht wurde, angesehen wird.

### Tit.

Ich habe mir sofort eine schwere Aufgabe auferlegt, darüber täusche ich mich nicht. Das Gefühl der Ehre und der Pflicht hat sie mir vorgeschrieben. Allein gegen 15 oder 16 Kollegen, allein gegen eine mächtige Gewalt, der so viele Mittel des Einflusses zu Gebote stehen, wie könnte ich es wagen zu widerstehen, wenn ich, zu meinen Gunsten, nicht die Gerechtigkeit meiner Sache und als Richter nicht eine hohe Behörde hätte, welche eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit sein muß, und in unsre demokratische Organisation keine ungewohnten Elemente, die ganz direkt zur Willkür und zum Despotismus führen würden, sich einschleichen lassen wird. Welches auch mein Loos sei, so werde ich für mich die Reinheit meiner Absichten, die

Ruhe meines Gewissens und den Beifall meiner Landsmänner haben, und damit kann man sich in Alles ergeben.

Bern, den 21. Juni 1839.

Xaver Stockmar,  
Regierungsrath.

Da der Herr Ueberseher den Inhalt obigen in französischer Sprache abgefaßten Schreibens auf Verlangen mehrerer Mitglieder substantiell wiedergeben will, so verlangt Herr Regierungsrath Stockmar, daß entweder das ganze Schreiben von Wort zu Wort, oder aber gar nichts davon deutsch gegeben werde.

Der Herr Landammann erwiedert, daß Schreiben solle bis Montags, auf welchen Tag er die Behandlung dieses Gegenstandes ansehen wolle, vollständig schriftlich übersetzt werden.

Fellenberg dringt sehr lebhaft auf sofortige vollständige Uebertragung des Schreibens.

Herr Landammann will darüber abstimmen lassen. Herr Fellenberg fährt jedoch fort, mit lauter Stimme sein Verlangen zu unterstützen.

Der Herr Landammann gebietet silentium mit dem Beifügen, daß gerade die ältesten Mitglieder der Versammlung vorangehen sollten mit dem Beispiele der Achtung des Gesetzes und der Berücksichtigung dessen, was die Mitglieder sowohl der Versammlung als dem Präsidium schuldig seien.

Da Herr Fellenberg nochmals seine Stimme erheben will, so verlangt der Herr Schultheiß Neuhaus, daß Herr Fellenberg förmlich zur Ordnung gewiesen werde, indem er kein Recht habe, sich hier zu benehmen, wie es für einen Stellvertreter des Volkes unanständig sei.

Mit Mehrheit gegen 21 Stimmen entscheidet die Versammlung gegen den beantragten Ordnungsruf, und mit 85 gegen 18 Stimmen für sofortige Verdeutschung des fraglichen Schreibens, welchem Beschlüsse der Herr Ueberseher bestmöglich entspricht.

### Tagessordnung.

Vortrag der kombinierten Grossrathskommission, betreffend die Gesetzgebung im Jura.

Der Herr Landammann empfiehlt der Versammlung Beobachtung der reglementarischen Vorschriften in Betreff der Diskussionen und wünscht, daß man nicht heute vor Untersuchung der Sache den in den obigen beiden Schreiben berührten Gegenstand in diese Berathung hineinziehe.

Neuhaus, Schultheiß. Es ist wahrlich sehr mühsam und betrübend, eine so wichtige Sache nach den so eben stattgehabten Vorgängen behandeln zu müssen. Wenn aber Sie, Tit., dennoch glauben, daß eine Berathung jetzt am Orte sei, so bin ich bereit dazu. Allein als Berichterstatter in dieser Sache hoffe ich, dann nicht unterbrochen zu werden, und wenn der Herr Landammann die Ordnung handhaben will, so hoffe ich, kein Mitglied werde dem heutigen Beispiele folgen und die dem Präsidium schuldige Achtung verlecken. Denn, wenn irgend ein Mitglied das Recht hat, hier so barsch zu reden, so habe auch ich das Recht. Was für ein Grosser Rath sind wir aber dann? In der Voraussetzung also, daß die Berathung mit Ruhe und Würde vor sich gehet, und daß das Präsidium geachtet werden wird, trage ich auf Behandlung der drei, die Juragesetzgebung betreffenden, Anträge in globo an. Ein zweiter Gegenstand ist dann der den Anzug des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider betreffende Antrag.

Die Behandlung der drei ersten Anträge in globo wird beschlossen.

Diese drei Anträge lauten, in Beiseitsetzung des am 10. Mai erheblich erklärten Stettlerischen Antrages und wesent-

lich mit den früheren Anträgen der Kommission übereinstimmend, also:

- 1) „Der Große Rath möchte in Beziehung auf die Motion „der Deputirten aus dem Leberberg und auf die zu Unterstützung derselben eingelangten Bittschriften beschließen: „Durch Aufstellung des Grundsatzes einer Revision sämtlicher Gesetze der Republik, durch Niedersetzung einer permanenten Gesetzgebungskommission und durch behörige Vertretung des Jura in derselben, sei der Motion insofern entsprochen, als es möglich ist, und der Fall sei nicht vorhanden, derselben weitere Folge zu geben.“
- 2) „Der Große Rath möchte dem Jura die feierliche Zusicherung erteilen, daß der französische Civil- und Handelscode, welche beiden Gesetzbücher im Jura gegenwärtig noch Gesetzeskraft haben, nicht werden aufgehoben werden, bis das wohlverstandene Interesse des ganzen Kantons und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Leberberges eine Veränderung dieses Zustandes hervorrufen werden.“
- 3) „Zudem erhaltet die Gesetzgebungskommission den Auftrag, gleichzeitig mit der Revision der Gesetzgebung des deutschen Kantonaltheiles auch die Revision des französischen Civil- und Handelscode sofort vorzunehmen, und bei dieser Arbeit, sowohl die bis jetzt gemachten Fortschritte in diesem Theile der Gesetzgebung, als die Bedürfnisse und Wünsche des Leberberges, — zu berücksichtigen.“

Neuhaus, Schultheiß. Die kombinierte Kommission hatte Ihnen, Tit., in der letzten Sitzung einen Projektbesluß in drei Paragraphen vorgelegt, Sie aber haben für gut befunden, anstatt dessen einen Antrag des Herrn Stettler erheblich zu erklären und an die Kommission zurückzuschicken, um ihn nochmals zu prüfen. Das ist geschehen. Allgemein ist man einverstanden, daß in jenem Antrage des Herrn Stettler ein Irrthum lag, etwas, das weder der Große Rath, noch der Herr Anzüger selbst wollte. Die kombinierte Kommission war daher einmütig, jenem Antrage keine Folge zu geben. Sie hat daher von ihrer reglementarischen Besugniß Gebrauch gemacht und kommt nun auf ihre früheren Vorschläge zurück. Der erste Antrag könnte und sollte nach dem Dafürhalten der Kommission noch immer angenommen werden. Denn mag nun die sofortige Revision aller Gesetze erkannt werden, oder mögen sie zuerst die vor Jahren angefangene Revision fortsetzen und erst nach ein paar Jahren die vollständige Revision anfangen, so ist der Paragraph noch immer anwendbar und zu empfehlen. Im §. 2 hat dagegen die Kommission einige Modifikationen eintreten lassen. Im früheren Antrage hieß es: „Der Große Rath möchte u. s. w. dem Jura die feierliche Zusicherung erteilen, daß die französische Legislation, so weit dieselbe noch Gesetzeskraft habe, nicht werde aufgehoben werden.“ Der neue Paragraph will dagegen diese Zusicherung bloß auf den französischen Civil- und Handels-Code beschränken, indem die kombinierte Kommission gefunden hat, daß, wenn die Juramotion von sämtlichen fünf Codes spricht, dies ein bloßes Misverständniß sei. Das französische Strafgesetzbuch wird längst nicht mehr als zweckmäßig angesehen, sondern es wird meistens von unserem Strafumwandlungsgesetze Gebrauch gemacht. Diesen Code, welcher ein politisches Werkzeug in der Hand Napoleons war, wünscht der Jura nicht. Der französische Strafprozeß giebt der Freiheit auch nicht genügende Gewährleistung. Er enthält für uns nicht passende Formen u. s. w. Der Civilprozeß ist eine fiskalische Arbeit und so unzweckmäßig, als der unsrige. Also auf diese drei Codes kann die Juramotion nicht gehet, denn Niemand verlangt sie so, wie sie gegenwärtig sind, und wenn man sie unsern Verhältnissen anpassen wollte, so wäre das nicht mehr eine bloße Revision derselben, indem dies eine ganze Umgestaltung dieser Gesetzbücher erfordert. Daher hat die kombinierte Kommission gefunden, daß auch wir ein zweckmäßiges Strafgesetz, einen zweckmäßigen Straf- und Civilprozeß bedürfen, und daß man also diese Bücher gemeinschaftlich bearbeiten wolle. Ich will

die Einwendung jetzt nicht mehr widerlegen, daß man im alten Kantone nichts thun könne. Ja freilich kann man etwas thun. Wir haben eine Verfassung, die noch schwieriger zu machen war, als jene Gesetzbücher, und man hat sie gemacht mit Hülfe der Deputirten aus dem Jura, und es ist zu hoffen, daß, wenn der Jura auch jetzt in vaterländischer Gesinnung mit uns arbeitet (denn der Jura ist nichts ohne den alten Kanton), wir eine zweckmäßige allgemeine Gesetzgebung bekommen werden. Man sieht nicht ein, warum Verschiedenheit der Religion, Sprache und Sitten einen verschiedenen Civilprozeß oder ein verschiedenes Strafgesetz nöthig machen sollte. Es ist weder in der Sprache noch in der Religion begründet, warum der Diebstahl in Pruntrut anders als in Bern bestraft werden sollte. Man verlangt von einem Strafcodex eine richtige Definition der Verbrechen, eine zweckmäßige Abstufung der Strafen und mäßige Strafen. Wenn wir diese Zwecke erreichen können, so sollen sie den Jura sowohl als den alten Kanton befriedigen, spreche nun der eine Theil deutsch oder französisch. Wenn in dem neuen Entwurfe eines Strafcodex einzelne unzweckmäßige Bestimmungen sind, er aber sonst gut ist, so ist es leicht, das Unzweckmäßige daraus zu streichen. Was verlangt man von einem Strafprozeß? Die möglichste Garantie für die persönliche Freiheit, nicht allzulange Ausdehnung der Prozeduren u. s. w. Bekommen wir einen solchen Codex, so wird er beide Theile befriedigen. Was verlangt man von einem Civilprozeß? Möglichst wohlfeile und kurze Prozeduren, und daß er nicht vorherrschend im Interesse des Fiskus und der Fürsprecher sei. Einen solchen Codex haben wir hier nun nicht, und auch in Frankreich haben sie ihn nicht. Wir sollen also die Hoffnung nicht aufgeben, diese drei Codes einförmig für den ganzen Kanton zu bekommen. Was nun aber den Civilcodex und den Handelscodex betrifft, so glaubt die kombinierte Kommission, daß, was die alte Regierung nicht thun wollte gegenüber den maßgebenden Statutarrechten des Siebenthales u. s. w., die neue Regierung nicht thun dürfe gegen die französische Bevölkerung des Jura. In der Satzung 3 des Civilgesetzes, auf welche sich Herr Stettler in seinem Antrage berufen hat, ist die Absicht des Gesetzgebers deutlich zu erkennen, daß, wenn die betreffenden Ortschaften auf ihren althergebrachten Statutarrechten beharren wollen, man sie ihnen nicht entziehen wolle, sondern daß dieselben nur revidirt und gedruckt werden sollen. Wenn das zulässig ist für die deutschen Bevölkerungen des Kantons, welche doch seit langen Jahren den alten Kanton gebildet haben und in Sprache, Religion und Sitten übereinstimmend sind, so frage ich, ob das Gleiche nicht noch nothwendiger ist für den neuen Theil, der blos seit dem Jahre 1815 mit uns verbunden ist, und andere Sprache, Religion und Sitten hat. Darum will die kombinierte Kommission dem Jura die Zusicherung geben, daß der französische Civil- und Handelscodex daselbst fortbestehen solle. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Eigenthum, über das Erbschafts-, Tute- und Hypothekarwesen, über Verträge aller Art u. s. w., welche Bestimmungen eben einen Civilcode ausmachen, und die Bestimmungen über Handelsverhältnisse sind von ganz anderer Natur, als die Bestimmungen eines Strafcodex. Sie greifen in den Privatverkehr, in das alltägliche Leben. Jeder Bürger ist im Falle, diese Bestimmungen des Gesetzes für sich oder Andere in Anspruch zu nehmen, und wenn einmal eine Bevölkerung an solche Bestimmungen gewöhnt ist, und wenn alle Verträge, Erbschaften u. s. w. darauf gegründet sind, so würde es sehr schwierig und unklug sein, eine solche Gesetzgebung gewaltsam entziehen zu wollen. In dieser Hinsicht verlangt also der erste Theil des zweiten Antrages keine weitere Erörterung. Aber die Kommission, in Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes des Jura hinsichtlich der Gesetzgebung, und vielleicht auch in politischer Beziehung, hat geglaubt, noch einen Schritt weiter gehen zu sollen. Der französische Civilcodex, obgleich er der beste Theil der ganzen französischen Gesetzgebung ist, hat doch auch seine Unvollkommenheiten, denen man in Frankreich selbst durch mehrere nachträgliche Gesetze vorzubeugen suchte. So ist es auch mit dem Handelscodex. Sobald Sie nun glauben, dem Jura diese Gesetzgebung gestatten zu können, so sieht man nicht ein, warum man ihm nicht auch gestatten sollte, diese Gesetzgebung zu vervollkommen. Der zweite Theil des zweiten Paragraphen scheint daher geeignet, allen billigen Wünschen des Jura zu entsprechen; wenig-

stens, was ich seit dem Erscheinen dieses Antrages gehört habe, giebt mir die Zusicherung, daß die vaterländischen Bürger im Jura befriedigt, und etwa einige Schreier nicht mehr zu befürchten seien. Ueber den §. 3 habe ich nichts zu sagen. Die Kommission wünscht sehr, daß ihre Vorschläge im Interesse des ganzen Landes angenommen werden möchten.

**Stettler.** Wenn ich zuerst das Wort ergreife, so geschieht es nicht aus Unbescheidenheit, sondern vorerst um Ihnen, Sir, zu zeigen, daß die Vorwürfe, welche die kombinierte Kommission meinem am 10. Mai gestellten Antrage macht, als sei derselbe in seinen Motiven unrichtig, in seinen Schlüssen unhaltbar und zu den nachtheiligsten Folgen führend, nach meiner Überzeugung durchaus ungründet sind. Sodann habe ich das Wort zuerst ergreifen, damit man meiner Ansicht die gutfindenden Einwürfe entgegensetze und dieselbe gehörig bekämpfen könne. Vorüher hat sich der Jura vorzüglich beschwert? Daß man ihm seine französische Legislation Stück für Stück wegnahme, ob schou sie ihm das Liebste in seiner ganzen Existenz sei. Was wollte die Kommission für einen Trost geben? Das Versprechen einer allgemeinen Gesetzgebungsrevision, und daß seine französische Gesetzgebung einstweilen fortbestehen solle u. s. w. Da ich nun in einer allgemeinen Gesetzesrevision keine Garantie eines allgemeinen Bessern finde, so fand ich in jenem Trost keinen gar großen Trost für den Jura. Hier gilt das Sprichwort: il vaut mieux ce que tu as, que ce que tu auras. Sodann schien mir die gegebene Zusicherung einerseits zu weit, indem man so dem Jura auch diejenigen französischen Gesetzbücher zugesichert hätte, welche eben nicht zu den besten gehören, andererseits aber fand ich darin just für die besten Theile der französischen Gesetzgebung, nämlich für den Civil- und Handelscodex, zu wenig Garantie. Mir schien übrigens sowohl die erste als die zweite Redaktion der Juramotion nicht ganz in Harmonie mit der Verfassung, und zwar auch die zweite darum nicht, weil es gegen das Reglement ist, erst am betreffenden Morgen selbst einen neuen Antrag zu stellen, und weil auch da noch immer darauf insistirt wurde, die Grundsätze des französischen Pönalcodex für den Jura beizubehalten, wodurch das Prinzip der Rechtsgleichheit in unserer Republik verletzt würde. Wie wollte ich nun dem Jura Trost und eine bestimmte Garantie geben, daß für ihn beibehalten werden solle, was er Gutes hat? Dazu kam ich durch Analogie der Satzung 3 unseres Civilgesetzbuches, weil ich gesehen, daß, wenn unser Gesetzgeber den mittelalterlichen schlechten Statuten im alten Kanton Fortdauer gestatten wollte, dies noch in viel größerem Maße der Fall sein müsse für eine anerkannte wirkliche Gesetzgebung, und diese Zusicherung der Fortdauer der französischen Gesetzgebung im Jura wollte ich auf unsere allgemeine Gesetzgebung gründen, damit man sehe, daß dies nichts anders sei, als der längst ausgesprochene Wille des Gesetzgebers. Das war also keine Herabsetzung der französischen Gesetzgebung zu einem bloßen Statute. Man wird sagen, das sei eine Erläuterung post festum; aber ich berufe mich auf dasjenige, was ich schon am 11. Mai hier gesagt habe, ich berufe mich ferner auf meine umständliche Erläuterung, welche ich alsgleich mit meiner Namensunterschrift in der Helvetie gegeben habe. Ohne mein Zuthun hat man meiner Erklärung in der Helvetie eine Note beigesetzt, worin gesagt ist, daß diese Erläuterung die durch meinen mißverstandenen Antrag veranlaßten Besorgnisse hebe. (Der Redner liest jene Stelle aus der Helvetie ab.) Sie, Sir, mögen nun selbst entscheiden, ob mein damaliger Antrag in seinen Motiven unrichtig, in seinen Schlüssen unhaltbar u. s. w. sei. Ich komme nun auf die jetzigen Anträge der kombinierten Kommission selbst. Zum §. 1 kann ich stimmen; er reproduziert nur den von Ihnen bereits gefassten Beschluß einer Gesetzgebungsrevision. Der §. 2 enthält zwei Abschnitte. Hinsichtlich des ersten wünsche ich blos anstatt „welche beide Gesetzbücher“ zu sagen: „insoweit beide Gesetzbücher u. s. w.“ Was den zweiten Abschnitt betrifft, so scheint derselbe bei'm ersten Anschein ganz natürlich, aber in der Nähe betrachtet erweckt er einiges Bedenken im Interesse des Jura selbst. Vorerst was falzen Sie da dieser neugeschaffenen Gesetzgebungskommission auf? Sie soll nach dem Beschlusse vom letzten Mai die längst angefangene Revision vollenden und beschließen; das ist schon ein ordentliches Stück Arbeit. Seht

sollte sie noch obendrein auch den französischen Civil- und Handelscode revidiren. Lekthin war die erste Sitzung dieser Kommission und von 21 Mitgliedern waren nur 9 anwesend, indem namentlich die Mitglieder des Jura fehlten. Also scheint diese Kommission nicht gar große Freude an dem Revisionswerk zu haben. Man sagt, die Civilgesetzgebung habe in Frankreich große Fortschritte gemacht, und daher müsse dieselbe auch für den Jura revidirt werden. Aber haben Sie denn gesehen, daß man in Frankreich den Civilcode revidirt oder bedeutende neue Civilgesetze gemacht hat? Keineswegs, mit Ausnahme des neuen Gesetzes über Scheidung u. s. w. Wenn also wir den französischen Code revidiren wollen, so laufen wir Gefahr, etwas weniger Gutes zu bekommen, als wir haben. Dagegen aber hat die Jurisprudenz große Fortschritte in Frankreich gemacht, aber dieses ist Sache der Wissenschaft, und da ist es sehr zu wünschen, daß man auch im Leberberg mit der französischen Rechtswissenschaft vorwärts schreite. Auch der Handelscode ist in Frankreich nicht revidirt worden. Freilich ist im französischen Handelscode Manches, das auf den Jura nicht paßt, denn der Jura hat keine Seehäfen u. dgl. Aber wenn der Jura noch immer zu Frankreich gehörte, würde er dann mehr Seehäfen haben? Also auch hier müßt man das Nöthige dem Fortschreiten der Jurisprudenz überlassen und nicht das Gute, was man hat, durch eine voreilige Revision gefährden. Um nicht länger aufzuhalten, stimme ich zum §. 1 mit der angegebenen Redaktionsveränderung, zum ersten Theil des §. 2, aber zu Auslassung des zweiten Theils und sodann zum §. 3, wie er ist.

May. Meine Bemerkungen beschränken sich auf den §. 2. Darin sind meines Erachtens zwei Sachen, welche nicht wohl angenommen werden können. Die eine hat Herr Stettler so eben berührt, nämlich die gleichzeitige Revision beider Gesetzgebungen, und ich müßte, so wie Herr Stettler, durchaus auf Weglassung dieses zweiten Theiles des §. 2 antragen. Allein ich müßt noch auf etwas Anderes aufmerksam machen, das freilich bei oberflächlicher Lektur unerheblich erscheinen mag. Ich müßte nämlich im ersten Abschnitte des §. 2 den Passus: „bis das wohlverstandene Interesse u. s. w.“ als eine der gefährlichsten Sachen ansehen, die der Große Rath je beschlossen hat, als eine eigentliche Pandorabüchse. Ist das eine Sprache, die man in einem Dekrete, Gesetze oder Akt der obersten Landesbehörde finden soll? ich glaube, daß die Mehrheit des Großen Rathes sich immer und zu allen Seiten entscheiden soll für das wohlverstandene Interesse des ganzen Kantons oder eines einzelnen Theiles. Das ist also nur eine oratorische Floskel, die nicht hieher gehört. Wenn es dann namentlich heißt: „und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Leberberges,“ so ist das das erste Mal seit unserer Verfassung, daß die Regierung sich in einem Dekrete verpflichtet, nichts zu ändern, bis dieser oder jener Theil bestimmte daherrige Wünsche vorbringe. Nach unserer Verfassung kann jeder Landestheil, jede Gemeinde, jeder Partikular dem Großen Rath Wünsche ausdrücken; aber so, wie die Sache hier steht, wäre es ein eigentlicher Vertrag, der geschlossen würde zwischen dem Großen Rath und den Amtsbezirken des Leberbergs. Wollen Sie nun einen Staat im Staate kreieren? Wie soll man hier entscheiden, ob die eingelangten Wünsche diejenigen der Mehrheit oder aber der Minderheit seien, und ob es überhaupt Wünsche seien, die wir als oberste Behörde als gut und zweckmäßig anzusehen haben? Am Ende des früheren Berichtes der kombinierten Kommission stand z. B. ein Verzeichniß derjenigen Gemeinden, von woher in Betreff der Gesetzgebung Wünsche ausgesprochen worden waren; allein man hat da nichts gesagt, wie viele stimmbare Bürger in jeder Gemeinde seien. Vom Amtsbezirk Courtelary sind z. B. fünf Gemeinden angeführt, aber unter allen diesen ist St. Immer die einzige, welche eine bedeutende Bevölkerung hat. Warum hat man da nicht geredet von den bedeutenden Gemeinden Sonvillier, Tramelan, Courtelary u. s. w.? Ist das eine Art, dem Großen Rath so etwas zu produzieren, wo er dann glauben sollte, daß das wirklich der Wunsch eines ganzen Bezirkes sei? Ebenso sind vom Amtsbezirk Münster wenige der größeren Gemeinden angeführt, wohl aber eine, wo kaum vier Häuser sind. Warum sagt man da nichts von Dachfelden, Courrendlin, Court, Sornetan u. s. w.? Dies mag

genügen, um aufmerksam zu machen, was es zuweilen heißt — Wünsche eines Landestheiles. Uebrigens muß ich, wie schon das frühere Mal, fragen, ob es konstitutionell sei, daß Beamte oder einzelne Partikularen die Gemeinden versammeln, um abstimmen zu lassen über Gegenstände der Legislation, um dann diese Abstimmungen dem Großen Rath, als Wille des Volkes, vorzulegen? wohin würde es überhaupt führen, wenn wir uns so die Hände binden wollten, nichts zu thun, als was ausdrücklich von den einzelnen Lokalitäten gewünscht wird? Kann ferner etwas Unbestimmbares in eine Redaktion hineingeworfen werden, als der hier ebenfalls gebrauchte Ausdruck „Bedürfnisse“? Der Große Rath ist da, um jedes Mal, wenn er ein Gesetz oder Dekret erläßt, die Bedürfnisse des Ganzen und der einzelnen Theile zu untersuchen, und also ist es nicht der Fall, hier einem künftigen Großen Rath deßfalls eine Vorschrift zu ertheilen. Das wäre gewiß im höchsten Grade anmaßend. Ich muß also darauf antragen, daß der ganze Passus: „bis das wohlverstandene Interesse u. s. w. . . . hervorrufen werden“ wegbleibe. Ich glaube, ziemlich bei den Gesinnungen der Kommission selbst zu bleiben, wenn ich so frei bin, folgenden Antrag zu stellen: „Der Große Rath möchte den Leberbergischen Amtsbezirken die Zusicherung ertheilen, daß die französische Gesetzgebung, so weit dieselbe gegenwärtig dort noch besteht, „Gesetzeskraft haben solle, bis in Fortsetzung der Revision der Gesetzgebung des Kantons der Große Rath in Betreff der gedachten französischen Gesetzgebung etwas Anderes verfügen“ wird.“

Vermeille bemerkte, es sei nicht das erste Mal, daß der Präopinant seine Stellung als ehemaliger Oberamtmann von Courtelary missbrauche, um unrichtige Thatsachen vorzu bringen; Herr May sei in einen Irrthum gefallen, wenn er früher behauptet habe, das Vormundschaftsgesetz sei im Leberberg mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden, dieser ganze Landestheil habe dieses förmlich in Abrede gestellt, woraus der Herr Ex-Staatschreiber entnehmen möge, welchen Glauben seine Behauptungen verdien u. s. w. (Da der Redner wiederholt sich der Benennung „Ex-Staatschreiber“ bedient, so macht ihn der Herr Landammann auf den Paragraph des Reglements aufmerksam, welcher Persönlichkeiten u. s. w. untersagt.) Aus dem Stillschweigen der angeführten Gemeinden der Amtsbezirk Courtelary und Münster könne keineswegs geschlossen werden, daß dieselben dem Anjuge der Abgeordneten aus dem Leberberg nicht beigestimmt hätten, indem er im Falle gewesen sei, dem Herrn Centralpolizeidirektor zu schreiben, jene Gemeinden hätten erklärt, daß, wenn sie sich nicht ausgesprochen hätten, so sei es deswegen geschehen, weil sie dachten, ihre Repräsentanten im Großen Rath würden ihre Interessen und Rechte wohl zu vertheidigen und zu wahren wissen, so daß dieses sich Nichtaus sprechen als eine stillschweigende Genehmigung des Anjuges anzusehen sei. Was dann die Vorschläge der kombinierten Kommission betreffe, so glaubt der Redner, statt sie zu verwirren, sollten dieselben angenommen werden, um so eher, da sie ohnehin nicht so günstig sind, als man es hätte erwarten dürfen; ja, es wäre vielleicht der Fall, zu sehen, ob sie nicht mit dem früher vorgelegten Abänderungsantrage des Herrn Moreau könnten kombiniert werden. Unter diesem Vorbehalte stimmt der Redner zu den Vorschlägen der Kommission.

Fellenberg. In dem ursprünglichen Antrage der Deputirten des Jura war eine besondere Gesetzgebung, und zwar namentlich die Beibehaltung der französischen, gewünscht worden. Sie sahen nämlich, welch' unendlich langsame Gang wir mit unsern Verbesserungen einzuschlagen haben. Wir besaßen zwar schon seit dem Jahre 1818 eine Gesetzgebungskommission, die aber erst im Jahre 1830 dahin gelangte, ein Produkt ihrer Arbeit mitzuteilen. Nun sind wir wiederum wenigstens seit acht Jahren in Angst und Noth begriffen über unser Gesetzgebungsbedürfnis und kommen nicht vorwärts. Sobald sie aber fahnen, was für einen Anstoß sie dem deutschen Theile gaben, indem sie die französische Gesetzgebung verlangten, sind sie davon zurückgekommen, und haben in dem von Herrn Moreau gestellten Antrage ausgesprochen, daß sie ihre jurassischen Gesetze behalten möchten, bis man ihnen etwas Besseres bringe. Ich

bedauere es nun sehr, daß man im neuen Berichte einen Rückschritt gemacht, daß man sich nicht angeschlossen hat an die rein schweizerische Gesinnung unserer jurassischen Mitbürger, wo sie gar nicht mehr von der französischen Gesetzgebung reden, sondern eine schweizerische, jurassische verlangen. Warum also jetzt wiederum die Benennung „französische Gesetzgebung“ in diesem Berichte, während man Alles vermeiden sollte, was zeigen könnte, man wolle glauben, daß sie französisch werden wollen? Unsere Mitbürger aus dem Jura haben eben so wenig als wir an zwei Gesetzgebungen gedacht für die Zukunft; in ihren Gemüthern, wie in den unserigen, war es festgesetzt, daß wir allmälig zur Einheit in dieser Sache gelangen können, denn auch sie müssen einsehen, daß ein Staat nur durch Einheit in der Gesetzgebung gekräftigt werden und aufblühen kann. Das vorige Mal, als diese Sache hier verhandelt wurde, hatte ein Mitglied die Statutarrechte angeführt, die man im alten Kantonen respektire; es wollte damit zeigen, daß der Jura in Absicht auf seine Gesetzgebung auch nichts zu befahren habe. Da hieß es aber, man wolle die französische Gesetzgebung herabwürdigen zu bloßen Statutarrechten. Das ist ein Mißverständnis. Eines der Gebrechen der ehemaligen Administration war, daß sie nicht zu benutzen wußte die verschiedenen Elemente, welche vorhanden waren in den verschiedenen Bestandtheile des Landes; da hätte sie einen Theil durch den andern antreiben können, allein es lag nicht in ihrem Systeme. Aber wir sollten uns hingegen vorwärts treiben lassen durch die raschere Kraft unserer jurassischen Mitbürger. Darum habe ich schon das vorige Mal gewünscht, daß man ihnen freien Spielraum lasse zum gemeinschaftlichen Zwecke, wo wir dann endlich dazu gelangt wären, das Fest der Eintracht, zu welchem ich damals einlud, zu feiern. Allein bei der Leidenschaftlichkeit, welche die Stelle der gefundenen Vernunft einzunehmen sucht, kommt nichts heraus, als daß wir die verschiedenen Bestandtheile des Kantons erkennen und Denjenigen üble Absichten beimesse, welche die besten Gesinnungen haben. Wahrlieb nicht in der Masse der Population liegt die Kraft des Landes. Der Jura ist schon mehrere Male aufgeregt worden; hätte man sich da durch freundliche Belehrung und kluges Benehmen mit ihm zu verständigen gesucht, so würde auch jetzt diese Unruhe daselbst nicht Platz gefunden haben. Das Gesammtvolk im französischen und deutschen Theile wünscht nichts Anderes, als was wir Alle rechtlicher Weise als seine Stellvertreter wünschen dürfen. In dieser Hinsicht ist es vor Allem aus wichtig, daß wir den Bericht der Herren Rheinwald und Siebenpfeiffer hätten lesen und benutzen mögen; dann wäre Manches über die französische Gesetzgebung und Anderes nicht ausgesprochen worden. Der Bericht, dessen Verfassern ich großen Dank weiß, kann uns auf den rechten Weg weisen und auf die früheren Vorschläge der kombinierten Kommission; nur sollte man etwas mehr Gewicht legen auf die Begewältigung, welche man dem Ausschusse der großen Gesetzgebungskommission ertheilen würde, einen oder mehrere Redactoren zu ernennen. Dieser Fünferkommission sollte man eigentlich die Hauptaufgabe in dieser Sache übertragen; sie würde gewiß genug Einsicht und Vaterlandsliebe haben, um den einzelnen Redactoren hinlänglichen Spielraum zu geben, damit deren Arbeit dann aus voller Kraft ihres Lebens vollbracht werde. So wie hingegen die Einundzwanzigerkommission aufgestellt worden ist, liegt darin eine große Beunruhigungsquelle für den Jura, denn es hat sich also bereits gezeigt, was aus einer einundzwanziggliedrigen Kommission wird. Mit der Fabrikation von Verfassungen ist es wahrhaftig nicht gemacht, sondern die Hauptfache ist die Ausführung der Grundsätze. Das erfahren wir alle Augenblicke, wie wir hauptsächlich darauf unser Augenmerk zu richten haben. Jetzt namentlich, wo in Frankreich die gefährlichsten Ausbrüche drohen, sollte es uns daran gelegen sein, Einheit und Ueber-einstimmung in unser Land zu bringen. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht durch Diskussionen, wie sie heute Statt gefunden haben, sondern nur dadurch, daß wir unsere Pflicht und Gott über Alles achten und uns nicht durch Privatinteresse und Leidenschaftlichkeit verleiten lassen. Ich schließe dahin, daß die Anträge vom 23. und 26. April angenommen werden mit beigefügter Zusicherung, daß dem Jura hinsichtlich des bisherigen Bestandes der Gesetzgebung kein Eintrag geschehen solle, bis ihm etwas Besseres gereicht werden kann.

Moreau. Da der Große Rath neuerdings berufen ist, die von den Leberberger-Duputirten gemachte Motion auf Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung zu berathen, so ist es die Pflicht der Abgeordneten aus diesem Kantonsthile, demselben noch einmal die wahren Absichten des Jura auseinander zu sehen. Durch diesen Antrag bezwecken dieselben, die Einheit mit dem alten Kanton auf dauerhafte Grundpfeiler festzustellen, keineswegs aber die Regierung in Verwickelungen zu stürzen, wie man aus Irrthum glauben konnte. Der Jura ist zu seinem Antrage angeregt worden durch die in dem Uebergangsgesetze enthaltenen, mit der Verfassung durch das Volk angenommenen, Wünsche, welche der künftige Große Rath zu berücksichtigen hatte; ich hoffe, daß man in diesem, vom Jura befolgten, Gange eine acht patriotische und, ich darf es sagen, eine ganz friedliche Absicht erkennen wird. Als der Antrag zum ersten Male in Berathung gezogen wurde, erklärte sich eine große Mehrheit des Großen Rathes, ungeachtet einige Redner die scheinbaren Fehler der Verfassungswidrigkeit ic., insbesondere einer nicht an demselben haftenden Tendenz, rügten, für seine Erheblichkeit. Den 4. Christmonat fand eine weitläufige Diskussion statt, und es wurde entschieden, den Antrag zur Prüfung und Berichterstattung an eine kombinierte Kommission, welche aus dem diplomatischen Departemente, aus der Justizsektion und aus der Gesetzgebungskommission zusammengesetzt wurde, zu überweisen. Diese drei Dikasterien würdigten den Gegenstand ihrer ungeteilten Aufmerksamkeit, was aus den umständlichen, dem Gutachten der kombinierten Kommission vom 26. April angehängten, Berichten erhellt. Eine neue Berathung fand am 10. Mai statt. Um nun dem Einwurfe der Verfassungswidrigkeit gegen die Motion zu begegnen, änderten die Juradeputirten die Form ihres Antrages und ließen Alles fallen, was man Unbestimmtes und Vages daran gefunden hatte, und ungeachtet aller ihrer Bemühungen ward die Motion verworfen; die Leberberger-Deputirten empfanden einen tiefen Schmerz über diesen Ausgang der Dinge, denn sie hatten erwartet, daß ihre Absichten besser berücksichtigt werden würden. Zwar war der Große Rath bemüht, am folgenden Tage den Irrthum, in den er durch die Erhebung des Amendements des Herrn Stettler zum Dekrete gefallen war, gut zu machen, indem er erklärte, daß selbe sei dadurch nur erheblich erkannt. Nun wurde Alles neuerdings der kombinierten Kommission zugeschickt, und diese bringt uns heute neue Anträge. Ich lasse der Kommission und der Art und Weise, wie sie die Motion aufgefaßt hat, volle Gerechtigkeit widerfahren; sie findet keine weitere Verfassungswidrigkeit in derselben und will die Wünsche des leberbergischen Volkes berücksichtigen. Sie sagt: „In materieller Hinsicht dann ist einleuchtend, daß der Antrag des Herrn Stettler, in seiner vorliegenden Fassung, wegen der Verufung auf die Satzung 3 des Civilgesetzbuches, die im Jura in Kraft bestehenden Theile der französischen Gesetzgebung in die Kategorien eines bloßen Statuts herabsetzen würde, während sie doch bisher als förmliches Landesgesetz anerkannt worden sind, und unzweifelhaft auch fernerhin als solches anerkannt werden müssen.“ Dieses sind die eigenen Worte der Kommission, welche Sie ernannt haben. Diese Worte sind wichtig, sie sind geeignet, einen tiefen Eindruck auf Sie gemacht zu haben. Was mich anbetrifft, so sind sie mir willkommen, und ich schließe mich mit Lebhaftigkeit an dieselben an und rufe mit der Kommission aus, daß ich die Hoffnung hege, daß die Gesetze, denen wir gehorchen, uns auf immer bleiben werden, wenn nicht der Jura selbst ihre Änderung begeht. Die Kommission hat also die Frage um einen bedeutenden Schritt weiter gebracht; auch ist es Thatsache, daß heute die Bevölkerung des Jura das Ergebniß Ihrer Berathungen nicht mehr mit der früheren Spannung erwartet. Ein Redner hat geglaubt, in dem Stillschweigen einiger Gemeinden der Bezirke von Courtelary und Münster eine Verwerfung der Motion sehen zu müssen; was Courtelary anbetrifft, so ist diese Zumuthung schon zurückgewiesen worden; hinsichtlich auf Münster ist diese Angabe eben so unrichtig, denn, nach den mir zugekommenen Versicherungen, denen ich vollen Glauben zumeissen darf, sind die Namen von fünf Gemeinden in den Tabellen, welche den Bericht begleiteten, vergessen worden. Wenn man die Gesamtheit des Jura in's Auge faßt, so sieht man, daß von 96 Gemeinden die große Mehrzahl ein beifälliges Votum

abgegeben, und daß sich nur zwei Gemeinden im verneinenden Sinne ausgesprochen haben; diese beiden Gemeinden enthalten ungefähr acht bis zehntausend Aktivbürger. Demnach werden Sie sich überzeugt haben, daß die Motion der wirkliche Ausdruck der Wünsche des Jura ist. — Ich komme an die Vorschläge der Kommission, und hier muß ich von vorne herein erklären, daß ich dem ersten derselben völlig beipflichte, jedoch mit dem Reservat, daß der Große Rath den zweiten Antrag, mit den von mir anzubringenden Abänderungen, annehmen werde. Während in Frankreich und an andern Orten die Gesetze Verbesserungen erhalten haben, sind die Gesetze im Jura nothwendiger Weise im Stillstande geblieben. Wir verlangen, daß diese Gesetze mit unserer Verfassung, mit unserer politischen und gerichtlichen Organisation in Einklang gesetzt werden. Weit entfernt, uns ausschließend zeigen zu wollen, wollen wir im Gegentheil Alle dazu beitragen, die Gesetze der Republik zu verbessern; allein für den jetzigen Augenblick kann die Gesetzgebung nicht die gleiche für beide Kantonstheile sein: zu viele Hindernisse widersezen sich diesem Wunsche, so der Unterschied in der Sprache, in den Sitten und Gewohnheiten. Wenn später eine gemeinsame Gesetzgebung aufgestellt werden kann, ohne daß unsern Interessen zu nahe getreten wird, so werden wir uns derselben nicht widersezen; allein so wünschenswerth auch dieses Resultat wäre, so ist es dem Laufe der Zeit untergeordnet, den wir weder beschleunigen noch zurückhalten können. Die Motion hatte einzig zum Zwecke, die Gesetzgebung, unter welcher wir, zur Zeit unserer Vereinigung, lebten, beizubehalten, und mit Unrecht hat man darin eine absichtlich vag gehaltene Abfassung gesehen. Wir haben keineswegs die Wiederherstellung aller in Frankreich bestehender Gesetze, sondern nur derjenigen, welche zu jener Zeit im Jura gültig waren, verlangt. Ich weiß nicht, ob der neue Bericht der Kommission die Gesetzgebung, deren Beibehaltung wir begehrten, und die wir in der Sitzung vom 10. Mai die jurassische geheißen haben, absichtlich die französische nennt. (Hier liest der Redner den von ihm in jener Sitzung im Namen seiner Kollegen gemachten Abänderungsantrag.) Von nun an war die Motion deutlich formulirt. Was der Jura damals verlangte, verlangt er noch heute. Durch das Wort: grundsätzlich, das im Abänderungsantrage vorkommt, haben wir durchaus nicht verstanden, daß der Jura die Gesetze des alten Kantons nie annehmen werde, so wenig wir uns der Meinung hingeben, der alte Kanton werde die unserigen, im Falle dieselben ihm konveniren könnten, zu jeder Zeit verstossen. Wir begehrten ferner die Revision der Gesetzbücher mit Vorbehalt der Sanktion des Großen Rethes, und diese Reserve schließt die Idee aus, als ob der Jura die Annahme gehabt habe, eine eigene Gesetzgebung zu wollen. Wenn später die Gesetzgebungskommission nach ihrem Auftrage die Gesetzbücher vollendet haben wird, so wird der Jura dieselben ohne Zweifel annehmen, wenn er sie mit seinen Bedürfnissen im Einklang findet, so wie die revidirten Gesetzbücher des Jura von dem alten Landestheile angenommen werden können, wenn sie denselben genügen. (Hier erwähnt der Redner der französischen Gesetzbücher, so des Civil- und Kriminalprozesses, um den Gedanken, der in dieser Beziehung in der Motion lag, zu erläutern.) Ich kann es nicht genug wiederholen: das Wort grundsätzlich, welches einigen Personen zu absolut erscheint, soll durchaus der Frage der Möglichkeit, eines Tages eine gleichförmige Gesetzgebung für den ganzen Kanton zu haben, nicht vorgreifen. Die Lösung dieser Frage ist der Zukunft, über welche uns keine Verfügung zusteht, anheimgestellt. Ich kann jedoch die Ausmerzung dieses Wortes, welches in den Abänderungsanträgen nur darum eingeschalten wurde, weil es sich im Artikel der Vereinigungsakte, die Ursache dieser ganzen Verathung, befindet, zugeben. Diese Concession ist ein neuer Beweis der Offenheit, mit welcher das Amendement aufgefaßt und vorgebracht wurde. Wenn Sie diesen Theil des Abänderungsantrages genehmigen, so werden Sie dem Jura einen Beweis von wohlwollendem Zuwinkommen geben, daß er gewiß zu schäzen wissen wird. Im dritten Paragraphen des Amendements war die Aufstellung eines Ausschusses von fünf Mitgliedern, zum Behufe der Revision der jurassischen Gesetzgebung, vorgeschlagen. Da der Große Rath eine Kommission von

21 Mitgliedern bestellt hat, in welcher der Jura hinreichend repräsentirt ist, so lassen wir gerne unsern Antrag fahren. Was den zweiten Schluß der Kommission anbetrifft, so habe ich die Ehre, eine andere Redaktion folgenden Inhalts vorzuschlagen:

- „Der Große Rath möchte beschließen:
- Daß diejenigen Theile der Gesetzgebung, welche zur Zeit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern daselbst in Kraft bestanden und in dem Civilgesetzbuche, in der Civilprozeßform, in dem Handelscode, in der Strafprozeßform und im Strafgesetzbuche enthalten seien, in denjenigen Theilen des Leberberges beibehalten sein sollen, in welchen sie gegenwärtig noch gültig sind.
  - Daß jedoch diese Gesetze in jedem ihrer speziellen Theile einer Revision unterworfen werden sollen, sei es, um allfällig die seit 1816 davon abgerissenen Bestimmungen, mit oder ohne Abänderungen, wieder in dieselben aufzunehmen, sei es, um diese Gesetze auf den Standpunkt der seit ihrer Erlassung gemachten Fortschritte zu bringen, sei es endlich, um dieselben mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen in Einklang zu setzen.
  - Daß diese Revision durch die permanente Gesetzgebungs-kommission vorgenommen werde.“

Sie sehen, daß diese Redaktion mit derjenigen der Kommission im Einklang steht und so abgefaßt ist, daß sie um so mehr sanktionirt werden kann, als die dahierige Genehmigung mächtig zur Beruhigung des Jura, dessen Wünsche und Bedürfnisse Ihnen bekannt worden sind, beitragen würde. Fern von uns sei die Annahme, uns zu Gesetzgebern stempeln zu wollen, allein durch die Benutzung der vorhandenen Materialien, die man in Händen hat, ist es möglich, ein ganzes, logisches Werk zu machen. Ich bin fest überzeugt, daß für den Jura die Aufgabe der Revision dieser Gesetzbücher leicht und schnell gelöst werden kann. Vielleicht ließe sich von den Gesetzen des alten Landestheiles das Gleiche nicht sagen; in der That, das Civilgesetzbuch ist nicht fertig; der Prozeß erheischt eindringende, radikale Verbesserungen; das Handelsgesetz und der Kriminalprozeß existiren gar nicht, und vom peinlichen Gesetzbuche ist nur ein Entwurf vorhanden. Bis diese wichtigen Arbeiten fertig sind, werden viele Jahre vergehen, und so würde der Jura, bezüglich auf die drei Gesetzbücher, deren Beibehaltung die Kommission nicht vorschlägt, in seiner jetzigen, bedenklichen Lage verbleiben. Wenn Sie den vorgeschlagenen Abänderungsantrag genehmigen, so kann, im Gegentheil, der Jura während dieser verhältnismäßig kurzen Zeit aus diesem bedauernswerthen Zustande herauskommen, und die vollendete Arbeit über diese drei Zweige der Gesetzgebung kann vielleicht dem alten Kanton einigen Nutzen gewähren, indem man die nach verschiedenen Systemen durchdachten und redigirten Gesetzbücher zu einander vergleicht. Uebrigens hat die kombinirte Kommission selbst das Prinzip einer getrennten Gesetzgebung anerkannt, da dieselbe Ihnen vorschlägt, den Code civil und Code de commerce, so wie sie im Jura gelten, beizubehalten. Es handelt sich also nicht darum, diesen Grundsatz neu auszusprechen, sondern denselben mehr Ausdehnung zu geben. Dies ist der Unterschied zwischen dem Antrage der Kommission und dem des Leberberges; ich hoffe, daß Sie denselben nicht für unausgleichbar halten werden. Wenn die Kommission, welcher die ganze Arbeit der allgemeinen Revision obliegt, dem Jura den Theil anvertrauen will, welcher die Gesetzbücher betrifft, die derselben beibehalten möchte, so glaube ich hier versprechen zu dürfen, daß der Jura diese Aufgabe nicht von sich stoßen wird. Der dritte Antrag betrifft die Execution und kann zu keiner Diskussion Anlaß geben. Ich endige, Sir, indem ich Ihnen noch einmal den Ausdruck meines aufrichtigen Wunsches an's Herz lege, daß Sie den Abänderungsantrag, den ich Ihnen so eben vorzuschlagen die Ehre hatte, annehmen möchten. Es wird, um mit der kombinirten Kommission zu reden, ein unfehlbares Mittel sein, die Einheit, das Zutrauen und das wechselseitige Wohlwollen zwischen den beiden Kantonstheilen wieder herzustellen und zu befestigen.

Zaggi, Fürsprech, schlägt bezüglich auf den §. 1 folgende Redaktion vor: „Der Große Rath möchte u. s. w. u. s. w. beschließen: Durch die bereits am 17. December 1817 geschehene Aufstellung des Grundsatzes einer Revision und Ver-

„vollständigung sämtlicher Gesetze der Republik, durch die am 10. Mai lehthim beschlossene Beschleunigung derselben und die „Niedersetzung einer permanenten Gesetzgebungskommission sei „der Motion u. s. w. entsprochen u. s. w.“ Die von ihm beantragte Auslassung der Worte; „und durch gehörige Vertretung des Jura in derselben“ begründet der Redner damit, daß die Kommission bereits ernannt sei und neun Mitglieder aus dem Jura zähle. Das Wort „behörig“ findet namentlich Anstoß, denn eben das gegenwärtige faktische Verhältniß von 9 Mitgliedern unter 21 könnte dann ein für alle Mal das Verhältniß in solchen Dingen festsetzen. Ferner ist dieser Passus mit dem §. 45 der Verfassung im Widerspruche, indem dieselbe keine Deputirten des Jura oder eines einzelnen Bezirkes anerkennt. Dem würde aber gerade durch diese Worte Vorschub gesiebt. Zu meiner großen Verwunderung nehmen in dieser Hinsicht gerade solche Männer den Mund am vollsten, welche eigentlich nicht Deputirte des Jura sind, sondern solche, die der Jura nicht mehr gewählt hat, die aber vom alten Kanton gewählt worden sind. Was den §. 2 betrifft, so habe ich eigentlich in der kombinierten Kommission nicht zu diesem Grundsatz gestimmt, weil ich die Besorgniß habe, daß eine getrennte Gesetzgebung auch zu anderweitiger Trennung führe. Indessen ist der Paragraph mit bedeutender Mehrheit angenommen worden, und ich habe mich damit auszöhnen können, indem man die vorzunehmende Revision an die allgemeine Gesetzgebungskommission überträgt. So ist die Sache doch in der Form und der Verfassung nicht widersprechend, auch mag ich dem Jura eben so wenig eine Verbesserung seiner Gesetze missgönnen, als ich ihm seine Gesetze hätte nehmen mögen. Ich bedauere, daß man solche Mittel angewandt hat, um im Bisthum die Gemüther aufzuragen, indem vorgegeben wurde, man wolle demselben seine Gesetze nehmen, wie dies aus einer Menge Vorstellungen hervorgeht. Niemand hat daran gedacht, dem Bisthum seine guten Gesetze zu nehmen. Obchon Herr May vieles Gegründete gesagt, so theile ich seine Skrupel hinsichtlich der Worte „bis das wohlverstandene Interesse“ u. s. w. nicht. Das ist gar nichts Neues, und Ähnliches findet sich schon in der dritten Satzung des Civilgesetzbuches über die Statutarrechte. Da wollte der alte Große Rath ebenfalls die Wünsche der einzelnen Ortschaften berücksichtigen, und überdies können die angeführten Worte wesentlich zur Beschwichtigung der Gemüther im Jura beitragen. Auch was Herr Zellenberg in Betreff der früher vorgeschlagenen Fünferkommission und der zu bezeichnenden Redaktoren gesagt hat, möchte ich nicht annehmen. Die Einundzwanzigerkommission zählt neun Mitglieder aus dem Jura, und sie wird also von selbst die Redaktion der französischen Gesetzgebungskommission irgend einem ausgezeichneten Juristen, wahrscheinlich aus dem Jura, übertragen. Auch zum Antrage des Herrn Moreau möchte ich nicht stimmen, indem er mir in der That zu weit geht, sondern ich will mich auf den Civilcode und das Handelsgesetz beschränken. Eine Verschiedenheit der Civilgesetze läßt sich aus vielen Gründen nicht nur recht fertigen, sondern sie ist sogar nöthig. Ganz anders ist es in Bezug auf Kriminalgesetze, wie bereits dargethan worden ist. Auch in Bezug auf den Civilprozeß ist Einheit nöthig zufolge unserer Gerichtsorganisation. Daß man den Ausdruck „französische Gesetzgebung“ braucht, daran liegt mir nichts; man mag das Kind taufen, wie man will, so ist es doch immer die französische Gesetzgebung. Ich schließe, daß meine Redaktion des §. 1 belieben möge, daß aber die §§. 2 und 3 unverändert bleiben.

**Meyrat-Langel.** Die Beibehaltung der französischen Gesetzgebung im Jura ist eine Nothwendigkeit; die Masse des Volkes dieses Landestheiles hat sich ausgesprochen; sie erwartet von ihren Repräsentanten, daß sie alle denselben zu Gebote stehenden Mittel aufbieten werden, um diese Beibehaltung zu erwirken. Es ist zu bedauern, daß die Motion, wodurch die Juradeputirten ihre Wünsche in dieser Hinsicht ausgedrückt haben, unrichtig ausgelegt worden ist, und daß es Leute gibt, welche an eine Tendenz zur Trennung glauben. Diese Meinung ist falsch; die Einwohner des Jura sind aufrichtig an ihre Brüder des alten Kantons gefetet und werden in dieser Disposition verbleiben, so lange ihre Rechte und Unabhängigkeit respektirt bleiben werden. Gewähren Sie uns, was wir in dieser An-

gelegenheit das Recht haben, von ihrem brüderlichen Wohlwollen zu verlangen; wenn es ein Opfer für Sie ist, so seien Sie versichert, daß wir uns derselben würdig zeigen werden.

**Blösch.** Der Große Rath wird mich nicht im Verdacht haben, als sei ich groß eingenommen für die Juramotion; ich habe bewiesen, daß ich, obchon selbst dem neuen Kantontheile angehörig, mich nicht scheue, gegen die Gesamtheit der Deputirten des Jura aufzutreten. Desto eher darf ich auf das Zutrauen der Versammlung rechnen, wenn ich jetzt in einiger Beziehung die Anträge der kombinierten Kommission vertheidige. Herr Fürsprech Zaggi hat bereits gezeigt, daß die Befürchtungen des Herrn Altstaatschreibers May in Betreff des zweiten Passus des ersten Theiles des §. 2 nicht gelten können. Schon durch die Vereinigungsurkunde ist dem Jura eine solche Zusicherung ertheilt worden, und auch die Satzung 3 der Einleitung zum Civilgesetz sagt genau das Gleiche, wenn auch mit andern Wörtern. Ueberdies glaube ich, daß es auf den heutigen Tag keine einläßliche Diskussion über die Materie der Juramotion hätte geben sollen, denn das ist erledigt durch den Beschuß vom 10. Mai. Der Kommission war nicht aufgetragen, andere Anträge zu bringen, sondern den Antrag des Herrn Stettler so zu redigiren, daß unzweifelhaft erscheine, was Herr Stettler eigentlich gewollt. Der erste Abschnitt des §. 2 enthält nun der Materie nach ganz genau den Antrag des Herrn Stettler, und so fragt es sich lediglich, ob die gebrauchten Ausdrücke die Absicht des Herrn Stettler wiedergeben und zu keinen Mißdeutungen veranlassen. Ich finde nun die Redaktion angemessen, jedoch unter Vorbehalt der von Herrn Stettler vorgeschlagenen Modifikation in Betreff der Worte: „welche beide Gesetzbücher“. Dieser Paragraph wird alle Diejenigen beruhigen, welche beruhigt sein wollen, und um die Uebrigen bekümmere ich mich einstweilen nicht.

**Weber, Regierungsrath.** Der §. 2 ist um so eher unverändert anzunehmen, mit alleiniger Ausnahme der von Herrn Stettler beantragten Modifikation in Bezug auf den ersten Abschnitt, weil der Leberberg an seiner Civilgesetzgebung hängt. Dieses, Tit., kann ich bezeugen, und ich glaube, daß er mehr oder weniger Recht hat. Dieser Paragraph wird wenigstens alle die befriedigen, welche befriedigt sein wollen. Bezuglich auf den zweiten Abschnitt möchte ich ein Wort zur Vertheidigung derselben befügen, nämlich in Betreff der gleichzeitigen doppelten Revision. Wollte man diesen Abschnitt streichen, so würde man ziemlich gegründet einwenden, man gebe da wohl dem Jura Zusicherungen, aber man solle ihm auch die Mittel geben, diese Zusicherungen so zu verwirklichen, daß er dabei sein könne. Was den Handelsgesetz betrifft, so wird die Gesetzgebungskommission, wenn sie ihn revidirt, denselben leicht den Bedürfnissen des ganzen Kantons anpassen u. s. w.

**Hunziker** bringt den bisherigen Verlauf dieser Angelegenheit in Erinnerung. Im letzten Monat Mai hat die Versammlung den Anträgen der kombinierten Kommission nicht beigepflichtet, weil sie das Gefühl hatte, daß eine besondere Gesetzgebung für den Jura nicht zugegeben werden könne. Ich muß nun zwar Herrn Fürsprech Blösch durchaus Recht geben, daß es sich eigentlich nicht mehr um die Materie der Sache handle, indem der dahierige Wille des Großen Rathes bereits ausgesprochen ist, und ich muß es sehr bedauern, daß man heute wiederum mit Anträgen zu kämpfen hat, welche den Grundsatz einer doppelten Gesetzgebung enthalten. Wenn auch der Grundsatz der Volkssoveränität zugäbe, daß man verschiedene Rechte für den Bürger etablieren könnte in den verschiedenen Theilen des Landes, so würden im vorliegenden Falle die Verträge dagegen sein. Sie wissen, Tit., daß der Jura an die Schweiz übergegangen ist infolge Beschlusses des Wiener-Kongresses, und daß im Artikel 4 der dahierigen Erklärung des Wiener-Kongresses gesagt ist, daß die mit dem Kanton Bern vereinten Bürger des Bisthums Basel in jeder Hinsicht der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft seien, wie die Einwohner des alten Kantons. Ferner sagt der Artikel 14 der Vereinigungsurkunde: „Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums, wo sie noch besteht, wird als Grundsatz angenommen.“ Also könnte ich in dieser Hinsicht Herrn Fürsprech Blösch nicht bestimmen, wenn er glaubt, es sei in der

Satzung 3 des Civilgesetzes alle Latitüde gelassen, um dasjenige zu thun, was der von der kombinirten Kommission vorgeschlagene Paragraph enthält. Diese Sache scheint mir von der größten Wichtigkeit. Ich weiß zwar wohl, daß in Bezug auf die Verträge angebracht worden ist, die Vereinigungsurkunde sei auf solche Weise abgeschlossen worden, daß es nicht Zutrauen verdiene. Die dahерigen Einwürfe sind sehr zweifelhaft. Auf jeden Fall aber ist der Vertrag da und gilt. Zwar ist auch dieses von einem Rechtsgelehrten im letzten December geläugnet worden, indem durch die seither erfolgte Annahme der neuen Verfassung die Vereinigungsurkunde dahingefallen sei. Diese Ansicht habe ich nicht. Ist etwa ein Termin in der Vereinigungsurkunde, ist überhaupt ein solcher Fall darin vorgesehen? Ist die Urkunde aus den offiziellen Akten der Tagsatzung entfernt worden? Soviel ich weiß, ist dies nicht geschehen, und also muß ich mich daran halten. Aus allen diesen Gründen könnte ich dem zweiten Abschnitte des §. 2 nicht bestimmen. Man wendet vielleicht ein, daß Bedürfniß gebiete eine Revision der französischen Gesetzgebung für den Jura. Aber haben Sie, Tit., nicht fast in jeder Sitzung diese Wände wiederhallen hören von den Klagen über den schlechten Zustand unserer Gesamtgesetzgebung? Wenn also ein solches Bedürfniß im Allgemeinen da ist, soll es dann dem speziellen Bedürfnisse eines einzelnen Landestheiles mehr oder weniger untergeordnet werden? Das wäre wahrhaftig gegen unsere Pflicht. Eine solche doppelte Gesetzesrevision würde unsere Gesetzgebungsbehörden doppelt beschäftigen und daher das erwünschte Resultat für das Allgemeine verzögern. Wenn dann dergleichen Bearbeitungen hierher gebracht würden, so müßten sich die Mitglieder des deutschen Theiles mit Gegenständen befassen, welche nur den französischen Theil angehen, und eben so die Mitglieder des französischen Theiles mit solchen Gegenständen, welche nur den alten Kanton betreffen. Wie könnte da ein Interesse sein in dieser Versammlung, wo wäre die Einheit der Nationalrepräsentation? Mag der Antrag in der Form auch nicht verstößen, so ist er doch in der Materie und im Faktum so, daß dadurch die Einheit gestört, unterbrochen, zerrichtet ist. Was den politischen Gesichtspunkt betrifft, so halte ich denselben unter den gegenwärtigen Umständen nicht für gering. Ich erinnere an die schwache Seite, welche unser Vaterland ohnedies darbietet, ich erinnere an die Beschlüsse vom 20. Februar 1836 und vom 2. Juli des nämlichen Jahres. Hüten wir uns, Tit., eine solche Verwandtschaft mit einem Staate zu proklamiren, der schon so großen und verderblichen Einfluß auf uns gezeigt hat. Ohnehin besteht zwischen dem neuen und alten Kantontheile Verschiedenheit der Sprache, der Religion, der Sitten u. s. w. Wollen wir nun das Einige, was diese Verschiedenheit ausgleichen kann, in die Schanze schlagen, nämlich die Einheit in der Gesetzgebung? Bereits steht ein westlicher Nachbarkanton unter fremder Gesetzesherrschaft, und welche Verlegenheit hat nicht derselbe schon der Eidgenossenschaft bereitet? Wollen wir diese Verlegenheiten vermehren, verlängern? — — —

Der Herr Landammann macht den Redner wegen vorgerückter Zeit auf die Vorschrift des Reglements aufmerksam, worin Kürze der Vorträge empfohlen wird.

Hunziker. Was will eine Revision einer Gesetzgebung? Sie will etwas feststellen. Eine solche Revision von vorne herein als provisorisch zu erklären, wie es hier geschieht, ist ein Widerspruch, dem ich nicht beipflichten kann. Uebrigens liegt im §. 2 im Grunde ein Veto verborgen, denn was will der Große Rath machen, nachdem er einmal eine solche Zusicherung ertheilt hat, wenn er ein Gesetz im Jura einführen möchte, von dorther aber Einsprache erhoben wird? Ich bin zwar soeben an die vorgeschickte Zeit u. s. w. erinnert worden, allein ich glaube, daß es Pflicht eines Redners sei, dasjenige, was er für Pflicht erachtet, ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände zu sagen. Ich glaube wenigstens, bei der Sache geblieben zu sein und nur meine Pflicht erfüllt zu haben. Ich schließe zum Amendement des Herrn Altstaatschreibers May.

Marti, Oberrichter, schlägt bezüglich auf die Revision des Handelscodex folgende Redaktion vor, in der Voraussetzung nämlich, daß die Revision des französischen Handelscodex im

Grundsätze anerkannt werden sollte: „Es solle bei dieser Arbeit „die Gesetzgebungskommission, neben den gemachten Fortschritten in diesem Theile der Gesetzgebung, nicht einzige auf die „Bedürfnisse und Wünsche des Leberberges, sondern in Betracht, „daß auch in dem deutschen Landestheile ein Handelsgesetzbuch „schon lange gewünscht werde, gleichzeitig auch auf diejenigen „dieses letztern Theiles Rücksicht nehmen und den dahерigen „Entwurf so bearbeiten, daß er den Interessen des ganzen „Landes entsprechen könne.“

Kasthöfer, Regierungsrath. Der Jura hat Veruhigung nötig; verschiedene Redner desselben bezeugen aber, daß die neuen Anträge der kombinirten Kommission ihm diese Veruhigung gewähren, und das reicht mir nun für den Augenblick hin, dazu zu stimmen, damit nicht die Vervielfältigung der Anträge weitere Verwirrung in die Berathung bringe. Eine gemeinschaftliche Gesetzgebung wird durch diese Anträge nicht ausgeschlossen, wenn auch etwas gefährdet. Wenn bis dahin die Wünsche im Jura nach einer besondern Gesetzgebung eine immer größere Ausdehnung erlangt haben, so sind wir mehr oder weniger daran Schuld, denn der Jura ist nicht belehrt worden über die Mängel und Vortheile der französischen Gesetzgebung, und über die Gesetzgebung im alten Kanton. Die Vortheile einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung sind auch dem gemeinsten Verstande einleuchtend, und sie werden auch im Jura allmälig anerkannt werden. Der Jura, ungeachtet eines großen Antriebes zur Trennung, hat sich rubig verhalten und sich nichts Ungezeitliches erlaubt. Der schweizerische Geist wird ihn immer mehr der übrigen Schweiz näher bringen. Ich hoffe aber auch, daß die Bedürfnisse des Jura von uns immer mehr werden beherzigt werden. Namentlich kommerzielle Verbindungen dienen dazu, einen Landestheil an den andern zu fesseln u. s. w. — Der Redner kommt nun auf den früheren Anzug des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider zurück, um die Vortheile eines besonders zu bestellenden Gesetzesredaktionsbüros zu zeigen; da ihm aber von Seite des Herrn Landammanns bemerkt wird, daß dieser Gegenstand nicht in Umfrage liege, so schließt er sich einfach den vorliegenden Anträgen der Kommission an.

von Graffenried erklärt sich zu der von Herrn Fürsprech Blösch ausgesprochenen Ansicht, daß es sich heute nämlich nicht mehr um das Materielle des Antrages handle, da dieses vom Großen Rath bereits entschieden sei.

Mühlemann, Regierungstatthalter. Die Ansicht des Herrn Fürsprechs Blösch ist in dieser Hinsicht ganz unrichtig, denn am 11. Mai hat der Große Rath, gestützt auf den §. 47 des Reglements, den erheblich erklärten Antrag des Herrn Stettler an die kombinirte Kommission zurückgeschickt, damit sie ihn näher untersuche und gutfindenden Falles eine definitive Redaktion vorschlage, oder auch andere Anträge bringe. Auf diesem Standpunkte sind wir heute.

Neuhaus, Schultheiß. Wir haben noch eine zweite Frage in Betreff des Anzuges des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider zu erörtern; ich bin überdies gemüthlich und körperlich erschöpft und würde mir daher die Mühe eines weitläufigen Schlussermittels gerne ersparen, wenn die verschiedenen gefallenen Bemerkungen es zuließen. Was vorerst die Form betrifft, so hat Herr Regierungstatthalter Mühlemann bereits gezeigt, daß mehrere Redner im Ferthum sind, wenn sie glauben, am 10. Mai einen definitiven Beschluß gefaßt zu haben. Sie haben damals keinen definitiven Beschluß gefaßt. (Der Herr Berichterstatter weist das aus §. 47 des Reglements nach und zeigt, daß es erst heute um einen definitiven Beschluß über den Anzug des Herrn Stettler zu thun sei.) — Die von Herrn Stettler beantragte Redaktionsveränderung im ersten Theile des §. 2, nämlich anstatt „welche beide Gesetzbücher“ zu sagen: „in so weit beide Gesetzbücher u. s. w.“ kann ich zugeben. Herr Fellenberg bedauert den Ausdruck „französischer Civil- und Handelscode.“ Hierauf ist bereits geantwortet worden. Dieser Ausdruck „französisch“ ist hier nichts Anderes, als wenn man sagt: die französische Schweiz, im Gegensahe zur deutschen. Man hat sich über den Ausdruck „wohlverstanden“ aufgehalten. Allerdings muß man immer voraussehen, daß der Große Rath die Interessen des ganzen Kantons und der einzelnen Theile wohl verstehen werde; aber es

ist doch kein Grund vorhanden, deshalb den Ausdruck zu streichen. Herr Stettler hat gesagt, nur neun Mitglieder der großen Gesetzgebungscommission seien lebhaft anwesend gewesen. Das wundert mich nicht, weil diese Commission nur arbeiten wird, wenn diese Frage da entschieden ist. Nämlich die Mitglieder aus dem Jura werden wahrscheinlich alle ihre Demission aus der Commission verlangen, wenn nicht heute den Wünschen dieses Landes irgendwie entsprochen wird. Das einberufende Mitglied hatte übrigens nicht genug bedacht, ob auch die Mitglieder an jenem Tage kommen könnten. Ich z. B. konnte nicht, und auch heute, wo die Commission sich wiederum versammelt, kann ich nicht. Es steht freilich nicht in Umfrage, aber man hat dennoch gefragt, wie die Commission diese Revision vornehmen werde. Sie wird mehrere Redaktoren bezeichnen, für die deutsche Revisionsarbeit vielleicht zwei oder drei; kommt dann die Revision der französischen Gesetze noch hinzu, so wird sie natürlich noch einen französischen Redaktor aus dem Jura bezeichnen müssen. Diese letztere Revision ist bei weitem nicht so schwierig, denn der Civilcode ist ein vortreffliches Werk, und manche Theile desselben werden unverändert bleiben. Herr Stettler hat ferner gesagt, man habe in Frankreich noch gar nicht den Civilcode revidiert, und nur die Jurisprudence habe daselbst Fortschritte gemacht, nicht die Gesetzgebung selbst. Allein die kombinierte Commission hatte nicht bloß Frankreich im Auge; in Genf z. B. hat man die Mängel der französischen Gesetzgebung längst eingesehen und dieselben auf dem Wege der Revision auf die dortigen Verhältnisse angepaßt, also namentlich die dort, so wie auch die in Deutschland gemachten Fortschritte sollen benutzt werden. Herr Altstaatschreiber May glaubt, wenn man die gleichzeitige Revision des französischen Civil- und Handels-Coder zugebe, so werde das die dahерigen Arbeiten für den alten Kanton hemmen. Ich glaube das Gegenteil. Wenn Sie, Tit., diese Revision nicht zugeben, so wird sich der Jura mit Recht beschweren, und die Mitglieder desselben werden keinen Anteil mehr nehmen an den Arbeiten für den alten Kanton. Wenn Sie aber die Bürger des Jura behandeln wie Brüder und ihnen vorläufig gestatten, eine bessere Gesetzgebung zu haben, so werden die wohlgesinnten Mitglieder des Jura auch unsere Arbeiten für den deutschen Theil befördern helfen. Die von Herrn Altstaatschreiber May erhobenen Bedenken sind bereits widerlegt worden, nämlich daß es etwas Unerhörtes sei, hier zu sagen, man wolle das französische Civil- und Handelsgesetz nicht aufheben, bis der Jura es wünsche u. s. w. Aus der Sitzung 3 des Civilgesetzes ergiebt es sich klar, daß die alte Regierung die Statutarrechte beibehalten wollte, wenn die betreffenden Ortschaften sie zu behalten wünschen. Gerade das wollen wir auch für den Jura. Wenn man gegen die deutsche Bevölkerung so nachsichtig ist, warum will man es mit dem Jura so genau nehmen, der doch andere Religion und andere Sitten hat und eine andere Sprache führt? Die von Herrn Altstaatschreiber May vorgeschlagene Redaktion des §. 2 enthält gar keine Beruhigung für den Jura, denn es liegt darin die Aussicht, daß man ihm mit der Zeit nehmen wird, was er zu behalten wünscht. Ueber viele Theile der deutschen Civilgesetzgebung plagt man nicht, aber würde man sie im Jura einführen wollen, so würden wir den Jura unterdrücken. Was würden Sie sagen, Tit., wenn die 80,000 Seelen des Jura zu Ihnen sagen würden: wir sind Brüder, also müßt ihr unser französisches Gesetz annehmen? Sie würden sagen: wir sind die Mehrzahl und wollen das nicht. Aber wenn nun 800,000 Seelen im Jura wären, und der Jura die gleiche Sprache führt, was würden Sie von einer solchen Brüderlichkeit denken? Der Umstand, daß der Jura sich jetzt hier in der Minderheit befindet, ist kein Grund, um ihm etwas aufzudrängen, was er nicht will. Uebrigens ist das Argument der Einheit ziemlich weitläufig in dem Gutachten der Herren Rheinwald und Siebenpfeiffer entwickelt. Wenn es mit diesem Argument so durchaus seine Richtigkeit hätte, so müßte man annehmen, es habe sich noch keine Nation stark und kräftig zeigen können in der Welt ohne Einheit der Gesetzgebung. Aber das widerstreitet ganz den Erfahrungen der Geschichte. Frankreich z. B. hatte schon seit Jahrhunderten eine kräftige Nation

gebildet und hat doch erst seit dem Jahre 1789 eine Einheit der Gesetzgebung bekommen. Wenn man übrigens das Beste nicht haben kann, so muß man sich mit dem Guten begnügen, denn ein französisches Sprichwort sagt: das Beste ist des Guten Feind. Um eine größere Einheit der Gesetzgebung zu erreichen, unterdrücken Sie vielleicht die französische Bevölkerung, und dann bekommen Sie vielleicht Trennungsgeschichten, auf jeden Fall Klagen und Jammer unter einem großen Theil des Volkes. Ist übrigens der Jura ungeachtet der verschiedenen Gesetzgebung in seinen Gesinnungen nicht bernerisch geworden seit 1815? Unter der alten Ordnung der Dinge war er es allerdings noch nicht geworden, aber seit Sie dem Jura politische Rechte und Freiheit gegeben haben, ist er bernerisch geworden. Zuerst muß das politische Band zwischen beiden Landesteilen festgeknüpft sein, also kann nur Eine Verfassung für Beide stattfinden; so dann aber muß auch in Absicht auf das Strafgesetz und den Civilprozeß Einheit vorhanden sein, aber nicht nötig ist dies für handels- und civilgesetzliche Bestimmungen. Herr Moreau läßt zwar der kombinierten Commission Gerechtigkeit wiederauf, das freut mich; aber nichts desto weniger will er auf seinen früheren Antrag und die fünf Codes zurückkommen. Dem kann ich nicht beipflichten, und ich hätte gewünscht, daß er nicht darauf zurückgekommen wäre, und daß er dann wenigstens in zweiter Linie zu unserm Vorschlage stimmen möchte. Herr Fürsprech Zaggi hat eine andere Redaktion für den §. 1 vorgeschlagen, worin ich jedoch keine Verbesserung sehe; ich stimme daher zum Antrage. Ich wünsche überhaupt sehrlich, daß Sie den Anträgen der kombinierten Commission beipflichten. Der Jura ist in den letzten Seiten für eine Trennung bearbeitet worden, — das werden Sie künftigen Montag vernehmen, denn da Herr Regierungsrath Stockmar heute so aufgetreten ist, so muß der Regierungsrath jetzt auch auftreten, und er wird es thun. Ungeachtet jener Bearbeitung hat sich der Jura dennoch vaterländisch gezeigt in seiner großen Mehrheit, er ist eben bernerisch geworden und will von einer Trennung nichts wissen. Wenn man aber die Umtriebe dennoch nicht einigermaßen berücksichtigt, so weiß ich nicht, was dann gehen wird. Was die kombinierte Commission verlangt, erscheint uns gerecht für den Jura, aber unter den gegenwärtigen Umständen zugleich auch politisch. Ein Abschlag würde jetzt eine Waffe mehr sein für die Gegner der neuen Ordnung der Dinge und für diejenigen, welche den Jura bearbeitet haben.

### Abstimmung.

1) Dem früheren Antrage des Herrn Stettler	Handmehr.
keine Folge zu geben . . . . .	
2) Für den §. 1, mit Vorbehalt der Redaktion . . . . .	Handmehr.
3) Für den §. 1, wie er ist . . . . .	Mehrheit.
Für die Redaktion des Herrn Zaggi . . . . .	26 Stimmen.
4) Für den ersten Abschnitt des §. 2, wie er ist, mit der zugegebenen Redaktionsveränderung . . . . .	große Mehrheit.
Für die Redaktion des Herrn May . . . . .	1 Stimme.
5) Für den zweiten Abschnitt des §. 2, wie er ist . . . . .	88 Stimmen.
Für etwas Anderes . . . . .	30 "
6) Für den §. 3 . . . . .	Handmehr.

Die Behandlung des den Anzug des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider betreffenden neuen Antrages der Commission wird, wegen vorgerückter Zeit u. s. w., mit 63 gegen 45 Stimmen auf den nächsten Dienstag verschoben.

(Schluß der Sitzung nach 1 3/4 Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

### Vierte Sitzung.

Montag den 24. Brachmonat 1839.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tissier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann der Versammlung an, daß heute eingelangt sei ein

Antrag des Regierungsrathes auf Abberufung des Herrn Regierungsrathes Stockmar,

und fragt daher an, ob die Versammlung lediglich bei der auf heute angekündigten

### Zage sordnung,

nämlich bei der letzten Samstag verlesenen Beschwerdeschrift des Herrn Regierungsrathes Stockmar gegen den Regierungsrath, bleiben, oder ob sie auch Kenntniß nehmen wolle von obigem Vortrage des Regierungsrathes.

Gestützt auf die §§. 63 und 66 des Reglements ermahnt der Herr Landammann den Herrn Regierungsrath Stockmar, da er bei diesem Geschäft persönlich interessirt sei, vorläufig den Austritt zu nehmen, damit die Versammlung entscheide, ob er im Falle sei, der fernern Verhandlung über den in Frage liegenden Gegenstand beizuhören oder nicht.

Stockmar, Regierungsrath. Bevor ich austrete, wünsche ich zu wissen, auf welche Art dieses Geschäft behandelt werden soll, und welchen Gang man gegen mich einschlagen wird. Nicht nur hat man mir, weder schriftlich, noch wörtlich irgend Etwas mitgetheilt, sondern man verweigert mir die Kenntniß der Aktenstücke, welche zu meiner Vertheidigung beitragen könnten; ebenso kenne ich den Antrag des Regierungsrathes nicht. Die Mitglieder jener Behörde wollen Theil an einer Berathung nehmen, bei der sie persönlich interessirt sind; sie haben eben so wenig das Recht dazu, als ich, dem man es verweigert. Wie sollte der Große Rath den Antrag des Regierungsrathes berathen, welcher ganz unerwartet kommt? Dieser Antrag muß, laut Reglement, zweimal 24 Stunden auf dem Bureau liegen bleiben; ich protestire gegen jede ungefährliche Berathung und gegen jeden darauf begründeten Beschluß. Ich bin ehrlich vor Sie getreten, frei und offen, während der Regierungsrath fortfährt, sich in den Schatten der Finsterniß einzuhüllen. Der Herr Schultheiß hat einen Brief an mich gerichtet, den ich als eine Verlezung aller reglementarischen Formen ansehen muß; ich habe Ihnen Kenntniß von diesem Briefe gegeben und verlangt, daß Sie nach einer sorgfältigen Prüfung des Benehmens des Regierungsrathes und des meinigen, einen Beschluß fassen möchten, den Ihnen Ihre Gerechtigkeitsliebe eingeben wird.

Von diesem Momente an befindet sich der Regierungsrath im Anklagezustand und hat, während der Diskussion, eben so gut den Austritt zu nehmen, wie ich.

Er nimmt hierauf den Austritt.

Neuhaus, Schultheiß, protestirt gegen ein solches unbefugtes Begehr, indem der Regierungsrath nicht Partei sei gegen Herrn Stockmar, sondern als erste Vollziehungsbehörde gehandelt habe. Er erklärt, nicht abzutreten.

Der Herr Landammann glaubt, daß das Reglement deutlich sei und um so mehr beobachtet werden müsse, je wichtiger der Gegenstand sei; indessen fragt er den Herrn Vicepräsidenten des Großen Rathes um seine Meinung.

Stettler, als Vicepräsident, liest den §. 66 des Reglements ab, welcher sagt: „bei der Behandlung von Gegenständen, welche die Republik im Ganzen oder ganze Klassen von Staatsbürgern betreffen, findet jedoch kein Austritt statt u. s. w.“ Dieser Paraphraph redet also nicht von Behörden, welche etwas von Unites wegen anzeigen, und also ist die Ansicht des Herrn Schultheißen richtig.

Der Herr Landammann eröffnet nun die Umfrage über die Vorfrage, ob der Sinn des §. 66 des Reglements den vorläufigen Austritt des Regierungsrathes, wenn dazu gemahnt worden sei, erfordere.

May. Herr Stockmar hat letzten Samstag dem Großen Rath ein Schreiben mitgetheilt, das der Herr Schultheiß, im Namen seiner Herren Kollegen, mit Ausnahme des damals abwesenden Herrn Altschultheißen Tschärner, an jenen gerichtet hatte, worin dem Herrn Stockmar, Namens seiner Kollegen, der Wunsch geäußert wurde, daß er um seine Demission beim Großen Rath ansehen möchte. Da haben der Herr Schultheiß und die Mitglieder des Regierungsrathes nicht gehandelt als Regierungsrath, denn sonst hätte jenes Schreiben nicht bloß vom Schultheißen, sondern auch vom Staatschreiber oder Rathsschreiber unterschrieben sein müssen. Wenn man also die Mitglieder des Regierungsrathes, mit Ausnahme des Herrn Altschultheißen Tschärner, zum Austritte vermahnt, so vermahnt man nicht den Regierungsrath, sondern die einzelnen Mitglieder; also sollen sie jetzt vorläufig, wie Herr Stockmar, abtreten, und dann wird die Versammlung entscheiden, ob der Eine oder die Andern wieder hereinkommen sollen.

Neuhaus, Schultheiß. Der Herr Altschultheiß May ist vollständig im Irrthum. Nicht fünfzehn Mitglieder des Regierungsrathes haben Herrn Stockmar einen Wunsch geäußert, sondern der Regierungsrath qua Behörde hat das gethan. Hier ist der dahерige Zettel des Regierungsrathes an den Schultheißen, unterzeichnet: Bern, den 19. Juni 1839, Namens des Regierungsrathes, in Abwesenheit des Vicepräsidenten: Herrn Schwand, — der Staatschreiber: Hünerwadel. (Der Redner liest dieses Schreiben ab.) Aus diesem Aktenstücke sehen Sie,

Zit., daß der Schultheiß nicht als Privatmann gegen Herrn Regierungsrath Stockmar gehandelt hat, und daß die fünfzehn Mitglieder des Regierungsrathes, welche übrigens einstimmig sind, nicht als einzelne Mitglieder, sondern als Behörde gehandelt haben; auch mein Schreiben an Herrn Regierungsrath Stockmar ist unterzeichnet: Namens des Regierungsrathes, der Schultheiß. Lediglich aus Schonung gegen den Herrn Regierungsrath Stockmar hat der Regierungsrath jenen Auftrag dem Schultheissen einzig gegeben, um nicht die Sache auf der Staatskanzlei bekannt zu machen; mein Schreiben erscheint daher auch nicht in den Protokollen des Regierungsrathes. Demnach findet der §. 66 des Reglements hier seine Anwendung nicht, und ich müßte es als einen argen Missgriff betrachten, wenn der Regierungsrath, der eine Behörde ist, gegenüber Herrn Regierungsrath Stockmar in die Stellung einer Partei versetzt werden wollte und daher den Austritt nehmen müßte. Diese Frage soll daher gar nicht in Abstimmung kommen.

Der Herr Landammann erinnert, daß es sich in dieser Vorfrage lediglich um die allgemeine Auslegung des Reglements, abgesehen vom vorliegenden Falle, handle.

Fellenberg glaubt, man sei von der eigentlichen Tagesordnung abgewichen, indem man die Frage diskutire, ob der Regierungsrath in Anklagezustand gesetzt werden könne oder nicht, und ob er in keinem Falle zum Austritte ermahnt werden könne, wenn er in Anklagezustand versetzt sei.

Fischer sieht in obiger Bemerkung von Herrn Fellenberg eine neue Abweichung von der Tagesordnung und glaubt, der Regierungsrath, da er als Behörde gehandelt habe, sei vorläufig nicht im Falle, auszutreten.

Saggi, Fürsprech, pflichtet der Ansicht des Herrn Schultheissen bei, daß nämlich diese Frage des Austrittes des Regierungsrathes gar nicht in Abstimmung kommen dürfe. Herr Regierungsrath Stockmar ergreife nur die Diferenz, welche der Regierungsrath gegen ihn beobachtet habe, um denselben in die Stellung einer Partei zu versetzen und unwirksam zu machen. Dadurch solle man sich nicht irre leiten lassen, und also nicht den Regierungsrath aus dem Großen Rathen schicken.

Manuel glaubt, daß eigentlich auch Herr Stockmar nicht hätte vorläufig austreten, sondern daß er die Motive seiner Beschwerde zuerst hätte sollen entwickeln können, denn nur dies sei heute an der Tagesordnung, und noch nicht der Antrag des Regierungsrathes.

Der Herr Landammann erwiedert, daß eben nicht ein Anzug, sondern eine Klage gegen den Regierungsrath, wobei aber Herr Stockmar persönlich interessirt sei, vorliege.

A b s i m m u n g  
über die Vorfrage: ob das Reglement den vorläufigen Austritt des Regierungsrathes erfordere.

Diese Frage zu verneinen . . . . 107 Stimmen.  
" " zu bejahen . . . . 31 "

Der Herr Landammann eröffnet nun die Umfrage über die Frage, ob Herr Regierungsrath Stockmar nach §. 63 des Reglements im Austritte zu verharren habe, oder ob er der fernern Behandlung des Geschäftes beiwohnen könne oder nicht.

Fellenberg verlangt Handhabung der Regel: audiatur et altera pars; Herr Regierungsrath Stockmar solle daher hereinberufen werden, um seine Vorstellung zu entwickeln.

Stettler. Herr Regierungsrath Stockmar hat nicht von Amtes wegen eine Anklage gegen den Regierungsrath gemacht, sondern in einer ihm persönlich betreffenden Angelegenheit; also ist er persönlich betheiligt und soll nach §. 63 der Reglements im Austritte verbleiben.

Der Herr Landammann bemerkt, daß es jetzt noch nicht um einen definitiven Entscheid in der Angelegenheit des Herrn Regierungsrath Stockmar zu thun, und daß dem Präsidium des Großen Rathes, welches früher lange Zeit richterliche Funktionen ausgeübt hat, der Spruch audiatur et altera

parts auch bekannt sei. Heute sei vorerst nur zu entscheiden, wie der Große Rath in die Untersuchung des Geschäftes eintreten wolle.

A b s i m m u n g.  
Dass Herr Regierungsrath Stockmar im Austritte verbleibe : : : Mehrheit.  
Dass er wieder einberufen werde : : : 52 Stimmen.

May. An der Tagesordnung ist nichts Anderes, als die Beschwerde des Herrn Regierungsrath Stockmar und ein Schreiben, das der Herr Schultheiß Namens seiner Kollegen an Herrn Stockmar gerichtet hat; also sind die Herren Kollegen des Herrn Regierungsrath Stockmar, mit Ausnahme des Herrn Altschultheissen Escherner, im Falle des Austritts. Von allem Uebrigen, was erst heute abgelesen worden ist, nehme ich keine Notiz; hingegen verlange ich nochmalige Ablesung des obenwähnten Schreibens.

Das Schreiben des Herrn Schultheissen an Herrn Regierungsrath Stockmar, welches bereits in der vorigen Nummer abgedruckt ist, wird verlesen.

Neuhaus, Schultheiß. Es ist eine schwierige Sache, den Herren Alstaatschreiber über etwas zu belehren. Allein, Zit., Sie haben jetzt nochmals gehört, daß der Schultheiß Namens der Behörde und nicht Namens seiner Kollegen gehandelt hat, und also nicht im Falle ist, abzutreten.

May. Ich halte an den Formen, will aber zur Abkürzung meinen Antrag zurückzuziehen.

Der Herr Landammann setzt nun in Umfrage, ob die Versammlung lediglich bei der auf heute angekündigt gewesenen Tagesordnung bleiben, oder ob sie auch Kenntniß nehmen wolle von der heutigen Mittheilung des Regierungsrathes.

Nach einigen Bemerkungen wird mit Mehrheit gegen 5 Stimmen beschlossen, daß der heute eingelangte Antrag des Regierungsrathes sofort abgelesen werde.

Die Ablesung des Vortrages des Regierungsrathes über Abberufung des Herrn Regierungsrath Stockmar erfolgt nunmehr. Er lautet:

Zit.  
Die in Ihrer heutigen Sitzung vorgelesene und auf den Kanzleitisch gelegte Erklärung des Herrn Regierungsrath Stockmar, daß er der an ihn, Namens des Regierungsrathes, ergangenen Einladung, seine Stelle in dieser Behörde niederzulegen, nicht entsprechen werde, veranlaßt uns zu nachstehendem Berichte.

Schon seit längerer Zeit, namentlich aber seit den in Ihrem Schoße am 10. und 11. Mai letzthin stattgefundenen Verathungen über die Motion, betreffend die französische Gesetzgebung im Jura, verbreitete sich ziemlich allgemein das Gerücht, es herrsche in jenem Kantonsteile nicht nur große Aufregung, sondern es werde auf eine wirkliche Trennung des Jura oder einzelner Theile desselben vom alten Kanton hingearbeitet. Diese Gerüchte nahmen zu und wurden durch verschiedene schriftliche Mittheilungen, welche direkt oder indirekt zur Kenntniß einzelner Mitglieder der Regierung, und namentlich des Herrn Schultheissen, gelangten, bestätigt, als kurze Zeit darauf Herr Regierungsrath Stockmar zu Besorgung von Familienangelegenheiten einen Urlaub verlangt hatte und in den Jura abgereist war. Es kamen zwar nur konfidenzielle, aber zuverlässige, Nachrichten ein, daß Herr Stockmar jene Aufregung unterhalte, und auf den Fall, daß die Wünsche, betreffend die Legislation, nicht Berücksichtigung finden sollten, eine Trennung vorzubereiten suchte, und daß man sich, wenigstens im katholischen Jura, ungescheut und allgemein zur Bezeichnung der Personen der Parteiennamen Séparatistes und Non-Séparatistes bediene.

Eine eingelangte konfidenzielle Privatmittheilung enthielt unter Anderm ungefähr folgenden Passus: ce serait une chose

facile, si on le voulait bien, de prouver à Mr. Stockmar qu'il est coupable de haute trahison. „Es wäre, wenn man wollte, eine leichte Sache, dem Herrn Stockmar zu beweisen, daß er des Hochverraths schuldig ist.“)

Jetzt glaubte der Schultheiß die zu seiner Kenntnis gelangten Gerüchte und Indizien seinen Kollegen nicht länger vorenthalten zu sollen. Er lud daher die Mitglieder des Regierungsrathes, mit Ausnahme des Herrn Stockmar, Mittwoch den 12. Juni zu einer Besprechung in seiner Wohnung ein. Es war dieses keine Sitzung des Regierungsrathes; es waren keine Befehlskarten ausgegeben worden; auch war kein Sekretär gegenwärtig. Die anwesenden Regierungsräthe fanden unter den obwaltenden Umständen die Abfördung zweier Kommissarien in den Jura nothwendig, und bezeichneten hiezu die Herren Regierungsräthe Weber und Langel. Der Schultheiß stellte ihnen Briefe an die Regierungsstatthalter der Jurabezirke zu, worin er dieselben bei ihrer Eidesplicht aufforderte, den Kommissarien alles mitzuteilen, was sie persönlich oder mittelbar über hochverrätherische Versuche gegen die Republik Bern hätten vernehmen können. Donnerstag den 13. Juni, Morgens früh, reisten die Kommissarien ab, hinterließen aber dem Schultheissen den Wunsch, nebst jenen Schreiben desselben an die Regierungsstatthalter noch eine spezielle persönliche Vollmacht zu erhalten, welche ihnen des gleichen Tages nach Delsberg nachzufinden sei. Es war gerade nicht Sitzungstag des Regierungsrathes, und die Ausfertigung durfte keinen Verzug leiden. Der Schultheiß nahm es daher bei der Kenntnis, welche er von den Ansichten der Mitglieder des Regierungsrathes hatte, auf sich, Namens des Regierungsrathes solche Vollmachten in vorgeschriebener Form ausfertigen, und demnach auch mit der Unterschrift des Staatschreibers und mit dem Rathssiegel versehen zu lassen. Diese Vollmacht der Kommissarien gieng dahin, sich in den Jura zu versetzen, über den Zustand des Landes und allfällige Versuche zu einer Trennung vom alten Kantonstheile genaue Erfundigungen einzuziehen, und zu diesem Ende alle diejenigen Personen einzurichten, von denen sie geeignete Aufschlüsse erwarten möchten. Dieses war der erste in Form eines Rathsbeschlusses erlassene Akt. Tags darauf machte der Schultheiß dem Regierungsrath in der ordentlichen Sitzung die dahierige Anzeige, und der Regierungsrath genehmigte sofort und ohne Wider spruch diese vom Herrn Schultheissen getroffene Maßregel. — Am 18. Juni kamen die Kommissarien aus dem Jura zurück und überreichten dem Schultheissen mehrere Altenstücke, welche dem Regierungsrath vorgelegt werden und eine Berathung zur Folge haben müssten, ob gegen Herrn Stockmar sofort eingeschritten werden müsse. Der Schultheiss veranstaltete demnach eine förmliche Rathssitzung ad hoc auf Mittwoch den 19., Abends 5 Uhr, zu welcher einzig Herr Stockmar nicht eingeladen wurde. Selbst wenn hierbei eine Unformlichkeit stattgefunden hätte, so war sie unter den vorwaltenden Umständen nicht nur zu entschuldigen, sondern zu rechtfertigen; denn kein Reglement statuiert, wie der Regierungsrath sich zu verhalten habe, wenn eines seiner Mitglieder hochverrätherischer Umrübe verdächtig sei. Und in der Ungewissheit, ob nicht vielleicht eine Verhaftnahme werde beschlossen werden, konnte der Schultheiss die beteiligte Person nicht einberufen, um sie sogleich wieder zu entfernen, und dadurch möglicher Weise den Zweck der Berathung und die Vollziehung des zu fassenden Beschlusses von vorn herein zu vereiteln. Zudem aber war die Nichtberufung des Herrn Stockmar vollkommen reglementsgemäß und gesetzlich. Der Artikel 39 des vom Grossen Rathen erlassenen Reglements für den Regierungsrath vom 15. Februar 1832 schreibt vor: „Wer bei einem Geschäft oder bei einer Wahl persönlich interessirt ist, der kann der Berathung darüber nicht beiwohnen.“ — Da nun einzig die Prüfung des Benehmens des Herrn Stockmar im Jura den Gegenstand der Berathung bildete, und kein anderes Geschäft vorgelegt werden sollte, da Herr Stockmar hierbei persönlich interessirt war, weil es sich möglicher Weise um seine Verhaftnahme handeln konnte, so sollte und durfte er nach obiger Gesetzesvorschrift dieser Berathung nicht beiwohnen, und somit zu derselben auch nicht eingeladen werden. — Auch wurde dieses Verfahren des Schultheissen von sämtlichen Regierungsräthen einmütig und förmlich gebilligt.

Die Versammlung war, mit Ausnahme des wegen Krank-

heit abwesenden Herrn Viceschultheissen Escharner und des Herrn Stockmar, vollzählig. — Aus der mündlichen Berichterstattung der Kommissarien ergab es sich nunmehr im Allgemeinen als notorische Thatsache, daß vom Augenblicke an, als jüngsthin Herr Stockmar im Jura erschien, eine bedeutende Aufregung daselbst sichtbar geworden, und die Frage über eine allfällige Trennung des Jura vom alten Kantonstheile mehrfach zur Sprache gekommen sei, so wie, daß seit seiner Rückkehr die Aufregung wieder wesentlich abgenommen habe. Auch ist den Kommissarien eine Beobachtung nicht entgangen, für welche zwar ihrer Natur nach kein rechtsgültiger Beweis geleistet werden kann, daß nämlich wirkliche Trennungsversuche bereits eingetreten sein würden, hätte nicht der protestantische Jura eine so feste Haltung angenommen und sich jeder Separation entschieden abgeneigt gezeigt. Wohl hauptsächlich diesem Grunde ist es beizumessen, daß wenigstens jetzt der Zustand des Jura in dieser Beziehung zu keinen ernstlichen Besorgnissen Anlaß giebt.

In Hinsicht auf das Benehmen des Herrn Stockmar selbst wurden Informationen, welche meistenthils von Staatsbeamten herriühren, vorgelegt, woraus der gesamte Regierungsrath einmütig die moralische Ueberzeugung gewinnen mußte, daß Herr Stockmar sich Provokationen zu einer Separation des Jura, oder wenigstens des katholischen Theils, erlaubt und dahin gewirkt habe, eine solche Trennung zu veranstalten oder eventuell für die Zukunft vorzubereiten. Ein solches Beginnen, welches die erste Bedingung, auf welcher die Verfassung beruht, nämlich die Integrität des Gebiets der Republik, zu zerstören bevekt, mußte dem Regierungsrathe als hochverrätherisch erscheinen. Vom Augenblicke an aber, wo der gesamte Regierungsrath die vollständige Ueberzeugung hat, daß eines seiner Mitglieder entgegen der von ihm feierlich beschworenen Pflicht sich einer Handlungswise schuldig gemacht, welche den Umsturz der Verfassung herbeiführen mußte, daß er somit des Zutrauens, welches die oberste Landesbehörde in daselbe gesetzt hat, unwürdig geworden sei, von diesem Augenblicke an konnten diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche treu ihrer Pflicht und ihrem Eide die Verfassung handhaben und das Wohl des Vaterlandes fördern wollen, über die zu ergreifende Maßregel nicht anders, als einstimmig sein. Der Regierungsrath beschloß daher, die Entfernung des Herrn Stockmar aus derjenigen Behörde, welche die oberste Polizeiauflauf führen und für die Sicherheit des Staates sorgen soll, zu bewirken. Doch wollte der Regierungsrath hierbei in Berücksichtigung früherer Verdienste des Herrn Stockmar die mildeste Form beobachten und sich damit begnügen, wenn jenes Resultat erzielt werden könne. Der Regierungsrath ertheilte daher dem Schultheissen, als seinem gesetzlichen Organe, den Auftrag, dem Herrn Stockmar zu eröffnen, daß er das Zutrauen seiner sämtlichen Kollegen eingebüßt habe und demnach eingeladen werde, bei dem Grossen Rathen seine Entlassung aus dem Regierungsrathe zu verlangen. Auf den Fall der Weigerung hatte sich der Regierungsrath schon entschieden dahin ausgesprochen, die Abberufung des Herrn Stockmar bei der höchsten Landesbehörde zu beantragen. Indessen wurde durch Stichentscheid des Schultheissen beschlossen, von dieser eventuellen Maßnahme dem Herrn Stockmar keine Kenntnis zu geben, sondern einfach den Erfolg des erwähnten Schrittes zu gewärtigen, indem diese weitere Mitttheilung, wenn sie von Herrn Stockmar als eine Drohung wäre angesehen werden, ihn desto eher bewegen könnten, dem Wunsche des Regierungsrathes nicht zu entsprechen. Jener Beschluß des Regierungsrathes wurde dem Herrn Schultheissen durch einen förmlichen, in Abwesenheit des Viceschultheissen durch den Rathsaltesten so wie durch den Staatschreiber unterzeichneten, Erlaß übernommt. Hierauf entledigte sich der Schultheiss des ihm gegebenen Auftrags mittelst derjenigen Befehl, welche er am 20. Juni an Herrn Regierungsrath Stockmar gerichtet, und welche derselbe Ihnen, Tit., am heutigen Tage vorgelegt hat.

Dieses, Tit., ist der vollständige Sachverhalt, welchen der Regierungsrath Ihnen zur Kenntnis zu bringen hat. Herr Stockmar, die wohlgemeinte Absicht seiner Kollegen misskennend, hat Ihnen, Tit., heute erklärt, er werde seine Entlassung nicht verlangen. Da nun der Fall eingetreten ist, welcher in der Sitzung vom 19. Juni bereits vorgesehen wurde, und auf welchen hin der Regierungsrath nöthig gefunden hatte, strengere Maßnah-

men gegen Herrn Stockmar anzuwenden, kann derselbe nicht länger anstehen, Ihnen seine weiteren ehrbietigen Anträge umwunden vorzulegen. — Ueber die Frage, ob man eine gerichtliche Untersuchung anheben wolle, und ob es zweckmäßig sei, alsogleich eine solche anzuheben, walten verschiedene Ansichten. Einstimmig aber war die hierseitige Behörde darin, daß die bereits vorhandenen Indizien vollständig hinreichten, um die moralische Ueberzeugung festzustellen, daß Herr Regierungsrath Stockmar sich einer Handlungsweise schuldig gemacht habe, welche eine administrative Maßregel gegen denselben durchaus nothwendig mache und rechtfertige.

Nach allen Vorgängen, und nachdem der gesammte Regierungsrath diese moralische Ueberzeugung gewonnen, daß Herr Stockmar auf Trennung des Jura hingearbeitet und also, uneingedenk seiner beschworenen Pflicht gegen das Gesamtvoaterland, sich Untrübe erlaubt habe, welche das Gesetz als hochverrätherisch bezeichnet, war dem Regierungsrath die Frage entschieden, ob Herr Stockmar noch in der obersten Vollziehungsbehörde sitzen dürfe, und ob ihm dadurch die Mittel an die Hand gegeben werden sollen, allfällige Maßnahmen zu lämmen, welche die Regierung, zu Aufrechterhaltung der Verfassung und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit des Staates zu ergreifen, sich berufen fühlen dürften. Es ist nicht gedenkbar, daß die durch Ihr Zutrauen eingesetzten Regierungsräthe länger die Interessen des Landes in Gemeinschaft mit einem Manne vertrathen sollen, den seine sämtlichen Kollegen als des Hochverraths verdächtig ansehen und erklären. Wäre es irgendwie zulässig, daß ein Mann, welcher fortwährend die Herbeiführung einer Separation beabsichtigt, jetzt, nachdem er umsonst versucht hat, seine Plane im Jura zu verwirklichen, in den Schoß des Regierungsrathes zurückkehrte, um hier von der gesamtenen Verwaltung des Staates Kenntniß zu nehmen, und möglicher Weise alle seine Wahrnehmungen zur Förderung seiner geheimen Plane und Absichten zu missbrauchen?

Unter diesen Umständen steht dem Regierungsrath ein einziges Mittel zu Gebote, welches derselbe mit Hinsicht auf frühere Verdienste des Herrn Stockmar nur mit dem größten Bedauern ergreifen kann.

Tit., der Regierungsrath fühlt sich verpflichtet, den ehrbietigen und einmütigen Antrag zu stellen: es möchte Herr Regierungsrath Stockmar sofort von der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes abberufen werden.

Da die vorliegenden Aktenstücke aus mehrern Gründen sich nicht zur Mittheilung an den gesammtenen Großen Rath eignen, so könnte, wenn die oberste Landesbehörde dennoch eine genauere Kenntniß der Thatachen verlangen würde, als sie durch diesen Rapport und die mündlichen Mittheilungen der Regierungsräthe gewonnen werden kann, eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission niedergesetzt werden, mit der Besugniß, alle auf den vorliegenden Gegenstand bezüglichen ostensibeln Aktenstücke einzusehen, und von dem Herrn Schultheiß, so wie von den Herrn Regierungsräthen Weber und Langel speziellere Aufschlüsse zu verlangen. Den Mitgliedern dieser Kommission wäre jedoch bei ihrem Eide das Stillschweigen in Hinsicht auf alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Namen aufzuerlegen.

Mit Hochachtung!

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

. E. Neuhauß.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

Bern, den 22. Juni 1839.

Der dahерige, weitläufig motivirte Dekretsentwurf wird ebenfalls verlesen.

Herr Landammann. Sie haben eigentlich erst jetzt eine vollständige Kenntniß von der Lage der Dinge, und Sie werden also auch begreifen, daß diese Verhältnisse nicht lange auf einem solchen Fuße bleiben können, sondern erledigt werden müssen, bevor der Große Rath auseinander geht. Da man nun bereits von der eigentlichen Tagesordnung, nämlich der Klage des Herrn Regierungsrath Stockmar, abgegangen ist, so wird es sich fragen, ob Sie, Tit., vielleicht beide Gegenstände zusammen, also auch den so eben verlesenen Antrag des Regierungsrathes behandeln wollen, auf welche Weise und wann?

Stettler, als Vicepräsident, trägt darauf an, heute nichts Anderes als die auf die Tagesordnung gesetzte Beschwerde des Herrn Regierungsrath Stockmar zu behandeln, indem der heutige Antrag des Regierungsrathes laut Reglement zuerst 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen müsse.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, trägt dagegen darauf an, daß der Große Rath sich heute wenigstens darüber ausspreche, ob die ganze Sache an eine Kommission zu weisen sei oder nicht, indem, wenn diese Frage erst am Mittwoch behandelt würde, dann möglicher Weise die Sache nicht mehr im Laufe dieser Sitzung behandelt werden könnte.

Taggi, Oberrichter, sieht einen so innigen Zusammenhang zwischen der Beschwerde des Herrn Regierungsrath Stockmar und dem heutigen Antrag des Regierungsrathes, daß er auf jeden Fall beide Gegenstände zusammen behandeln möchte.

Manuel will ebenfalls beide Gegenstände zusammen und zwar heute behandeln, denn die wichtigste Tagesordnung sei die Integrität der Republik; der Regierungsrath sei berechtigt, jede Tagesordnung durch wichtige Mittheilungen zu unterbrechen, ja der Fall könne eintreten, wo der Regierungsrath die Pflicht hätte, den Großen Rath plötzlich in der Nacht zusammen zu berufen, um einen wichtigen Beschuß zu fassen. Der Redner wünscht aber, daß dann Herr Regierungsrath Stockmar Gelegenheit habe, sich hier mündlich auszusprechen.

Fellenberg. Sollten wir jetzt dieses ganze Geschäft zusammen behandeln, ohne daß Herr Regierungsrath Stockmar legend auf die Anklagen des Regierungsrathes antworten könnte? Beweis ist noch keiner da, sondern Verdächtigung. Nach diesem Gange hätte O'Connell schon hundert Male aufgehängt werden müssen, denn er hat sein Vaterland Irland auch aufgeregzt und Trennung von England gepredigt, wenn das englische Parlament nicht endlich die heiligsten Interessen von Irland anerkenne. Sollen wir die jetzige Aufregung im Jura einzigt Herrn Stockmar beimessen? ist sie nicht von hier ausgegangen, indem wir so lange gejögert haben, dem dringenden Gesetzgebungsbedürfnisse unserer jurassischen Mitbürger zu entsprechen? Es ist eine pure Unmöglichkeit, die Sache heute zu behandeln, wenn Herr Regierungsrath Stockmar angehört werden soll.

Neuhauß, Schultheiß, unterstützt die von den Herren Mühlemann und Manuel vorgebrachten Ansichten. So sehr er das Reglement achtet, so könne der Große Rath in außerordentlichen Umständen auch außerordentliche Verfügungen treffen, und alsdann sei das Reglement eben nur ein Stück Papier. Salus populi suprema lex esto, — die Volkswohlfahrt ist das oberste Gesetz. Wenn daher der Große Rath findet, daß Gefahr im Verzuge ist, so kann er allerdings eintreten, wenn gleich der Antrag des Regierungsrathes noch nicht zwei Mal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch gelegen. Ueberstiche man dieses Aktenstück an Herrn Regierungsrath Stockmar, denn auch ich wünsche sehr, daß er sich vertheidigen könne, verschieben Sie die Sitzung auf 4 oder 5 Uhr Abends und laden ihn ein, alsdann zu erscheinen. Von einer eigentlichen schriftlichen Prozedur kann hier nicht die Rede sein, denn es handelt sich nur um eine administrative Verfügung, und für die Abberufung eines Beamten, der das Zutrauen der Behörde verloren hat, ist ein rechts-gültiger Beweis nicht nothwendig? Ich kann mich nicht enthalten, etwas zu releviren, das vorhin gesagt worden ist, nämlich daß bei einem solchen Geschäftsgange O'Connell hundert Mal gehängt worden wäre. O'Connell war nicht Mitglied des englischen Ministeriums; hätte sich ein Canning oder Pitt als Minister so benommen, wie Herr Regierungsrath Stockmar als Mitglied des Regierungsrathes, so wäre er des Hochverraths schuldig gewesen. Ich muß auch die Behauptung zurückweisen, als ob wir selbst an der Aufregung im Jura Schuld seien. Allerdings wäre es besser gewesen, wenn über die Juramotion früher so entschieden worden wäre, wie es vorgestern geschehen ist; aber wenn nicht der Jura auf künstliche Weise bearbeitet und aufgeregzt worden wäre, so würde die Aufregung dort nicht so weit gekommen sein. Solche Verdächtigungen gegenüber dem Großen Rath sind wahrlich nicht anständig. Die Klage des Herrn Regierungsrath Stockmar hat übrigens in dem heutigen

Vortrage des Regierungsrathes ihre Erledigung bereits gefunden; und also wird eigentlich die Tagesordnung nicht verrückt, wenn dieser letztere zugleich mit jener behandelt wird.

von Graffenried würde gerne zu dem vom Herrn Schultheißen vorgeschlagenen Auswege stimmen, die Berathung dieses Gegenstandes bis um 4 oder 5 Uhr zu verschieben, wenn er nicht besorgte, daß Herr Regierungsrath Stockmar, welcher hier öffentlich des Eidbruchs und Hochverraths beklagt werde und sich doch offenbar gegen diese Anklagen müsse vertheidigen können, dann sagen würde, er könne sich in dieser kurzen Zeit nicht gehörig vorbereiten, um sich mit Anstand vor der obersten Behörde zu vertheidigen. Das Reglement verlangt übrigens, daß der Antrag des Regierungsrathes zwei Mal 24 Stunden auf dem Kanzleitische liege. Allerdings sei des Landes Wohl das höchste Gesetz, aber diesem gegenüber stehe ein anderer, eben so heiliger Grundsatz: *sicut justitia, pereat mundus.* Der Redner trägt daher darauf an, wenigstens die Behandlung des Antrages des Regierungsrathes auf nächsten Mittwoch zu verschieben und den Herrn Regierungsrath Stockmar davon in Kenntnis zu setzen, damit er bis dahin auf der Kanzlei Behörde seiner Vertheidigung von den Akten Kenntnis nehmen könne und nicht in seinem Rechte verschroten werde.

Fischer schließt ebenfalls dahin, heute bloß die Klage des Herrn Regierungsrath Stockmar zu behandeln, den Antrag des Regierungsrathes hingegen bis Mittwoch zu verschieben, — und ohne selbst den förmlichen Antrag zu stellen, glaubt er, die Versammlung könnte vorläufig Herrn Stockmar, allen Rechten desselben jedoch unbeschadet, in seinen Funktionen suspendiren, indem es nicht anständig sei, daß ein des Hochverraths angeklagter Mann den Sitzungen der obersten Exekutivbehörde beiwohne. Im Uebrigentheil der Redner durchaus die vom Herrn Prä-öpinanten geäußerten Ansichten, indem er, was den beantragten Verschub betrifft, befügt, daß, da Herr Regierungsrath Stockmar frei umhergehe, die Sache wohl nicht so außerordentlich gefährlich sein müsse.

Straub will beide Geschäfte zusammen berathen, heute aber bloß eine Grossrathskommission zur Untersuchung der Akten u. s. w. niedersetzen, Herrn Regierungsrath Stockmar mit der gegen ihn erhobenen Klage des Regierungsrathes bekannt machen lassen, ihn künftigen Mittwoch darüber anhören, und sodann über beide Geschäfte definitiv entscheiden.

Dr. Schneider, Regierungsrath, pflichtet diesen Anträgen durchaus bei, indem er zwar dem Systeme der Abberufungen, wiewohl es in der Verfassung enthalten, nicht hold ist, im vorliegenden Falle aber dennoch zum Antrage des Regierungsrathes gestimmt hat.

Taggi, Fürsprech, kann weder dem Antrage des Herrn Straub, auf Niedersetzung einer Kommission, noch demjenigen des Herrn Schultheißen beipflichten; dem erstern nicht, weil eine solche Kommission doch nicht den Regierungsrath verhören, also auch nicht einen vollständigen Bericht machen könne; dem letztern nicht, weil der §. 63 des Reglementes sagt: „Wer bei einem Geschäft u. s. w. persönlich interessirt ist, der kann der Verhandlung nicht beiwohnen.“ Wenn nun Herr Stockmar hier plädiren darf, so wohnt er der Verhandlung bei. Alsdann müßte man ihm auch Einsticht der Akten gestatten u. s. w. Allein nicht dieser Gang ist hier einzuschlagen. Man hat schon Regierungstatthalter abberufen, nach meiner Ueberzeugung ohne Grund, und man hat ihnen die Akten nicht zur Einsticht geschickt. Daß nunemand in einer höhern Behörde sitzt, giebt ihm nicht mehr Recht als den Andern, im Gegenteil, je höher ein Mann steht, desto strafbarer ist er, wenn er gegen seine Pflichten handelt. Auch ich bin nicht Anhänger des Systems der Abberufung; allein es kann Fälle geben, wo man muß u. s. w. Ich lasse allen früheren Verdiensten des Herrn Regierungsrath Stockmar Gerechtigkeit widerfahren; ich anerkenne, daß gerade er und andere Deputirte des Tura wesentlich Schuld sind, daß wir liberale Institutionen haben; wenn aber auch Jemand Verdienste um's Vaterland erworben hat, so soll er dadurch, wenn er später gegen seine Pflichten verfehlt, nicht überhoben sein, in Untersuchung gezogen zu werden. Eine solche Untersuchung muß aber das Justizdepartement beschließen; sind jedoch Gründe vorhanden, einen Beamten noch vor Ablauf der Untersuchung in

seiner Beamtung einzustellen, so soll es geschehen u. s. w. — Der Redner schließt dahin, beide Geschäfte zusammen zu behandeln, von einer Kommission aber zu abstrahiren.

Zahler. Je mehr man über die Formen redet, desto undeutlicher erscheint mir die Sache. Man schlägt uns da ein halb gerichtliches und halb administratives Verfahren vor. Entweder ist der Fall einer gerichtlichen Untersuchung da, — dann sind die Formen vorgeschrieben, oder der Große Rath muß aus dem Stegreif einen Beschluß fassen. Ich habe gar keinen Zweifel in alle Angaben des Regierungsrathes, ich billige das Benehmen desselben und danke dem Herrn Schultheißen und allen Mitgliedern jener Behörde für ihre Wachsamkeit; aber wie kann der Große Rath heute oder am Mittwoch beschließen, es solle Herr Regierungsrath Stockmar von seiner Stelle abberufen werden? In dem uns vorgelegten Dekretentwurfe sind zwar die Motive des Regierungsrathes angegeben, aber der Große Rath kann sich dieselben unmöglich zueignen, ohne die Einsicht in die Akten zu haben. Daß diese letztern sich nicht ganz zur Offenlichkeit eignen, ist ganz klar, es ist auch nicht klug, konfidentielle Berichte werther und treuer Beamter dem Publikum preiszugeben gegenüber einem vielleicht gefährlichen Feinde. Wenn nun einerseits Herr Regierungsrath Stockmar nicht ungehört verurtheilt werden kann, andererseits es aber nicht thunlich ist, ihm die Akten mitzuthielen, — was ist dann zweckmäßiger, als daß die Gerichte entscheiden? Und wenn Herr Regierungsrath Stockmar gegen die Gerichtsbarkeit des Großen Rathes protestirt, will man ihm dann die Justiz verweigern? Man beruft sich für das Recht der Abberufung auf den §. 20 der Verfassung. Dieser sagt unter Anderm: „Kein Beamter kann abberufen oder eingestellt werden als durch einen motivirten Beschluß der kompetenten Behörde.“ Wer ist nun hier die kompetente Behörde? wo ist überhaupt das Verantwortlichkeitsgesetz, welches im nämlichen Paragraphen vertheissen ist? Man sagt zwar, Herr Regierungsrath Stockmar habe das Zutrauen des Regierungsrathes und Großen Rathes verloren. Bei mir, Sir, hat er nicht im Geringsten an Zutrauen verloren, denn er hat es gar nie gehabt. Bei dem eingeschlagenen Verfahren wird es am Ende heißen, man habe Herrn Regierungsrath Stockmar Zeit geben wollen, um fortzustellen. Man hat vielleicht in Anerkennung seiner Verdienste, die ich nicht ganz in Abrede stelle, gegen Herrn Stockmar eine Ausnahme zu seinen Gunsten machen wollen. Aber allbieweil wir eine Menge unserer Mitbürger seit sieben Jahren unter der Anklage des Hochverraths in unserer Nähe wissen, soll man dann vielleicht für einen noch gröbren Fall dem Betreffenden den Käfig aufmachen und sagen: fliege aus? Oder soll man nicht lieber die Spieße gleich lang machen? Also bleibt nichts übrig, als Untersuchung durch Gerichte. Sobald die Untersuchung wegen Hochverrath begonnen hat, ist dann Herr Regierungsrath Stockmar vorläufig de facto suspendirt. Mein Antrag geht also dahin, den Fall einfach bei den kompetenten Gerichten anhängig zu machen; alsdann wird Herrn Stockmar der Arm vielleicht ereilen, welcher ihn vielleicht schon längst ereilen sollte, denn ich meine, daß man ihn schon früher einmal wegen ähnlicher Sachen hinreichend geschont und ihm genug Rücksicht für seine anfänglichen Verdienste getragen habe.

Der Herr Landammann bemerkt, daß obiger Antrag nicht in's Mehr gesetzt werden könne, indem es noch nicht um die Sache selbst zu thun sei.

Mani, Oberrichter. Zwischen gerichtlicher Untersuchung und Abberufung im Sinne der Verfassung ist wohl zu unterscheiden. Was sollte bei der erstern herauskommen, da man dieses Mal hoffentlich nicht so unklug sein wird, wie bei Ablauf der Badenerkonferenzartikel, konfidentielle Berichte und Mittheilungen herauszugeben und die betreffenden Beamten zu kompromittiren? wie sollte sich Herr Regierungsrath Stockmar unter diesen Umständen vertheidigen? er würde also nur immer antworten: nein, nein, und da würden wir stets auf dem gleichen Punkte stehen wie heute. Entweder müssen wir einfach dem Herrn Regierungsrath Stockmar oder aber dem Regierungsrath glauben und in letzterm Falle progrediren.

Bösch will heute nicht über die Hauptache selbst in irgend einem Sinne entscheiden, wohl aber eine Kommission nieder-

sehen mit dem Auftrage, den Antrag des Regierungsraths und die Akten zu untersuchen, Herrn Regierungsrath Stockmar vor sich zu bescheiden, ihm da nicht Namen, aber Thatfachen vorzulegen, damit er sich darüber erklären könne, und dann am Mittwoch hier zu rapportiren, wo es dann nicht auf das Ja oder Nein des Herrn Regierungsraths Stockmar, sondern auf diesen Bericht der Kommission ankommen werde. Alsdann soll auch Herr Regierungsrath Stockmar vor dem Großen Rathen das Wort haben. Den Einwurf, daß das im Widerspruche mit dem §. 63 des Reglementes sei, hätte ich am wenigsten von einem Fürsprech erwartet, denn obgleich die Fürsprecher an der Berathung des Gerichtes nicht Theil nehmen, so plädieren sie doch, und erst nachher nimmt die Berathung ihren Anfang. Bis aber ein definitiver Entschied erfolgt, muß mittlerweile ein Zweites erkannt werden. Ich bin zwar auch von denen, bei welchen Herr Regierungsrath Stockmar nichts verloren hat, aber ich betrachte ihn für jetzt nicht als schuldig, weil die Schuld noch nicht erwiesen ist. Allein bis dahin soll Herr Regierungsrath Stockmar dem Regierungsrath nicht mehr beiwohnen, sondern vorläufig eingestellt sein. Diese Einstellung besteht nur darin, daß man die Behörde autorisiert, ihn nicht mehr einzuberufen, was an und für sich seinen Ehren kein Abbruch ist. Der Regierungsrath hat ihn zwar bereits nicht mehr einberufen. Das mißbillige ich, denn der Regierungsrath hatte die Befugniß dazu nicht; allein jetzt soll, wie ich glaube, der Große Rath ihm diese Befugniß ertheilen. Wenn wir dann am Mittwoch auf den Rapport der Kommission hin glauben, die wirkliche Abberufung solle gegen Herrn Stockmar ausgesprochen werden, so sprechen wir auch da durchaus nicht die Schuld des Hochvorraths aus, sondern nur die moralische Ueberzeugung, daß er unser Zutrauen nicht mehr habe. Wenn Gründe da wären für eine eigentliche Anklage auf Hochvorrath, dann wahrlich sollte Herr Regierungsrath Stockmar heute nicht im Vorzimmer des Großen Rathes sein.

Jaggi, Fürsprech, bemerkt, daß zwischen Berathung und Verhandlung eines Geschäftes ein Unterschied sei; das Plädoyer eines Fürsprechers vor Gericht gehöre nicht zur Berathung, wohl aber gehöre eine Vertheidigung vor Großen Rathen zur Verhandlung, und von letzterer rede das Reglement, welches Unterschied dem Herrn Fürsprech Blösch nicht hätte entgehen sollen.

Blumenstein ergreift bloß das Wort, um die Anträge der Herren Straub, Blösch u. s. w. öffentlich zu unterstützen.

Weber, Regierungsrath. Es fällt mir auf, daß man in den einmütigen Antrag des Regierungsrathes Zweifel setzt und von Untersuchung der Akten u. s. w. spricht, da doch der Regierungsrath in seinem Vortrage sagt, man könne nicht alle erhaltenen Schreiben u. s. w. mittheilen. Ich wenigstens erkläre nun, daß ich konfidentielle Schreiben nicht mittheilen werde.

Herr Landamann, um seine Meinung gefragt. Viel und oft ist schon über das System der Abberufung geredet worden. Ganz gewiß können in einer Republik vergleichen Maßregeln nothwendig werden, aber sie sollten so selten als möglich stattfinden; sie haben, Gott sei Dank, vor dieser hohen Versammlung festen stattgefunden. Daher mag es kommen, daß man heute die Begriffe von Abberufung und Absezung einerseits, und gerichtlicher Verhandlung anderseits verwechselt hat. Die Abberufung besteht darin, daß ein Vergehen nicht konstatiert ist, daß aber ein Begneter das Vertrauen der betreffenden Behörde so verloren hat, daß er nicht mehr mit Erfolg dienen könnte. Während daher die Abberufung keineswegs an die Ehre geht, so geht dagegen die Absezung oder förmliche Entsezung immer mehr oder weniger an die Ehre und kann nur Folge sein eines richterlichen Spruches. Da muß also ein vollständiger Beweis vorhanden sein, was bei der bloßen Abberufung nicht nöthig ist, weil sie nicht an die Ehre geht. Auf die Schwierigkeit der Untersuchung im vorliegenden Falle hat Herr Oberrichter Mani bereits ziemlich richtig aufmerksam gemacht. Durch Niedersetzung einer Kommission treten wir, aus Besorgniß, dem Herrn Stockmar zu nahe zu treten, dem Regierungsrath zu nahe, indem wir ihm einen Antrag, über welchen er rapportiren sollte, entziehen und einer Kommission übertragen, besonders hier, wo der Regierungsrath sich einmütig ausspricht. Was soll ferner die Kommission? Sie soll Kenntniß nehmen von

demjenigen, was wir bereits kennen, oder von etwas Mehrerem. Wegen des Mehreren würden ziemliche Schwierigkeiten stattfinden. Man hat richtig daran erinnert, was bei dem früheren Jurageschäfte geschehen ist, indem man da Beamte kompromittirt hat durch Veröffentlichung ihrer konfidentiellen Mittheilungen. Wenn Ruhe und Sicherheit des Staates gefährdet sind, so müssen in der That Beamte konfidential an die Behörden schreiben können, ohne Gefahr zu laufen, kompromittirt zu werden, und man würde wahrhaftig die Regierung lähmen, wenn man dergleichen konfidentielle Schreiben dem Großen Rathen und dem Publikum mittheilte. Gesezt aber auch, es werde der Kommission irgend etwas Mehreres mitgetheilt, so wird sie uns auch dann nicht mehr sagen können, als was uns der Regierungsrath gesagt hat. Also kann sie nur bestätigen, daß die Angaben des Regierungsrathes wirklich den vorgelegten Akten gemäß seien. Wenn wir aber unserm Regierungsrath nicht glauben können, daß die Fakta aktenmäßig seien, die er hier einmütig behauptet, so wäre es besser, gar keinen Regierungsrath zu haben. Also, Sir, kann ich wirklich nicht einsehen, was eine Kommission soll. Indessen sind da zwei Sachen. Wir sollen vorerst die Angelegenheit möglichst bald erledigen, damit nicht eine fatale Spannung entstehe; sodann aber sollen wir auch dem Herrn Regierungsrath Stockmar Mittheilung der Anklage, so weit es möglich ist, gestatten. Wenn ich von Anfang das Reglement gehandhabt und Herrn Regierungsrath Stockmar zum Austritte gemahnt habe, so glaube ich nicht, daß die Ruhe und Würde der Berathung darunter gelitten, und ich glaube überhaupt nicht, daß eine mündliche Vertheidigung von Seite des Herrn Regierungsrathes Stockmar zweckmäßig sei. Wollen Sie ihm aber dennoch eine Vertheidigung gestatten, so würde ich mich für eine schriftliche Vertheidigung aussprechen. Streng genommen sind wir hier gar keine Vertheidigung schuldig, denn wir sind nicht in richterlicher Stellung. Mir ist ein einziges Beispiel von Abberufung durch den Großen Rath bekannt, nämlich diejenige des damaligen Herrn Lehenskommisärs Wyss. Auch er ist nicht zur Vertheidigung aufgefordert worden, wiewohl er von sich aus eine solche einreichte.

Abstimmen.

1) Beide Geschäfte vereint zu behandeln . . . . .	141 Stimmen.
2) " getrennt zu behandeln . . . . .	5 "
3) Für eine Kommission . . . . .	40 "
4) Dagegen . . . . .	Mehrheit.
5) Sogleich in die Berathung einzutreten . . . . .	84 Stimmen.
6) Später einzutreten . . . . .	61 "
7) Dem Herrn Regierungsrath Stockmar eine mündliche Vertheidigung zu gestatten . . . . .	gr. Mehrheit.

Neuhaus, Schultheiß, wünscht, da Herr Regierungsrath Stockmar fast eine Viertelstunde von hier wohne und nicht auf dem Rathause anwesend sei, daß man doch wenigstens die Sitzung bis um 3 Uhr unterbreche.

Jaggi, Fürsprech, trägt auf eine Unterbrechung bis auf 4 oder 5 Uhr an.

Abstimmen.

Dem Herrn Regierungsrath Stockmar den schriftlichen Vortrag des Regierungsrathes zuzustellen und um 3 Uhr Nachmittags mit der Berathung dieses Geschäftes fortzufahren . . . . .	73 Stimmen.
Bis um 5 Uhr zu warten . . . . .	62 "

Der Herr Landamann erklärt, noch einige kleinere Geschäfte bis um 1 Uhr behandeln zu lassen.

Auf daherige Vorträge der Justizsektion wird dem Ehehinderndisponsation begehrn des Christian Galli mit 77 gegen 2, und demjenigen des Johann Bucher mit 82 gegen 1 Stimme willfahren.

Auf einen fernern Vortrag der Justizsektion hin wird ein Freizügigkeitsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großerzogthum Toskana durch's Handmehr genehmigt.

Unterbrechung der Sitzung um 1 Uhr.

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

### Fortsetzung

der vierten Sitzung, Montag den 24. Brachmonat 1839,  
Nachmittags um 3 Uhr.

Der Herr Landammann legt ein so eben von Seite des Herrn Regierungsraths Stockmar eingesangtes Schreiben vor, in möglichst treuer Ueberzeichnung also lautend:

T i t.

Samstag Morgens habe ich eine Klage gegen den Regierungsrath in Ihre Hände niedergelegt. Heute waren wir berufen, diesen Gegenstand zu berathen. Vor der Eröffnung der Sitzung benachrichtigte mich der Herr Landammann, in einem Privatgespräch, er habe so eben von dem Regierungsrath einen Antrag erhalten, der auf meine Abberufung gehe. Ich ersuchte ihn um daherige Mittheilung; er schlug sie mir ab.

Kaum war die Tagesordnung angesagt, so wurde ich zum Austritte eingeladen. Ich verließ den Grossrathssaal, ohne zu wissen, von welcher Art die gegen mich angeführten Beschuldigungen sein mochten, ohne das Ablesen des Berichts und des Antrags des Regierungsrathes mit angehört zu haben. Um 1 Uhr Nachmittags brachte mir der Herr Ammann Henzi den fraglichen Bericht und den Antrag, mit dem mündlichen Beifügen, der Große Rath habe beschlossen, mich um 3 Uhr anhören zu wollen, worauf dann die Berathung wieder angehoben werden solle. Diese Aktenstücke enthalten 18 Schreibseiten in folio, in deutscher Sprache, die ich nur unvollkommen kenne. Es ist mir unmöglich, in so kurzer Zeit sie durchzustudiren und meine Vertheidigung zu bereiten. Ich muss also auf meine Vertheidigung verzichten und mich mit folgender Erklärung begnügen:

### 1) Bezuglich auf die Form:

Der Regierungsrath hat alle, durch die Gesetze, durch die parlamentarischen Uebungen und die einfachsten Begriffe der Gerechtigkeit vorgeschriebenen Regeln verlegt. Er hat geheime und ungeschickliche Sitzungen gehalten; der Schultheiss hat den Kommissarien, im Namen der Regierung, Vollmachten ertheilt, welche erst später die Genehmigung erhielten; nur auf diese Vollmachten gestützt haben die Kommissarien im Leberberge gehandelt. Alles ist auf eine inquisitorische Weise, auf Angebereien hin, deren Kenntniß man mir verweigert, behandelt worden; man hat mir weder diese Angebereien, noch die Berichte der Kommissarien, noch die von denselben vorgenommenen Untersuchungen mitgetheilt; man verweigert mir die wahren Mittel, mich zu rechtfertigen, und meine Verläumper zu Schanden zu machen. Der Große Rath selbst berathet heute einen Gegenstand, der diesen Morgen nicht an der Tagesordnung war und zwar dem Reglement zuwider, laut welchem alle Anträge während 48 Stunden auf dem Kanzleitische liegen sollen.

### 2) Bezuglich auf den Gegenstand selber:

So lange der Regierungsrath sich weigern wird, Ihnen und mir die konfidenziellen Schreiben und die geheimen Berichte, nach welchen allein er in dieser Angelegenheit gehandelt hat, mitzutheilen, und so lange er sich mit der Erklärung begnügen wird: er habe die moralische Ueberzeugung, oder: es walten Verdachtsgründe gegen mich ob, so werde ich einzig folgende Antwort geben:

Ich schwöre bei meiner Ehre und bei meinem Eide, daß ich Nichts gegen die Verfassung und gegen die Gesetze gehabt habe, und daß ich nicht des Hochverrathes schuldig bin.

### 3) Bezuglich auf den Zweck:

Ich sehe in dem ganzen Vertragen der Regierung nur eine Absicht, d. i. diejenige, den Beamten, welchen Pflichten gegen ihr Vaterland obliegen, den letzten Schein der Unabhängigkeit und dem Sura seine letzten Vertheidiger zu rauben, und mich in ihrem Schoße durch einen bereitwilligen Mann zu ersetzen, welcher, weit entfernt, sich den mir bekannten Planen der Unterdrückung zu widersetzen, dieses unglückliche Land dem schmachvollestens Soche preisgeben wird.

Also, weit entfernt, die Anträge des Ihnen vorgelegten Dekretsentwurfs als einen Akt der Schonung für mich, in Berücksichtigung früherer Verdienste, anzunehmen, verwerfe ich dieselben; und, ungeachtet alles Ungemachs, dem die Barbarei und Mangelhaftigkeit unserer Kriminalgesetze Unschuldige und Schuldige schon präventiv auszusetzen im Stande sind, fordere ich den Regierungsrath auf, die Akten, aus welchen er seine Ueberzeugung zu schöpfen vorgiebt, herauszugeben und mich vor die kompetenten Gerichte zu ziehen.

Dies ist die einzige Antwort, welche mir die wenigen übrigengen Minuten Ihnen zukommen zu lassen vergönnt.

T i t.

Ich habe die Ehre zu unterzeichnen

Ihr ergebenster und gehorsamster Diener:

X. Stockmar.

Bern, den 24. Juni 1839.

Herr Landammann. Was die Bemerkung des Herrn Regierungsraths Stockmar betrifft, über den Abschlag des Präsidiums, ihm vor Eröffnung der heutigen Morgensitzung den Antrag des Regierungsrathes mitzutheilen; so würde gewiß das Präsidium seine Pflicht verletzt haben, wenn es den Akt, der für den Großen Rath bestimmt und von demselben noch nicht bekannt war, mitgetheilt hätte. — Ich will nun den Herrn Schultheissen anfragen, ob er glaube, es sei in Folge dieser Zuschrift etwas Anderes zu verfügen, als, wie es heute Morgens beschlossen worden, sofort in die Hauptssache selbst einzutreten.

Neuhaus, Schultheiß. Nein, Tit., durchaus nicht, fortgefahren!

Stettler. Es sei mir erlaubt, hierüber eine etwas abweichende Ansicht zu eröffnen. Vorerst liegt eine Beschwerde des Herrn Regierungsraths Stockmar vor, dahin gehend, daß der Regierungsrath gegen ihn sich Unförmlichkeiten erlaubt habe; namentlich habe der Regierungsrath etwas beschlossen, ohne förmlich versammelt gewesen zu sein, und ohne daß dem Herrn Regierungsrath Stockmar dazu geboten worden wäre. Die erste Sitzung, wo dieses der Fall war, hat in der Wohnung des Herrn Schultheißen stattgefunden. Da sagt nun der Regierungsrath, daß sei eine bloße Reunion der einzelnen Mitglieder gewesen, und doch sind von dieser Reunion Verfügungen getroffen, und Kommissarien in den Jura geschickt worden. Das ist doch ziemlich unförmlich. Wenn ich hier von Unförmlichkeiten rede, so will ich im Geringsten nicht die Absichten des Tit. Herrn Schultheißen verdächtigen, im Gegentheile verdient, bei der schwierigen persönlichen Stellung desselben, sein offenkundiges Streben nach Unparteilichkeit und Schonung, Dank und Anerkennung; aber nichts desto weniger können Formen verlegt worden sein — — —

Der Herr Landammann bemerkt, daß dieses dann in die folgende Umfrage gehöre.

Stettler. Sie werden am Schlusse sehen, daß es auf diese Vorfrage Bezug hat. Eine zweite Formverlehung muß ich darin finden, daß zu einer späteren förmlichen Sitzung des Regierungsraths Herr Stockmar wiederum nicht eingeladen worden ist. Man sagt freilich, es sei da nichts behandelt worden, als was den Herrn Stockmar persönlich betraf, so daß er doch nicht hätte bewohnen dürfen. Allein nach den gesetzlichen Formen sollte ihm auf jeden Fall geboten, und er nachher zum Austritte ermahnt werden. Diesen Anklagen entgegen tritt nun der Regierungsrath mit einer eigentlichen Anklageakte gegen Herrn Stockmar auf, worin auf Abberufung dieses letztern angetragen wird. Ich rede nun hier im Interesse der Beobachtung der Formen, welche die Garantie für Hochgestellte und Niedriggestellte sind. Ein Paragraph der Verfassung sagt: „Jeder Angeklagte ist als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urteil die Schuld ausgesprochen hat.“ Nun legt man uns kein Urteil, sondern einen Anklageakt vor, und dieser gründet sich wesentlich auf Aktenstücke, die man uns gar nicht vorweisen will. Man sagt nun, es handle sich bloß um eine Abberufung, und da komme es nicht auf Schuld oder Unschuld an, denn jene habe nichts Ehrenrühriges. Das wäre richtig, wenn nicht der §. 20 der Verfassung sagte: „Kein Beamter kann abberufen werden, als durch einen motivirten Beschluß.“ Nun ist allerdings die Abberufung an und für sich nicht ehrenrührig, aber die Motive können ehrenrührig sein. Also müssen uns diese Motive wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, wir müssen unsere Überzeugung bilden und begründen können. Ist nun das geschehen? der Regierungsrath sagt — ja, aber er will uns die Aktenstücke nicht vorweisen. Die bloße Angabe des Regierungsraths kann also nicht einmal einen Verdacht begründen, denn sie führt sich nicht einmal auf dessen eigene Ansicht, sondern nur auf anderweitige Angaben hin. Herr Regierungsrath Stockmar ist also nicht einmal verdächtig, sondern bloß verdächtigt, verdächtig zu sein. Wohin kämen wir aber mit unserer Justiz, wenn ein bloßer Verdacht des Verdachtet zur Verurtheilung genügen sollte? Man hat uns verschiedene Fälle von Abberufung erzählt. Der erste Fall war derjenige des gewesenen Herrn Lebenskommissärs Wyss. Er wurde abberufen wegen einer die höchste Landesbehörde beleidigenden Druckschrift. Ich habe damals nicht dazu gestimmt, aber da hatte die Behörde doch ein gedrucktes Faktum, und also ist er nicht auf den bloßen Verdacht des Verdachtet hin abberufen worden. Ein anderer Fall vor Regierungsrath und Sechszehner war die Abberufung der Tit. Herrn Regierungstatthalter im Leberberge, in Folge der Historie wegen der Badenerkonferenzartikel. Damals war ich der erste, der auf Abberufung antrug, denn man hatte damals öffentlich gesehen, wie diese Vollziehungsbeamten der Regierung hier gestimmt hatten in einer sehr wichtigen Frage. So wie sie damals gestimmt, könnten sie dem Vollziehungsrate nicht

mehr gehörige Garantie geben; sie wurden also abberufen, weil man sie nicht in den Fall setzen wollte, entweder gegen ihre Überzeugung zu handeln, oder aber die Execution der Beschlüsse zu lähmen. Aber hier ist der Fall anders. — — —

Herr Landammann. Man macht mich von allen Seiten aufmerksam, daß der Herr Vizepräsident in die Sache selbst eintritt, anstatt sich an die Vorfrage zu halten.

Stettler. Also Sie haben heute erkannt, Tit., Herr Regierungsrath Stockmar solle hier vernommen werden. Er sagt, er habe nicht genug Zeit gehabt, um sich hier vernichten zu lassen, und also haben wir keinen hinlänglichen Beweis vor uns. Ich muß also, damit uns von unparteiischer Behörde ein Befinden vorgelegt werde, den ehrbietigen Antrag stellen, daß der Große Rath in einiger Abweichung vom heutigen Beschlusse nunmehr eine Kommission niederseze, um zu prüfen, ob ein hinlänglicher Grund zur Abberufung vorhanden sei oder nicht.

Neuhaus, Schultheiß, ergreift als Mitglied des Großen Rathes das Wort. Ich habe heute Morgen über diesen Gegenstand meine Stellung als Berichterstatter des Regierungsrathes nicht vindizirt; ich habe es nicht gethan, weil ich in schwieriger Stellung bin. Ich war der Freund des Herrn Regierungsraths Stockmar, und jetzt als Schultheiß trete ich auf und klage ihn des Hochverrats an. Ich wollte mir also nicht den Schein geben, ihn zu verkürzen, damit er sich nicht vertheidigen könne. Mir thut der heutige Beschluß leid, ich hätte lieber bis Mittwochs, oder doch wenigstens bis 5 Uhr Abends gewartet, ich hätte ihm gerne alle Zeit gegönnt, sich zu vertheidigen, denn ich scheue seine Vertheidigung nicht im Mindesten. Sie, Tit., haben anders entschieden. Was ist nun die Frage, die Sie zu behandeln haben? ob Sie Ihrem heutigen Beschlusse gemäß sofort in die Sache selbst eintreten wollen, obgleich Herr Regierungsrath Stockmar erklärt, er wolle vor der Nachsicht des Großen Rathes nicht Gebrauch machen und sich nicht vertheidigen, weil er nicht Zeit genug habe. Herr Regierungsrath Stockmar hätte sich jetzt sehr gut vertheidigen können, wenn er gewollt hätte. Was ist die Anklage des Regierungsraths gegen ihn? auf Erinnerung des Jura hingewirkt zu haben. Diese Anklage kennt er schon lange. Kann er sich darüber rechtfertigen, so trete er auf und lege die Beweise seiner Unschuld vor; alsdann werde ich ihm mit Freuden die Hand als Freund wiederum bieten. Er thut es aber nicht. Anstatt sich aufrichtig zu vertheidigen, sucht er Formverlehnungen vorzuschützen, die nicht vorhanden sind. Nunmehr wird auf eine Kommission antragen, um Ihre Überzeugung, Tit., zu bilden. Allerdings haben Sie Herrn Regierungsrath Stockmar nun nicht gehört, aber haben Sie, um Ihre Überzeugung zu bilden, den Regierungsrath, die oberste Vollziehungsbehörde der Republik, angehört? Nein; die ganze Zeit von heute Morgen ist verschwendet worden mit leeren Vorfragen. Hören Sie also zuerst den Regierungsrath an. Wenn der Schultheiß die Gründe desselben wird entwickelt haben, und wenn jedes Mitglied des Regierungsrathes seine Ansicht wird entwickelt haben, — und Sie sind dann noch nicht genug adäquat, so ernennen Sie alsdann eine Kommission, welche von den Aktenstücken, die nicht von der Art sind, daß sie dem Großen Rath und einer Gallerie mitgetheilt werden können, unter dem Siegel der Verschwiegenheit in Betreff der Namen, Kenntniß nehme. Allein zeigen Sie nicht von vorn herein Misstrauen gegen den Regierungsrath, das wäre nicht republikanisch, und ich weiß nicht, wie Regierungsrath sein möchte, wenn diese Behörde hier so behandelt wird. Wollen Sie, weil Herr Stockmar sich hier nicht vertheidigen will, Ihrem heutigen Beschlusse Folge geben, — ja oder nein? ich schließe — ja. Die erste Landesbehörde hat heute geschlossen, einzutreten; wenn Herr Regierungsrath Stockmar sich nicht vertheidigen will, so ist das seine Sache, nicht die unsrige. Eine oberste Behörde, welche Vormittags so, Nachmittags anders beschließt, wünsche ich nicht für mein Vaterland.

Henzi. Mit großer Mehrheit wurde heute der Wunsch ausgesprochen, daß Herr Regierungsrath Stockmar sich hier freimüthig vertheidigen könne; deßhalb wurde die Sitzung unterbrochen. Diesem Wunsche der Versammlung kann nicht Folge

gegeben werden, wenn man jetzt mit der Berathung fortfährt. Wenn nun gleich die Zit. Herren genugsam über die Sache ädifizirt wären, so wird doch das Volk finden, zwei Stunden seien nicht genug gewesen, um ein Mitglied des Regierungsrathes in den Stand zu setzen, sich dem moralischen Tode, den man ihm bereitet, zu entziehen. Ich sehe nicht großes periculum in einem Aufschub bis Mittwoch. Einerseits anerkenne ich hiebei den Wunsch des Großen Rathes, die Vertheidigung des Herrn Regierungsrathes Stockmar anzuhören; anderseits möchte ich nicht den Mann, welchen man ungesährlich machen will, noch gefährlicher machen, indem man sich den Schein giebt, ihm das Vertheidigungsrecht zu nehmen. Endlich will ich lieber zehn Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen bestrafen. Will sich dann Herr Stockmar auch am Mittwoch nicht vertheidigen, so ist er dann in den Augen des Publikums besser gerichtet, als er es jetzt durch einen sofortigen Beschluss des Großen Rathes sein würde.

Hellenberg verlangt, daß vor Allem aus der Herr Schultheiß seinen Bericht erstatte, wodurch auf keine Weise den Berechtigungen des Herrn Regierungsrathes Stockmar Eintrag gethan sei.

E schärner, Regierungsrath. Zu diesem Zwecke muß man aber erklären, daß die Diskussion fortgesetzt werden solle, denn sonst wird der verlangte Bericht nicht erstattet werden. Ich müßte mich wahrhaftig nach dem zuerst abgegebenen Votum fragen, ob denn das das gleiche Tribunal sei, wie heute Morgen. Ich müßte mich höchst dagegen verwahren, daß man dieser Behörde eine solche Verfassitälit zumuthe, sie werde, wenn Federmann wohl gespeist, nachher ganz andere Ansichten haben, als vorher. Ist einmal Etwas erkannt, so soll man sich unterziehen. Ich habe heute Morgen gestimmt, die Sache zu erledigen, sobald als möglich, aber Herrn Stockmar einige Zeit zu gewähren. Ich habe für 3 Uhr gestimmt, weil ich wußte, daß Herr Stockmar bei seinem Talente, bei seiner Kenntniß der Sache, um welche es sich handelt, bei den Konsultationen, welche er hat, sehr gut im Stande war, sich jetzt hier zu vertheidigen. Herr Regierungsrath Stockmar ist seit dem Jahre 1833 auf die Vertheidigung präparirt, er ist präparirt seit der Inauguration des Bischofs im Leberberge. Ich trage besonders seinem Rednertalente Rechnung. Er hat noch nie vorbereitet, sondern nur ex abrupto, aus dem Stegreife, und doch stets korrekt und bündig hier gesprochen; es wäre das erste Mal, daß ihm hier Gedächtniß, Kopf und Geist fehlten. Uebrigens hat er heute Morgen die Ablesung des Vortrags angehört. Er war auch zu den Sitzungen des Regierungsrathes beigerufen. Also hätte er damals Mittheilung der Sache fordern können; er hat es aber nicht begehrt. Es sind viele Mitglieder hier gegenwärtig, welche sich in amtlichen Geschäften morgen oder übermorgen entfernen müssen. Wollten Sie nun diese, welche nach der heutigen Diskussion nunmehr mit Sachkenntniß urtheilen können, durch einen Aufschub hindern, an der Verhandlung Anteil zu nehmen? Ich muß mich verwundern, daß man es nur in Frage stellen konnte, ob man heute fortfahren wolle. Herr Regierungsrath Stockmar will von der Erlaubniß, sich mündlich zu vertheidigen, keinen Gebrauch machen; jetzt sollten wir ihm einen moralischen Zwang anthun, sich am Mittwoch dennoch zu vertheidigen. Das wäre nicht einmal im Interesse des Herrn Stockmar selbst. Ich schließe, daß ohne weiteren Aufschub fortgefahrene werde.

C hoffat. Als Sie diesen Morgen dem Herrn Regierungsrath Stockmar das Recht der Vertheidigung einräumten, so hatten Sie ohne Zweifel die Absicht, ihm die gehörige Zeit und alle Mittel zu dieser Vertheidigung zu lassen. Nun hat er aber in seinem Schreiben erklärt, nicht nur fehle es ihm an der nöthigen Zeit, um seine Vertheidigung vorzubereiten, sondern es sei ihm selbst unmöglich, das zugesandte Altenstück, welches 18 Schreibseiten in deutscher Sprache, die er nur unvollkommen verstehe, enthalte, durchzustudiren, und darob wird sich Niemand verwundern, denn ich fordere den geschicktesten Uebersetzer auf, in  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Stunden 18 Schreibseiten zu übersetzen. Zudem erklärt er, daß er der deutschen Sprache nicht ganz mächtig ist; also müssen Sie ihm die gehörige Zeit lassen, um sich zu seiner Vertheidigung vorzubereiten; Sie sind ihm dies um so mehr schuldig, als er das Recht hat, die Uebersetzung

der gegen ihn gerichteten Klage zu verlangen. Dieses Recht ist ihm durch die Verfassung garantirt. Also stimme ich zum Ver- schub dieser Angelegenheit bis auf den kommenden Freitag.

S aggi, Regierungsrath. Herr Stockmar verlangt in seiner Buschrift keinen Termin zu seiner Vertheidigung, sondern er erklärt, überhaupt darauf Bericht zu leisten. Herr Stockmar hat, als die Duramotion in der vorigen Session behandelt wurde, gefragt: das Stillschweigen hat auch seine Bereitschaft. Er weiß also wohl, warum er hier nicht reden will.

B elrichard. Herr Stockmar hat meinem Lande und mir zu viel Schaden zugefügt, als daß ich bemüht sein sollte, ihn zu entschuldigen; allein, unter den jetzigen Umständen, klage ich ihn eben so wenig an; denn bis jetzt habe ich weder etwas gesehen, noch gehört, das mich von der Gerechtigkeit der Anklage gegen ihn überzeugen könnte. Daher ist es mir unmöglich, zu dem Dekrete seiner Abberufung zu stimmen, bevor eine Kommission Kenntniß von den Akten, auf welche sich die Anschuldigungen gegen ihn stützen, genommen hat, oder bevor seine Vertheidigung angehört worden ist. Sedes andere Verfahren gegen denselben wäre, nach meiner Meinung, willkürlisch, und stets werde ich mich jeder ungesehlichen Maßregel widersetzen, denn wenn sie heute einen meiner Mitbürger erreicht, so kann sie morgen mich selbst treffen; übrigens ist ein solcher Gang dem Geiste, welcher in einer demokratischen Republik vorherrschen soll, ganz entgegen; schließlich sei es mir zugleich erlaubt, mein Bedauern über die Art und Weise, mit welcher einer seiner Kollegen so eben sich über ihn ausgesprochen hat, auszudrücken.

O brecht stimmt wie Herr Hellenberg.

M ani, Oberrichter, dagegen wie Herr Regierungsrath E schärner.

N euhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Diese Umfrage ist mir sehr unerwartet und bemühend vorgekommen. Ich hätte gewünscht, daß Herr Stockmar hier das Wort genommen haben möchte; er konnte es, ungeachtet der kurzen Zeit; ich kenne ihn seit langem und weiß, daß er es kann. Zwar hätte ich eine längere Frist gewünscht, aber nicht Herr Stockmar ist jetzt hier die Hauptfache; für mich ist die Hauptfache das Ansehen des Großen Rathes. Hat er auch gegen meine Ansicht heute Morgen erkannt, so stößt es mich doch, daß er nun Nachmittags etwas Anderes beschließe. Daß man gut zu Mittag gegessen habe, — das ist ein Grund, den ich von der Hand weise, so etwas ist nicht anständig für den Großen Rath; aber ebenso ist es nicht anständig, Nachmittags von etwas zurückzukommen, was man am Morgen nach mehrstündiger Verathung beschlossen hatte. Vorläufig, ohne daß man beschlossen hat, wirklich einzutreten, einen Bericht abzustatten, wie Herr Hellenberg meint, das werde ich nicht thun. Tritt man ein, so werde ich Alles sagen, was ich weiß, nach meiner Pflicht. Aber, ohne den Regierungsrath angehört zu haben, eine Kommission niederzusezen, ist ein Misstrauen gegen den Regierungsrath, das ihn wenig ermutigt, seine schwere Pflicht zu erfüllen. Warum Herr Stockmar sich nicht vertheidigen will, weiß er, und ich weiß es auch. Es ist nicht der Fall, das hier zu erörtern, aber ich weiß es bestimmt, warum er es nicht thut. Uebrigens bitte ich, nicht zu vergessen, daß ihm diese Befugniß ausnahmsweise gestattet worden ist; denn kein Pfarrer oder Regierungstatthalter, der das Zutrauen seiner Obern verloren hatte und abberufen wurde, hat diese Vergünstigung erhalten. Ich schließe, fortzufahren, und erst nachher werde ich meinen Bericht machen.

H err Landammann. Sie hatten diesen Morgen gegen meine Ansicht beschlossen, daß einerseits mit der Verathung fortgefahrene werde, und andererseits Herr Regierungsrath Stockmar eine mündliche Vertheidigung machen solle. Da nun in Folge der Erklärung des Herrn Regierungsrathes Stockmar ein Theil der Execution Ihres Beschlusses nicht möglich war, so glaubte ich, das Ihnen anzeigen zu sollen, damit Sie entscheiden könnten, ob sie vielleicht deswegen Ihren Beschluß abändern wollen.

A b s i m m u n g.

Dem heutigen Beschlusse gemäß sofort einzutreten 106 St.  
Für gefallene Meinungen . . . . . 29 "

Neuhaus, Schultheiß. Ich habe schon oft in dieser Versammlung das Wort ergriffen als Berichterstatter, aber doch nie in solcher Stellung. Ich war in freundshaftlichen Verhältnissen mit Herrn Regierungsrath Stockmar seit dem Entstehen unserer neuen Republik, und ich habe lange geglaubt: er ist ein wahrhafter Republikaner und will das Beste des Kantons Bern. Jetzt habe ich die Ueberzeugung geschöpft, es sei nicht dem also. Ich habe lange mit mir geaprochen und gedacht: willst du die Berichterstattung als Schultheiß ablehnen? Ich hätte es thun können; meine freundshaftlichen Verhältnisse mit Herrn Stockmar hätten das vielleicht entschuldigt, wo nicht gerechtfertigt; allein ich weiß, was ich weiß, und kann nöthiger Weise dieser Behörde Auskunft geben. Zweitens scheint es mir, daß, wenn die Lage des Regierungsrathes schwierig wird, es sich für den Präsidenten nicht geziemt, zurückzutreten, und ich bin nicht der Mann, der am Tage der Gefahr zurücktritt. Drittens, wenn ich die Berichterstattung abgelehnt hätte, so hätten Sie glauben können, ich habe nicht die nämliche Ueberzeugung, wie meine Kollegen, und ich sei im Geheimen noch immer der Freund von Herrn Stockmar. Das will ich abgelehnt wissen. Ich theile vollständig die Ueberzeugung meiner Kollegen, und dieser Grund einzig hätte für mich hingereicht, um die Berichterstattung zu übernehmen. Ich habe geglaubt, Tit., dieses vorausschicken zu müssen. — Ich werde nun die Klage des Herrn Regierungsrathes Stockmar gegen den Regierungsrath berühren. Diese Klage ist zwar bereits im schriftlichen Vortrage des Regierungsrathes widerlegt; indessen will ich einige Worte darüber äußigen, weil der Vortrag vielleicht nicht ganz im Gedächtnisse jedes Mitgliedes geblieben ist. Herr Stockmar klagt zuerst, daß ich eine Sitzung des Regierungsrathes bei mir in meiner Wohnung gehalten. Das ist wiederholt worden von einem Tit. Mitgliede dieser Versammlung. Ich antworte — nein. Ich weiß nicht, ob Jemand hier dem Schultheißen das Recht streitig machen will, Mitglieder des Regierungsrathes zu Besprechung der Staatsinteressen in seine Wohnung zu laden. Will man mir dieses streitig machen, so nehme ich es nicht an, sondern ich habe das Recht und habe davon Gebrauch gemacht. Alle Mitglieder waren eingeladen, nur Herr Stockmar nicht. Sie kamen alle, er auch. Durch eine unglückliche Mittheilung geschah es, daß er kam. Ich habe ihn ersucht, sich zu entfernen, weil er bei mir nichts zu thun hatte. Der Zweck dieser Besprechung war das Benehmen des Herrn Stockmar im Leberberge. Wie Herr Stockmar seinen Urlaub für Familienangelegenheiten verlangt hatte, so habe ich die Vermuthung gehabt, er möchte vielleicht noch für andere Zwecke in das Bisthum gehen. Schon im Jahre 1833 war Herr Stockmar im Falle gewesen, sich wegen ähnlicher Sachen vor dem Großen Rath zu rechtfertigen. Ich war damals aus Auftrag in's Bisthum gegangen, und ich habe damals dem Großen Rath die Wahrheit gesagt über Alles, was mir bekannt war und gesagt werden konnte. Ob der Große Rath mit seiner Rechtfertigung zufrieden war, weiß ich nicht, aber Misstrauen hatte ich damals gegen Herrn Stockmar. Wenn ich im Jahre 1833 solche Thatsachen gefunden hätte, wie sie jetzt da liegen, so hätte ich ihn in Pruntrut verhaftet lassen, wie ich die Vollmacht dazu hatte; aber ich fand keinen Griff und konnte nichts machen. In den Jahren 1834, 1835 u. s. w. hat sich Herr Stockmar wiederum vaterländisch benommen, und ich habe ihm mein Zutrauen geschenkt, zwar nicht, wie früher, aber ich stand doch im Verkehr mit ihm und glaubte, er wolle uns ganz redlich helfen. Aber seit einigen Monaten habe ich das Gegenteil vernehmen müssen, und wie er dann, nachdem Sie die Duramotion behandelt hatten, wie ich es bedauerte, sich entfernen wollte, so habe ich diese Reise in Verdacht nehmen müssen. Aus diesem Grunde habe ich mit dem Herrn Centralpolizeidirektor Rücksprache genommen und Anstalten getroffen, um zu vernehmen, was geht. Das heißt nun Herr Stockmar ein Spionirungs- und Delationsystem. Das ist die nämliche Sprache, welche in der Helvétie jede Verhandlung der Regierung oder eines Staatsbeamten in ein böses Licht zu stellen wußte. Als Herr Stockmar Regierungstatthalter in seinem Bezirke war, lag es in seiner Pflicht, Alles zu vernehmen, was dort etwa gieng. Hätte man ihm das zum Vorwurfe gemacht, so würde er gesagt haben: das ist treue Pflichterfüllung. Wenn aber der Schultheiß etwas wissen will, so sagt Herr

Stockmar: das ist ein Spionirungssystem. Das will ich ablehnen. Sie haben einen Schultheißen gewählt, wie ich eben einer bin; aber ich glaube doch nicht, daß Sie einen ganz einfältigen Schultheißen gewählt haben, der schlafst in Bern und Alles gehen läßt, wie es will. Bloß Staatsbeamte sind übrigens aufgesfordert worden, zu sagen, was sie wußten, und sie haben es gethan. Ich habe lange geschwiegen, eine Woche, zwei Wochen habe ich mit meinen Kollegen im Regierungsrath ein sehr betrübendes Stillschweigen beobachtet müssen, es lag schwer auf meiner Brust. Ich handle aber redlich gegen mein Vaterland und bin kein Schultheiß, der etwas bemühten will. Da erhielt ich ein Schreiben, worin stand, daß Herr Regierungsrath Stockmar gesagt habe: wir müssen uns von diesen Reformirten trennen, die uns immer verrathen haben. Der beeidigte Beamte, der dieses geschrieben, fügte bei: es wäre leicht, Herrn Stockmar zu beweisen, daß er auf Trennung hingewirkt und sich des Hochverraths schuldig gemacht. Wie ich das vernahm, sagte ich: ja, jetzt will ich gegen ihn einschreiten, wenn er sein Vaterland verrathen kann. Aus diesem Grunde habe ich die Konferenz sämmtlicher übrigen Regierungsräthe bei mir gehabt, und alle sind gekommen. Nachdem ich Alles mitgetheilt hatte, fand man: allerdings sind die Umstände von gravirender Natur, und es ist der Fall, etwas zu machen. Man hat auch gesagt: der Schultheiß kann von Amtes wegen jeden einzelnen Beamten zu sich bescheiden und ihn verhören; also kann er, wenn solche Beamte weiter entfernt wohnen, auch Bemanden hinschicken, um sie dort in seinem Namen zu verhören. Man hat endlich gesagt, es sei durchaus nothwendig, sich über dasjenige zu versichern, was im Bisthum vorgehe. Daher habe ich die Herren Regierungsräthe Weber und Langel beauftragt, in's Bisthum zu gehen. Der Schultheiß allein hat das gethan, von Amtes wegen. Ich habe sie Abends um 10 Uhr beauftragt, sogleich in's Bisthum zu gehen, um zu sehen, ob hochverrathische Unternehmungen im Wurfe liegen, oder nicht, und habe jeden Beamten daselbst aufgesfordert, nach Eidspflicht die Wahrheit zu sagen. Dieser Auftrag war vom Schultheißen allein unterschrieben. Von Delsberg aus schrieb mir jedoch einer der beiden Herren Abgeordneten, daß es wohl besser wäre, wenn sie eine Vollmacht, Namens des Regierungsrathes, hätten. Ich kannte die Absicht meiner Kollegen im Regierungsrath, und ich glaube, daß der Präsident einer jeden Behörde, namentlich einer Vollziehungs- und Polizeibehörde, in vorkommenden Fällen Verfügungen treffen kann auf seine Verantwortung hin. Wird er von seiner Behörde missbilligt, desto schlimmer für ihn, wird er aber gebilligt, so hat ihm nachher Niemand einen Vorwurf zu machen. Weil dieser Gegenstand nun gerade auf einen Tag fiel, wo kein Regierungsrath abgehalten wurde; und weil es nicht der Mühe wert war, für diese bloße Formſache eine Sitzung einzuberufen, so habe ich, Namens des Regierungsrathes, eine Vollmacht ausgestellt und vom Herrn Staatschreiber unterzeichnen lassen. Am Tage darauf habe ich die Sache dem Regierungsrath angezeigt, und der hat mich gebilligt, also ist auch die Sache besiegelt. Ich glaube, ich habe gut gehandelt. Wenn ich im Jahre 1832 Schultheiß gewesen wäre, so würden hier in Bern gleich in der Nacht, als man die Patronen gefunden, Verhaftungen stattgefunden haben. Weil diese Verhaftungen damals nicht stattgefunden haben, wir noch jetzt die unglückselige Prozedur. Ich würde das damals über mich genommen und geglaubt haben, eine Pflicht gegen das Vaterland erfüllt zu haben. Also ist die Klage des Herrn Stockmar, daß er zu jener Besprechung nicht von mir eingeladen worden, ungegründet, ich hatte keine Pflicht, und es wäre Einfältigkeit gewesen, ihn dazu einzuladen. Ferner klagt Herr Stockmar, man habe eine wirkliche Sitzung des Regierungsrathes abgehalten, ohne ihn einzuberufen. Das ist wahr, Tit. Als die beiden Herren Abgeordneten zurückgekommen waren, erschienen mir die Aktenstücke, welche vor mir lagen, so wichtig, daß ich glaubte, es wäre vielleicht der Fall, Herrn Regierungsrath Stockmar zu verhaften, und ich glaube es noch. Aber in einer Republik kann sich eine individuelle Ansicht nicht unter allen Umständen Bahn brechen, und da meine werthen Herren Kollegen andere Ansichten hatten, habe ich mich gefügt. Allein als ich die Aktenstücke vor mir hatte, glaubte ich, wie gesagt, daß der Regierungsrath möglicher Weise einen Verhaftebefehl gegen Herrn Stockmar erlassen könnte.

Daher habe ich ihn nicht zu jener Sitzung einberufen. Wenn man einen Hochverräther zu entdecken sucht, so kann ich nicht begreifen, wie man denselben zur Berathung zu sich einlädt. Solche Alberheiten sind einem Schultheissen der Republik Bern nicht zuzumuthen. Wenn auch kein Paragraph im Reglemente wäre, der sagt: daß ein Mitglied nicht an einer dasselbe persönlich betreffenden Verhandlung Theil nehmen könne, so würde ich Herrn Stockmar dennoch nicht eingeladen haben auf meine Berantwortung hin. Ein Präsident muß in gefährlichen Zeiten etwas auf sich nehmen. Ich habe an der letzten Tagssitzung auch etwas über mich genommen, als ich, ohne daß es in meiner Instruktion stand, zuerst auf militärische Maßregeln drängte. Ich wollte nun in jener Sitzung nichts anderes behandeln lassen, als die Angelegenheit des Herrn Stockmar, und weil er nach §. 39 des Berathungsreglements nicht bewohnen konnte, so wollte ich ihm natürlicher Weise nicht einen Zettel schicken, daß er komme, um ihm nachher zu sagen: geht weg, es geht Euch nichts an. Alsdann hätte er ja vermuthen müssen, daß es sich um seine Person handle, und wenn man ihn nachher hätte verhaften wollen, so würde man ihn nicht mehr gefunden haben. Das war also reglementsgemäß und vernunftsgemäß. Ferner klagt Herr Regierungsrath Stockmar, daß die beiden Kommissarien nicht vom Regierungsrath selbst wirkliche Vollmachten erhalten haben. Ich habe bereits gezeigt, daß sie wirkliche Vollmachten erhalten haben, indem, was ich als Schultheiß gethan, am folgenden Tage vom Regierungsrath sanktionirt worden ist. Er klagt ferner, der Regierungsrath habe ihm nichts mitgetheilt. Wenn man eine Hochverrathsgeschichte verfolgen will, so sehe ich nicht ein, daß man den vermeinten Hochverräther dabei zu Rathe ziehn sollte. Also war das Geheimniß nothwendig. Es wäre gut, wenn der Regierungsrath in allen Fällen dieses Stillschweigen beobachtet hätte, das er da beobachtet hat, und ich danke meinen Tit. Kollegen für dieses beobachtete Stillschweigen hiermit förmlich und öffentlich. Alle übrigen Anbringen im Schreiben des Herrn Stockmar sind Phrasen, die wir wohl kennen aus der Helvetie, wo alle Verfügungen des Regierungsrathes zu verdächtigen gesucht werden. Ich will Ihre Geduld, Tit., nicht mehr in Anspruch nehmen über dieses Schreiben. Die Klage des Herrn Stockmar ist unbegründet; sollten aber auch Formfehler stattgefunden haben, so wären sie zu rechtfertigen durch die außerordentlichen Umstände, welche obgeworfen haben. — Jetzt nach dieser Erläuterung komme ich zur Sache. Man hat hier sehr geklagt, daß man die Abberufung des Herrn Stockmar verlange auf bloße Verdächtigungen hin. Nein, Tit., was der Regierungsrath sagt, sind nicht bloße Verdächtigungen. Eine Behörde, wie der Regierungsrath, verdächtigt nicht, sondern eine solche obere Behörde erfüllt nur ihre Pflicht und kommt hierher und sagt Ihnen: hier ist sehr großer Verdacht. Von dem Grade dieses Verdachtes haben Sie, Tit., aber noch keine Kenntniß. Wenn Sie also sagen: wir sind nicht adhizirt, so klagt Sie mit Unrecht, denn der Regierungsrath verlangt nicht Abberufung ohne Kenntniß der Sache, bloß auf seinen Vortrag hin, sondern er wünscht eine ausführliche Berathung. Finden Sie sich hernach nicht genugsam adhizirt und glauben, es solle durch eine Kommission noch besondere Kenntniß von den Akten genommen werden, welche man hier nicht vorlegen kann; so steht das in Ihren Händen. Der Regierungsrath ist aber die erste Kommission in der Republik, und wenn diese Kommission pflichtgemäß Anträge bringt, so hat sie das Recht, zuerst gehört zu werden. Alsdann steht es in Ihrem Rechte, allfällig noch eine andere Kommission niederzusetzen. Daher hat der Regierungsrath am Ende mit Stimmenmehrheit erklärt, daß nach vollständiger Berathung, wenn alsdann das Gewissen des Großen Rethes noch nicht genug adhizirt sei, eine Kommission unter gewissen Bedingungen die Einsicht in die Akten haben solle. Ich komme jetzt zu diesen Akten. Sie liegen nicht hier, ich habe sie in meinem Pulte eingeschlossen, werde sie aber geben, wenn ich muß. Sie befinden in Verhören und Deklarationen von beeidigten Beamten, nicht von Unterbeamten, sondern von ziemlich hochgestellten Beamten. Daraus geht die Thatsache hervor, daß Versammlungen in Pruntrut und Delsberg stattgehabt haben, daß da die Frage einer Trennung ungescheut behandelt worden ist, die Frage: wollen wir uns trennen, wenn der Große Rath die Juramotion

verwirft? Das, Tit., ist Thatsache, und eine solche Berathung ist mir sehr bedenklich. Wenn ein einfacher Bürger für sich oder mit einem Freunde diese Frage erörtert, so kann man es eben nicht tadeln; wenn aber diese Frage in Versammlungen von 20 bis 30 Bürgern und in öffentlichen Wirthshäusern verhandelt wird, so ist das ein Anfang des Hochverraths. Diese Berathung also hat man in Pruntrut und Delsberg gepflegt. Was hat Herr Regierungsrath Stockmar, der dabei war, dazu gesagt? Wenn man antwortete: er hat Stillschweigen beobachtet, so würde ich sagen: als einfacher Bürger konnte er schweigen, aber als Grossrath, der einen Eid auf sich hat, als Regierungsrath, der noch einen grösseren Eid auf sich hat, konnte er nicht schweigen. Wenn also in den Akten stände, er habe bloß geschwiegen, so wäre das schon ein Indizium, daß er nicht nach seiner Pflicht handle. Er sollte vielmehr sprechen, um die Trennung zu widerlegen und zu sagen, daß, wenn auch der Große Rath den Wünschen des Jura nicht entsprochen, eine solche Berathung jedenfalls hochverrathisch und nicht zum Vortheile des Landes sei. Die Akten sagen nun nicht, daß er geschwiegen, sondern daß er gesprochen, aber wie? Das erste Verhör mit einem Beamten, — ich werde Niemanden nennen, denn das gehört nicht hieher, — zeigt die Verlegenheit des Verhörten, zu antworten. Hätte Herr Stockmar geschwiegen, so würde der Beamte geantwortet haben: er hat geschwiegen. Hätte Herr Stockmar die Trennung bekämpft, so würde der Verhörte das ebenfalls gesagt haben. Aber dieser zuerst abgehörte Beamte, der doch seine beschworene Pflicht, der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, fühlte, machte Antworten, die sehr bedenklich, aber auch sehr klug und diplomatisch gestellt sind. Er will nicht sagen, was Herr Stockmar damals geredet. Fragt man: hat Herr Stockmar von Trennung gesprochen? so sagt er: — nein, nicht auf eine bestimmte Weise. Dieses Verhör ist unterschrieben von dem verhörten Beamten, von den beiden Abgeordneten und von dem sie begleitenden Sekretär. Noch ein anderes Verhör eines beeidigten Staatsbeamten liegt vor. Fragt man ihn: was hat Herr Stockmar in der Versammlung zu Delsberg gesagt: so rückt er damit heraus und sagt: er hat uns die Lage vorgestellt, in welcher der Jura wäre, wenn die Juramotion verworfen würde; er hat gesagt, daß es alsdann besser sein würde, sich zu trennen und einen eigenen Kanton zu bilden, wenn es auch nur mit den drei katholischen Bezirken wäre; daß, um diese Trennung zu bewirken, man die anderweitige Verschiedenheit der Meinung bei Seite setzen, den Aristokraten die Hand bieten und dem katholischen Clerus Einfluß auf die Erziehung einräumen und ihm das Kollegium zu Pruntrut wieder herstellen müsse. Dieses Verhör ist unterschrieben, wie das vorige, und ist in meinen Händen. Da, es sind noch andere Aktenstücke da. Nachdem die Versammlung in Delsberg stattgefunden, war eine andere zu Pruntrut, welcher Herr Stockmar ebenfalls bewohnte. Da haben wir wiederum eine Erklärung eines ziemlich hochgestellten Beamten, von dessen eigener Hand geschrieben, worin es heißt: Herr Stockmar habe gesagt, daß, wenn die Juramotion hier verworfen würde, die Trennung des Jura vom Kanton Bern die nothwendige Folge sein müsse, und daß man sich an die bisherigen Gegner wiederum anschließen sollte. Eine andere Erklärung liegt vor von einem beeidigten Beamten, der zwar nicht sagen will, was er weiß, aber, indem er es nicht sagt, sagt er es doch, denn diese Stellung ist so sonderbar, daß, wenn man über Herrn Stockmar schweigt, man ihn anklagt. Ein anderes Verhör wurde mit einem Staatsbürger vorgenommen, der, sehr verlegen, fast nichts heraus sagen durfte, und von dem man entnehmen konnte, daß ihm Versprechungen waren gemacht worden, wenn er sich für die Trennung erkläre. Das, Tit., ist die Analyse derjenigen Aktenstücke, welche hinter mir liegen. Das hat bei mir die Überzeugung begründet, daß Herr Regierungsrath Stockmar seine Pflicht im höchsten Grade verletzt habe. Nachdem der Regierungsrath Kenntniß von diesen Aktenstücken, welche wörtlich abgelesen worden sind, genommen, und nachdem die beiden Herren Abgeordneten über den Erfolg ihrer Sendung mündlichen Bericht erstattet hatten, wurde die Umfrage eröffnet: was ist jetzt zu thun? soll Herr Stockmar auf der Stelle verhaftet werden? Ich gestehe es aufrichtig, daß letzteres meine Meinung war, und ich habe im Regierungsrath zum Voraus

erklärt: wenn die Stimmen inne stehen, so entscheide ich für die Verhaftung. Der Regierungsrath hat anders entschieden aus folgenden Gründen: Was haben wir erstens für einen Prozeß, eine Beweistheorie? wenn wir Demanden vor Gericht stellen, was entsteht? Die Prozedur des Erlacherhofes ist noch nicht zu Ende, und diejenige von Brienz wird sich noch, weiß, wie lange, ausdehnen. Der vollständige Beweis in Hochverratsangelegenheiten, wie er durch unsere Gesetze verlangt wird, ist unmöglich, denn die Hochverräthe müssten ja einsätzige Pinsel sein, wenn sie so wenig vorsichtig zu Werke gingen. Überdies ist noch das eigene und freie Geständniß des Angeklagten nothwendig. Also war an einen rechtsgültigen Beweis gar nicht zu denken. Ferner hat man gesagt: wenn man eine gerichtliche Untersuchung anhebt, so werden vielleicht die Irregeföhrten das Opfer davon werden, er aber wird entschlüpfen, denn er hat sich sehr vorsichtig benommen. Drittens haben wir bereits zwei Prozeduren dieser Art, und das ist genug, wir wollen nicht noch eine zweite Riesenprozedur anheben, die aus begreiflichen Gründen schwer fortzuführen sein würde. Viertens sagte man: während der ganzen Zeit der Prozedur würde der Zura in einem Zustande der Aufregung sein, der gewiß sehr bedenklich wäre. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath beschlossen, Herrn Stockmar nicht zu verhaften. Ich wiederhole es: dieser Beschuß war gegen meine Ansicht. Was war nun aber zu thun? ihn in unserer Mitte sitzen zu lassen, wäre nicht möglich; nachdem wir solche Aktenstücke erhalten, nachdem es im Seelande, im Bisthum, im Oberland notorisch ist, daß er auf Trennung hingearbeitet hat, wollen wir nicht mehr mit ihm arbeiten, er hat unser Zutrauen eingebüßt, und also muß er aus dem Schoße des Regierungsrathes entfernt werden. Aber wie dieses bewerkstelligen? Sie, Tit., sind allein befugt, einen Regierungsrath abzuberufen. Es ist zwar sehr zu bedauern, daß Sie heute in den Fall kommen, von diesem Rechte vielleicht Gebrauch zu machen, denn der Regierungsrath wollte keine gerichtliche Prozedur, aber Abberufung durch den Großen Rath. Das ist bloß eine administrative Maßregel. Der Große Rath handelt hier als obere Behörde des Herrn Stockmar, er ist da in der gleichen Stellung, wie wenn der Regierungsrath gegen einen Regierungsstatthalter oder einen Pfarrer durch eine administrative Maßregel einschreitet. Es handelt sich in solchen Fällen nicht um Plädoyers von Fürsprechern u. s. w., sondern aus allgemeinen Motiven kann und soll eine Abberufung stattfinden, wenn man nicht will, daß eine Bevölkerung einem schlechten Beamten aufgeopfert werde. Wie sollte aber die Entfernung des Herrn Stockmar bewirkt werden? entweder geradezu durch einen Antrag bei'm Großen Rath oder aber auf indirekte Weise. Der Regierungsrath fand, daß eine solche Berathung, wie sie jetzt heute stattgefunden hat, nicht etwas Erspektives für unsere Republik sein könne, und wünschte daher, sie zu vermeiden. Aus diesem Grunde hat man dasjenige Venehmen beobachtet, welches auch schon gegen andere Beamte der Republik beobachtet worden ist. Man sagt einem solchen Beamten: die Sachen stehen schlimm, wollen Sie sich freiwillig zurückziehen, so wird es keine weitere Folge haben, sonst aber muß die Behörde gegen Sie einschreiten. Im Regierungsrathe wurde sodann berathen, wie man dieses Unsinnen Herrn Stockmar eröffnen wolle; es wurde angebracht: — durch den Schultheißen mündlich. Ich habe mich dessen geweigert, meiner früheren Verhältnisse wegen. Andrerseits schlug man vor: — durch irgend ein anderes Mitglied. Man fand aber, Herr Regierungsrath Stockmar könnte vielleicht den Auftrag dieses Mitgliedes nicht achten, und er könnte sich auch da vor dem Großen Rath beklagen wollen. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath beschlossen, man solle milde gegen Herrn Stockmar verfahren, man solle seine früheren Verdienste nicht aus dem Auge verlieren und auch ein Aufsehen wo möglich in diesem Großen Rath vermeiden. Daher wurde dem Schultheißen aufgetragen, Herrn Stockmar amtlich und schriftlich zu eröffnen, daß dieser vollständig das Zutrauen seiner Kollegen eingebüßt habe, und daß der Regierungsrath ihn daher einstimmig ersuche, seine Entlastung zu nehmen. Hätte Herr Stockmar das gethan, so würden Sie die heutige Berathung nicht gehabt haben. Er hat es aber nicht gethan. Hätte man jedoch sein Schreiben an den Großen Rath vorausgesehen, so würde der Regierungsrath von

vorne herein auf Abberufung des Herrn Stockmar angetragen haben. — Was nun geschehen ist, ist geschehen. Es ist sehr leicht, die Handlungen einer Regierung post festum zu tadeln und zu sagen: man hätte vielleicht dies und das thun können. Wenn die Umstände schwierig sind, und jeder Ausweg Inkonveniente darbietet, so soll man der Behörde Dank wissen, welche die Schwierigkeiten zu beseitigen gewußt hat. Obgleich der Regierungsrath nicht ganz nach meiner Ansicht gehandelt hat, so muß ich gestehen, daß die Art, wie er sich bei der Sache benommen, meine Achtung für meine Tit. Kollegen nicht geschwächt hat. Ich schließe zum Antrage des Regierungsrathes, daß Herr Regierungsrath Stockmar, als Mitglied desselben, abberufen werde. Sollten Sie finden, daß nach diesen Erörterungen und nach demjenigen, was noch ferner angebracht werden wird, eine Kommission nothwendig ist, um die Sache nochmals zu untersuchen; so kann eine solche, unter Vorbehalt der Verschwiegenheit in Betreff der Akten, niedergelegt werden. Indessen ist, wie gesagt, der Regierungsrath die erste Kommission, er ist in seinem Antrage einmütig, er hat die Akten gesehen. Wenn Sie mehr Zutrauen zu fünf Mitgliedern aus dieser hohen Behörde haben, so wird sich der Regierungsrath fügen, aber es bedauern. Es ist nicht am Orte, das Ansehen der obersten Vollziehungsbehörde bei jedem Anlaß zu schwächen. Sie anzuzeigen, wenn sie fehlt, ist Pflicht, aber nicht republikanisch ist es, ihr die Erfüllung oft sehr schwerer Pflichten noch mehr zu erschweren. — Ich wünsche, daß auch die beiden Herren Kommissarien sich jetzt aussprechen möchten.

Der Herr Landammann lädt dieselben dazu ein, ihrem Rechte, als Mitglieder des Großen Rathes später das Wort zu ergreifen, unbeschadet.

Weber, Regierungsrath. Als gewesener Kommissär bestätige ich vorerst Alles, was der Herr Schultheiß Ihnen, Tit., gesagt hat. Der Zweck unserer Sendung war laut unserm vom Regierungsrathe erhaltenen Mandate folgender: 1) den Zustand des Zura im Allgemeinen kennen zu lernen, wie dies die oberste Pflicht des Regierungsrathes und des Schultheißen in's Besondere ist; 2) zu sehen, ob Indizien da seien für Anhebung einer Untersuchung u. s. w. Hätten wir als Untersuchungsrichter eine Prozedur zu instruiren gehabt, so würde vielleicht etwas Mehreres zu Tage gefördert worden sein. Das lag nicht in unserm Auftrage, und die Entladniß unserer Sendung haben wir vom Regierungsrathe erhalten mit Aussprechung von Dank. Wir haben dem Regierungsrathe allerdings mehr und umständlicher rapportirt, als der Herr Schultheiß heute berichtet hat, und zwar haben wir mehrere Details gegeben, welche noch spezieller bestätigen, was der Herr Schultheiß angeführt hat. Der Regierungsrath, aus Gründen, welche ohne Zweifel die Billigung der hohen Versammlung haben werden, hat gefunden, es sei in dem Rapporte an den Großen Rath von den einzelnen Details nicht mehr zu erwähnen, als was in der Hauptfache nötig sei. Auch ich will mich daher jetzt in solche spezielle Details nicht einlassen. Wir haben gefunden, daß mit dem Erscheinen des Herrn Stockmar daselbst, die allgemeine Aufregung im katholischen Zura sich auf der Stelle vermehrt und einen Punkt erreicht hatte, der sich ziemlich gefahrdrohend darstellte, und daß wahrscheinlich die Sache noch viel gefährlicher geworden wäre, wenn der protestantische Theil des Zura und auch einige wenige Bezirke des katholischen diejenige Ansicht gehabt hätten, welche sich vorzüglich zu Pruntrut und Delsberg manifestierte. Daß man dort bereits von Séparatistes und Non-Séparatistes als Parteien spricht, muß ich bestätigen. Namentlich in Pruntrut und Delsberg macht man diese Differenz bei fast jeder Person. Ich habe mit Verwunderung gehört, daß man die Pflichten, die wir ausgeübt haben, und daß man namentlich meine Stellung als Centralpolizeidirektor als ein Spioniren hat auslegen wollen. So verstehe ich das nicht, um so weniger, da es im Eide des Centralpolizeidirektors liegt, den Schaden der Republik zu wenden und den Nutzen zu fördern und in's Besondere alle in seine Sphäre gehörigen Attribute gehörig und pünktlich zu erfüllen. Nun die besondere Instruktion, zu wachen und zu sehen, was in politischer Hinsicht vorgehe, habe ich vom Regierungsrath bald erhalten, als ich Centralpolizeidirektor geworden. Nämlich in den ersten Tagen Januars schon kam vom

Jura das Gerücht, es werde an einer Separation gearbeitet. Am 14. Januar hatte ein Mitglied des Regierungsrathes den Antrag gestellt, man möchte den Regierungsstatthaltern des Jura auf der Stelle schreiben und sie auffordern, über den politischen Zustand des Jura sogleich Bericht zu erstatten, in Bezug namentlich auf Separation. Dieses Schreiben ist am 14. Januar erkannt, am 16. genehmigt und ausgesertigt worden, und am 18. erschien es in der Helvetie. Also erschien in der Helvetie, daß der Regierungsrath über den Zustand des Jura Erfundigungen einzehlen wolle, — und dieses wurde eingesendet, bevor die Regierungsstatthalter jenes Schreiben erhalten haben konnten. Wie konnten nunmehr die Regierungsstatthalter, nachdem die Sache durch eine Zeitung veröffentlicht worden, die ihnen zur Pflicht gemachten Erfundigungen gehörig einziehen? Wenn ich es auch nicht beweisen kann, so bin ich doch moralisch überzeugt, daß ein Mitglied des Regierungsrathes jenen Besluß an die Redaktion der Helvetie überschrieben hat. Etwas anderes ist nicht möglich, denn Niemand sonst hatte Kenntnis von der Sache. Damals habe ich das im Regierungsrath bemerkt und gesagt, so könne man nicht regieren. Bei diesem Anlaß habe ich eben den Befehl erhalten, alle diejenigen Erfundigungen einzuziehen, welche geeignet seien, mich vom Faktum allfälliger Umtriebe im einen oder anderen Theile des Kantons in Kenntnis zu setzen. Da habe ich allerdings Beamte, auch Partikularen aufgefordert, mir dasjenige zu melden, was sie wissen und wozu sie stehen können; namentlich den aufgeforderten Partikularen habe ich dabei Verschwiegenheit zugesichert, weil es immer eine sehr heikle Stellung ist, etwas anzugezeigen und dann später dazu stehen zu müssen. Auf diese Zusicherung hin habe ich allerdings verschiedene Berichte bekommen, Berichte, die mehr enthalten, als der Herr Schultheiß heute mitgetheilt hat. Ich rede hier von speziellen Berichten, die ich nicht als Kommissär erhielt, dieselben habe ich ihrem Inhalte nach dem Herrn Schultheissen mitgetheilt, weil ich es in meiner Pflicht glaubte. Diese Berichte, verbunden mit andern Schreiben, welche sowohl der Herr Schultheiss als auch andere Mitglieder des Regierungsrathes erhalten hatten, haben die erste Besprechung in der Wohnung des Herrn Schultheissen zur Folge gehabt. Ich habe geglaubt, dieses noch anbringen zu sollen, um meine heutige Erklärung zu rechtfertigen, daß ich nämlich konsentielle Berichte nie und nimmermehr zeigen und mittheilen werde. Mit amtlichen Berichten ist es anders, da werde ich nöthigenfalls zu Diensten stehen. Wenn nun Herr Regierungsrath Stockmar in seinem Schreiben sagt, er werde nicht antworten, bis man ihm die konsentiellen Schreiben zur Einsicht gebe, so heißt das etwas fordern, was nicht möglich ist, indem es, wenigstens was mich betrifft, mit meiner Ehre und meinem gegebenen Worte im Widerspruch steht. Als Mitglied des Großen Rathes behalte ich mir das Wort des Fernen vor.

Langel, Regierungsrath. Ich bin zugleich mit dem Herrn Regierungsrath Weber mit einer Sendung in den Jura beauftragt worden, welche mir sehr beschwerlich fiel, und die ich nur mit vielem Bedauern erfüllte. Allein, da der Regierungsrath dieses Opfer von mir verlangte, so mußte ich mich unterziehen, und ich nahm den Ruf an. Als ich mich in den Jura begab, um mich des Auftrages, den ich mit meinem ehrenwerthen Kollegen zu theilen hatte, zu entledigen, empfand ich einen um so innigeren Schmerz, als es sich darum handelte, Untersuchungen über die Umtriebe anzustellen, deren ein Mann angeklagt war, mit dem ich bis dahin in freundshaftlicher Verbindung gestanden hatte. Ich will nicht noch einmal in das Nähere unserer Sendung eingehen; der Herr Schultheiss und der Herr Regierungsrath Weber haben in den so eben abgestatteten Berichten Alles gesagt, was auf dieselbe Bezug hatte, und mir bleibt nur übrig, das von diesen Herren Angebrachte zu bestätigen; Anderes habe ich nichts beizufügen.

Choffat. Da die Worte, welche in einer Zusammenkunft zu Pruntrut gehalten wurden, als Hauptmotive für den von Ihnen zu nehmenden allfälligen Schluß gelten sollen, so fühle ich mich verpflichtet, in einige Details über Alles, was dort vorgefallen ist, einzutreten. Es war keine politische Zusammenkunft, wie man behauptet hat, sondern eine Vereinigung meh-

rerer Freunde, die sich zufällig an einem öffentlichen Orte trafen und ein besonderes Zimmer begehrten, um sich über den kürzlich vom Großen Rathen verworfenen Antrag der Leberberger-Deputirten zu besprechen; dabei redete man von der französischen Gesetzgebung und von der geringen Hoffnung des Jura, vom Großen Rathen ein günstiges Resultat erwarten zu können. Man sprach auch von der Trennung, und wer hat seit einigen Monaten nicht davon gesprochen? Dieses Wort war in aller Leute Mund, in Bern, in Biel, im Seeland, so gut wie in Pruntrut; in der fraglichen Zusammenkunft wiederholte man nur, was öffentlich überall ausgesagt wurde. Selbst in dieser hohen Versammlung war die Rede davon, und hier ist das Wort: Trennung zuerst gefallen; einige Grossräthe haben sogar behauptet, sie würden die Trennung der beiden Kantonsteile der Verschiedenheit in der Gesetzgebung für den alten und neuen Theil vorziehen und, im Falle es dahin kommen sollte, sich bereitwillig dazu zeigen. Wenn aber solche Worte im Schoße des Großen Rathes gesprochen und wiederholt worden sind, dürfen sie nicht in einer Zusammenkunft von Freunden wieder gesagt werden? Und doch darf ich Sie versichern, daß in der Zusammenkunft von Pruntrut kein so verwegenes Wort gefallen ist; es ist kein Vorschlag gemacht worden, es hat keine Beratung stattgefunden, und kein Besluß ist ergangen; es war eine einfache Unterredung unter Freunden, wobei des, im Publikum herumgebotenen, Gerüchtes der Trennung erwähnt wurde, so wie man von einer Trennung des Oberlandes oder jedes andern Landesteiles etwa sprechen möchte. Ich darf also in Betreff der Zusammenkunft von Pruntrut behaupten, daß die Aussage, als hätte man von der Trennung gesprochen, um den Jura in Aufregung zu erhalten und eine Trennung hervorzurufen, unrichtig ist, deshalb ich auch, in der Besorgniß, als herrsche ein Irrthum in den abgestatteten Berichten, verlangen muß, daß der Meinige auf den Kanzleitisch des Großen Rathes gelegt werde. Was ich so eben angeführt habe, wird genügen, um Ihnen zu beweisen, daß nur von gesellschaftlichen Unterredungen die Rede war. Wenn es aber ein Verbrechen ist, solche Worte in einem Kreise von Freunden auszusprechen, so kann hier nicht die Übberufung des Herrn Stockmar allein zur Sprache kommen, sondern auch diejenige alter Beamten, welche daran Theil genommen haben. Demnach schließe ich dahin: 1) Es soll gegen alle Beamten, welche an diesen Zusammenkünften Anteil genommen haben, eingeschritten werden; 2) es soll eine Kommission, zum Behufe der Prüfung aller diese Angelegenheit betreffenden Aktenstücke und Berichte, niedergesetzt, und ihre dahierigen Anträge erwartet werden.

Quiquerez erzählt, daß etwa zehn Personen, die sich zu Seiten in einem Wirthshause zu Delsberg treffen, dort sich zusammengefunden und, da die untere Stube, wo sie gewöhnlich sich aufhalten, voll Leute war, sich in ein Zimmer im oberen Stocke begeben haben, wo sie konversationsweise von dem Gerüchte der Trennung, aber in ganz unbestimmten Ausdrücken, wie überall, gesprochen, daß aber weder eine Versammlung deswegen, noch weniger irgend eine Beratung darüber stattgefunden hat. Er wiederholt es noch einmal, es wurde nur in allgemeinen, vagen Ausdrücken davon geredet. Uebrigens schließt sich der Redner an die Meinung und an die Anträge des Herrn Choffat an.

Fellenberg. Der Tit. Herr Schultheiss der Republik hat uns am Schlusse seines Vortrages an's Herz gelegt, wie wichtig es ist, daß die Behörden der Republik gestärkt und unterstützt werden von allen Seiten, wie es in einer wahrhaftigen Republik stattfinden soll. Dem Herrn Schultheissen danke ich dafür. Er legt uns dadurch eine wichtige, heilige Pflicht auf, welche zu erfüllen ich Sie hiermit einlade. Wie können wir unsere Behörden stärken und unterstützen? Indem wir ihnen mit Wahrheit und Recht beistehen und unsere Pflicht thun als wahrhafte Verfechter der Wohlfahrt des Vaterlandes, und keineswegs indem wir uns schmälerlich dem Irrthume hingeben und uns scheuen, dem Regierungsrath zu sagen: ihr seid auf dem Rande des Verderbens. Wir müssen ihn vielmehr zurückhalten, wenn er straucheln will. So wird der Regierungsrath stark, wenn er ganz sicher auf die Zustimmung und den Beifall von

Seite des Großen Rathes zählen darf. Den Regierungsrath dahin zu bringen, das ist heilige Pflicht vor Gott und Vaterland. Im gegenwärtigen Falle ist es nun nicht schwer, diese Pflicht zu thun. Bedenken wir vor Allem aus, daß, was heute hier beschlossen werden mag, in jedem republikanischen Gemüthe unsers Vaterlandes Wiederklang finden wird, — entweder strafenden, oder lohnenden. Wenn wir dem Irrthume huldigen, so wird unfehlbar schwere Strafe nachfolgen; hingegen wenn wir dem Regierungsrath treulich beistehen allenthalben, wo er Recht hat, und wo er auf Irrwege gerathen könnte, so werden wir durch die Folgen solcher Pflichttreue belohnt werden. Es ist vorhin von Herrn Beltrichard bemerkt worden, daß er zu klagen habe über Herrn Stockmar. Ich habe auch über ihn zu klagen. Ich hoffte, daß er uns treulich helfen werde zur Wohlfahrt der gesammten Republik. Ich habe später erfahren, daß seine Interessen nicht mit dem allgemeinen Interesse gehen. Das sollte uns aber nicht bewegen, Herrn Stockmar zu einer Berühmtheit zu erheben, die er nie erlangt haben würde, wenn er jetzt nicht angeklagt worden wäre des Meineides und Hochverraths, wo man es ihm nicht beweisen kann! Ich habe mit größter Begierde dem Herrn Schultheissen zugehört und den beiden Herren Kommissarien, ich hoffte, sie würden Belege bringen, welche den Großen Rath überzeugen können mit überwiegender Gewalt. Ich muß gestehen, — der Bericht des Herrn Schultheissen hat mich überzeugt, daß wir mit Schanden bestehen würden, wenn wir den Gegenstand so zu behandeln fortfahren wollten. In Allem, was über Herrn Stockmar ausgesprochen worden, ist ja nichts enthalten, als vage Gerüchte. Am einen Orte soll sein Stillschweigen bedeutend gewesen sein. Er hat zwar hier selbst gesagt, daß auch das Stillschweigen bedeutend sein könne. Andererseits sollen seine gethanen Neuferungen gegen ihn zeugen. Wenn ich Jurassier und damals im Jura gewesen wäre, so würde wahrscheinlich auch ich mit aller Kraft gesagt haben: wir müssen unsren Mitbürgern im alten Kantonen die Augen öffnen und zeigen, daß wir uns nicht vertreten lassen und uns nicht aufdringen lassen wollen, was uns in's Verderben führt und uns eine Trennung vorziehen ließe. Wäre ich deswegen ein Hochverräther gewesen? Ich hätte im Interesse des Vaterlandes gesprochen, nach meinen Eiden, und hätte gehofft, dadurch den Großen Rath desto schneller zu solchen Beschlüssen zu bringen, wie er sie jetzt endlich gefaßt hat. Derjenige, der Herzen und Nieren prüft, kann es einzlig aussprechen, ob Herr Stockmar nicht beabsichtigt hat, endlich durch solche Erregung zu bewirken, daß wir im Großen Rath erkennen, wie es mit jener Bevölkerung beschaffen sei. Wenigstens ich würde in dieser Absicht gehandelt haben. Wie hat O'Connell Irland aus dem entsetzlichen Verderben herausgebracht? Durch seine Agitation. Wie ist in England die Reform bewirkt worden? Durch Agitation. Wahrlieb bei unserm Volkstode und Volksschlaf wäre auch eine mehrere Agitation für das Rechte und Gute zu wünschen. Da

würden endlich auch wir aus unserm Schlaf erwachen und nicht so Jahre lang uns mit bloßen Wünschen in Absicht auf Gesetzgebung begnügen. Der Herr Schultheiss selbst hat es ja heute ausgesprochen, daß man es bei unserm schlechten Kriminalprozesse nicht einmal wagen könne, eine gerichtliche Untersuchung wegen Hochverrath zu verhängen. Wir haben es vielleicht gerade der Energie des Herrn Stockmar zu verdanken, daß uns endlich die Hoffnung eines bessern Rechtszustandes aufgegangen ist. In Absicht auf Herrn Stockmar ist da eine sonderbare Sache. Man klagt ihn an, Urheber der Erregung im Jura zu sein, und doch hat es sich gezeigt, daß, sobald Sie einen Weg einschlugen, auf welchem der Jura zur Befriedigung seiner höchst gerechten Wünsche gelangen kann, sich das Alles gelegt hat. Wir haben gesehen, wie selbst während der Agitation die Bevölkerungen des Jura ihre Anhänglichkeit an den alten Kanton gezeigt haben. Wir haben da gesehen, welches Gemüth wir bei ihnen finden, und wie wir sie zu behandeln haben. Die Herren Deputirten des Jura sagen uns, sie wissen nichts von Allem dem, was hier behauptet werde. Es sei wohl hier und da eine Neuerung geschehen, aber es sei nicht der Mühe werth, darauf Rücksicht zu nehmen. Fragt man im Jura nach, so weiß die Volksmasse von den Umtrieben wenig. In Pruntrut ist zwar Herr Stockmar lebhaft gefeiert worden, aber sollen wir uns darüber grämen? Tragen wir Sorge, daß wir nicht wiederum in die früheren Zeiten zurücktreten, wo man nach Suspicionen gehandelt hat, statt nach Thatsachen. Leider ist diese Tendenz bereits sehr stark, und bei einem Volke, das so ungebildet ist, wie das unsrige, könnte am ersten eine Despotie auftauchen, wo wir es dann schmerlich büßen müßten, so schlechte Wächter der Republik gewesen zu sein. Ich muß antragen, daß wir den Gegenstand durch eine Kommission untersuchen lassen, nicht aus Mißtrauen gegen den Regierungsrath, denn er hat die besten Absichten, aber unsere Behörden und Beamten sind wie welkendes Gras, wenn sie nicht die Unterstützung aller rechtlichen Männer haben. Jetzt ist aus Allem hervorgegangen, daß der heilige Eifer für das Wohl der Republik unsere Behörden über die Grenzen des Rechts hinausgerissen hat. Wenn wir aber Unrecht üben, so wird es wie Feuer auf unsere Häupter zurückfallen. Glauben Sie ja nicht, daß Herr Stockmar alsdann unbedeutend sein werde. Jeder Märtyrer für Wahrheit und Recht ist wichtig und rächt sich an denen, welche ihm Unrecht thun. Der Regierungsrath hat nun da mehrere Versehen begangen, welche jetzt durch die Abhülfe des Großen Rathes ausgeglichen werden müssen. Wir müssen Herrn Stockmar wiederum einsezen in dasjenige, was ihm gebührt. Denn daß er sich überhaupt nicht vertheidigen wolle, ist eine Auslegung seiner Worte, welche abermals zeigt, daß man sich vom Eifer zu weit hat reißen lassen.

(Fortsetzung folgt.)

## Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

Fortsetzung der vierten Sitzung.

Montags den 24. Brachmonat 1839.

(Berathung über die Abberufung des Herrn Regierungsrath Stockmar.)

May. Wir haben in unserer Verfassung zweierlei Institutionen, wenn es darum zu thun ist, auf irgend eine Art gegen ein Individuum oder gegen einen Beamten einzuschreiten, nämlich erstens Gerichte und gerichtliche Verhandlungen, und zweitens das Institut der Abberufung. Das Letztere ist wesentlich dann befolgt worden, wenn man geglaubt hat, ein Beamter sei nicht in der rechten Stellung wegen seiner persönlichen Eigenchaften, oder wenn die obere Behörde glaubte, ein solcher Beamter entspreche nicht dem Zutrauen, das man in ihn setzen muß, wenn er mit Nutzen seine Funktionen versehen soll. Jetzt wird uns angetragen, dieses Recht der Abberufung geltend zu machen gegen Herrn Regierungsrath Stockmar. Der Regierungsrath selbst sagt, Herr Stockmar habe das Zutrauen seiner Kollegen verloren, und es sei nicht möglich, mit ihm ferner das Gemeinwesen zu besorgen; daher wird auf Abberufung desselben angetragen. Wenn das mit einigen Belegen begleitet worden wäre, so würde es sich jetzt nur darum handeln: will man sogleich einen Entscheid fassen, oder will man die Sache näher durch eine Kommission oder durch Regierungsrath und Sechszehner untersuchen lassen? Wenn ich aber im Vortrage gehört habe, daß hochverrätherische Umtreibe stattgefunden, so frage ich: kann es dann von Abberufung die Rede sein? Wenn in der That Herr Stockmar eines solchen Verbrechens angeklagt wird, welches unter das Kriminalgesetz fällt, so frage ich: ist man es nicht sowohl dem Staate überhaupt, als auch jedem Staatsbürger und besonders einem Beamten schuldig, daß eine formliche Untersuchung stattfinde, und daß die richterlichen Behörden ihr „schuldig“ oder „unschuldig“ aussprechen? Könnten wir das zugeben, daß bloße Abberufung stattfinde, während es in den Motiven hieße, es sei wegen Hochverrath? Wäre Herr Regierungsrath Stockmar nicht berechtigt, wie er es auch thut, dagegen zu reklamiren und ein richterliches Urtheil zu provozieren? Aus dem Berichte des Herrn Schultheißen über dasjenige, was dem Herrn Stockmar eigentlich zur Last gelegt wird, geht hervor, daß zu Pruntrut und Delsberg Versammlungen gehalten worden sind, wo man sich unterredet oder delibert habe über Trennung der lebergischen Bezirke vom Kanton. Was mir dabei aufgefallen, ist, daß man sich auf Depositionen von Beamten beruft, wo man dann namentlich von dem einen sagt, er habe im Verhör nicht gleich Anfangs deutlich reden wollen. Wenn nun diese Versammlungen ein Grund sind zur Verdächtigung des Herrn Regierungsrath Stockmar, welcher dort auf Urlaub war, ist dann nicht wenigstens eben so viel Grund vorhanden zur Strafbarkeit für einen Lokalbeamten, einen, wie man sagt, hochgestellten Beamten, der selbst solchen Conventikeln bewohnt? oder haben etwa diese Beamten nicht

selbst beigewohnt, sondern, was sie darüber berichteten, nur sonst vernommen? Ist dann das ein Grund, um jemanden des Hochverraths zu beschuldigen. Mir thut es im höchsten Grade leid, daß diese Anschuldigung des Hochverraths in die Motive aufgenommen worden ist. Ich rede hier nicht für die Person des Herrn Stockmar, es wird mich Niemand der Parteilichkeit für ihn beschuldigen. Im Gegentheil, im Jahre 1833 sprach man hier auch von verrätherischen Umtreiben für Trennung des Leberberges und verlangt, daß man einschreite. Damals habe ich verlangt, man solle den Entscheid ausschieben und zuerst das daherrige Aktenheft untersuchen oder doch wenigstens die wesentlichen Akten ablesen. Damals aber war eine andere Stimmung für Herrn Stockmar hier in dieser Versammlung, als heute, und man entschied, es solle Alles mit dem Mantel der Liebe und Vergessenheit bedeckt werden. Heute führt man nun eine andere Sprache. Ich frage nun: erfordert nicht die Gerechtigkeit, daß ein solcher Gegenstand an die Gerichte gewiesen werde? Man wendet ein, wir haben wirklich schon zwei Hochverrathsprozeduren, die noch nicht erledigt seien. Das ist wahrlich kein Grund. Es wäre vielmehr die größte Ungerechtigkeit gegen alle die, welche bereits wegen hochverrätherischer Umtreibe dem Richter überliefert worden sind, wenn man jetzt nicht auch diejenigen dem Richter überweise, welche an diesen neuen Umtreiben Theil gehabt haben sollen. Es wäre aber auch eine Ungerechtigkeit gegen Herrn Stockmar, indem er verlangt, vor den Richter gestellt zu werden. Wenn man zwar auch die volle moralische Überzeugung hat, daß Herr Stockmar nicht gehandelt, wie er sollte, so mag in der That der Fall einer Abberufung vorhanden sein, aber in diesem Falle können unmöglich die angebrachten Motive bestehen. Entweder muß das Motiv hochverrätherischer Umtreibe dahin führen, den Gegenstand vor dem Richter zu weisen, oder aber, wenn es nur um Abberufung zu thun ist, so muß jenes Hauptmotiv zurückgewiesen werden. Das Alles wird man nicht sogleich von hier aus entscheiden wollen. Ich habe übrigens noch nie gesehen, daß jemand so beschuldigt worden, und man ihm dann nur ein paar Stunden Zeit gab zur Vertheidigung. Ich müßte daher, wie Herr Fellenberg, besorgen, daß, wenn wir so fortfahren, wir allerdings auf Abwege gerathen werden. Ich wünsche daher sowohl deswegen, als auch zur Verhüting der Gemüther, daß man sich heute darauf beschränke, eine Kommission zu ernennen zu Prüfung der uns heute gemachten Anträge. Das ist durchaus in der Stellung des Großen Rathes. Man hat angeführt, daß drei Regierungstatthalter des Leberberges abberufen worden seien, weil sie sich hier im Großen Rathen in Betreff der Badekonferenzartikel auf eine Weise geäußert haben, die nicht habe Zutrauen einlösen können. Ich gebe zu, daß man einen Beamten wegen Mangels an Zutrauen abberufen kann, so lange diese Institution besteht. Die Kommission wird dann antragen, was in dieser Hinsicht zu thun, und ob es der Fall sei, die Sache an die Gerichte zu weisen, oder wenigstens das Abberufungsdekret anders zu motiviren. Wollte man aber die Sache

nicht an eine Kommission weisen, so wäre es nöthig, die Motive nochmals ganz besonders in Diskussion zu sezen, denn mit solchen Motiven könnte ich unmöglich zu einer bloßen Abberufung stimmen, wenn auch vielleicht mit andern Motiven wohl.

Fischer. Der heutige Auftritt läßt uns einen tiefen Blick thun in betrübt Zustände, und Niemand wird Freude haben an dem, was wir erblicken, und Niemand wird es benutzen wollen in feindseligem Sinne. Viel und oft habe ich gehört, selbst von sehr liberaler Seite her, dem Großen Rathen den Vorwurf machen, er habe nicht die gehörige Unabhängigkeit, die Geschäfte werden überstürzt, und man halte sich nicht genug an den Formen. Ich möchte, daß man uns diesen Vorwurf wenigstens heute nicht mache. Ich wenigstens habe im Gange der heutigen Angelegenheit nicht viel begreifen können. Wie soll man ein Urtheil oder die Abberufung verhängen, ohne daß der Betreffende sich vertheidigen könnte? Es kann doch unmöglich so große Gefahr vorhanden sein, wenn man sieht, daß die betreffende Person frei herumgeht. Federmann muß die Bemerkung machen, daß es sonderbar ist, wie es sich mit dem Zutrauen des Volkes oft verhält. Wir haben schon früher gesehen, daß sehr hochgestellte Personen in diesem Saale sich zurückgezogen haben, weil sie das Zutrauen verloren oder selbst kein Zutrauen mehr hatten zu dieser Versammlung. Diesen heutigen Anlaß sollten wir nun benutzen zu einer Nutzanwendung, nämlich daß man in Zukunft nicht so übereilt urtheile über Zutrauenswürdigkeit, und daß für Federmann es keinen bessern Schutz gibt, als die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, denn Federmann kann in den Fall kommen, an dieselben sprechen zu müssen. Das nämliche Mitglied des Regierungsrathes, das sich jetzt über Verleugnung der Formen beklagt, hat einmal den Ausdruck hier gebraucht: *la légalité nous tue.* Das ist ein schlagendes Beispiel, wie wichtig es ist, streng bei den Formen zu bleiben. Man hat u. A. gesagt, Herr Stockmar sei zuerst aufgefordert worden, freiwillig seine Demission zu geben, und wenn er sie gegeben hätte, so wäre man dabei stehen geblieben u. s. w. Weil aber Herr Stockmar jener Aufforderung sich nicht gefügt hat, so kommt nun ein Projektdecre, welches sagt, er sei des Hochverraths verdächtig, und mündliche Neuerungen lassen durchblicken, daß man noch weiter gehen könnte. Das Vorgeschlagene ist daher eine halbe Maßregel, und da müßte ich durchaus die Ansicht des Herrn Altstaatschreibers May theilen, daß entweder das Motiv wegen hochverrathischer Umtriebe wegleibe, oder daß man dann weiter gehe, als nur auf bloße Abberufung. Was wir in dieser Hinsicht aus dem Munde des Herrn Schultzen gehörten haben, hat er gewiß nach innigster Ueberzeugung gesprochen; aber mancher Richter geht auf's Rathaus, der sein Urtheil bereits im Sack hat, aber dennoch dafür hält, die Formen zu beobachten. Uebrigens hat die Diskussion eine nicht ganz richtige Wendung genommen. Sie beruht immer nur auf dem Abberufungsdecre, und doch fragt es sich: ist auch die Klageschrift des Herrn Stockmar begründet oder nicht? Um dieses zu untersuchen, muß eine Kommission da sein, und es verloht sich wohl der Mühe, da namentlich in einer Republik für den Staatsbürger kein anderer Schutz ist, als eben die Beobachtung der Gesetze. Würde man die Beschwerde des Herrn Regierungsrathes Stockmar nur so auf sich beruhen lassen, so könnte auch der Große Rath beschließen, daß diese oder jene Mitglieder nicht zu seinen Sitzungen einberufen werden sollen, er könnte auch an einem andern Orte zusammenkommen, z. B. in einem Wirthshause und da Beschlüsse fassen. Daraum könnte das zu gefährlichen Konsequenzen führen. Herr Stockmar ist nun ein Mann im Unglücke. Ich möchte diesen Anlaß nicht ergreifen, um ihn noch mehr zu stürzen; wenn aber der Gerechtigkeit gegen Andere freier Lauf gelassen worden ist, so soll man auch hier die gleiche Elle brauchen. Ich begreife, daß vielleicht politische Rücksichten da waren, um nicht tiefer einzugreifen, und daß es auch klüger sein mag. Aber wenn man auf der einen Seite aus Klugheit Schonung eintreten ließ, so erinnere ich daran, daß noch andere Leute auf diese Schonung Anspruch haben. Um nicht länger zu sein, schließe ich dahin, daß eine Kommission niedergesetzt werde, um beide Gegenstände zu untersuchen, sowohl das Abberufungsdecre, als die Klageschrift des Herrn Regierungsrathes Stockmar.

von Graffenried. Ich könnte den beiden Herren Präsidenten zwar wohl im Uebrigen, aber nicht in ihren Schlüssen beipflichten. Es ist bereits in wiederholten Vorträgen gezeigt worden, daß bei einer Kommission nichts herauskommt. Persönliche Rücksichten würden mich nicht dazu führen, dem Herrn Regierungsrath Stockmar das Wort zu reden; sobald ich aber glaube, er laufe Gefahr, in seinen Rechten benachtheilt zu werden, so habe ich geschworen, Verfassung und Gesetze zu handhaben. Wir haben gehört, daß Herr Regierungsrath Stockmar des Eidbruchs beschuldigt ist. Das geht an die Ehre. Er ist beschuldigt des Hochverraths. Darauf entscheidet das Kriminalgesetz. Ferner wird behauptet, er habe unser Zutrauen verloren, und hierauf gründet man den Antrag, ihn aus dem Regierungsrath zu entfernen. Eine solche Maßregel ist für jeden Fall für den Betreffenden kränkend, und daher protestiert Herr Stockmar und verlangt gerichtliche Untersuchung. Der Beklagte ist abwesend und hatte nur sehr kurze Zeit zu seiner Vertheidigung, während der Rapport des Regierungsrathes vierzehn Folios Seiten enthält, so daß es ihm also beinahe unmöglich war, eine motivirte Vertheidigung hier schriftlich oder mündlich vorzulegen. Also möchte ich auch nicht den Schein von Parteilichkeit auf mich laden und sagen: beurtheilen und dem Richter übergeben wollen wir euch nicht, aber ihr seid ein Hochverrath, also bleibt von nun an weg. Wir können, sollen auf den vorliegenden Antrag um so weniger eintreten, als Herr Stockmar selbst begeht und bittet, daß man ihn vor den natürlichen Richter stelle. Diesem Begehrn will ich, als in der strengen Gerechtigkeit begründet, entsprechen, aber sofort, da ein längerer Verschub zu nichts führt. Indem man den Herrn Stockmar den ordentlichen Gerichten übergibt, wird er so ipso einstweilen in seiner Eigenschaft als Mitglied des Regierungsrathes eingestellt, aber nicht verstoßen.

Obrecht. Wenn ich mich nicht irre, so ist in der Klage des Herrn Stockmar gegen den Regierungsrath gesagt, es seien ihm Fällen gelegt worden. Aber er sagt nicht, daß er den Fällen ausgewichen sei, oder daß er geschrien habe, als er darein getreten. Wenn ihm also Fällen gelegt worden sind, er aber dem Regierungsrath nichts davon gesagt hat, daß er vielleicht ganz oder halb darein getreten sei; so ist eben das ein Beweis, daß das Gelindeste, was man thun könnte, ist, zu sagen, er habe das Zutrauen verloren. Denn wenn er in die gelegten Fällen getreten ist, so hat's ihn jetzt eben.

Zaggi, Oberrichter. Der Regierungsrath hat als Administrativbehörde auf eine administrative Verfügung angetragen. Ich bin kein blinder Verehrer des Regierungsrathes, aber ich mache es mir jetzt zur Pflicht, den Regierungsrath in dieser Sache zu vertheidigen. Der Regierungsrath könnte allerdings darauf antragen, daß Herr Stockmar in Anklagezustand versetzt werde; es war mehr als Grund genug dazu. Allein es waren da besondere Rücksichten, und ich begnüge mich damit. Schon früher ist das Bisthum für die Trennung bearbeitet worden, sogar bereits im Jahre 1830 bei der Bearbeitung der neuen Verfassung. Das hat aber damals nicht Anklage gefunden. Man hat aber den Versuch später wiederholt, und es ist merkwürdig, daß man nie Aufklärung erhalten konnte über den Einzug der Polen; denn bis auf den heutigen Tag wird behauptet, der Einzug der Polen habe diese Trennung erleichtern sollen. Als alles das nicht wirken wollte, wurde die öffentliche Meinung durch ein Zeitungsblatt, die Helvetie, fortwährend bearbeitet, und später, man wußte gar nicht warum, wurde auf einmal die Trennung in den Großen Rath geworfen, nicht auf verständige und ruhige Art, sondern im Sturmschritte ist man mit dieser Motion gekommen. Der Jura hatte sich doch nicht so sehr zu beklagen über seine Gesetzgebung, da ja sein französisches Gesetz, wie er sagt, eines der besten ist. Der alte Kanton war also in viel schlimmem Zustande. Der alte Kanton hat daher auch oft verlangt, daß es mit der Gesetzgebung vorwärts gehe; das wqr aber nicht möglich, und der Jura wußte das wohl, denn er sah unsere schlimme Lage so gut, wie wir. Warum also die Sache im Sturmschritte erobern? Allein es lag da etwas ganz anderes im Plane. Was ist dem Menschen heiliger nächst der Religion, als eben seine Sprache und seine Gesetze? Nun regte die Helvetie die Population auf die

allerempfindlichste Weise auf und verschiedene Male führte sie eine Sprache, welche glauben machen sollte, man wolle ihm seine Gesetze und Sprache nehmen. Wenn dies der Fall wäre, so würde ich es begreifen, daß ein Volk deswegen zu den Waffen griffe; aber davon war nie die Rede, und die Deputirten des Jura konnten es ihren Landsleuten sagen, welches die Stimmung des Grossen Rathes in dieser Hinsicht war. Schon das besonders für den Jura erlassene Forstgesetz konnte diesem Landestheile beweisen, daß man hier sehr geneigt ist, in seine Wünsche wo möglich einzutreten. Freilich heißt es, daß man schon wiederum eine Revision dieses Gesetzes, das doch aus dem Schooße des Leberberges selbst hervorgegangen war, wünsche. — Daß man gegen die Helvetie nicht eingeschritten ist, bedaure ich, denn Blatt für Blatt gieng darauf aus, den Jura auf die allerempfindlichste Weise aufzuregen. Es verlautet auch, wer die Helvetie in Händen habe, wer ihr Nachrichten zuschicke aus dem Regierungsrathe, selbst bevor die Beschlüsse an die betreffenden Beamten abgegangen sind. Der Helvetie hätte man einen Hochverrathsprozeß machen sollen, es würde sich dann gezeigt haben, wer der Verfasser jener aufreibenden Artikel ist. Man hat das indessen nicht gethan, und ich begreife die Stellung. Jetzt wird eine Administrativmaßregel vorgeschlagen. Wir sitzen nun hier nicht als Richter, und für eine Administrativmaßregel braucht es keine stringenten Beweise, weil da die Ueberzeugung oder auch der dringende Verdacht genügt, daß einer seine Pflicht verlehe oder seine Stellung missbrauche. Unterscheide man doch zwischen dem Grossen Rath und einem Kriminalgerichte. Wenn auch der Große Rath die Abberufung beschließt, so hindert das durchaus nicht, den Herrn Stockmar dann nachher dem Kriminalgerichte zu überweisen. Eine Kommission möchte ich nicht, diese wird uns nicht mehr sagen können, als der Herr Schultheiß gesagt hat, der Herr Schultheiß hat aber wenigstens für mich genug gesagt. Im Schooße der Regierung sollen nicht Männer sitzen, welche gegen das Interesse des Staates arbeiten. Es ist auch Pflicht des Grossen Rathes, den Regierungsrath kräftig zu unterstützen, welcher seinem Eide getreu, uns die beantragte Maßregel vorgeschlagen hat. Hier ist nicht Irthum, man hat die Thatsachen angegeben, und Jedermann muß es daran gelegen sein, daß die Regierung ihre Pflicht als solche erfüllen könne. Ich schließe gegen eine Kommission und stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Kasthoffer, Regierungsrath. Erinnern Sie sich, Tit., daran, daß Herr Regierungsrath Stockmar von Ihnen in den Regierungsrath erwählt worden ist. Da hat er als Ausdruck seiner Gefinnungen den Anzug gemacht, daß die Verhandlungen des Regierungsrathes öffentlich sein sollen. Diesem schönen Grundsatz ist er nicht getreu geblieben. Ich erinnere an das, was gegangen ist in Betreff des Beschlusses über die Zurücknahme der Badener-Konferenzartikel. Ich aber habe es mir zur Pflicht gemacht, jederzeit im Regierungsrathe so zu stimmen, als hörte mich das ganze Berner-Volk. Also will ich auch hier sagen, wie ich gestimmt habe. Ich habe von Anfang, als ich von dem Verdachte gegen Herrn Regierungsrath Stockmar Kunde erhielt, nicht geglaubt, daß es der Fall sei, demselben Folge zu geben; ich glaubte den Jura beruhigt durch die neuen Vorschläge der kombinierten Kommission, und besorgte, daß, wenn man gegen Herrn Stockmar irgendwie einschreite, alsdann daraus neue Aufregung und bedenkliche Folgen entstehen könnten. Die Sache ist aber so gekommen, daß ich zwar nicht geglaubt habe, daß das Benehmen des Herrn Stockmar eine Anklage auf Hochverrath rechtfertige, aber daß ich doch denselben für schuldig hielt. Es sei mir erlaubt, einige Ursachen hierfür anzugeben. Im Regierungsrathe war die Rede vom Germanismen des Jura, aber ganz gewiß nicht im bösen Sinne. Es war nämlich davon die Rede, die Institutionen des Jura nach und nach mit denjenigen des deutschen Theiles in Uebereinstimmung zu bringen. Bald darauf erscheint in der Helvetie ein Artikel, dessen Verfasser ich kannte und angab, dahin gehend, im Regierungsrathe sei förmlich der Grundsatz ausgesprochen worden, den Jura zu germanisiren, das heißt, ihn um seine Sprache zu bringen. Bei einer andern Gelegenheit, wogegen ich ebenfalls mit der Helvetie in der Hand im Regierungsrath klagte, ist in diesem Blatte behauptet worden, daß der Jura von den Holzsteuern in

Unglücksfällen grundsätzlich ausgeschlossen werde, da doch just ich in der Forstkommission verlangt hatte, daß in Unglücksfällen gerathene Bürger des Jura, wenn sie nicht Steuern bekommen von ihren Gemeinden, dann aus den freien Staatswäldern besteuert werden sollen. Wer war dagegen? ein in der Forstkommission sitzendes Mitglied des Regierungsrathes aus dem Jura. Das sind Fakta, aus welchen ich die Ueberzeugung geschöpft habe, daß Herr Regierungsrath Stockmar zwar nicht des Hochverraths, aber doch sonst schuldig ist. Seit langer Zeit hat sich Herr Regierungsrath Stockmar als meinen Feind dargestellt, ich weiß nicht, warum. Aber eben darum habe ich für alle milden Ansichten in Bezug auf ihn gestimmt. Zuletzt wollte ich zur Abberufung stimmen, aber ich wünsche doch, daß eine Kommission des Grossen Rathes von der Anklage und den Akten Kenntniß nehme und dann hier einen Bericht darüber erstatte. Die Niedersezung einer solchen Kommission zeigt kein Misstrauen gegen den Regierungsrath, wie behauptet worden ist, sondern den Wunsch, daß nicht allein der Regierungsrath die Verantwortlichkeit übernehme, sondern daß auch Mitglieder aus Ihrer Mitte die Sache untersuchen. Ich muß daher den Antrag auf eine Kommission in diesem Sinne wiederholen; später werde ich dann zur Abberufung stimmen. Herr Regierungsrath Stockmar hat mir nichts Gutes erwiesen, während ich glaube, Ansprüche auf Dankbarkeit von ihm zu haben. Ich glaube, daß er vorzüglich dazu beigetragen hat, meinen gesetzlichen Wirkungskreis zu zerstören; aber ich möchte doch bei dem Antriebe zur Gerechtigkeit, den ich in mir fühle, und bei dem Wunsch, daß das Volk des ganzen Kantons uns das Zeugniß gebe, nicht übereilt gehandelt, sondern, ungeachtet aller Indizien, gewünscht zu haben, Herrn Stockmar unschuldig zu sehen, alles vermeiden, was uns den entgegengesetzten Schein geben könnte.

Stettler. Vom ganzen alten Großerathssaale wünsche ich nichts zurück als die Aufschrift: *Audiatur et altera pars.* Die Abberufung hat allerdings nichts Ehrenrühriges an sich, wohl aber die Motive. In monarchischen Staaten entläßt der Souverän seine Minister ohne Angabe der Motive, bei uns verlangt die Verfassung Motive. Als ein solches Motiv führt man an hochverrätischer Umtriebe, und darüber ist Herr Stockmar nicht verhört worden. Dem Urheber des allergeringsten Vergehens giebt man wahrhaftig mehr als zwei Stunden Zeit, um sich zu verantworten; Herrn Stockmar gab man nur zwei Stunden. Ich habe nun alles Zutrauen in die Angaben des Regierungsrathes; aber wir als Grosser Rath haben die verfassungsmäßige Pflicht, unsere Ueberzeugung noch genauer zu begründen. Die geringsten Fälle werden von Departementen vorberathen; hier hat keine Vorberathung stattgefunden. Früher durfte keine Abberufung stattfinden ohne Voruntersuchung durch den Justizrath. Vor etwas mehr als hundert Jahren hat man hier sogar einen Schultheissen wegen hochverrätischer Umtriebe abberufen, aber man hatte ihm doch die Aktenstücke mitgetheilt. Hier ist das nicht geschehen. Um so mehr müßte ich daher auf Niedersezung einer Kommission antragen.

Mani, Oberrichter. Wenn man jetzt eine Kommission niedersetzen will, so mag es allerdings in der Form sein, allein es wird kein Resultat dadurch erzielt werden. Uebrigens erklärt hier der ganze Regierungsrath einstimmig, daß Herr Regierungsrath Stockmar sein Zutrauen verloren habe. Wohin würde es nun führen, wenn wir allenfalls auf den Bericht einer Kommission hin dem Antrage des Regierungsrathes keine Folge gäben? Ich wenigstens würde als Regierungsrath in solchem Falle meine Entlassung geben. Ich würde es auch als Oberrichter thun, wenn eine solche Erklärung vom Obergerichte ausgegangen wäre. Das, Tit., ist eine Konsequenz, auf welche ich Sie aufmerksam machen möchte. Was dann die Motive betrifft, so bin ich allerdings einverstanden, daß sie im Beschlüsse des Grossen Rathes nicht so bleiben können, wie sie dem Antrage des Regierungsrathes zu Grunde gelegt sind.

von Erlach. Entweder ist Herr Stockmar des Hochverraths schuldig oder nicht. Im ersten Falle erscheint mir seine Abberufung als Regierungsrath, wo er doch noch immer im Grossen Rath bliebe; nicht angemessen, sondern in diesem Falle sollte er bereits, seien die Konsequenzen, welche sie wollen, förmlich angeklagt und in Untersuchung gezogen worden sein.

Von dieser Ansicht kann mich alles bisher Angehörte nicht entfernen. Ich glaube gar nicht, daß, wenn der heutige Antrag auf bloße Abberufung von der Hand gewiesen wird, der Regierungsrath darin eine Missbilligung sehen solle, sondern er soll es als einen Wunsch ansehen, daß er thue, was er aus Schonung gegen Herrn Stockmar von sich aus nicht thun wollte. Aus diesen Gründen könnte ich den Antrag auf Abberufung nicht genehmigen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich fühle mich mehr oder weniger verpflichtet, das Wort zu ergreifen, weil meine Stellung zu Herrn Regierungsrath Stockmar von jeher so war, daß wir nie etwas Persönliches gegen einander hatten. Es liegen zwei verschiedene Sachen vor, ein Antrag des Regierungsrathes auf Abberufung, und zweitens die Anklage des Herrn Stockmar gegen den Regierungsrath in Bezug auf Formfehler. Es ist nun gar wohl möglich, daß der Große Rath den Herrn Stockmar abberuft, oder dem Regierungsrath wegen gemachter Formfehler einen Verweis giebt, oder daß er die Formen billigt, aber die Abberufung doch nicht verhängt, oder daß er beides thut oder nicht thut. Was nun die Abberufung betrifft, so kann wohl keine lange Diskussion darüber stattfinden, ob ein Mitglied des Regierungsrathes vom Regierungsrath abberufen werden könne. Die Verfassung spricht sich darüber deutlich aus. Die Mitglieder des Regierungsrathes sind gegenüber dem Großen Rath in keiner andern Stellung, als ein Ministerium gegenüber dem Könige. Der König entläßt seine Minister, wenn er nicht mehr Zutrauen zu ihnen hat. In dieser Hinsicht ist der Abberufung eines Regierungsrathes nicht diejenige Wichtigkeit beizulegen, wie wenn der Regierungsrath und die Sechszehner etwa einen untern Beamten abberufen, denn da sollte die Abberufung eigentlich gar nicht stattfinden. Unter welchen Umständen nun die Abberufung eines Regierungsrathes stattfinden könnte, darüber sind eigentlich keine Bestimmungen. Indessen steht es deutlich in der Verfassung, daß ein solcher Beschluß motivirt sein soll. Das Motiv kann nun einfach das sein: der Betreffende genieße das Zutrauen nicht mehr. Ein solches Motiv würde ich allen vorgeschlagenen vorziehen. Stellen wir doch Motive auf, daß das Publikum sich überzeugen muß, daß der Große Rath richtig gehandelt habe, denn sonst wäre eine solche Maßregel unklug. Von streng rechtlicher Untersuchung kann die Rede nicht sein; es kann sich nur fragen: genießt in Folge des Vorgefallenen Herr Regierungsrath Stockmar das Zutrauen des Großen Rathes so weit, um im Regierungsrath zu bleiben? Nun geht aus den Akten hervor, daß allerdings Herr Stockmar sich nicht bloß Unterlassungsfunden zu Schulden kommen ließ, sondern auch Begehungsfunden, indem er Versammlungen bewohnte, wo eine eventuelle Trennung verabredet worden ist. Allerdings war das nur noch ein Anfang, aber dieser Anfang wäre weiter geführt worden, wenn er in den andern Bezirken Anklang gefunden hätte. Nichts desto weniger habe ich in erster Linie nicht zur Abberufung gestimmt, sondern ich wollte das einfach dem Großen Rath anheimstellen. Ich hätte mir z. B. denken können, daß Herr Stockmar von der Ueberzeugung ausging, daß nur die französische Gesetzgebung die Rechte und das Wohl des Jura sichern könne, so durchdrungen war, daß er sich hinreissen ließ, Sachen zu thun, die er in seiner Stellung nicht thun sollte. Darin hätte ich noch eine Art von Patriotismus finden müssen. Allein Herr Regierungsrath Stockmar hat mir bei dieser Gelegenheit die Ueberzeugung gegeben, daß man sich nicht auf seine Grundsätze verlassen könne, die er mehr als ein Mal ausgesprochen. Herr Stockmar, das ist seine größte Sünde, konnte sich zu Koncessionen verständigen mit Leuten, die er früher als seine Feinde betrachtete und hafste, weil sie andere Grundsätze hatten. Aus den Akten geht hervor, daß Herr Regierungsrath Stockmar Propositionen gemacht hat zu einer Vereinigung zwischen beiden im Jura sonst vorhandenen Parteien, wo dann namentlich der öffentliche Unterricht in die Hände der Geistlichen gelegt werden sollte, welche letztere aber früher Herrn Stockmars größte Feinde waren. Wenn Herr Stockmar zu solchen Koncessionen fähig ist, so halte ich ihn auch für fähig, morgen oder übermorgen allenfalls auch mit Frankreich in Bünd zu treten. Das hat mich dann dazu bewogen, zur Abberufung zu stimmen, weil man sich nicht auf seine Grundsätze verlassen kann.

Was dann die Klage Herrn Stockmars gegen den Regierungsrath wegen der Formen betrifft, so könnte ich diese einer Kommission zuweisen. Vielleicht ist da nicht Alles streng nach der Regel gegangen. Allein in solchen Fällen kann man es auch nicht immer verlangen, und das allgemeine Wohl muß da vor Allem aus in Betracht gezogen werden. Indessen ist meine Ansicht die, daß nicht gefehlt worden ist. Ich kann zu Niedersetzung einer Kommission stimmen, weil ich überzeugt bin, daß alle Mitglieder, welche darein gewählt werden mögen, sich nach Einsicht der Akten überzeugen werden, daß Herr Stockmar abberufen werden muß.

Taggi, Fürsprech. Wenn nicht Reden geschehen wären, wodurch — ich will nicht sagen, ob absichtlich — die Gesichtspunkte verrückt werden müsten, von welchen wir auszugehen haben, so würde ich nichts gesagt haben. Aber, damit wir in der Ordnung bleiben, halte ich es für Pflicht, hier die Sache auf den rechten Standpunkt zurückzuführen. Wir sind hier nicht vor einem Gerichtshofe, sondern wir sind der Große Rath von Bern, und was liegt uns nun vor? Nicht die Frage: soll eine Fiskaluntersuchung beschlossen werden oder nicht? Denn über diese Frage hat einzig die Justizsektion zu entscheiden. Wir haben bloß die Frage zu behandeln: ist der Große Rath im Falle, ein dem Herrn Regierungsrath Stockmar übertragenes Mandat, nämlich regieren zu helfen, zurückzuziehen? Das ist einzig die Frage. Wenn mir Demand eine Vollmacht überträgt zu Führung eines Geschäftes, so thut er es in der Voraussetzung, daß ich es gewissenhaft und mit Einsicht besorgen werde. Sobald aber diese Voraussetzung bei ihm wegfällt, oder er das in mich gesetzte Zutrauen verliert, von diesem Momente an zieht er seine Vollmacht zurück, ohne daß das meiner Ehre zu nahe kommt. Für den Großen Rath nun bestimmt die Verfassung, daß er in einem solchen Falle die Gründe angeben muß. Allein da möchte ich nicht diejenigen Gründe, welche der Regierungsrath aufgenommen hat. Der dem Vortrage des Regierungsrathes angehängte Dekretsentwurf ist in seinen Motiven so unjuristisch als möglich abgefaßt. Ich will so frei sein, zwei nach meiner Ansicht passendere Motive anzugeben. Ich bin nämlich gar nicht überzeugt von der Wahrheit dessen, was der Regierungsrath als Hauptmotiv braucht, nämlich daß Herr Stockmar sich des Hochverraths verdächtig gemacht habe. Zwar bin ich überzeugt, daß der Regierungsrath bona fide seinen Antrag macht; aber wer verbürgt uns, daß die Herren Kommissarien, welche er in's Bisthum geschickt hat, an zuverlässigen Quellen geschöpft haben, und daß nicht diejenigen, welche ihnen Berichte geben, vielleicht Feinde von Herrn Stockmar sind, oder solche, die gerne an seine Stelle kommen möchten? Indessen ist der Regierungsrath überzeugt, daß Herr Stockmar sich hochverrätische Umtriebe erlaubt habe. Ich habe in einer Behörde, worin ich mit Herrn Stockmar saß, solche Erfahrungen gemacht, daß ich das ursprüngliche Zutrauen zu ihm durchaus verloren habe. Allein ein Gewagtes ist es, von vorne herein einen Verdacht des Hochverraths als Motiv aufzustellen. Ich würde also nur folgende zwei Motive annehmen: „In Betrachtung 1) daß Herr Stockmar bei'm ganzen Regierungsrath verdächtig ist, auf eine Los trennung des Bisthums vom alten Kanton hingearbeitet zu haben, 2) daß Herr Stockmar das Vertrauen des Großen Rathes verloren, in Folge welches ihm die Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes übertragen worden u. s. w.“ Im Übrigen geht mein Schluß dahin, dem Antrage auf Abberufung beizustimmen. — Es sei mir erlaubt, noch ein Wort über die beantragte Kommission zu sagen. Diese erscheint mir nach dem, was ich über unsere heutige Stellung gesagt, ganz überflüssig. Wer ist die verfassungsmäßige Kommission? Der Regierungsrath. Er ist auch die geeignete Kommission, indem er seit längerer Zeit Herrn Stockmar beobachten konnte und auch die fraglichen Entdeckungen gemacht hat. Mag auch die Art und Weise, wie der Regierungsrath den Herrn Stockmar ersuchen ließ, seine Demission aus dem Regierungsrath zu begehrn, nicht ganz klug erscheinen, so haben wir darin doch nur eine Differenz des Regierungsrathes gegen Herrn Stockmar zu sehen. Allein diese Differenz wird nun von Herrn Stockmar plötzlich benutzt, um die Stellung des Regierungsrathes gegen ihn zu derjenigen einer Partei zu machen. Sollen wir nun

deswegen, weil Herr Stockmar eine Diferenz des Regierungsrathes missbraucht, uns verleiten lassen, eine außerordentliche Kommission niederzusetzen, um die Anträge des Regierungsrathes erst noch zu prüfen? Ich bin wahrhaftig nicht der, welcher blinden Glauben in den Regierungsrath hat, aber hier will ich seine Stellung behaupten helfen. Wir kompromittieren den Regierungsrath, indem wir eine Kommission niedersetzen. Es ist da kein Streit zwischen dem Regierungsrath und Herrn Stockmar, sondern bloß ein scheinbarer Streit, durch Herrn Stockmar herbeigeführt, um den Regierungsrath zu lähmen. Hier sollen wir dem Regierungsrath volles Zutrauen schenken, und ich wenigstens habe in dieser Sache gegen kein einziges Mitglied des Regierungsrathes Misstrauen. Wenn wir aber dem Regierungsrath ein solches Misstrauen zeigen, so könnte ich es ihm dann nicht verdenken, wenn geschehen würde, worauf Herr Oberrichter Mani gedeutet hat; denn jedes Mitglied des Regierungsrathes, das irgend Delikatesse besitzt, wird alsdann sagen: wenn wir hier, wo wir einstimmig sind, nicht Zutrauen haben von Seite des Großen Rathes, so will ich wenigstens nicht mehr im Regierungsrathe sitzen.

Weber, Regierungsrath. Ich fühle mich veranlaßt, nunmehr als Mitglied des Großen Rathes zu reden, und zwar um so mehr, als ich glaube, persönlich nicht interessirt zu sein, indem ich wider meinen Willen die Sendung in's Bistum besorgt und nachher den vollständigen Dank des Regierungsrathes dafür erhalten habe. Die vorliegende Frage zerfällt in zwei; ob nämlich Herr Stockmar abberufen werden soll, indem er das Zutrauen des Großen Rathes verloren, oder nicht, und ob der Regierungsrath wegen einiger Formfehler, die ihm vorgeworfen werden, und welche der Herr Schultheiß, was das Faktum derselben betrifft, nicht geläugnet hat, vom Großen Rathen missbilligt werden soll oder nicht. Man sagt, der Regierungsrath sei voreilig gewesen, aber was hat man im Jahre 1836 gesagt, als der Regierungsrath Alles laufen ließ, und zwar von der gleichen Seite her, welche ihm heute Voreiligkeit vorwirft? Damals hat man gesagt, der Regierungsrath habe geschlafen, er habe seine Pflicht nicht zu Herzen genommen. Die gleichen Vorwürfe sind ihm auch seither wiederholt gemacht worden. Da gegenwärtig notorisch ist, daß gleichzeitig im Jura und gleichzeitig im Oberlande, am einen Orte von einem katholischen Kanton Jura, und andererseits von einem Kanton Oberland geredet wurde, ist dann der Herr Schultheiss zu tadeln, daß er Alles anwendete, um die Gährung zu beschwichtigen? Und wenn er auch dabei eine Form verletzt haben sollte, ist dann im Interesse des Ganzen nicht allenfalls ein kleiner Formfehler zu verzeihen, und der für die allgemeine Wohlfahrt bezeugte Eifer sogar zu danken? Ich berufe mich auf sämtliche Mitglieder aus dem Jura und frage sie: ist ein Theil des Landes in Agitation gewesen oder nicht? Ferner habe ich hier gehört, es sei der Fall einer gerichtlichen Untersuchung vorhanden, und Herr Stockmar sei den Gerichten zu überweisen. Ich muß fragen: ist das im Ernst gemeint? und ist es am Großen Rathen, hierüber zu entscheiden? Die verfassungsmäßigen Behörden werden schon entscheiden, ob nachträglich eine gerichtliche Untersuchung stattfinden soll oder nicht. Es ist bereits gesagt worden, wer einzig in unserer Republik eine gerichtliche Untersuchung verhängen kann. Ist eine gerichtliche Untersuchung wohl zweckmäßig, wo alle Beweismittel auf die Seite geschafft worden sein können, wo vielleicht Verabredungen stattgehabt haben, daß in diesem Falle Niemand reden solle? Wo soll die Untersuchung gemacht werden? Doch wohl im Jura. Das könnte aber sonderbare Folgen nach sich ziehen, wenn man die Verhöre und Konfrontationen dort vornehmen wollte. Das soll aber keineswegs ein Vorwurf sein für den Jura, das sei ferne von mir. Man hat auch von einer Kommission geredet. Was soll denn die machen? Soll sie einen Vortrag machen zwischen einem quasi beklagten Regierungsrath und Herrn Stockmar, und soll sich dann der Große Rath als Richter konstituiren? Das wird doch nicht Eure Meinung sein, und der Große Rath wird nicht den Regierungsrath als beklagt ansehen wollen gegenüber einem Individuum, wenn er als Behörde seine Pflicht gethan hat. Sest Ihr eine Kommission nieder, und sagt diese dann, sie habe in den vorgelegten Aktenstücken nicht genug Indizien gefunden, glauben Sie dann den

fünf Mitgliedern dieser Kommission mehr als den fünfzehn Mitgliedern des Regierungsrathes? Diese Kommission ist geeignet, von vorne herein ein Misstrauen gegen den Regierungsrath zu beurkunden. Das geht an die Ehre des Regierungsrathes, und daher protestire ich dagegen. Was die Herren Altstaatschreiber May und Fürsprech Zaggi in Betreff der vorgeschlagenen Motive gesagt haben, ist einigermaßen richtig; man kann sie ändern und bloß sagen, der Große Rath habe sich überzeugt, daß er Herrn Stockmar das Zutrauen nicht mehr schenken könne. Man hat gefragt, ob es ein Verbrechen sei, von der Trennung eines Landestheiles zu reden. Ein Wort darüber soll genügen. Der §. 2 des Hochverratgesetzes von 1832 sagt: „Als Hochverrat ist anzusehen die absichtliche Unterlassung eines Staatsbeamten, die ihm anvertraute Gewalt zu der Ablehnung einer Gefahr zu gebrauchen, mit welcher die Staatsverfassung, oder die Ruhe und die Sicherheit des Staates bedroht sind.“ Der §. 3 lautet: „Der Theilnahme an diesem Verbrechen macht sich Jeder schuldig, der absichtlich durch Mittheilung von Staatsgeheimnissen, durch Ausspähung, durch Anwerbung Anderer oder auf irgend eine Weise zu der Ausführung derselben Hülfe geleistet, oder der die Ausführung nicht verhindert, ungeachtet er dieses ohne eigene Gefahr hätte thun können.“ Das mag zeigen, Sitz. daß der Regierungsrath allfällige Umtreibe Behufs der Separation eines Landestheiles nicht gleichgültig ansehen konnte. Man hat ferner gesagt, es seien noch andere Beamte, die vielleicht eher verdient hätten, abberufen zu werden. Das ist heute nicht in Umfrage; wenn man es aber für erheblich erklärt, so kann man es später untersuchen. Es ist ferner gesagt worden, daß es auffallend sei, wenn manemanden als Regierungsrath abberufe, und derselbe dennoch als Großer Rath da bleibe. Da ist aber das Verhältnis schon in der Sache selbst ein anderes. Der Große Rath ist Gesetzgeber, seine Verhandlungen sind für die Öffentlichkeit bestimmt; der Regierungsrath behandelt aber sehr oft Geschäfte, wo es im Interesse der Selbsterhaltung der Republik liegen kann, daß die Sache geheim bleibe, daß Einer das Herz am rechten Flecke habe. Ich habe vorhin ein Beispiel angeführt, wo ein am 16. Januar genehmigtes Birkular bereits am 18. in der Helveticie stand, bevor nur die betreffenden Beamten dasselbe erhalten haben konnten. Es muß Einer aus dem Regierungsrath das gethan haben. Ueber den § 20 der Verfassung ist zwar Verschiedenes angebracht worden. Allerdings ist ein großer Unterschied zwischen Entsezung und Abberufung. Entsezung setzt eine richterliche Untersuchung voraus, und ist gewöhnlich die Folge einer vom Richter erkannten Strafe. Ganz anders verhält es sich mit der Abberufung, wie dies bereits gezeigt worden ist. Wer ist die kompetente Behörde in Betreff der Abberufung? Der Große Rath einzig für alle Beamte, welche er ernannt hat. Es fragt sich hier nicht: handelt es sich um Verbrechen oder um Vergehen, sondern die Frage ist: hat die Majorität des Großen Rathes noch immer das Zutrauen zu Herrn Stockmar, daß sie glaubt, der Große Rath könne vereint mit diesem Manne auch fernerhin die Interessen des Staates besorgen, oder ist dieses nicht der Fall? Ist das erstere, so wird der Große Rath den Herrn Stockmar von seiner Stelle als Regierungsrath abberufen. Ganz anders ist es mit den Stellen im Großen Rath. Der Große Rath hat im April 1832 selbst ausgesprochen, daß er sich nicht für berechtigt halte, die Demission eines Großen Rathes anzunehmen, weil die Großen Räthe von den Wahlversammlungen gewählt werden. Wir haben auch kein Gesetz darüber, ob die Wahlversammlungen ihre Großen Räthe zurückrufen können. Jetzt wäre der Amtsbezirks Thun in dieser Lage, denn Herr Stockmar ist von diesem Bezirke als Deputirter ernannt worden und nicht vom Jura. Den Amtsbezirk Thun muß es daher am härtesten blosiren, und dies thut mir besonders darum leid, weil die Wahlmänner des Amtsbezirks Thun zuerst gezeigt haben, daß der alte Kanton den Brüdern im Jura die Hand bieten will, ohne Rücksicht auf Religion und Sprache. Ich glaube hinlänglich berührt zu haben, was in Betreff des Antrages des Regierungsrathes nöthig schien, und ich schließe auf Abberufung, jedoch mit Aenderung der Motive, im Sinne der Herren Altstaatschreiber May und Fürsprech Zaggi. Was nun zweitens die Anklage des Herrn Stockmar gegen den Regierungsrath wegen Formverlegerungen betrifft, so frage ich auch hier: wofür eine

Kommission? In faktischer Hinsicht hat der Herr Schultheiss ja Alles zugegeben; man stellt also nichts in Abrede, und Sie werden nun entscheiden, ob Sie es gut heißen wollen oder nicht. Dabei ist es mir im höchsten Grade aufgefallen, daß man die zweimalvierundzwanzig Stunden als eine Formverlelung ansehen wollte. Im Jahre 1836 hat man in einer andern Suraangelegenheit auch nicht zweimalvierundzwanzig Stunden gewarnt. Wenn aber auch in Betreff der von Herrn Stockmar als Formverlelungen gerügten Thatsachen die Formen wirklich verletzt worden sind, was ich in Abrede stelle, so wird der Große Rath dem Schultheissen eher dafür danken als ihn tadeln. Wenn man in solchen Dingen so sehr an den Formen hängen müßte, so würden wir vor lauter Legalität zu Grunde gehen.

Neuhäus, Schultheiss. Der Präsident einer Behörde findet sich im Falle, etwas über sich zu nehmen, und er thut es aus Vaterlandsliebe; dann aber giebt er seiner Behörde Rechenschaft darüber, und die Behörde billigt das. Also kann ich nicht begreifen, warum man das hier verübt. Allerdings habe ich eine Versammlung einberufen, ohne Herrn Stockmar dazu einzuladen. Es wäre also eigentlich an den Mitgliedern des Regierungsrathes, über den Schultheissen zu klagen, daß er sich anmaße, nicht alle Mitglieder einzuberufen, weil dadurch die Selbstständigkeit aller gefährdet werde. Alsdann wäre der Schultheiss dadurch kompromittiert gewesen. Allein sämtliche Mitglieder haben das Verfahren des Schultheissen gebilligt. Ebensso verhält es sich mit der Uebersendung der Vollmachten an die Kommissarien. Auch da habe ich zur Beförderung der Sache etwas über mich genommen. Da hätten mich die Mitglieder des Regierungsrathes tadeln können, und ich würde mir dann diesen Tadel gemerkt haben. Aber sie haben das Verfahren gebilligt und geglaubt, ich habe recht und den Umständen gemäß gehandelt. Also hat jetzt der Große Rath nichts mehr damit zu thun. Ich schließe also hinsichtlich der Klagen des Herrn Stockmar zur Tagesordnung und gehe auf den Antrag des Regierungsrathes über. Eine Bemerkung ist mir da sehr aufgefallen; das ist die: alle Deputirten aus dem Jura sagen, es sei ja nichts an der Sache. Ich möchte denn fragen, welche Deputirten des Jura sich ausgesprochen haben. Ich habe zwei gehört, die Herren Choffat und Quiquerz, die Uebrigen haben geschwiegen. Zwei Deputirte nun bilden nicht die Gesamtheit der Juradeputirten. Es ist aber auffallend, daß nur so wenige Deputirte aus dem Jura das Wort ergriffen, um die Unschuld des Herrn Stockmar an den Tag zu legen. Man hat gesagt: in den Versammlungen zu Pruntrut und Delsberg hat man bloß allgemein von Trennung gesprochen, und wenn man etwas gegen Herrn Stockmar versügt, so soll man auch gegen die übrigen anwesend gewesenen Beamten verfügen, und Herr Choffat verlangt überdies, daß seine nachher abgegebene Erklärung auf den Kanzleitisch gelegt werde. Diese Erklärung liegt bei dem Aktenheft, welches bei mir zu Hause ist; sie sagt aber nichts, sondern ist ganz unschuldig, und wenn der Regierungsrath keine andern Aktenstücke gehabt hätte, so hätte er sich auch nicht bewogen finden können, gegen Herrn Stockmar einzuschreiten. Allein es sind eben andere Aktenstücke vorhanden von zwei ziemlich hochgestellten Beamten, welche ich aber nicht nennen will. Diese sagen nicht, man habe bloß vag von der Trennung gesprochen, sondern im Gegentheile, Herr Regierungsrath Stockmar habe gesagt, man müsse sich trennen und müsse allenfalls einen katholischen Kanton bilden. Das ist doch präcis, nicht vag. Was ist geschehen an diesen Versammlungen? Herr Stockmar hat jene Ansicht geäußert; diese ist sodann bekämpft worden von denen, welche obige Erklärungen abgegeben haben. Diese wollten von Trennung nichts wissen und sagten: es sei eine Dummheit, an einen besondern Kanton Jura zu denken, wenn man den protestantischen Theil nicht dabei habe. Es ist auch nicht bloß eventuell von der Trennung gesprochen worden, und Herr Stockmar hat thätigen Antheil an der Verhandlung, im Sinne der Trennung, genommen. Er ist aber in Delsberg und Pruntrut widerlegt worden und soll sich sogar ziemlich von seinen früheren politischen Freunden getrennt haben. Man sagt, es sei doch nur Verdacht vorhanden. Ja, Sir, aber Verdacht im höchsten Grade, der zwar vielleicht eine juridische Untersuchung begründen könnte, wo dann aber das Resultat bei unsren Gerichtsformen immerhin zweifelhaft sein würde. Eine Hauptbemerkung

ist dahin gegangen, man solle Herrn Stockmar nicht abberufen, sondern ihn an die Gerichte weisen; denn entweder sei er schuldig oder unschuldig. Dieses Dilemma kann ich nicht annehmen. Im Justizwesen gilt als oberster Grundsatz: stat justitia, pereat mundus, — vor Allem aus Gerechtigkeit, geschehe dann, was da wolle. Diesem entgegen steht der administrative Grundsatz: salus populi suprema lex esto. Wenn ich nun auch den Fall sehe, daß vor Gericht ein rechtsgültiger Beweis gegen Herrn Stockmar ausgemittelt werden könnte, so soll der Souverän doch immer beurtheilen, was dem Lande kommt und was ihm nicht kommt, und was das Heil des Volkes ist. Wenn es sich nun zeigt, daß eine solche gerichtliche Untersuchung für das Volk ein Unheil wäre und einen großen Theil des Landes während langer Zeit in Spannung und Unruhe versetzen würde, so hat der Große Rath andere Pflichten als eine Justizbehörde, und kann aus politischen Gründen von einer gerichtlichen Untersuchung abstrahieren. Das ist dann eine Amnestie. Ich habe immer gesehen, daß der Souverän das Recht der Amnestie hat eintreten lassen, wenn das Heil des Volkes es verlange. Sie, Sir, werden nun entscheiden, ob Sie weiter gehen wollen, als bloß auf Abberufung. Ich für mich möchte einstweilen nicht weiter gehen. Eine zweite Hauptbemerkung war die, daß vorher eine Kommission niedergesetzt werden sollte. Ich theile die Ansicht, daß der Große Rath selbstständig sein, und daß, wenn er nicht zufrieden ist mit dem, was ihm der Regierungsrath berichtet, er eine Kommission niedersetzen soll. Aber ich habe auch die Ansicht, daß, wenn der Große Rath genugsam adäquat ist, es eine Kinderei wäre, nur, um sich selbstständig zu zeigen, eine Kommission niederzusetzen. Was kann das Resultat einer Kommission im vorliegenden Falle sein? Sie wird sich zu überzeugen suchen, ob der Schultheiss hier die Wahrheit gesprochen habe; aber, Sir, Sie werden doch dem Regierungsrath nicht zumuthen, er berufe sich auf erdictete Aktenstücke. Wenn Sie dem Regierungsrathen Zutrauen schenken, daß er Ihnen die Wahrheit sage, so ist eine Kommission überflüssig. Wollen Sie aber dennoch eine Kommission, so will ich mich dann nicht widersezzen. Wenn Sie Freude daran haben, so können wir dann übermorgen wiederum von 8 Uhr Morgens bis Abends spät hier sitzen und die gleichen Sachen noch einmal vorbringen und anhören. Der Umstand dann, daß Herr Stockmar sich nicht vertheidigen konnte, wäre von Wichtigkeit bei einer gerichtlichen Untersuchung; aber hier, wo der Große Rath bloß erklärt: Sie haben unser Zutrauen verloren, und also ziehen wir Ihnen das übertragene Mandat wieder zurück, so ist das nicht peremptorisch. Den Stoff der Anklage kennt übrigens Herr Regierungsrath Stockmar, und wenn er unschuldig wäre, so würde er hier aufgetreten sein und seine Unschuld dargethan haben. Wenn aber Herr Stockmar hier auch eine ganze Stunde lang sich vertheidigt hätte, so würde ihm der Regierungsrath das Zutrauen doch nicht wiederum geschenkt haben — nach Allem dem, was er über ihn erfahren hat. Uebrigens werden Sie, Sir, nun entscheiden. Was die Motive betrifft, so kann man sie ganz füglich im Sinne des Herrn Fürsprechs Jaggi ändern; indessen würde vielleicht auch ein einziges Motiv genügen: da Herr Stockmar das Zutrauen des Großen Rathes verloren habe, so sei er von seiner Stelle als Regierungsrath abberufen. Für dieses Letztere würde ich stimmen.

Abstimmung.

- 1) In Betreff der Beschwerde des Herrn Stockmar: Eine Kommission niederzusetzen . . . . . 29 Stimmen. Für Tagesordnung . . . . . 97
- 2) In Betreff der Anklage von Seite des Regierungsrathes:
  - a. Nach dem Antrage des Regierungsrathes sofort die Abberufung auszusprechen . . . . . 93 Stimmen. Für irgend eine andere Meinung . . . . . 32
  - b. Das vom Herrn Berichterstatter zugegebene Motiv wird durch's Handmehr angenommen.
  - c. Hiebei zu sistiren Noch das andere von Herrn Fürsprech Jaggi vorgeschlagene Motiv beizufügen . . . . . 61 Stimmen

(Schluß der Sitzung um 8 $\frac{3}{4}$  Uhr.)

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

### Fünfte Sitzung.

Dienstag den 25. Brachmonat 1839.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Tüllier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls wird die Abfassung dieses letztern dem Herrn Staatschreiber durch den Herrn Landammann als eine sehr sorgfältige und interessante Arbeit bestens und ausdrücklich verdankt.

Es werden mehrere eingelangte Vorstellungen angezeigt. Darunter befindet sich eine Bittschrift der Gemeinde Uetendorf, worin am Ende der Wunsch ausgedrückt wird, daß sie in der Versammlung verlesen werden möchte. Der Herr Landammann bemerkt darüber, daß dergleichen in den Bittschriften an den Großen Rath zuweilen vorkommende Begehren wohl meistens auf der irrtümlichen Voraussetzung beruhen, als finde hier jeweilen eine vorläufige Berathung über die Bittschriften statt, während dieses nicht der Fall sei, bevor die Bittschriftenkommission darüber rapportirt habe. Mit Mehrheit gegen 3 Stimmen wird daher beschlossen, von der Verlesung obiger Bittschrift zu abstrahiren.

Ein Anzug des Herrn Fischer, — dahin gehend, daß der Große Rath beschließen möchte, der Regierungsrath habe sofort in Untersuchung zu nehmen, ob über die Umtriebe im Jura entweder eine gerichtliche Untersuchung durch die betreffenden Behörden anzuheben, oder aber eine Amnestie oder Niederschlagung jeder dahерigen Untersuchung auszusprechen sei, — wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

### Tagessordnung.

Fortsetzung der am Samstag abgebrochenen Berathung des Vortrages der kombinierten Grossrathskommission.

Als zweiten Theil ihres Antrages stellt die Kommission, bezüglich auf den eine Revision der gesammten Gesetzgebung der Republik bezeichnenden Anzug des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, folgenden Antrag: Der Große Rath möchte mittelst eines Zusatzartikels zum Artikel 1 des Beschlusses vom 10. und 11. Mai 1839 das Pensum der Gesetzgebungskommission auch auf die Revision des Civilprozesses, so wie auf die Bearbeitung des Handelsgesetzbuches ausdehnen, und schlägt zu diesem Ende folgende veränderte Redaktion des Artikels 1 vor:

„Die Revision der Civilgesetzgebung sowohl als diejenige der Kriminalgesetzgebung solle möglichst beschleunigt, die Civil-

prozeßform sofort einer neuen Revision unterworfen, und ohne längern Verzug zu Bearbeitung eines Handelsgesetzbuches geschritten werden.“

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter an der Stelle des wegen Unpässlichkeit abwesenden Herrn Schultheissen. Letzt- hin ist auf den Antrag des Herrn Fürsprech Blösch erkannt worden, es sollen die bereits revidirten Theile unserer Gesetzgebung einstweilen bleiben, hingegen die noch nicht revidirten möglichst beschleunigt werden. Demnach würde also der Civilprozeß vor der Hand bleiben, und der Handelscodex würde, als gar noch nicht vorhanden, auf der Seite gelassen. Die Kommission dagegen glaubte, daß nicht nur die Aufstellung eines Handelsgesetzes, sondern auch vorzüglich die Revision des Civilprozesses im Wunsche des Landes liege, indem derselbe als lange, kostspielig und den Interessen des gesammten Landes nicht gemäß erachtet werde. Die Kommission hat daher um so eher einen neuen Antrag gebracht, als am 11. Mai auf den Antrag des Herrn Regierungsraths von Jenner der §. 47 des Reglements in Anwendung gebracht worden ist. Ich erwarte nun Ihre Ansichten darüber, Sir.

Stettler. In der letzten Sitzung ist beschlossen worden, es solle die Revision der Civil- und Kriminalgesetze möglichst beschleunigt werden. Diesen Besluß hat man nicht zurückgeschickt zu neuer Untersuchung wie denjenigen über die Juramotion, sondern er ist förmlich ausgesertigt und den Mitgliedern der großen Gesetzgebungskommission als Richtschnur mitgetheilt worden. Alle Augenblicke nun von gefassten Beschlüssen zurückzukommen, gereicht gewiß nicht zur Befestigung der Garantie und des Vertrauens des Großen Rathes. Sind hinlängliche Gründe hierfür vorhanden? Der damals gefasste Besluß ging dahin, man solle zuerst ausmachen, bevor man etwas Neues anfange. Das ist schon eine ordentliche Tache für die Gesetzgebungskommission, und es wäre nicht gut, ihr allzuviel Neues zu übertragen. Nun soll die Kommission nach dem neuen Antrage den Civilprozeß, welcher bereits revidirt ist, sofort nochmals revidiren. Allerdings hört man schon längst viele Klagen über diesen Prozeß. Aber diese Klagen betreffen zunächst den Emolumententarif, dessen Revision allerdings mehr pressirt hätte, als das Jagd- und Fischgesetz. Ueber die Emolumente hauptsächlich wird geklagt, und die Fiskalität liegt eben im Emolumententarif. Mit der Revision des Civilprozesses bekommen wir keine Garantie, daß etwas Besseres zu Stande kommen. Ein Civilprozeß, der auf dem Papier kürzer sei, ist leicht zu machen; aber solche Richter zu finden, welche einen solchen Prozeß zu handhaben wissen, das ist die größte Schwierigkeit. So lange wir keine Garantie haben, diese Richter überall zu finden, möchte ich es bei'm bishergen Prozeß bewenden lassen. Es heißt in der Verfassung, daß ein Gerichtspräsident ein rechtskundiger Mann sein soll. Aber ist dieses gegenwärtig mehr als eine Phrase? So lange wir nicht examinierte und gehörig geleherte Richter haben, wird es für sie äußerst schwierig sein, in

einem kurzen Civilprozesse das Recht zu finden und zu handhaben. Mache man daher vorerst Examen für die Richter und Gerichtspräsidenten. Was den Handelscode betrifft, so haben Sie neulich für den Tura die Revision des französischen Codex erkannt; wäre es also nicht besser, das Resultat derselben abzuwarten? So lange ich also keine Garantie sehe, durch die Revision etwas Besseres zu bekommen, will ich nicht dazu stimmen, sondern bei'm Bisherigen bleiben.

Güdel. Ledermann weiß, wie geklagt wird über das Unwesen in dem Prozesse, und zu diesem Unwesen giebt die heutige Prozessform Auslaf. Daher ist es absolut nötig, um das Volk zufrieden zu stellen, daß die Prozessform verkürzt und vereinfacht werde. Auch in Bezug auf die Sache der Friedensrichter wird allgemein geklagt, vorzüglich in Gemeinden, welche zwei bis fünf Stunden weit vom Sitz des Richteramtes entfernt sind. Es ist sehr bedauerlich, wenn man die Leute oft viele Stunden weit zum Friedensrichter gehen sieht für vielleicht wenige Franken, wo dann die Kosten weit höher werden, als der freitliche Gegenstand wert ist. Daher ist die Aufstellung von Friedensrichtern in den Kirchgemeinden namentlich für die ärmere Classe höchst wünschenswerth. Es sind zwar noch andere Gegenstände, die nach Verfassung und Übergangsgesetz zur Hand genommen werden sollten, wie namentlich das Zellwesen u. a. m. Sie werden sich auch an die dahierigen Vorschriften erinnern. Für jetzt trete ich dem Antrage der Kommission vollkommen bei.

Fischer. Im Allgemeinen pflichte ich zwar Herrn Stettler bei, und ich habe nicht gehört, daß er so eben widerlegt worden wäre. Andererseits aber begreife ich den Wunsch, auch im Civilprozesse Abhülfe zu schaffen, denn es ist allerdings Manches darin zu verbessern. Es fragt sich also, welcher Arbeit man die Priorität geben will. Der Antrag geht dahin, den Civilprozess „sofort“ in Bearbeitung zu nehmen, während bekanntlich der Kriminalprozess noch vielmehr der Umarbeitung bedarf. Daher muß ich darauf dringen, daß man den Kriminalprozess nicht erst vornehme, wenn der Civilprozess beendigt ist. Wenn also der Antrag des Herrn Stettler, zu welchem ich in erster Linie stimmen werde, nicht durchgehen sollte, so wünsche ich, daß nach „sofort“ eingeschaltet werde: „nach stattgehabter Bearbeitung des Kriminalprozesses.“ Noch in der gestrigen Sitzung ist uns gesagt worden, man habe eine Kriminaluntersuchung nicht zweckmäßig geglaubt, weil man einen so schlechten Kriminalprozess habe. Solche Worte möchte ich in Zukunft lieber nicht mehr hören.

von Graffenried. Ich unterstütze dagegen den Antrag des Herrn Stettler, indem mir keine neuen Gründe vorhanden zu sein scheinen, und man also auf dem gleichen Standpunkte ist, wie am 10. Mai. Die Zeit wird kommen, wo auch ich ein Mehreres will thun helfen, aber heute müßte ich in Ansehung der Form abstrahieren.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Allerdings ist am 11. Mai nicht erkannt worden, diesen Artikel nochmals zurückzuschicken; aber vermöge des §. 47 des Reglements hatte die Kommission das Recht, hier wiederholt auf ihre früheren Anträge zurückzukommen, und ich danke ihr dafür, daß sie es gethan hat. Unser Civilprozess ist der Gegenstand einer der ältesten Klagen unseres Volkes. Vor einigen Tagen erst habe ich mit einem sehr angesehenen Fürsprecher des Kantons Zürich gesprochen, der — man möchte sagen — das Unglück hatte, hier einen Civilprozess zu bekommen. Er sagte: ich muß die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen, daß man zu Bern noch eine solche Prozessform hat. Unser Civilprozess ist zehn Jahre alt, also soll man darüber jetzt ein Urtheil haben, und nach zwanzig Jahren wird man nicht besser darüber urtheilen können als jetzt. Wenn Einer ein Haus baut und sieht, daß es schlecht gebaut wird, soll er dann sagen: ich will fortbauen, wenn es dann fertig ist, so kann man dann das Mangelhafte verbessern? Das schiene mir nicht verständig, daher stimme ich zum Antrage der Kommission.

Zaggi, Fürsprech. Wollte man jetzt eine Revision sämtlicher Civilgesetze vornehmen, bevor die begonnene beendigt ist,

so müßte man wieder bei'm Personenrecht und Sachenrecht anfangen und, bis diese Gesetze heile neuerdings revidirt wären, die noch nicht revidirten, wie namentlich den Geldstagsprozeß und Betreibungsprozeß, ausschieben. Letztere sind bloße Exekutionsgesetze für die im Personenrecht und Sachenrecht festgestellten Rechtsverhältnisse; wie will man z. B. im Geldstags für die Weibergutsansprache und Forderungen mit Pfandrechten Kollokationen ertheilen, ehe man weiß, welche rechtliche Wirkungen die eine und die andern haben sollen? Nun haben freilich das Personenrecht und Sachenrecht auch ihre Mängel und einzelne Bestimmungen, die den gegenwärtigen Umständen nicht angemessen scheinen, wie namentlich das Vorrecht des jüngsten Söhnes, das Zugrecht. Sie sind aber im Ganzen doch gut, während dagegen der Betreibungsprozeß und Geldstagsprozeß durchgehends schlecht sind, indem das darin vorgeschriebene Verfahren zu weitläufig, zu kostspielig und zum Theil auch unnütz oder zwecklos ist. Dahin gehört im Betreibungsprozeß die Schätzung, welche jedes Mal, je nachdem die Ansprache Fr. 50 übersteigt oder nicht, wenigstens Fr. 2 Bz. 7, oder Fr. 5 Bz. 6, kostet, während die Pfandsache an der Gantfeigerung auch unter der Schätzung hingegeben werden darf. Für den Geldstagsprozeß erinnere ich nur an die Weitläufigkeit des Protokolls und die Kostspieligkeit der Revision. In letzterer Beziehung erlaube ich mir, ein Beispiel anzuführen. In einem Geldstags wurde ein Amtsschreiber unbegreiflicher Weise mit seiner Ansprache für die Kosten des amtlichen Güterverzeichnisses von circa Fr. 90 abgewiesen. Da ihm die Abweisung erst nach der Passation des Geldstagsrohels eröffnet ward, so blieb ihm nur das Mittel der Revision übrig, um zu seinem Rechte zu gelangen. Der dahierige Prozeß wurde ganz einfach geführt, auf die Revisionsgestaltung und Klage folgte der Spruch, und doch stiegen die Kosten auf Fr. 360 an, die aus der Masse bezahlt werden mußten. Also ist eine Revision des Betreibungs- und Geldstagsprozesses vor Allem unumgänglich notwendig, während wir uns bei'm Personen- und Sachenrecht einstweilen noch wohl befinden. An diesen möchte ich keine wesentlichen Veränderungen vornehmen helfen, bis der Große Rath an dem Betreibungs- und Geldstagsprozeß Proben abgelegt hat, daß er gute Civilgesetze machen könne, was seit acht Jahren noch nicht geschehen. Das sind die Gründe, warum ich nicht zu einer Revision sämtlicher Civilgesetze stimme, bevor die bereits begonnene beendigt ist. Ein Anderes ist es mit dem Civilprozeß. Seine wesentlichen Bestimmungen sind zwar auch gut; aber die vorgeschriebenen Formen sind so weitläufig und kostspielig, daß das ganze Land seit Langem mit Grund darüber klagt und Abhülfe fordert. Außer bei'm Beweise nützen die Protokollsäusüge selten etwas; sie werden bei'm Studium der Prozedur nicht einmal gelesen, und doch sind sie wegen ihrer Menge gerade das Kostspieligste in derselben. Außer in Paternitätssachen kostet einer selten weniger als Fr. 4, und beide Doppel Fr. 8. Dazu kommt noch, daß es Gerichtschreiber giebt, welche die Protokollsäusüge weitläufiger ausfertigen, als die Parteien selbst es wünschen. Nach dem Gesetz müssen die Beilagen in der Klage und Antwort spezifirt werden; die Unterlassung hat den Verlust des Rechts, sie später als Beweismittel zu gebrauchen, zur Folge. Nun wird die Beilagspezifikation in den Protokollsäusügen wörtlich abgeschrieben, ungeachtet gewiß kein Richter sie dort noch ein Mal liest, nachdem er solche bereits in der Klage oder Antwort gelesen hat. Ein solches Verfahren ist um so unstatthaft, als jede Schrift, die zu den Akten gegeben wird, mit Ausnahme der Dokumente, vidimirt, und für jede Vidimation dem Gerichtschreiber Bz. 4 bezahlt werden muß. Wenn man dagegen reklamirt, so beruft sich der Gerichtschreiber auf das Gesetz. Außer bei'm Beweise könnten auch die Erscheinungen vor dem Richter und die Protokollsäusüge unterbleiben. Man könnte demselben die Schriften lediglich einreichen, und er sie der andern Partei mittheilen, wie es im Administrativprozeß geschieht. Aus diesen Gründen habe ich in der kombinierten Grossrathskommission den Antrag gestellt, daß ausnahmsweise die Civilprozessform sofort einer neuen Revision unterworfen würde, obschon in einem öffentlichen Blatte gesagt wurde, die bernischen Advokaten hängen an dem Prozeßgesetze, wie die Bucherer an den Buchergesetzen. Es kümmert mich indessen das Urtheil eines verfehlten Doktors, der eben nicht auf

Schweizer-Weise von der fremden Universität weggekommen, so wenig, als dasjenige eines deutschen Weltreformators, der in seiner Heimath kaum schnaufen darf, in dem Lande aber, wo er sein Brod findet, über Alles wegverend urtheilt, und Jeden anfeindet, der nicht gerade seine Ansichten theilt. Im Prozeßgesetze sollten nach meinem Dafürhalten die Verhandlungsmaxime und das schriftliche Verfahren beibehalten werden, weil die Untersuchungsmaxime nur durch wissenschaftlich gebildete Richter gehörig ausgeübt werden kann, hier aber zu wenig Rechtsgelernte sind, um die Richterstellen mit solchen besetzen zu können. Was das Handelsgesetz betrifft, so ist ein solches auch für den alten Kanton ein Bedürfnis. Das Bisthum hat das französische, der Handelstand im alten Kanton dagegen hat keines. Es ist Pflicht des Grossen Rathes, und liegt im allgemeinen Interesse, daß dieser wichtige Industriezweig mittelst eines guten Gesetzes möglichst befördert werde. Ich stimme zum Antrage der kombinierten Grossrathskommission und schlage blos folgende Vervollständigung vor, daß er nämlich so anhebe: „Die bereits am 17. December 1817 beschlossene Revision und Vervollständigung der Civilgesetzgebung ic.“

Straub. Man hat die Schuld der langen Prozesse auf die nichtgelehrten Richter geworfen. Ich bin auch einer davon, aber man sollte doch etwas können, wenn man Gelegenheit hat, hier so gelehrte Vorträge anzuhören, wie so eben. Man will in der That der großen Gesetzgebungskommission jetzt auf ein Mal Alles übertragen. Allein nicht die große Kommission, sondern die allfällig kleinere wird die Gesetze vorzuarbeiten haben, und es werden dafür auch mehrere Redaktoren nöthig sein. Am allermeisten pressirt der Kriminalprozeß. Dafür ist ein Redaktor nöthig. Ebenfalls höchst nöthig ist der Geldtags- und Betreibungsprozeß. Auch dafür ist ein Redaktor nöthig. Auch für den Civilprozeß wird ein Redaktor nöthig sein, und ebenso für das Handelsgesetz. Also wird das Alles gemacht werden können, wenn wir nur die nöthigen Redaktoren finden. Wer ist Schuld, daß wir noch keinen Betreibungsprozeß haben? Sie, Tit., hatten in einem früheren Beschuß einen Modus für den neuen Betreibungsprozeß aufgestellt; nachdem er nun auf diese Grundlage hin bearbeitet war, haben Sie ihn hier verworfen, weil er nicht gut sei; aber kein Mensch sagte, warum er nicht gut sei. Nach welchen Grundsätzen soll man denn jetzt arbeiten? Um den Prozessen Inhalt zu thun, fehlt uns noch immer das Hauptinstitut, das die Verfassung fordert, die Advokaten aber nicht wollen, — das sind die Friedensgerichte in jeder Gemeinde, da könnte man den Prozessen die Wurzel abschneiden und sie in die Hände der Friedensrichter liefern, anstatt in die Hände der Agenten und Advokaten. An diesen liegt die Weitläufigkeit der Prozesse. Man sagt, die Protokollsauszüge, Emolumente u. s. w. machen diese Sachen kostbar. Ich bin zum Theil auch dieser Meinung, aber gerade die Piecen der Advokaten kosten am meisten, wenn sie z. B. über Sachen, die kaum Fr. 20 betreffen, Piecen machen, die bis Fr. 80 kosten. Was tragen aber auch die kostspieligen, mündlichen Vorträge vor Umtsgericht und Obergericht ab? Wir Richter wissen gar wohl, daß die Plädoyers der Advokaten unnütz sind, und das ist doch eines der größten Emolumente, was in den Kostensnoten vorkommt. Da wäre also Manches im Gange der Prozeduren abzuschneiden. Ich möchte lediglich dabei bleiben, daß man der Gesetzgebungskommission auftrage, ja freilich sowohl den Kriminalprozeß, als auch den Betreibungs- und Geldtagsprozeß vor Allem aus zu machen, und dann, wenn sie Redaktoren finde, auch den Civilprozeß revidire. Das Handelsgesetz ist nicht so pressant, man wird es aber damit machen wollen, wie in andern Staaten.

Steinhauer, Oberstleutnant. Ich werde in erster Linie zu Herrn Stettler stimmen, in zweiter Linie aber zum Ämendment des Herrn Fischer. Ich habe hier sehr häufig über unser Prozeßverfahren klagen gehört; aber zum ersten Male habe ich näher bezeichneten gehört, worin das Verfahren wirklich fehlerhaft sei. Man hat namentlich die Protokollsauszüge citirt. Ich gebe zu, daß sie nicht viel nützen. Die Protokollsauszüge dürfen aber nicht aufgedrungen werden, und wenn Prozeßverhandlungen vor dem Richter stattfinden, so müssen nothwendig diese Verhandlungen zu Protokoll genommen, und die Auszüge dem Protokoll gemäß gemacht werden. Wenn aber Auszüge

entstehen, wie Herr Fürsprech Zaggi gesagt, so muß man sie nur abschneiden. Nicht im Gesetze liegt der Grund zur Klage, aber in der fatalen Anwendung, in den Abusen, welche man überall eintragen läßt. Schneidet man diese ab, so werden wir gewiß ein gutes Verfahren haben. Daher stimme ich dahin, es bei'm früheren Beschuß bewenden zu lassen.

Langel, Regierungsrath. Als die Deputirten aus dem Leberberg ihren Antrag vor den Grossen Rath brachten, so wurden mehrere derselben hauptsächlich bewogen, denselben aus dem Grunde zu unterzeichnen, weil sie die Revision des Berner-Civilprozesses wünschten, welcher im Jura zu den gerechtesten Klagen Utläß gegeben hatte, nicht nur der Kosten wegen, deren Ursache er ist, sondern wegen der Langwierigkeit des Prozeßganges. Wenn nun die Deputirten aus dem Jura, welche den Antrag unterzeichneten, auf einen Theil derselben verzichtet haben, so geschah es blos in der Hoffnung, daß die Revision des Civilprozesses für den gesamten Kanton stattfinden würde. Die Mitglieder des Grossen Rathes aus dem alten Kantontheile haben die nämliche Klage über dieses Gesetzbuch geführt, und durch diese gemeinschaftliche Revision wären die Besorgniß und der entstandene Verdacht beseitigt worden. Wenn Sie diese Revision weiter verschieben, so werden Sie den Bedürfnissen des Leberberges nur zum Theil Rechnung getragen haben. Später werden Sie einsehen, wie sehr diese Revision Noth that, Sie werden begreifen, wie sehr zur Beruhigung unserer Mitbürger im neuen Kantontheile, so wie zur Berücksichtigung der Bedürfnisse im alten Lande beiträgt. Ich hoffe also, daß Sie den von der kombinierten Kommission angetragenen Vorschlag annehmen werden, und schließe in diesem Sinne.

Blösch. In der letzten Sitzung haben wir uns mit der nämlichen Frage beschäftigt. Damals habe ich den Antrag der Kommission bekämpft und einen andern entgegengestellt, der danu zum Beschuß erhoben worden ist. Gegen meinen Antrag hat damals kein Mensch das Wort ergriffen, und ohne Widerspruch ist der Beschuß genommen worden, den man jetzt wiederum anfeindet. Es wäre angemessener gewesen, die Bemerkungen, welche man heute anbringt, damals zu machen. Gleich auf jenen Beschuß hin habe ich mündlich und durch öffentliche Blätter den Vorwurf hören müssen, jener Beschuß sei lediglich hervorgegangen aus Eigennutz und schmückigem Interesse, welche ein praktizirender Anwalt dabei habe. Heute wird nicht mit den gleichen Worten, aber dem Sinne nach dennoch das nämliche Urtheil ausgesprochen. Damit wird nichts Anderes bewirkt, als daß Leute, welche gute Absichten haben und von der Sache so viel zu verstehen glauben, als andere Leute, schweigen werden. Ich thue dies in Bezug auf die Sache, denn ich lasse mich nicht gerne im Schmütze herumziehen. Herr Gerichtspräsident Straub hat gesagt, die Advokaten seien gegen die Friedensgerichte. Wenn einmal diese Frage hierher kommt, so werde ich mich alsdann freimüthig darüber aussprechen; aber gegen die in Bezug auf einen ganzen Stand erhobenen Beschuldigungen protestire ich nicht nur für mich, sondern im Namen des ganzen Standes. Ich will alle Gerichtspräsidenten der Republik auffordern, daß jeder mit mir abrechne, wer mehr Streitigkeiten vermittelt hat, er oder ich. Alle fordere ich dazu auf. Ganze Stände zu mishandeln, Tit., das ist nicht recht. Im Uebrigen erkläre ich, daß ich heute über diese Sache schweigen werde.

Mani, Oberrichter. Ich für mich glaube, daß Jeder-mann, der den Gang unserer Prozeduren unparteiisch beobachtet, nicht in Abrede stellen kann, daß Vieles gemacht werden kann zur Abkürzung. Ich will auch Uebelstände bezeichnen; ich fand sie längst, sowohl als Gerichtspräsident, als in meiner jetzigen Stellung. Der erste Uebelstand ist die unsägliche Zahl von Insidenten, der zweite die Appellation in allen Fällen, wo der Streitgegenstand Liegenschaften betrifft. So hat der Prozeß um ein Winkel im Land an der Straße, das nicht größer als unser Kanzleitisch ist, bereits Fr. 3000 gekostet. Drittes, das Reformverfahren u. s. w. Gewiß liegt der Fehler nicht sowohl an den Anwälten, welche in der Regel ihre Pflicht thun, als vielmehr

im Verfahren. — Der Redner, welcher nur sehr unvollständig verstanden werden konnte, stimmt zum Antrage der Kommission.

Mühlemann. Sie werden sich erinnern, Sir, wie man hier schon mehr als einmal ausgelegt hat, was eigentlich mit der Revision gemeint sei, welche in unserm Civilgesetzbuche als Grundsatz aufgestellt ist. Juristen haben uns schon zu verschiedenen Malen gesagt, daß es sich da keineswegs um die Abänderung dieser oder jener Satzungen bei der vorzunehmenden Revision handeln werde, sondern es sei alsdann einzig darum zu thun, nachzusehen, ob diese oder jene Satzungen mit einander in Harmonie stehen. Die von Herrn Fürsprech Zaggi vorgeschlagene Redaktion will nun nichts als Bestätigung jenes Beschlusses. Ich sehe die Sache nicht so an. Der Große Rath hat schon früher dem Lande die Zusicherung gegeben, daß sämtliche Gesetze einer Revision unterworfen werden sollten. Diese Zusicherung soll der Große Rath dem Lande nicht entziehen, sondern vielmehr wiederholen durch die Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion. Herr Fürsprech Blösch sagt, man hätte seinen Antrag in der früheren Sitzung bestreiten sollen; aber Herr Blösch hat gegen das Ende der Sitzung geredet, wo dann die Redner, welche schon gesprochen, das Wort nicht noch einmal ergreifen konnten. Daß die Revision nötig sei, ist bereits vielfach gezeigt worden. Außer den bereits gerügten Instituten unserer Gesetzgebung sind namentlich die Fertigungsgerichte ein Institut, das man wohl das fünfte Rad am Wagen nennen kann, wiewohl sie allerdings die Sicherheit und den Kredit vermehrt haben; aber so wie sie bestehen, könnte man sie sehr leicht ersezten, ohne daß der Kredit darunter litt. Wie sind die Fertigungsgerichte zusammengesetzt? aus jedem Viertel oder Fünftel einer Gemeinde sitzt ein Mitglied darin. Nun kommt ein Fall aus diesem oder jenem Theil der Gemeinde, — wie manches Mitglied kann da bezeugen, daß der Fall richtig angegeben sei? oft vielleicht kein einziges. Wenn nun das eine Sicherheit ist, so habe ich keinen Begriff von Sicherheit. Dieses Institut ist kostspielig wegen der Tagsversäumnisse, Taggelder, Behrungen u. s. w. Wie könnte man da helfen? wenn man nicht Sicherheit genug glaubt für den Kredit und Zweifel setzt in den rechtlichen Besitz des Verkäufers, so haben wir ja jetzt in jeder Gemeinde einen Einwohnergemeinderath. Lasse man sich das Zeugniß von diesem ausstellen, denn er wird weit besser ein Zeugniß geben können, als ein Fertigungsgericht. — Um nicht aufzuhalten, stimme ich zum Antrage der Kommission.

Kiessling, Amtsschreiber, stimmt ebenfalls zur Revision, bedauert aber, daß Herr Professor Samuel Schnell aus der großen Gesetzgebungskommission ausgetreten sei, indem der Redner den großen Geist bewundert, der in dem ganzen Civilgesetze weht. Die damals begonnene Revision der Civilgesetze mußte sich vorschriftgemäß in demjenigen Geiste bewegen, welcher damals eben vorherrschte. Hätte der Gesetzesredaktor freien Spielraum gehabt, so würde er gewiß die Gesetze so gemacht haben, wie man sie jetzt bedarf.

Marti, Oberrichter. Was den Civilprozeß betrifft, so ist die Revision desselben gewiß eines der allerdringendsten Bedürfnisse, denn derselbe ist einer der allerschlechtesten. Man wird vielleicht einen Drittel Inzidenten gegen einen Drittel Hauptgeschäfte finden, wenn man nachsehen will. Der Tarif muß sich natürlich auf den Prozeß stützen. Wenn der Prozeß weitläufig ist und häufige Auszüge u. s. w. zulässt, so muß doch der Amtsschreiber dafür bezahlt werden. Die beständigen Reformerklärungen, ferner die Inzidente wegen der Eidesformel, dann die weitläufige Anmerkung der Beweismittel u. s. w. sind wahrhafte Dinge, welchen in einem neuen Civilprozeß ausgewichen werden sollte. Ebenfalls überflüssig sind die mündlichen Vorträge. Wenn ein Richter nicht klug geworden ist aus der schriftlichen Prozedur, so wird er gewiß auch nicht klug aus den mündlichen Vorträgen. In Bezug auf die Kompetenzsachen ist ebenfalls eine wesentliche Rüge zu machen. Die meisten werden von den Agenten behandelt, und diese werfen da Inzident über Inzident auf. Da ist nun die Schuld am Richter. Mehrere Richter haben diesem Unwesen bereits Inhalt gethan, andere aber lassen aus Mangel an Kenntnissen oder aus andern Rücksichten die Agenten machen. (Der Redner führt einzelne Bei-

spiele hierbei vor kommender Missbräuche an und rügt noch verschiedene andere Mängel des Civilprozesses.) Ich will mich mit diesen Bemerkungen begnügen. Was das Handelsgesetz betrifft, so sehe ich nicht ein, warum zwei Handelsgesetzbücher nötig sein sollten. Revidire man vorerst das Handelsgesetzbuch für das Bisthum und sehe dann, ob es auch für den deutschen Theil passe. Ich stimme daher zum Antrage der Kommission, jedoch ohne Handelsgesetzbuch.

Schläppi rügt ebenfalls verschiedene Bestimmungen der Civilprozeßform unter Anführung einzelner Beispiele. Die einzige Klage, welche man bei uns hört, betrifft die hohen Prozeßkosten, namentlich giebt es bald keine Prozedur mehr, ohne Inzidenten. Man hat gar gut bemerkt, daß der Richter da oft Vieles thun könnte, aber er darf oft nicht, und die Agenten finden häufig noch Unterstützung. Ich müßte mich vollkommen an die Anträge der Kommission anschließen und möglichste Beschleunigung der Revision wünschen. Man wirft dem Oberlande vor, daß es unzufrieden sei, und da habe ich gestern etwas gehört, was mir fast das Herz zerschnitten hat. Man sagte, im Oberlande sei zu gleicher Zeit, wie im Bisthum, eine nämliche Stimmung wie dort gewesen. Weiß Gott, ich weiß kein Wort davon, und ich wünsche, daß einmal darüber eine Untersuchung angestellt werde. Unser Oberland ist schon lange verdächtigt worden, und das ist beleidigend für die Nation. Ich kann bezeugen, daß die Oberländer von Herzen an dem Kanton Bern hängen.

May. Man redet so viel über unsern Civilprozeß, daß er so viel Zeit und Geld kostet. Man verfällt aber heute in diesen nämlichen Fehlern, und wenn man sieht, wie viel Geld für den Staat daraufgeht durch die Anwesenheit aller Mitglieder dieser Versammlung, so muß man sich überzeugen, daß wir im gleichen Spital frank sind, wie der Civilprozeß. Es ist jetzt nicht darum zu thun, den ganzen Civilprozeß durchzudiskutiren, sondern darum, was man mit dem Antrage der Kommission machen wolle. Ich stimme also, daß endlich darüber abgestimmt werde.

Obrecht unterstützt vollkommen diese Meinung, obgleich auch er drei Prozesse anführen könnte, die viel kosten, aber nicht einen Bahnen werth wären u. s. w.

Zaggi, Regierungsrath. Man hat bereits das Gesetz, die Advokaten u. s. w. u. s. w. angeklagt; aber man sollte auch den Großen Rath hier anklagen. Ich wenigstens möchte ihn einladen, Muth zu fassen zum Entschluß, einmal permanent hier zu sitzen und das Kriminalgesetzbuch zu berathen. Bis im September sollen die Bemerkungen darüber eingelangt sein, so daß ich hoffe, die Gesetzgebungskommission werde denselben bis zur künftigen Wintersitzung gebührende Rechnung getragen haben, so daß wir den Entwurf alsdann behandeln können. Ich wünsche aber, daß dies schon jetzt angesagt werde.

Zahler. Es ist unzweifelhaft, daß nicht nur die Gesetze, sondern auch die Menschen eine Revision nötig hätten; allein alle Tage neue Gesetze zu machen, ist ein Unsinn. Es wird immerhin ein Wunsch übrig bleiben, und man wird immer das Buch vermissen, in welchem Alles enthalten ist, was man nicht weiß. Ich müßte mich dem Antrage des Herrn Fischer anschließen.

Blumenstein. Aus den von Herrn May angebrachten Gründen will ich nur ein Wort sagen. Man müßt sich hier ab, zu sagen, wie wir mangelhafte Gesetze haben. Aber ein Gesetz ist ein toter Buchstabe, welchem die Beamten das Leben geben müssen. Aber das Uebel ist, daß man die geeigneten Personen hierzu nicht findet, und daß sie bald aus Mangel an Kenntniß, bald aus Leidenschaft u. s. w. darüber wegsehen.

Weber, Regierungsrath. Nach allem Angehörten würde ich besser thun, wenn ich nicht eine Minute lang redete; aber es sind so viele Einwendungen geschehen, daß ich Einiges zur Widerlegung anbringen muß. Die erste Einwendung ist diejenige, man müsse bei'm früheren Dekrete bleiben, indem die Kommission nicht nochmals auf den Anzug des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider eintreten solle. Allein am 11. Mai

ist auf den Antrag des Herrn Regierungsraths Zinner beschlossen worden, den §. 47 des Reglements in Anwendung zu bringen, und die kombinierte Kommission hatte die Zura motion und den Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider gleichzeitig behandelt und vorgelegt. Wenn man ferner sagt, es sei sonderbar, den einen Augenblick Das und den andern Augenblick etwas Anderes zu erkennen, so ist das unrichtig, denn, was jetzt vorgeschlagen wird, wird nicht als eine Abänderung des früheren Décretes, sondern als ein Zusatz zu demselben vorgeschlagen, so daß also in formeller Beziehung nichts gegen den Antrag einzuwenden ist. Ferner ist gesagt worden, die Gesetzgebungscommission habe jetzt mehr als genug zu thun, weil sie nebst der Beendigung der Revision unserer Civilgesetze und der Bearbeitung eines Kriminalcode und Kriminalprozesses nun auch die französische Civil- und Handelsgesetzgebung für den Zura revidiren müsse. Dabei darf man nicht vergessen, daß mehrere Redaktoren müssen aufgestellt werden, von denen jeder sein bestimmtes Fach haben wird. Also stört die eine Arbeit die andere nicht. Daß der Emolumententarif revidirt werden müsse, ist richtig, aber das schließt die Revision des Civilprozesses nicht aus. Was die von Herrn Fischer beantragte Modifikation betrifft, so würde ich dieselbe als richtig anerkennen, wenn der Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, einen einzigen Gesetzesredaktor zu bestellen, beliebt worden wäre. Ich glaube allerdings, daß das Kriminalprozessgesetz sehr pressirt, allein da man nun verschiedene Redaktoren bestellen muß, so ist die Furcht, welche diese Modifikation veranlaßte, nicht begründet. Die von Herrn Fürsprech Taggi beantragte Modifikation, bestehend in der Einschaltung der Worte: „bereits am 17. Dec. 1817 beschlossene“ kann ich nicht zugeben, nach der alten Regel, daß man in Beschlüsse nichts Überflüssiges aufnehmen soll. Was dagegen das Wort „Vervollständigung“ betrifft, so habe ich nichts dagegen. Herr Oberrichter Marti will den Passus bezüglich auf das Handelsgesetz fallen lassen. Allein dieser Nachschub schließt nicht aus, daß man es später nicht mit einem einzigen Handelsgesetz machen könnte. Auf Alles, was angebracht worden ist, ohne daß es hierher gehört hätte, kein Wort. Ob unser Civilprozeß einer Revision bedürfe oder nicht, darüber ist viel gesagt worden. Mehrere Mitglieder des Obergerichts haben ihn lückenhaft und allzu lang gefunden; es sind auch Mitglieder von Amtsgerichten da, welche sich ihre Meinung schon gebildet haben werden, in wie fern der Civilprozeß verbessert und abgekürzt werden könne. Einen Grund kann ich hierbei nicht übersehen. Nach dem Beschuß vom letzten Samstag soll der Civilprozeß einformig sein für den ganzen Kanton. Nun sieht man aus dem Berichte der abgetretenen Regierung, daß schon damals die Wünsche des Lebetberges in dieser Beziehung dem alten Kantonen weichen mußten. Da nun aber jetzt der Zura wiederholt einen bessern Civilprozeß wünscht, so ist dieser Umstand der Berücksichtigung wert. Ueber die Mängel des Civilprozesses will ich jetzt nicht eintreten. Die vielen Reformerklärungen und Inzidente haben ihren Grund hauptsächlich darin, daß der Richter hier gar streng an die Verhandlungsmaxime gebunden ist, und weil so streng auf die Schlüsse geurtheilt werden muß u. s. w. Andererseits ist nicht zu verhehlen, daß der Civilprozeß auch sehr viele gute Seiten enthält, und daß er zu den schlechten gehöre, wie behauptet worden ist, glaube ich nicht. Allein das beweist nicht, daß bei einer Revision nicht noch etwas Besseres möglich sei und wahrscheinlich erhalten werden könne. Vorzüglich bemerkenswerth ist dabei, daß man jetzt den Civilprozeß um so leichter den Bedürfnissen anpassen kann, da man bereits einen ziemlich guten Prozeß vor sich hat, während zur Zeit, wo der Civilprozeß gemacht wurde, die Redaktoren namentlich an die Instruktion gebunden waren, die wesentlichen Grundsätze des vaterländischen Rechts beizubehalten; sie mußten sich also dabei möglichst an die alte Gerichtssatzung halten. Ferner muß man auch den politischen Zustand betrachten. Da mußte man damals viele Konsiderationen befolgen, welche heute nicht mehr vorhanden sind. Namentlich mußte damals der Prozeß berechnet sein auf eine Einnahmsquelle für die Oberamtleute u. s. w. Ich schließe zum Antrage der Kommission, mit Einschaltung des Wortes: „Vervollständigung“, und daß man in formeller Hinsicht den Beschuß in Form eines neuen Décretes ausfertige,

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, pflichtet im Allgemeinen den vom Herrn Berichterstatter entwickelten Ansichten bei, und hält den Civilprozeß auch nicht für so schlecht, als ihn Viele darstellen. Richtig habe ein Mitglied bemerkt, daß die gerügten Mängel sehr häufig mehr an den Menschen, als an den Gesetzen liegen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission in der so eben vom Herrn Berichterstatter beantragten Weise . . . . 90 Stimmen.  
Für gesallene Meinungen . . . . . 5 "

Der Herr Landammann macht die Anzeige, daß Herr Stockmar heute von ihm die Mittheilung folgender Aktenstücke verlangt habe:

- 1) Des Berichtes der Kommissionen im Zura;
- 2) des Vortrages des Regierungsrathes nebst dem Abberufungsdekrete derselben;
- 3) seines am gestrigen Tage an den Grossen Rath gerichteten Schreibens;
- 4) des Protokolls der gestrigen Sitzung des Grossen Rathes, und fragt den Herrn Regierungsrath Kohler um seine Meinung.

Kohler, Regierungsrath. Nach meinem Dafürhalten ist Herr Stockmar, in Bezug auf die gestrige Verhandlung, Partei und mußte daher abtreten. Nun soll ihm natürlich der gestrige Beschuß mitgetheilt werden. Ich sehe also kein Inkonvenient, dem Begehr in Ansehung des Protokolls zu entsprechen. Die Gutachten der vorberathenden Behörden dagegen gehen die Parteien nichts an, und also ist der Konsequenz wegen der Vortrag des Regierungsrathes wohl nicht offiziell mitzutheilen. Das ist übrigens nur wegen der Form, denn den Gegenstand selbst kennt Herr Stockmar so gut als wir, und wenigstens der Hauptinhalt des Vortrages wird in öffentlichen Blättern und in den Grossrathssverhandlungen erscheinen, aber dann nicht offiziell. Das Projektdecreet ist vom Grossen Rath abgeändert worden, also kann von einer Mittheilung derselben nicht die Rede sein. Herr Stockmar würde es nur exploitieren, um den Regierungsrath in die Finger zu nehmen. Bericht der Kommissionen existiert keiner, sondern diese haben bloß mündlich Rapport abgestattet. Was das verlangte Schreiben betrifft, so ist dies das Eigenthum des Herrn Stockmar und soll ihm in originali zurückgegeben werden.

Es wird sofort durch's Handmehr beschlossen, die unter Nummer 3 und 4 bezeichneten Mittheilungen zu gestatten.

Hierauf wird der die Angelegenheiten des Kantons Wallis betreffende Tagsatzungsinstruktionsartikel vorgelegt.

Der Antrag des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes geht dahin:

„Auf den Fall hin, daß eine freiwillige Verständigung der verschiedenen Theile, in welche der Kanton Wallis dermal faktisch getrennt sei, nicht sollte zu Stande kommen können, habe die Gesandtschaft folgendes Votum abzugeben:

1) Unter förmlicher Verwahrung der politischen und administrativen Einheit und Untheilbarkeit des Kantons Wallis, so wie unter Anerkennung des Grundsatzes einer nach der Volkszahl bestimmten gleichmäßigen Volksvertretung soll zu Rekonstituierung des Kantons Wallis ein Verfassungsrath im Verhältniß zu einem Mitgliede auf 1000 Seelen der Bevölkerung, ohne Vorbedingung, aufgestellt werden, auf daß durch diesen Verfassungsrath, und zwar durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder derselben, eine Kantonsverfassung entworfen, diese letztere aber dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde.

2) Die Tagsatzung hat die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung des Volkes über die durch einen solchen Verfassungsrath entworfene neue Kantonsverfassung mit der vollkommenen Freiheit und unter geeignet erachteter eidgenössischer Aufsicht geschehe. Bei dieser Abstimmung sollen in besondere die Abwesenden weder für noch wider die Annahme stimmend gezählt werden.

3) In Gewärtigung der Rekonstituierung des Kantons Wallis wird denselben bei der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1839 das Protokoll offen gelassen, bis Abgeordnete auf dem Bundesstag sich einfinden, die wirklich als Abgeordnete des Sammtkantons Wallis und nicht bloß des einen oder andern Theiles desselben förmlich sich ausweisen, in welche der Kanton dermalen faktisch zerfallen ist, und welche Theile einstweilen auch faktisch anerkannt sind.

4) Wiewohl es noch ungewiß ist, ob für obige Anträge in der Tagsatzung eine Mehrheit der Standesstimmen sich ergeben dürften, glaubt doch Bern, den Fall der Negative gegenwärtig nicht voraussehen zu sollen. Die Gesandtschaft wird demnach in das Begehr der Regierung von Unterwallis, daß die Verfassung vom 30. Januar 1839 von der Eidgenossenschaft garantirt werden möchte, einstweilen nicht eintreten helfen.

**Blösch.** Ich erscheine hier heute zum dritten Male express, nur um dieser Verhandlung beizuwohnen. Daher nehme ich auch das Wort zuerst, damit ich Bern so bald als möglich wiederum verlassen kann. Sie haben mich zum Mitgliede des diplomatischen Departements erwählt. Dieses hat die gesetzliche Pflicht, alle Tagsatzungsinstruktionen vorzuberathen. Ich bin es nun dem Grossen Rath'e schuldig, zu erklären, daß ich an der ganzen Vorberathung dieser Angelegenheit keinen Theil genommen habe, weil mir auch nicht ein Jota von den Verhandlungen und Akten mitgetheilt worden ist. Was ich von dieser Sache weiß, habe ich theils vom Hörensagen, theils habe ich es in den Zeitungen zusammengelesen, oder auf Privatwegen mir verschafft. Ich folge nun ganz eigentlich einem Drange, der mir zwar keine große Satisfaktion verschaffen wird, wenn ich das Wort ergreife, um gegen die vorgeschlagene Instruktion zu reden, so viel mir meine Kräfte es erlauben. Vor dem Jahre 1798 war im Wallis das Verhältniß eines herrschenden und beherrschten Theils des Kantons; das obere Wallis herrschte über das untere. Die Revolution änderte diesen Zustand; er wurde im Jahre 1802 durch eine Verfassung ersetzt, welche ungefähr die nämlichen Grundsätze enthielt, die man jetzt reklamirt. Im Jahre 1810 erscheint ein kaiserliches Dekret, welches das Wallis dem großen Kaiserreiche einverleibt. Im Jahre 1814 ist ihm die Selbstständigkeit wieder zurückgegeben worden. Jetzt rekonstituerte sich das Wallis mit offensbarer Tendenz, den Zustand, welcher vor 1798 da gewesen, wiederum herzustellen. In Folge dessen haben verschiedene Reibungen zwischen den verschiedenen Theilen stattgefunden. Man suchte sich damals sowohl in kantonalen, als eidgenössischen Dingen zu vergleichen, und das Resultat war die Verfassung von 1815. Der Bundesvertrag ist damals auch erichtet worden. Darüber muß ich mir ein paar Worte erlauben. Der Bundesvertrag stellt im §. 1 den Grundsatz auf, daß die Kantone souverän seien; es sind also souveräne 22 Staaten, welche zusammen einen Bund geschlossen haben. Der §. 1 lautet: „Die 22 souveränen Kantone der Schweiz u. s. w. vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.“ Hier wird also der Charakter des Bundes ausgedrückt. Die Tagsatzung ist somit gar keine Behörde, denn sonst müßte sie sagen können: wir haben einen Staat, der ist die Schweiz, und davon sind wir die Behörde. Aber dieser Staat existiert gar nicht, sondern es ist nur ein Aggregat von 22 Staaten, welche durch Deputirte an der Tagsatzung gemeinschaftliche Verhandlungen pflegen, und sich gegenseitig die Verfassungen und die Integrität des Gebietes gewährleisten. Der §. 2 sagt: „Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffensfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von zwei Mann auf 100 Seelen Bewölfung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt u. s. w.“ Der §. 4 ferner sagt: „Im Falle äusserer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitsände zu getreuen Aufsehen aufzufordern. Wenn in

einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung auf Ansuchen der Regierung die weiteren Maßregeln treffen.“ Also wird hier ausdrücklich bestimmt, daß eine Einmischung, wenn die Ruhe in einem Kanton wirklich gestört ist, nicht stattfinden soll, ohne vorherige Anrufung von Seite der Regierung des betreffenden Kantons, und wenn diese Regierung die Hülfe anruft, so soll keine Einmischung erfolgen vom Vororte aus, sondern die Tagsatzung soll die fernern Maßnahmen anordnen und wiederum auf Ansuchen der betreffenden Regierung. Es heißt weiter im §. 8: „Die Tagsatzung besorgt nach den Vorschriften des Bundesvertrages die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes.“ Also die Angelegenheiten des Bundes, nicht aber diejenigen der einzelnen Kantone. Ferner heißt es: „Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Drittheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.“ §. 15 sondern sagt: „Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.“ Warum dieses? Damit ein urkundlicher Beweis da sei, welches derjenige Rechtszustand in jedem Kanton ist, den man garantirt hat. So wie nun der Bund damals die Frucht war gegenseitigen Nachgebens, so ist auch im Kanton Wallis die Verfassung vom 12. Mai 1815 die Frucht gegenseitigen Nachgebens derjenigen Theile, welche einander in den Haaren lagen. Die Verfassung von Wallis ist wesentlich zu Zürich berathen worden durch Ausgeschossene der Zehnten, und zwar nach Instruktionen. Die Verfassung ist nachher angenommen worden, — wie? geht mich nichts an. Sie ist ferner in's eidgenössische Archiv deponirt und von allen 22 Kantonen garantirt worden, und alle 22 Kantone leisten seither durch ihre Deputirten an der Tagsatzung alljährlich den Eid, diese Verfassung aufrecht zu erhalten. Es sei mir nun erlaubt, was in dieser Verfassung Bedeutendes ist, hervorzuheben. Der Kanton Wallis zerfällt in 13 Zehnten, jeder derselben wählt vier Deputirte in den Landrath, also zusammen 52 Deputirte. Ferner giebt der Bischoff von Rechtes wegen vier Abgeordnete, also zusammen 56. Eine andere Bestimmung besteht darin, daß, um die Verfassung zu ändern, zwei Drittheile der Stimmen des gesammten Landrathes sich vereinigen müssen. Nun wiederhole ich: die Verfassung des Kantons Wallis hat die Gewährleistung des Bundes erhalten, und also ist auch der Artikel garantirt, daß die Verfassung nur mit zwei Drittheilen des gesammten Landrathes abgeändert werden könne. So hatte sich der Rechtszustand von Wallis gestaltet bis zum Anfang dieses Jahres. Ich muß nun meine Verwunderung darüber aussprechen, daß in einem offiziellen Berichte der Abgeordneten der Tagsatzung man sich das Urtheil erlaubt, das sei nur ein fauler Friede gewesen. Solche Urtheile soll man nicht ungerügt vorbeilassen, und ich wenigstens erkläre ein solches Urtheil als ein faules Urtheil. Ich bemerke ferner, daß im Jahr 1820 der Zehnten Siders zum ersten Male eine Abänderung gewünscht hat, daß nämlich eine gleichmäßige Vertretung stattfinde. Das blieb ohne Erfolg. Im Jahre 1833 traten vier Zehnten auf und begehrten das Gleiche. Der Staatsrath versuchte daraufhin, die Parteien auszugleichen, und der Landrath vertagte die Angelegenheit. Im April 1838 stellten wiederum drei Zehnten das gleiche Begehr, und zwar gestützt auf die Verfassung, welche sagt, daß, wenn drei Zehnten verlangen, daß ein Gegenstand vor den Landrath komme, es geschehen müsse. Nun befürmmt da der Antrag auf dem Landrath 28 Stimmen für sich und 27 Stimmen gegen sich, also zwar die numerische Mehrheit, aber verfassungsmäßig die Minderheit, denn zwei Drittheile der Stimmen waren nötig. Nach diesem Beschuße hat man aber ein Mehreres. Man begnügte sich nicht damit, den Landrath über die Frage abstimmen zu lassen, sondern sämtliche Zehnten. Da erklärten sich sieben Zehnten gegen die Revision und sechs dafür. Die sechs letzten Zehnten stellten nun im Dezember 1838 ein neues Begehr um gleichmäßige Vertretung. Diesmal unterstützte der Staatsrath das Begehr, und im Landrath'e fallen 29 Stimmen für

und 27 gegen dasselbe. Das war aber immer noch nicht die verfassungsmäfige Mehrheit. Auf das hin machte der Staatsrath von sich aus einen Antrag, nämlich den Grundsatz einer Verfassungsrevision auszusprechen. Der kommt ebenfalls im Dezember 1838 vor den Landrath, und dieser pflichtet ihm einstimmig, wie das Protokoll sagt, bei. Also ist dies nun ein gesetzlicher und verfassungsmäfiger Beschluss für den ganzen Kanton Wallis. Zu gleicher Zeit erkennt der Landrath als Revisionsmodus die Niedersezung einer Kommission von 13 Mitgliedern, nämlich aus jedem Zehnten eines. Am 3. Januar hat sich diese Dreizehnerkommission zum ersten, am 5. Januar zum zweiten Male versammelt. Da erscheint nun eine Divergenz, indem der Zehnt Goms sich für Trennung ausspricht, wenn man die Verfassung von 1815 verlasse. Zugleich legen fünf Zehnten von Oberwallis 18 Punkte vor, als Bedingungen ihrer Theilnahme. Am 6. Januar findet die dritte Sitzung statt. Die untern Zehnten erklären nun ihre Weigerung, jene 18 Punkte zu genehmigen. Sechs Zehnten verlassen hierauf die Kommission, die sieben andern aber fahren mit ihren Berathungen fort. Bis dahin ist Alles verfassungsmäfig. Am 7. Jan. ist wiederum Sitzung, und hier erkennt nun die auf sieben Mitglieder reduzierte Kommission, mit der Revisionsarbeit fortzufahren, und stellt u. A. das Prinzip der Kopfzahl in Betreff der Wahlen auf. Am 14. Jan. hätte das Projekt der Dreizehnerkommission dem Landrath vorgelegt werden sollen. Hier fängt nun der ungesetzliche Weg an. Zu gleicher Zeit nämlich hatten sich die Deputirten der sieben Zehnten, die ich aber fortwährend die Dreizehnerkommission nennen will, nicht als Dreizehnerkommission, sondern als Deputirte des untern Wallis verabredet, wenn der Landrath jenes Prinzip der Kopfzahl nicht annehmen wolle, so wollen sie es für sich durchsetzen. Am 14. Januar kommt also der Landrath zusammen. Aus den obren Zehnten erschienen solche Landräthe, welche nach der bestehenden Verfassung Landräthe waren und ihr Mandat in gesetzlicher Form erhalten hatten. Aus den untern Zehnten dagegen kommen, bevor noch das Verfassungsprojekt angenommen war, und der Grundsatz der Kopfzahl den Stempel der Gesetzlichkeit erhalten hatte, ungefähr 30 Mitglieder in den Landrath, die durchaus dort nichts zu thun hatten, indem sie zwar gewählt worden waren, aber nach einem Modus, der noch nicht verfassungsmäfig war. Auf das hin vertagte der Staatsrath die Versammlung, wie wahrscheinlich hier auch geschehen würde, wenn 30 bis 40 Privatpersonen hier sitzen wollten, die nicht hierher gehören. Der Präsident verläßt also auf der Stelle die Sitzung, der Staatsrath ebenfalls, die Landräthe aus dem Oberwallis ebenfalls, und Niemand bleibt zurück, als die Personen aus dem untern Wallis, welche kein Recht hatten, im Landrath zu sitzen. Diese erklären sich nun selbst als Verfassungsrath; das heißt der offizielle Bericht einen Akt der Selbsthilfe des untern Wallis! und doch ist es ein ungesetzlicher, verfassungswidriger Akt. Der Staatsrath ruft nun die Vermittelung des Vorortes an. Zuerst verweigert der Vorort die Vermittelung; der Vorort, welcher gemäß demjenigen, was ich vorhin über den Bund gesagt, die Pflicht hatte, die garantirte Verfassung des Kantons Wallis zu handhaben und dem untern Wallis, als es noch Zeit war, zu verdeutlen, gerechte Wünsche nicht auf ungerechten Wegen zu verfolgen, ignorirt die ganze Gewährleistung der Verfassung, verdeutet dem Staatsrath, er solle sich nicht unterstehen, die Leute, welche sich selbst zum Verfassungsrath kreirt hatten, zu tönen, denn jede Störung würde der Vorort nicht ungeahndet lassen. Was man thun sollte, thut man nicht; was man aber nicht thun sollte, das thut man. Man sichert der ungesetzlichen Versammlung Schutz zu gegen die gesetzliche Behörde. Ich hoffe nicht, daß der Verdacht rege werde, als rede ich aus Sympathie für das obere Wallis, oder aus Antipathie gegen das untere. Ich kenne keine Seele aus dem Oberwallis; aus dem untern kenne ich nur einen Einzigen, und zwar nicht einen, der mit der ganzen Angelegenheit am wenigsten zu thun gehabt hätte. So lange ich aber mit öffentlichen Verhandlungen mich abgabe, werde ich feiner andern Sympathie folgen, als derjenigen für Recht und gesetzliche Ordnung, und keiner andern Antipathie, als derjenigen gegen die Ungesetzlichkeit. Ich trete hier weder für das obere Wallis, noch gegen das untere Wallis auf, sondern gegen Grundsätze, welche man dort geltend gemacht

hat, und welche daher auch hier bei uns geltend gemacht werden könnten. Die beiden Kommissarien des Vorortes, welche denselbe später dennoch absendete, hatten die Instruktion, keine Bewaffnung zu gestatten, und sie autorisiren das untere Wallis zur Bewaffnung und militärischer Besetzung von Thälern und Gemeinden! Sie hatten die Instruktion, keine Trennung zuzugeben, und der letzte Akt der Kommissarien ist der, daß sie marchen und sagen: diese Gemeinde gehört zu Ober- und diese zu Unterwallis! Nun sagt man, die Sache sei so, daß man nicht anders helfen könne, als durch Niederreifung des ganzen Gebäudes. Wir haben aber kein Recht dazu. Der Bund gibt uns kein Recht zur Einnischung, selbst wenn eine Ruhestörung eintreten sollte, es sei denn, daß die Regierung des Kantons Wallis selbst die Intervention der Eidgenossenschaft anrufe. Eine einzige Manier, sich unter diesen Umständen einzumischen, ist, wenn der Bund erklären kann: die einzige Bedingung, unter welcher der Bund gerettet werden kann, ist eine Einnischung im Wallis. Das ist dann Nothwehr; aber hüten wir uns, diese anzuwenden, denn dieses nämliche Recht hat ganz Europa gegen die Schweiz, wenn es sagt: es ist für uns keine feste Sicherheit möglich, so lange in der Schweiz beständig Unruhen herrschen. Vor einem Jahre hat man im Kanton Schwyz intervenirt, nach meiner Ueberzeugung hat man zu Schwyz das Haus in Brand gesteckt, um nachher „Fürio“ zu rufen. Im Wallis haben die eigenen Hausbewohner das Haus in Brand gesteckt, aber die, welche berufen waren, zu löschen, ließen das Feuer in's Dach gerathen und sagen uns jetzt, man müsse das Haus niedersetzen. Reife es dann nieder, wer will, aber ich nicht. Hüten wir uns, sitz, vor der Anwendung des Nothrechts, sonst binden wir eine Ruthe, mit welcher Andere auch uns züchtigen könnten. Ich finde im Hauptberichte der Kommissarien Grundsätze, wo ich nicht Worte habe, die scharf genug wären, um sie zu bezeichnen. So z. B. den Grundsatz, daß es jeder Volksmehrheit zukomme, mit Beiseitigung der Verfassung, sich eine neue zu geben. Wollen Sie das billigen? Die Kommissarien sagen: allerdings ist am 14. Januar ungesetzlich verfahren worden; die unbefugt Anwesenden haben sich selbst zum Verfassungsrath ernannt und unbefugte Versammlungen zusammenberufen; aber mit dem Allem hat sich eine Volksmehrheit ausgesprochen, und also muß jetzt alles Vorausgegangene legitimirt werden. Ich sage: das ist nicht ein richtiger Grundsatz, und ihr könnet ihn nicht anwenden, ohne auf denjenigen zurückzukommen, den ich anwende. Ich sage: eine Mehrheit, die an sich nicht gesetzlich ist, ist keine Mehrheit, und die gesetzliche Minderheit hat Recht gegen die ungesetzliche Mehrheit. Ich anerkenne allerdings den Grundsatz der Mehrheit, aber einer gesetzlichen, und eine ungesetzliche anerkenne ich nicht. Aber auch den Grundsatz der faktischen Mehrheit kann man nicht anwenden, ohne auf meinen Grundsatz zurückzukommen. Kann an einer Urversammlung stimmen, wer will, auch Weiber, Kinder, Bevogtete? Nein. Warum nicht? Warum sagen: nur gewisse Personen können stimmen? Wollen Sie ferner erlauben, daß man abstimme, wie man will, durch Unterschriften, wie in Zürich geschah, oder daß man in Schenken und Wirthshäusern abstimme? Sie werden sagen — nein. Warum denn Formen vorschreiben? Kann ich die Urversammlung zusammenberufen? Nein! Also nur gewisse Behörden können es und in gewissen Formen? Wie so, wenn doch eine faktische Mehrheit sich ergiebt? Sie sehen, sitz, nicht einmal der Grundsatz des brutalen Handmehrs ist genügend. Will man ihn aber aussprechen, will man einem Landestheile das Recht geben, auf seine Faust einen Verfassungsrath zu machen, einen Projekt zu entwerfen, die Urversammlungen zusammenzubieten? Will man zu gleicher Zeit sagen, wie die Kommissarien es gethan, ein solcher Verfassungsrath habe das Recht, vorzuschreiben, wer abstimmen solle, und zu sagen: Alle, welche nicht kommen, haben die Verfassung angenommen? So kann ich von heute auf morgen die Verfassung abändern, indem ich zum Voraus sage: Alle, welche nicht kommen, haben meinen neuen Projekt angenommen. Wollen Sie solche Grundsätze aufstellen? Darf man Kommissarien, welche die gesammte Eidgenossenschaft repräsentiren, so schalten und walten lassen? Ich wiederhole es, zum dritten Male bin ich bereits blos in der Absicht hierher gekommen, um solche Grundsätze so stark als möglich zu bezeichnen, mag ich nun noch

so sehr verlästert werden. Schon der im Bunde enthaltene Grundsatz einer Gewährleistung der Verfassungen beweist übrigens, daß man Fälle voraus sieht, wo eine materielle Mehrheit einer formellen Minderheit entgegensteht. Man sagt uns freilich: es ist nicht anders möglich, und sagt: wenn doch die Mehrheit will. Ich bin auch frei, aber ich habe ein inneres Gesetz, und den freien Willen soll ich zugeln durch dieses innere Gesetz. Das ist auch das Verhältnis zwischen Verfassung und Volk. Das Volk kann zwar die Verfassung verleben, aber alsdann thut es, was ich thue, wenn ich durch meinen freien, rohen Willen das innere Gesetz breche. Es ist bekannt, was für Bewegungen unlängst in unserem Kantone waren in Betreff des Rechtsamewesens. Man sprach von 40,000 Menschen, welche ein Begehr an die Regierung gebracht haben. Diese 40,000 waren Thoren; sie hätten eine Verfassung im Sandwirthshause machen und unterschreiben und sagen sollen: wir sind die Mehrheit. Ist das aber eine Garantie für einen Bürger, der in einem Staate wohnt, wenn es nichts als ein faktisches Mehr braucht? Wenn das wäre, so müßten wir alle Morgen frisch über die Verfassung abstimmen; denn gültig wäre die Verfassung nur, wenn das Volk oder eine faktische Mehrheit sie noch immer will. Die jetzige Verfassung garantiert mir mein Eigentum. Wollen Sie mich nun der Gefahr aussehen, daß es nichts als ein brutales Mehr braucht, um mir dieses Eigentum zu nehmen? Wollen Sie den 40,000 Rechtsamelosen das Recht einräumen, durch ein brutales Mehr die Gütergemeinschaft einzuführen? Die Kommissarien im Wallis anerkennen eben nur das faktische Mehr, allein ein zweiter Grundsatz in dem offiziellen Berichte derselben ist noch ärger, der nämlich, daß jeder Landestheil das Recht habe, sich faktisch zu trennen vom Staate, und daß, sobald die Trennung vollzogen, man sie wenigstens faktisch anerkennen solle. Von Zweien Eins. Entweder hat das Unterwallis das Recht auf seiner Seite, — wie anerkennt man dann die faktische Trennung von Oberwallis? Was ist das für eine Charakterlosigkeit und Grundsatzlosigkeit? Man hat diese Grundsatzlosigkeit nicht nur ein gros, sondern auch in Bezug auf einzelne Gemeinden bewährt, indem man einzelne Gemeinden des Unterwallis zum övern gethan hat und umgekehrt, weil dieselben an der Abstimmung Theil genommen oder nicht Theil genommen hatten. Die Kommissarien haben also die zwei Grundsätze ausgesprochen, welche die Basis des ganzen Instruktionsantrages bilden, nämlich den Grundsatz des brutalen Handmehrs und denjenigen, daß jeder Theil eines Kantons sich faktisch lostrennen könne. Der zweite ist bloß Folge des ersten. Sobald man den Grundsatz des bloßen Handmehrs aufstellt und die Gewalt an die Stelle des Rechts setzt, so ist die Minderheit rechtlos, dann übt sie Selbsthülfe, und diese ist Trennung. Die Minderheit hat dann das Recht, diese Selbsthülfe zu gebrauchen. Es würde sich fragen: ist sogar das Faktum richtig, welches die Basis des Antrages der Kommission ausmacht, daß sich am 30. Januar eine faktische Mehrheit ausgesprochen hat? (Der Redner stellt hier eine Berechnung an, wonach von zehn Erwachsenen der männlichen Bevölkerung kaum ein Stimmfähiger an der Abstimmung Theil genommen hätte.) Ich habe mich gegen diese Grundsätze verwahrt, und verwahre mich nochmals dagegen. Ich bin allerdings jung und habe nicht viele Erfahrung in öffentlichen Geschäften; aber dennoch erlaube ich mir, zu prophezeien, daß Sie, früher oder später, von diesen Grundsätzen zurückkommen werden, widrigenfalls dieselben eine gänzliche Auflösung der Bundesverhältnisse herbeiführen müßten. Wohin stimme ich nun? Dahn nicht, wie angetragen ist. Das Recht gebe ich der Tagsatzung nicht, im Kanton Wallis zu befehlen, weil ich auch den Grundsatz nicht will, daß der Bund uns befehlen könne, eine neue Verfassung zu machen und sie auf dem und dem Wege zu machen. Vor einigen Jahren bereits hat Demand gesagt, daß es gut wäre, wenn wir weniger diplomatisches Christenthum, aber desto mehr christliche Diplomatik hätten. Auch ich pflichte diesem Wunsche bei und huldige auch in diesen Verhältnissen dem Grundsatz: was ich nicht will, daß Andere es mir thun, das will ich auch ihnen nicht thun. Ich räume dem Bunde nicht das Recht ein, einem Walliser ein Haar zu krümmen, wenn ich ihm nicht das Recht einräume, es mir auch zu krümmen. Die natürlichste Politik des größten Kantons wäre, die kleinern Kantone zu

schützen bei ihrem Rechte gegen das Umschreifen der mittleren, die schöne Phrasen machen und selber schreien in den Zeutungen, wenn man ihnen nicht bestimmt. Ich trage dahin an, daß von der Tagsatzung aus neue Vermittelungsversuche angeordnet werden möchten, denn der Grundsatz der Revision ist vom Landrathe gefaßt und bleibt gefaßt. Diese Vermittelung soll von dem Gesichtspunkte der fortwährenden rechtlichen Geltung der Verfassung von 1815 und der bloß faktisch gestörten Wirksamkeit derselben ausgehen, u. s. w.

Stettler. Audiatur et altera pars. Man hat so eben die Partei des Oberwallis genommen; ich nehme die Partei des Unterwallis, nicht aus Vorliebe für Personen, aber aus Vorliebe für Prinzipien! Es ist bestritten worden, daß der Bund sich in die Angelegenheiten eines Kantons mischen dürfe. Einer der Zwecke des Bundes ist Handhabung der Ruhe und des Friedens im Innern. Wenn nun ein Kanton keine Ruhe und keinen Frieden verheißt, — hat dann der Bund nicht das Recht, zu intervenieren, damit nicht allenfalls fremde Mächte sich darein legen? Daher hat der Bund schon im ersten Jahre seines Bestehens im Kanton Tessin interveniert; nach dem gleichen Rechte intervenierte er im Kanton Schwyz, und mit gleichem Rechte kann man auch im Kanton Wallis, welches ein wichtiger Grenzpunkt ist, intervenieren. Was ist die Veranlassung gewesen von unserer letzten Revolution im Jahre 1831? Das Streben nach politischer Rechtsgleichheit. Dieses ist die Mutter unserer Verfassung. Es ist auch die Mutter der Unruhen im Kanton Wallis, und wir sollten nun nicht Sympathie dafür haben? Sollten wir den Unterwallisern sagen: wir helfen euch nicht, obwohl ihr das Gleiche wollt, was wir bereits haben? Sollten wir Truppen hinschicken, um das Unterwallis, welches die Majorität des Landes bildet, unter die Herrschaft von Oberwallis zu bringen? Wie hier im Kanton Bern Unterthanenverhältnisse waren zu Stadt und Land, so waren deren vorhanden zwischen Oberwallis und Unterwallis. Wie Bern vom Herzog von Savoyen die Waadt erobert hat, so hat Oberwallis vom nämlichen Herzoge von Savoyen das Unterwallis erobert. Schon im Jahre 1790 hat sich daher das Streben nach Rechtsgleichheit, namentlich in der Gemeinde Monthey, geäußert, und es mußte eidgenössische Vermittelung eintreten. Während der Revolutionszeit von 1798 hat das Wallis das Schicksal der helvetischen Republik geteilt. Während sich damals die Oberwalliser gegen die Franzosen vertheidigt haben, neigten sich die Unterwalliser mehr zu Frankreich. Von 1802 bis 1809 war der ganze Kanton Wallis ein freier, selbstständiger Staat nach denjenigen Grundsätzen, welche Unterwallis jetzt reklamirt. Sodann aber wurde es dem Kaiserreich einverlebt. Anno 1815 ist das Land in Folge des Wiener-Kongresses wiederum zur Schweiz gekommen. Damals hat es nicht ohne Einfluß der fremden Mächte seine jetzige Verfassung erhalten. Nach dieser Verfassung ist der Kanton Wallis in dreizehn Zehnten getheilt, von denen jeder vier Deputierte in den Landrathe zu wählen hat. Von diesen dreizehn Zehnten gehören aber sieben zum övern Wallis und nur sechs zum untern, obwohl letzteres die kleinere Bevölkerung hat. Daher hat das Oberwallis dennoch immer eine Art von Herrschaft über das Unterwallis ausgeübt, und darin liegt der Keim der Zerwürfnisse. Einer besondern Bemerkung werth ist hier folgender Umstand. In der Verfassung ist der Grundsatz aufgestellt, daß zwei Dritttheile der Stimmen im Landrathe nöthig seien zur Revision der Verfassung. Dieser Zusatz wurde damals beigesetzt auf das Ansuchen der Deputirten des Unterwallis. Warum? weil damals nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa eine aristokratische Tendenz war, und das Unterwallis besorgte, seine Verfassung möchte noch aristokratischer werden. Nun haben sie sich da selbst einen Knoten gemacht, den sie jetzt, wie es in der Natur der Sache liegt, gleichsam mit dem Schwerte zerhauen haben. Ferner ist im untern Wallis die größere Bildung. Diese mußte sich immer unterziehen der weniger Bildung, und das ist ein unnatürliches Verhältniß. Das Unterwallis hat daher bald, nachdem in den andern Kantonen das Streben nach Rechtsgleichheit sich wiederum äußerte, das nämliche Streben an den Tag gelegt, und zwar sehr mäßig. Sie kamen zuerst, schon im Jahre 1832, mit einem Ansuchen um Einführung eines gleichmäßigen Repräsentations-

verhältnisses ein. Sie sind abgewiesen worden, und so auch wiederum vorigen Jahres. In Folge dessen wurde die Stim-  
mung im Unterwallis nach und nach stärker, so daß jetzt der Staatsrath anstieg, darauf zu achten. Als im Januar letzthin der Landrath zusammentrat, um die Wünsche des Unterwallis zu berathen, so konnte dieses letztere von Anfang an sehen, wie es ihm gehen werde, da zwei Dritttheile der Stimmen nötig waren. Nun hat allerdings Unterwallis einen ungesetzlichen Schritt, indem es seine Landräthe nach Verhältniß der Kopfzahl wählte und in den Landrath schickte. Wenn Eindringlinge hierher in den Grossrathssaal kommen, die nicht das Recht haben, auf unsern Bänken zu sitzen, — wird der Herr Präsident die Sitzung nur aufheben? nein, er wird die Eindringlinge arretiren lassen. Der Staatsrath von Wallis machte das nicht, sondern er ließ sie an der eingenommenen Stelle, und sie konstiturten sich nun als Nationalversammlung. Wenn die Regierung stark genug gewesen wäre, so würde sie, wie gesagt, diese Leute haben arretiren lassen; wenn sie sich aber nicht stark genug fühlte, so hätte sie sich an die Spitze der Bewegung stellen sollen. Aber auch diesen großen Sinn hatte die Regierung nicht, sondern sie wandte sich an den Vorort und forderte Garantie der Verfassung von 1815. Was würden unsere Soldaten gesagt haben, wenn sie hätten in's Wallis gehen sollen, um die Verfassung von 1815 aufrecht zu erhalten? Allerdings ist Unge-  
setzliches begegnet, aber es war in der Natur der Sache. Man sieht da die Folgen von so künstlichen Majoritäten. Das Unterwallis hat die natürliche Majorität, aber nicht die künstliche. Wenn ein Bergstrom kommt, und man macht eine Schwelle mitten in den Strom hinein, darf man sich dann verwundern, wenn der Strom das fortreißt? Im geistigen Streben der Völker giebt es auch solche Ströme; diese muß man aber nicht hemmen wollen, sondern sie vernünftig einzämmen. Was that nun der Staatsrath von Wallis? er ließ es geschehen, daß die Verfassung berathen und dem Volke vorgelegt wurde. Das obere Wallis, mit Ausnahme der Hauptstadt Sitten, welche gemeinschaftliche Sache mit dem Unterwallis machte, nahm gar keinen Anteil an der Abstimmung; das untere Wallis dagegen nebst Sitten hat die Verfassung angenommen. Die Bevölkerung zählte im Jahre 1837 in Allem 75,000. Im Verfassungsrath waren 51 Mitglieder; diese repräsentirten also 51,000 Seelen, mithin die Majorität des Volkes. An den nachherigen Wahlen des neuen Grossen Rathes hat wiederum die Majorität des Volkes Anteil genommen. Nun hat sich der alte Staatsrath an den Vorort gewendet um Vermittelung. Die abgeordneten Kommissarien überzeugten sich, daß Oberwallis sich decidirt von Unterwallis getrennt hat. Es ist nun gar gut, den Kommissarien hinterher Vorwürfe zu machen; aber gehe man auf Ort und Stelle. Der Verfassungsrath hatte eine Verfassung gemacht, die angenommen worden ist von der Majorität des Walliser-Volkes. Der Große Rath ist gewählt, er versammelt sich in der Hauptstadt Sitten am gewohnten Orte. Der Landrath von Oberwallis dagegen versammelt sich zu Siders, wo er vorher nie versammelt war. Nun begeht der neue Staatsrath Garantie der neuen Verfassung. Dagegen tragen die Kommissarien, gestützt auf persönliche Kenntniß der Lage, darauf an, daß die Tagsatzung die neue Verfassung nicht garantire, sondern eine neue Rekonstituierung veranlaßte. Als die Sache in den öffentlichen Blättern erschien, fragte ich mich: wäre es nicht weit konsequenter, auf Garantie der neuen Verfassung anzutragen? Diese Frage war mir so wichtig, daß ich selbst in's Wallis gieng. Ich erinnerte mich aus Anlaß der fünfhundertjährigen Feier der Laupen-Schlacht, daß auch wir unser Leben zu danken haben der Theilnahme unserer Mitgenossen, und so bin ich nicht nur drei Mal von Burgdorf nach Bern gegangen, sondern ich bin nach Sitten gereist. Die Kommissarien sagten mir dort, man könne deswegen die neue Verfassung nicht garantiren, weil das Oberwallis nicht daran Theil genommen, und weil man überhaupt so nicht zum Frieden komme, während das letztere weit eher geschehen werde, wenn die Tagsatzung eine neue Konstituierung anordne. Überdies hat Unterwallis bereits einer solchen Rekonstituierung zum Zwecke der Vereinigung beigeplichtet. Will man aber die Verfassung von 1815 souteniren, so trennt sich das untere Wallis, und soutenirt man die neue, so trennt sich das obere. Das ist sehr wohl zu bedenken. Ich

trage auf unbedingte Anträge der Kommissarien an. Den vom diplomatischen Departement gemachten Zusatz dagegen, daß bei der neuen Rekonstituierung die Abwesenden gar nicht gezählt werden sollen, möchte ich nicht aufnehmen, weil kein anderer Stand dieses vorschlägt, und Bern hier also einzig stände. Überigens haben zu den Anträgen der Kommissarien selbst die Stände Freiburg, Graubünden, Zug u. s. w. gestimmt.

May. Vorerst danke ich dem Herrn Blösch für die treffliche in dieser Angelegenheit gehaltene Rede, die sich nicht nur durch Gründlichkeit in der Darstellung, sondern auch dadurch auszeichnete, daß seine Schlüsse und Anträge auf Handhabung des Rechtes und der Verträge beruhen. Es steht zu hoffen, daß solche Ansichten und Grundsätze nun nach achtjährigen Bewegungen eines revolutionären Zustandes mehr Anklang finden werden, als in früherer Zeit. Nun will ich einige Bemerkungen über die Einwürfe des Präopinanten machen, und zeigen, wie dem Systeme des Rechts das der Gewalt entgegensezt wird. Um das Letztere zu entschuldigen, brachte man an, daß Unterwallis sei in einem Unterthanenverhältniß zu dem Oberwallis gestanden; aber dies ist ein Hinaufsteigen in die neunjiger Jahre. Seither ist Rechtsgleichheit eingetreten, und diese besteht vollständig auch unter der im Jahre 1815 eingeführten Verfassung, auf welche man freilich ein falsches Licht zu werfen sucht durch die Neußerung, es haben die fremden Mächte auf ihre Entstehung eingewirkt. Rücksichtlich dieser Verfassung glaube ich, Sie, Tit., darauf aufmerksam machen zu sollen, daß vermöge derselben im Wallis eine Art von Bundesstaat eingeführt ward, in welchem die gegenseitige Stellung der Zehnten derjenigen der Kantone der Eidgenossenschaft gegen einander ähnlich ist, wo abgesehen von Ausdehnung und Bevölkerung jedes Bundesglied gleiche Rechte hat. Wenn ein solcher Zustand für die Eidgenossenschaft als rechtmäßig angesehen wird, so soll er es auch im Wallis sein. Wie verhält es sich sonst mit der Garantie der Verfassung des Wallis und wie mit den Eiden, die unser Stand seit so vielen Jahren durch seine Gesandten bei der Tagsatzung hat schwören lassen? — Im Wallis, sagte ferner der Präopinant, habe nur eine künstliche Mehrheit existirt, deswegen sei daselbst ein Streben zur Einführung einer auf Kopfzahl gegründeten Mehrheit entstanden, und eine auf diese gegründete Verfassung durch einen Verfassungsrath auf gleiche Weise hervorgegangen, wie 1830 in Bern. Betreffend die Mehrheit nach Kopfzahl hat aber Herr Blösch gezeigt, daß eine solche nur insofern Beachtung verdiene, als sie sich inner gesetzlichen Schranken bewegt, sonst aber als rohe Gewalt anzusehen sei. Das Beispiel von Bern dann ist durchaus unstatthaft, denn hier hat die Regierung ihre Rechte in die Hände des Volkes niedergelegt und selbst die Einleitung zur Berufung eines Verfassungsrathes getroffen, worauf die Legalität der jehigen Ordnung der Dinge beruht. — Zur Rechtfertigung der im Wallis herrschenden Partei ist weiter gesagt worden, es sei im unteren Theil mehr Bildung als im oberen, und diese habe sich geltend gemacht. Allein es kommt nicht darauf an, wer in der Schule mehr erlernt habe als Andere, sondern, wo sich größere Rechtschaffenheit finde und mehr Wille, die Gesetze und Verträge zu halten. — Endlich ist heute und schon oft hier viel von Sympathien gesprochen worden, und solche will man auch jetzt für das Unterwallis geltend machen. Man bedenkt jedoch nicht, daß Gesetze und Verfassungen vorzüglich zum Zweck haben, den Sympathien und Leidenschaften ihre Einwirkung zu bemechten. Ohne allen Widerspruch wird der gewiß von Jedem unter Ihnen, Tit., anerkannte Satz bleiben, daß selbst fehlerhafte Gesetze befolgt werden sollen, bis sie aufgehoben oder abgeändert worden sind, und was von Gesetzen im Allgemeinen gilt, das gilt auch vom wichtigsten, vom Grundgesetz; daher wird auch unsere Verfassung — ungeachtet ihrer vielen Fehler — gehandhabt, bis eine den bestehenden Vorschriften gemäß vorzunehmende Revision dieselbe abändert. Eben so soll die im Kanton Wallis beschlossene Verfassungsrevision daselbst auf die angefangene legale Weise ihren Fortgang haben, und dem gewaltfamen Einschreiten der im Unterwallis eigenmächtig zusammenberufenen Versammlung Einhalt gehan werden. Demnach schließe ich, die vom Regierungsrath entworfene Instruktion für die Gesandtschaft nicht anzunehmen, sondern die Anträge des Herrn Fürsprech Blösch.

Der Herr Landammann theilt der Versammlung mit, daß der Konzipient der Verhandlungen ihm so eben angezeigt habe, er sei durch die gestrige und heutige Arbeit außer Stande gesetzt, die fernern Reden nachzuschreiben, weshalb das Präsidium den Herrn Ueberseher Gouzy um die Gefälligkeit ersucht habe, das Wesentliche der nachfolgenden Voten zu notiren, so weit dies einem Nichtstenographen möglich sei.

Obrecht. Da er nicht will, daß durch Dazwischenkunst im Wallis die Tagsatzung es etwa später auch versuchen möchte, die Souveränitätsrechte des Kantons Bern anzugreifen und sich in unsere innern Angelegenheiten zu mischen, so stimmt er, wie Herr Blösch.

Neukom ist durch die Rede des Herrn Blösch von seiner Ansicht über die Walliserangelegenheit nicht abgebracht worden. Der Landrat von Wallis hat Ende vorigen Jahres sich selbst für die Revision der Verfassung von 1815 ausgesprochen, und die dahерigen Einleitungen sind nach Vorschrift dieser letztern getroffen worden; da aber das einmal begonnene Werk nicht im Sinne der Volksouveränität fortgesetzt und von den Oberwallisern aufgegeben wurde, so blieb dem Unterwallis nichts anders übrig, als dasselbe allein vorzunehmen. Der Redner glaubt, die Tagsatzung solle dafür sorgen, daß der Beschluß des Landrathes in Vollziehung komme, und so Frieden und Ruhe wieder hergestellt werde; dazu habe sie das Recht; die Sache sollte da wieder aufgenommen werden, wo sie geblieben ist, und die Tagsatzung zu den beiden Parteien sagen: könnet ihr das Werk nicht selbst zu Stande bringen, so wollen wir euch helfen. Der Redner schließt, indem er zum Antrage des Regierungsrathes stimmt.

Dr. Schneider, Regierungsrath, macht auf einige Thatsachen aufmerksam, die nicht sind beleuchtet worden. Allerdings mögen nicht alle gesetzlichen Formen streng beobachtet worden sein; allein, die Verfassungsrevision sei nun einmal beschlossen worden, und bloß über die Mittel dazu haben sich die beiden Parteien nicht verständigen können; dadurch sei die Auseinandersetzung entstanden, die nun auf einen Punkt gelangt ist, daß man jeden Augenblick den Ausbruch eines Bürgerkrieges gewarnt sein muß. Unter so gefährlichen Umständen habe nun die Tagsatzung nach dem Bunde selbst unbestreitbar das Recht, einzuschreiten und dürfen — um das Feuer zu löschen — nicht zuwarten, bis das Haus gänzlich abgebrannt sei. Herr Blösch habe freilich von brutaler Rechtsgleichheit gesprochen, dabei aber vergessen, daß im Wallis eine Revolution stattgefunden hat, gerade wie 1831 bei uns; wenn man dieser Thatsache keine Rechnung tragen wollte, so säße selbst der bernische Große Rath ungesetzlich beisammen, und die französische Revolution müßte aus der Geschichte verwischt werden. Thatsächlich sei auch, daß wirklich zwei Regierungen im Wallis bestehen. Der Redner weist hierauf ausführlich nach, daß der mit den Anträgen der eidgenössischen Kommissarien übereinstimmende Vorschlag des Regierungsrathes vollkommen begründet sei; bloß in Bezug auf den Abstimmungsmodus welche derselbe von den Anträgen der Kommissarien ab, da man, nach dem Beispiele der Abstimmung über unsere Verfassung, die Abwesenden weder für noch gegen die Annahme zählen wolle. Werde die durch einen neuen Verfassungsrath bearbeitete Verfassung vom Volke verworfen, so falle sie dahin; werde dieselbe hingegen angenommen, so dürfe die Ruhe dann hergestellt sein. Die andern im Vorschlage enthaltenen Bestimmungen seien untergeordneter Natur, wie z. B. die Offenbaltrung des Protocols für die wallische Gesandtschaft an der Tagsatzung. In das Begehrten der faktischen von Unterwallis, um Anerkennung der Verfassung vom 29. Januar 1839, schlage man deswegen vor, nicht einzutreten, weil man von dem Grundsache der Rekonstituierung des ganzen Kantons ausgehe. Was von brutaler Mehrheit gesprochen worden, möge im ersten Augenblicke als richtig vorkommen; allein bei näherer Ueberlegung werde man finden müssen, daß es in der Welt keinen einfacheren Grundsatz gebe, als denjenigen der Berechnung nach der Volkszahl, welcher, wie es die französischen Gesetze beweisen, den einzigen richtigen Maßstab abgibt.

von Erlach spricht im gleichen Sinne, wie Herr Blösch. Die Bemerkung, wenn man vergesse, es sei im Wallis eine Revolution ausgebrochen, so könnte man auch unsere Revolution

in Zweifel ziehen, sei nicht richtig; unsere gegenwärtige Verfassung sei auf einem vollkommen legalen Wege zu Stande gekommen, wie es Ledermann bekannt ist. Herr Blösch habe darauf abgestellt, auf die alte Walliserverfassung zurückzukommen, bis sie durch eine neue auf gesetzlichem Pfade errichtete Verfassung werde ersetzt sein, und bis dahin solle dieselbe aufrecht erhalten werden. Zur Ehre des Berner Volkes müsse es gesagt sein, daß es die alte Verfassung selbst dann noch respektierte, als die vorige Regierung gewahr worden war, sie besitze das Zutrauen der Mehrheit des Berner Volkes nicht mehr, daher sich provisorisch erklärt und einen Verfassungsrath einberufen hatte. Im Wallis sei es nicht so gegangen; eine illegale Majorität habe sich in das Rathaus zu Sitten eingedrängt, und so habe sich allerdings eine brutale Mehrheit geltend gemacht. Im Wallis war also keine gesetzliche Majorität, was nicht aus den Augen zu verlieren ist. Da der Redner wünscht, daß die Verfassungsrevision da wieder aufgenommen werde, wo die gesetzliche Bahn ist verlassen worden, so stimmt er mit vollständiger Ueberzeugung zu dem Antrage des Herrn Blösch.

Weber, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt vorerst, die Rüge des Herrn Blösch, daß ihm die Akten nicht seien zur Kenntnisnahme mitgetheilt worden, berührte nicht ihn, sondern den Herrn Schultheissen; indes so wie Herr Blösch die Sache auseinandergesetzt habe, müsse er glauben, er hätte die Akten gelesen, welche auf dem Kanzleitische gelegen sind. Was dann die Vorschläge des Regierungsrathes betreffe, so seien der dritte und vierte nicht angegriffen worden, daher er zu deren unveränderten Annahme schließe. Er bestreitet nun die von Herrn Blösch gegen den ersten und zweiten Vorschlag gemachte Haupteinwendung. Bei den beiden sich bekämpfenden Prinzipien der Legitimität und der Volksouveränität werde sich Bern nicht von letzterer abwenden und andern liberalen Kantonen gegenüber, die ein Interesse an der neuen Ordnung der Dinge haben, in eine verkehrte Stellung treten wollen. Wenn gleich auf beiden Seiten im Wallis eine Trennung bezeichnet werden sollte, so sei es nicht an uns, darauf einzuwirken. Seit Monaten ist von der Eidgenossenschaft vermittelnd aufgetreten worden, und dennoch existieren zur Stunde zwei Regierungen, die eine in Siders, die andere in Sitten; dieser Zustand dürfe nicht länger geduldet werden; ihrer eigenen Ruhe wegen sollen die andern Kantone nicht zugeben, daß im Wallis sich zwei Parteien feindselig einander gegenüberstehen, die Tagsatzung müsse einschreiten und setze hiezu nach dem Inhalte des Bundesvertrages verpflichtet und berechtigt. Von Trennung kann bloß eventuell die Rede sein. Da im vorliegenden Falle Noth vorhanden sei, so müssen die Anträge des diplomatischen Departements und des Regierungsrathes angenommen werden. Zudem habe der Landrat selbst die Verfassungsrevision nach dem Prinzip der Volksouveränität angeordnet, wie es die unveräußerlichen Rechte der Bürger erheissen; bis auf diesen Punkt seien beide Theile einig gewesen; erst bei Berathung der Mittel, um zum Ziele zu kommen, seien sie uneinig geworden, worauf sich die Oberwalliser, welche das Unterwallis, wie bekanntlich, immer stiefmütterlich behandelt hatten, zurückzogen, so daß das Unterwallis allein das Werk der Verfassungsänderung habe vornehmen müssen. Nähme man den von Herrn Blösch aufgestellten Grundsatz an, so wären alle Regierungen, mit Ausnahme derjenigen von Bern, illegitim, und käme man mit der von diesem Redner vorgeschlagenen Instruktion auf die Tagsatzung, so würden die liberalen Kantone erstaunen, und die Folgen davon möge der Große Rath bedenken. Wenn wir uns selbst eine auf die Souveränität des Volkes gründete Verfassung gönnen, so sollen wir sie auch Andern gönnen. Bei dem nun einmal von dem Vororte angenommenen Zustande handle es sich nicht darum, die Regierung von Unterwallis als diejenige des Gesamtkantons anzuerkennen. Könne man nicht auf dem Wege der Vermittelung zum Ziele gelangen, so müsse die Tagsatzung den gerechtesten und vernünftigsten wählen, der dazu führe, und dieser sei ein Verfassungsrath, damit das Volk sich das Grundgesetz selbst geben könne, auf diese Weise werde da fortgefahren werden, wo man stehen geblieben ist; dieses sei so klar, daß nicht zu begreifen sei, wie etwas anderes beantragt werden könnte. Der Redner bekämpft die von Herrn Stettler vorgeschlagene Streichung der Stelle der Instruktion,

die dahin geht, daß die Abwesenden weder zu den Annehmenden noch zu den Verwerfenden sollen gerechnet werden, indem wahrscheinlich der von den Kommissarien beantragte Abstimmungsmodus auf der Tagssitzung das Mehr nicht erhalten werde, und Bern in dieser Beziehung nicht zu etwas anderem stimmen solle, als was in seinem eigenen Kanton ist beobachtet worden, um so weniger, da man unparteiisch sein und sich nicht den Anschein geben solle, Demanden gefährden zu wollen. Weil das Projekt-Instruktion in jeder Hinsicht dem Interesse unseres Kantons entspreche, so schließt der Berichterstatter auf unveränderte Annahme desselben.

Der Herr Landammann, um seine Meinung befragt, spricht sich in einem ausführlichen Vortrage, von dem wir aber lediglich einige wenige Punkte herausheben können, vorerst über die früheren Verhältnisse des oberen Wallis zum untern Wallis aus, das während Jahrhunderten Unterthan des erstern war und unter einer mißlichen Verwaltung leiden mußte, woraus zuletzt in den neunziger Jahren, in Folge der, durch die französische Revolution aufgeweckten Ideen, blutige Aufstände entstanden, die dadurch gedämpft wurden, daß die Regierung von Bern sich mit vieler Weisheit in's Mittel legte und durch ihre bedeutende Verwendung eine Reaktion gegen das Unterwallis verhütete, welches endlich 1798 beim Einmarsche der Franzosen zu der lange geforderten Rechtsgleichheit gelangte, sich freilich dann, unter dem Schutze der französischen Waffen, etwas unruhiglich über die erlittenen Unbillen am oberen Wallis rächte. Die herbe Lektion, welche beide Theile durch die, 1811 erfolgte Einverleibung des Landes mit Napoleon's Kaiserreich, erhalten hatten, schien die frühere Leidenschaftlichkeit gedämpft, und die Parteien schienen ihre Zänkereien vergessen zu haben, denn Ende 1813 sagten zwei Walliser-Gesandten zu dem Redner: „Wir haben das Alles vergessen.“ (Nous avons oublié tout cela.) Nun kam die sogenannte Restaurationsepoke, in der kein eigentliches Prinzip herrschte, und in welcher man Neues mit Altem vermischen wollte, woraus ein Zustand hervorging, der weder einen staatsrechtlichen, noch einen geschichtlichen Grund hatte, und wodurch viele Nachtheile entstanden; gerade so gieng es im Wallis, wo natürlich die Ungleichheit der Repräsentation (Oberwallis 28, und Unterwallis 24 Stimmen, 4 der Bischof von Sitten) später zu Händeln führen mußte, wie es wirklich Ende vorigen Jahres geschah. Bei dem Werke der Verfassungsrevision haben sich die beiden Parteien zerworfen, und Unterwallis hat eine Verfassung für den ganzen Kanton gemacht, die bereits dadurch in's Leben gerufen ist, daß eine neue Regierung in Wirklichkeit getreten, während dem im Oberwallis ebenfalls eine solche, aus den Überbleibseln der bisherigen Regierung zusammengesetzte, besteht. Nun sei aber — bemerkt der Redner — zwischen der damaligen Regierung von Gesamt-Wallis und der damaligen Regierung von Oberwallis ein großer Unterschied. Vom Augenblicke an, wo das vom Landrathe eingeleitete Werk der Verfassungsrevision abgebrochen wurde, bildete sich auf beiden Seiten ein ungesetzlicher Zustand. Es liege zwar viel Wahres in dem, was Herr Blösch gesagt hat, allein, wenn er behauptete, die Verfassung von 1815 müsse gehandhabt werden, so frage es

sich, ob das Volk dieses wolle, was an einem einzigen Merkmal zu erkennen sei, nämlich am Entscheid, daß eine Revision stattfinden solle, so daß, wenn man instruierte, die alte Regierung anzuerkennen, man Gewalt anthäte. Der Redner drückt seine Verwunderung darüber aus, daß man so viel von der alten, Niemand aber von der neuen Verfassung gesprochen habe; ein verfassungsmässiger Zustand besthe übrigens nicht mehr, weder im Ober- noch im Unterwallis; es sei kein legitimer, sondern bloß ein faktischer Zustand. Mit abstraktem Staatsrecht sei hier nicht zu helfen, das von dem gemeinen Manne nicht verstanden wird; in unserm Jahrhundert müsse der Wirklichkeit und den Bedürfnissen des Volkes Rechnung getragen werden; man müsse trachten, Ruhe, Ordnung und Verträglichkeit zu stiften, mit schönen Worten sei nichts auszurichten; darum habe ein Präsident der vereinigten Staaten von Nord-Amerika gesagt: „Die beste Verfassung ist da, unter der ein Volk sich glücklich fühlt.“ Da Rechthaberei eine Krankheit der Schweizer sei, so müsse sehr gewünscht werden, daß sich die Leidenschaften im Wallis dämpfen, und die Parteien sich verständigen und nachgiebig zeigen möchten; auch habe er in diesem Sinne den beiden Gesandten von Oberwallis, die ihm bei ihrer Durchreise einen Besuch abstatten, gerathen. Was den Vorschlag des diplomatischen Departements anbelange, so bemerkt der Redner, sei es vielleicht ein Uebel unserer Zeit, allzuspezialle Instruktionen in hochwichtigen Angelegenheiten zu geben; je mehr die Zeiten gespannt waren, desto mehr füllte man die Instruktionen mit Details an, wie es die letzten Protokolle des geheimen Rathes bezeugen. (Der Redner zitiert hier zwei Epochen aus der Geschichte Griechenlands: die erste — Leonidas, der die Feinde seines Vaterlandes ohne Instruktionen zurückschlug — die zweite — der Rath in Byzanz deliberierte über die erbärmlichsten Kleinigkeiten, während die Türken die Stadt bereiteten, und war in Folge dieses Kleinlichkeitsgeistes die Schuld, daß der konstantinische Kaiserthron von den Muselmännern zertrümmert wurde.) Der Redner hätte eine allgemeine Instruktion vorgezogen, weil er die Einwendung des Herrn Blösch gegen Nr. 1 und 2 des Vorschages begründet finde. Sedenfalls dankt er dem diplomatischen Departement für seinen Antrag, bei der allfälligen Abstimmung über die neue Verfassung die Abwesenden weder zu den Annehmenden, noch den Verwerfenden zu zählen, indem er das Annehmen der Abwesenden als Annehmende als ein politisches Falsum betrachte.

#### A b s i m m u n g.

Für die vorgeschlagene Instruktion . . . . .	Mehrheit.
Dagegen . . . . .	28 Stimmen.

(Schluß der Sitzung um 2 1/4 Uhr.)

## Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung. Zweite Hälfte, 1839.

(Nicht offiziell.)

## Sechste Sitzung.

Mittwoch den 26. Brachmonat 1839.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann von Zillier.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls fragt der Herr Landammann die Versammlung an, ob sie noch in gegenwärtiger Sesssion die durch Abberufung des Herrn Stockmar vakant gewordene Stelle im Regierungsrath wieder besetzen wolle. Nach kurzer Umfrage wird, da die Versammlung nicht mehr zahlreich ist, und mit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ebenfalls Schwierigkeiten verbunden sind, beschlossen:

- 1) mit 54 gegen 35 Stimmen, die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes in der gegenwärtigen Sesssion nicht mehr vorzunehmen;
- 2) mit 50 gegen 36 Stimmen, diese Wahl bis auf die Herbstsitzung zu verschieben.

## Tagesordnung.

Die noch übrigen Tagesordnungsinstruktionsartikel werden vorgelegt und ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

## Wahl der Tagesordnungsgesandten.

Vorgeschlagen sind: für die erste Stelle, Herr Schultheiß Neuhaus und Herr Regierungsrath von Zinner; für die zweite Stelle, Herr Fürsprech Blösch und Herr Oberstleutnant Steinhauer.

## Wahl des ersten Gesandten.

Von 90 Stimmen erhalten im ersten Skrutinum:

Herr Schultheiß Neuhaus	64
„ Regierungsrath von Zinner	12
„ von Erlach	4
„ von Graffenried	3
u. s. w.	

Ernannt ist Herr Schultheiß Neuhaus.

## Wahl des zweiten Gesandten.

Von 89 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.	im 2. Skr.	im 3. Skr.
Herr Oberstleut. Steinhauer	22	43	55
„ Stettler	19	19	15
„ Blösch	16	19	15
„ Manuel	7	6	
„ Regierungsrath von Zinner	6		
„ von Erlach	5		
u. s. w.			

Ernannt ist Herr Oberstleutnant Steinhauer.

Herr Schultheiß Neuhaus, dankt für das geschenkte Vertrauen und nimmt die Wahl an.

Vortrag des Erziehungsdepartements über das Ansuchen des Herrn Pfarrers Schaffter zu Bassecourt um Gehaltserhöhung.

Da keine besondern Gründe zu Gunsten des Begehrten vorliegen, so geht der Antrag auf Abweisung.

Nachdem die Herren Theurillat und Parrat das Gesuch unterstützt haben, wird mit Mehrheit gegen 14 Stimmen dem Antrage des Erziehungsdepartements beigepflichtet.

Eine Befürchtung des Herrn Obergerichtspräsidenten Risold, das Ansuchen enthaltend, es möchte an seiner Statt ein anderer Präsident des Kassationsgerichts ernannt werden, wird durch's Handmehr dem Regierungsrath zur Verfügung zugesendet.

Ein Vortrag des Finanzdepartements sucht die Ermächtigung nach, den zu der Schlossdomäne von Narberg gehörigen Bysang von 5 Suhart und 3624 Quadratfuss Halbs dem Herrn Falkenwirth Herrenschwand zu Narberg um Fr. 6000 zu verkaufen. Durch's Handmehr genehmigt.

Auf dagerigen Vortrag der Justizsektion wird das Ehehindernisdispensationsbegehren des Christian Schär, von Zegenstorf, durch's Handmehr abgewiesen, hingegen dasjenige des Samuel Hämerli, von Vinelz, mit 72 gegen 9 Stimmen genehmigt.

Auf dagerigen Vortrag des Militärdepartements wird dem Herrn Fr. R. Schärz, Major des VII. Auszügerbataillons, die Entlassung aus dem Militärdienst in allen Ehren u. s. w. durch's Handmehr ertheilt.

Vortrag des Baudepartements über Einführung einer zweckmässigen Heizungsart für den Sitzungssaal des Grossen Rathes.

Der Vortrag stimmt mit dem Anzuge der Herren Sinner und von Morlot dahin überein, daß die gegenwärtige Heizungsart, nach welcher die zur Heizung bestimmte Luft über glühendes Eisen in das Lokal strömt, sich dann zerstört und austrocknet, der Gesundheit in hohem Grade nachtheilig sei. Es wird dagegen die Dampfheizung empfohlen, und zu Einrichtung derselben in den Sitzungssälen des Grossen Rathes, des Regierungsrathes, des Obergerichtes u. s. w. ein Kredit von Fr. 9000 verlangt, zu welchem Ende die aufgenommenen Devise vorgelegt werden. Der Regierungsrath empfiehlt den Vortrag mit dem Vorbehalte, daß vorläufig nicht entschieden werde, welche Heizungsart der gegenwärtigen vorzuziehen sei.

In der Umfrage werden, namentlich von den Herren Henzi und von Graffenried die Uebelstände der gegenwärtigen Heizungsart hervorgehoben; die Herren Regierungsrath Koch, Senschmid, May und von Erlach machen dagegen auf eine noch neuere Methode, als die beantragte Dampfheizung, aufmerksam, nämlich auf die Heizung mit heißem Wasser, welches u. A. namentlich in verschiedenen grössern Anstalten und Fabriken in Zürich eingeführt sei, weit wohlseiler komme, einen hohen Grad von Wärme hervorbringe und dabei einen verhältnismässig sehr kleinen Raum einnehme, und sich auch in Betreff der Gesundheit sehr zweckmässig ausgewiesen habe. Um nun auch über diese Heizungsart die näheren Untersuchungen und Kostensberechnungen anstellen zu lassen, glauben die Herren Senschmid und May, daß man mit dem verlangten Krediten noch ein wenig warten könnte; auch Herr Dr. Lehmann stimmt dieser Ansicht in Betracht der grossen Kosten, des vorhandenen Defizits u. s. w. bei. Die Herren von Erlach und von Graffenried wollen den verlangten Kredit eventuell gewähren, damit, wenn es möglich sei, bis zum nächsten Winter die bei näherer Untersuchung am zweckmässigsten erfundene Heizungsart eingerichtet werden könne. Herr Henzi macht zugleich aufmerksam, daß mit dem Anzuge der Herren von Sinner und Morlot auch der zweite Theil derselben erheblich erklärt worden sei, nämlich daß auf der Gallerie eine zweite Thüre angebracht werden möchte; er wünscht, daß diesem Theile des Anzuges gerufen werde.

Abstimmung.

1) Einzutreten . . . . .	49 Stimmen.
Dagegen . . . . .	31 "
2) Für den Antrag der Regierungsraths . . .	Mehrheit.
Für gefallene Meinungen . . . . .	Niemand.
3) Für Erheblichkeit der Mahnung des Herrn Henzi . . . . .	Handmehr.

Vortrag des Baudepartements über ein nachträgliches Kreditbegehr von Fr. 56,000 für die Zweisimmen-Saanenstraße.

Dieser Vortrag erstattet ausführlichen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Zweisimmen-Saanenstraße, über diejenigen Summen, welche bereits auf dieselbe verwendet worden, und die Kosten, welche die Vollendung dieser Straße noch verursachen werde. Es ergiebt sich aus diesem Rapporte, daß die bisherigen Gesamtkosten Fr. 190,238. 76 $\frac{2}{3}$  betragen, und daß von den zu verschiedenen Malen bewilligten Krediten im Ganzen höchstens noch Fr. 23,761. 23 $\frac{1}{3}$  verwendbar seien. Es wird sodann dargethan, daß zu Beendigung der Straße noch Fr. 56,000 erforderlich seien, ohne die im diezfährigen Budget angewiesenen Fr. 10,000 für die Brücke im Simmengraben. Der Antrag geht nun dahin, es möchte der Große Rath zu Beendigung der Straße obige Summe von Fr. 56,000 bewilligen, ferner aber in Berücksichtigung des bis jetzt zur Zufriedenheit ausgeführten Baues, so wie der äußerst schwierigen Lokalverhältnisse sich dahin aussprechen, daß den Unternehmern der Straße aus diesem Krediten die bis zur Vollendung gehabten außerordentlichen und unverschuldeten Mehrkosten (Siehe Verhandlungen von 1839, Nummer 2) nach möglichster Billigkeit vergütet, die Summe jedoch für jetzt noch nicht bestimmt, sondern der

daherige Entscheid bis nach Vollendung der Straße aufgeschoben, und das Baudepartement mit der Ausmittelung dieser Entschädigung beauftragt werden.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkungen durch's Handmehr genehmigt.

Der gestern verlesene Anzug des Herrn Fischer, dahin gehend, es möchte der Große Rath beschließen, der Regierungsrath habe sofort in Untersuchung zu nehmen, ob in Betreff der Bewegungen und Umtriebe im Jura entweder eine gerichtliche Untersuchung durch die betreffenden Behörden anzuheben, oder aber eine Amnestie und Niederschlagung jeder daherigen Untersuchung auszusprechen sei, — wird zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt.

Fischer. Der Eindruck, welchen die lezte Behandlung des Abberufungsdefrets in Betreff des Herrn Stockmar in dieser Versammlung gemacht hat, ist noch allen gegenwärtig. Ich will also nicht darauf zurückkommen und auch nicht auf alle Thatsachen, welche an jenem Tage enthüllt worden. Richtig ist aber, daß wir durch das Organ der hochgestelltesten Beamten vernommen haben, daß hochverrätherische Umtriebe im Jura stattgefunden haben sollen, und daß namentlich Herr Stockmar beschuldigt ist, daran Theil genommen zu haben. Der Regierungsrath scheint Anfangs gewünscht zu haben, daß diese Sache nicht in den Schoß des Grossen Rathes geworfen werden müsse; aber nun ist dennoch der Große Rath in den Fall gekommen, sich offiziell damit zu beschäftigen; es wurde ein Antrag auf Abberufung des Herrn Stockmar, in Betracht hochverrätherischer Umtriebe, vorgelegt, und der Herr Schultheiß hat mündlich beigefügt, daß er Herrn Stockmar hochverrätherischer Umtriebe anklage. Herr Stockmar ist nun als Mitglied des Regierungsrathes abberufen, aber er ist noch Mitglied des Grossen Rathes. Darin finde ich eine Art Uebelstand; wohlverstanden indessen habe ich meinen Anzug nicht gemacht, um einen Mann verderben zu helfen, weil er das Zutrauen der Regierung verloren hat. Mein Anzug hat nicht den Sinn. Allein so wie der Regierungsrath Rücksicht nehmen muß, daß er im Grossen Rath nicht Missbilligung finde, so soll auch der Große Rath in seinem Benehmen die öffentliche Meinung berücksichtigen, damit er nicht den Zadel des Volkes auf sich lade. Hier bleibt uns, wie ich glaube, nur die Alternative übrig, entweder gegen die betreffenden eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, oder aber, welchem ich den Vorzug gebe, zu erkennen, daß man den Mantel der Liebe darüber werfe. Man könnte vielleicht bemerken, es handle sich nicht um Niederschlagung oder Amnestie, weil ja noch gar keine Untersuchung stattgefunden. Darauf ist zu antworten, daß sehr oft und viel, wenn man offizielle Kenntniß über begangene Vergehen oder Verbrechen erhalten hat, man von Behörde aus zum Voraus erklärt, die Sache solle als abgethan angesehen werden. Da es sich heute nur über die Erheblichkeitsfrage handelt, so möchte ich einzig in Betracht der öffentlichen Meinung den Wunsch äußern, daß der Anzug wenigstens erheblich erklärt werde. Ich müßte bedauern, wenn der Große Rath über das Alles weggieinge, ohne irgend einen fernern Schritt zu thun, indem es sonst heißen könnte, es werde nicht Gerechtigkeit gehandhabt gegen die Einen wie gegen die Andern, und überhaupt fatale Ausdeutungen der vorgestrigen Verhandlung stattfinden könnten. Ich wiederhole, der Anzug ist nicht gemacht worden, um jemandem Schaden zuzufügen, sondern in der begründeten Hoffnung, man werde diesen Anlaß ergreifen, um Niederschlagung auszusprechen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich hingegen könnte den Anzug nicht erheblich erklären. Man beruft sich, um ihn zu motiviren, darauf, daß der Regierungsrath selbst ausgesprochen, es haben hochverrätherische Umtriebe stattgefunden. Ich habe bereits vorgestern das Zutrauen des Grossen Rathes gegen den Regierungsrath in Anspruch genommen, ich will es auch jetzt, wiewohl in geringerem Grade, in Anspruch nehmen. Wenn der Regierungsrath die Notwendigkeit und Klugheit einer gerichtlichen Untersuchung erkennen wird, so wird er sie auch verfügen, denn dies ist am Regierungsrath und den betreffenden Behörden und nicht am Grossen Rath. Amnestie kann

man wohl nicht ertheilen, so lange keine Untersuchung und kein Urtheil da ist. Von Niederschlagung einer gerichtlichen Untersuchung, wo keine ist, kann auch nicht die Rede sein, also stimme ich gegen die Erheblichkeit.

Koch, Regierungsrath. Es muß da ein Mißverständniß sein. Warum wollte man nicht sagen können, es solle keine gerichtliche Untersuchung angehoben werden? Wäre bereits eine angehoben, so müßte man befürben, daß sie abgebrochen werde, und das ist schon viel schwieriger. Wenn man weiß, daß Agitation war, und daß sehr viele Leute mehr oder weniger pro et contra Theil daran genommen haben, — warum sollte man nicht sagen können, es solle nicht weiter darüber nachgeforscht werden? Das ist eben eine Amnestie. Mithin kann ich obiges Votum gar nicht begreifen. Allerdings ist es am Regierungsrathe, zu entscheiden, ob er eine gerichtliche Untersuchung veranlassen will oder nicht; aber der Anzug enthält eine Alternative und ist einigermaßen eine Mahnung an die Pflichten des Regierungsrathes. Ich für mich habe schon die bloße Abberufung als einen Amnestieakt angesehen, denn sonst hätte ich nicht dazu gestimmt, sondern weiter geben mögen. Ich wenigstens verachte den Anzug; er ist ein Beweis der Humanität seines Urhebers. Ich stimme dazu und halte ihn für sehr zeitgemäß.

Kohler, Regierungsrath. Der Regierungsrath hat Ihnen vorgestern gesagt, warum er keine gerichtliche Untersuchung wünscht, und warum unter den gegebenen Umständen kein günstiges Resultat erhältlich ist. Seit vorgestern haben nun die Verhältnisse nicht geändert, und es soll also von gerichtlicher Untersuchung diesen Augenblick, nach der Ansicht des Regierungsrathes, nicht die Rede sein. Von einer Amnestie ist schon deswegen nicht die Rede, da noch gar kein Schritt zu einer Untersuchung geschehen ist. Niederschlagung ist aus dem nämlichen Grund fast gar ungereimt. Wenn aber der Regierungsrath sich schon jetzt darüber aussprechen muß, wie der Anzug es beweckt, so binden Sie ihm die Hände für die Zukunft. Ich will nicht, daß später gar keine Untersuchung stattfindet könne, denn die Sache könnte weiter getrieben werden. Der Regierungsrath kennt übrigens seine Pflicht. Erkennt man dagegen auf der andern Seite, daß man eine Untersuchung anheben solle, so wird der Große Rath mit sich selbst und mit dem Regierungsrath in Widerspruch gerathen. Ich möchte also dem Anzug keine Folge geben, sondern es dem Regierungsrath überlassen, nach den Umständen zu thun, was er zweckmäßig findet. Bleibt die Sache, wie sie ist, so wird der Regierungsrath konsequenter Weise keine Untersuchung anheben; ändern sich aber die Umstände, und wird das Kind ein wenig größer, und sieht man dem Vogel die Flügel wachsen, dann möchte ich nicht die Fahne darüber schwingen. Ein Hauptmotiv ist, es werde dem Publikum auffallen, daß Herr Stockmar nicht mehr solle im Regierungsrath sitzen können, wohl aber im Großen Rath. Wir sitzen hier nicht in Folge des Zutrauens unserer Kollegen, sonst würde wohl Mancher von uns nicht da sitzen, aber die Beamten, welche der Große Rath wählt, müssen sein Zutrauen haben. Wir können verfassungsgemäß nun einmal da nichts machen, obwohl auch ich lieber wollte, daß Herr Stockmar nicht mehr in der obersten gesetzgebenden Behörde bleiben würde. Da müssen wir aber warten, bis entweder die Zeit ausgelaufen ist, oder bis Herr Stockmar seine Demission giebt, oder sonst etwas anderes erfolgt.

May. Wenn der Regierungsrath uns gesagt hätte: es waren Bewegungen im Tura, wir sind überzeugt, daß Herr Stockmar daran Theil genommen hat, und es ist uns nicht möglich, ferner Zutrauen zu ihm zu haben, und daher tragen wir auf Abberufung desselben an, — wenn nur das vorgegangen wäre, so möchte die Sache auf sich beruhen. Allein sehr wichtig ist der Umstand, daß einerseits der Regierungsrath im schriftlichen Antrage und in den Motiven sagt, Herr Stockmar werde hochverrätherischer Umtriebe beschuldigt, und daß andererseits der Herr Schultheiß in seiner offiziellen Berichterstattung erklärt hat: ich klage den Herrn Stockmar des Hochverraths an. Jetzt fragt es sich nicht mehr: besitzt dieser oder jener Beamte Zutrauen oder nicht? Ich frage vielmehr: kann die Sache so bleiben, wenn irgendemand hier des Hochverraths beschuldigt

wird? Es wird sich dann auch fragen, ob jemand, gegen den eine solche Anschuldigung schriftlich oder mündlich im Schoße des Großen Rathes ausgestossen worden, das auf sich sitzen lassen will, oder ob er nicht sagt: entweder bringt die Anklage vor den Richter, oder ich beklage die Betreffenden der Injurien, und sie sollen mir Satisfaktion geben. Das, Tit., dürfen wir nicht aus den Augen verlieren. Was wird eigentlich im Anzuge angetragen? Zu untersuchen, ob man die Sache so liegen lassen könne, ja oder nein. Was nun das Wort Amnestie betrifft, so hat dieses einen weiteren und einen engern Sinn. Im weitern Sinne versteht man darunter dasjenige Recht, von welchem der Souverän jedes Landes Gebrauch machen kann, nämlich irgend einem Vergehen keine weitere Folge zu geben. Nun ist in einem solchen Falle eine Untersuchung entweder angehoben oder nicht. Ist keine angehoben, und der Souverän erklärt Amnestie über das Vorgefallene, so sagt er damit: wir wollen gar nicht eintreten, und so ist also die Amnestie eine Niederschlagung des ganzen Geschäfts. Ist aber die Untersuchung bereits angehoben, oder bereits ein Spruch vom kompetenten Gericht ausgesetzt worden, so ist dann eine andere Art von Amnestie die, daß dann der Souverän erklärt, er liberire den Betreffenden von den Folgen des Beschlusses. Es wird sich also nur fragen: soll der Sache Folge gegeben werden oder nicht? Wenn nicht, so soll man alles Bisherige ansehen als dahingefallen; wenn aber ja, so wird es sich fragen: will man die Sache vorerst dem Richter überweisen und dann später sehen, ob man die Folgen der auszufällenden Sentenzen aufheben will oder nicht? Es ist da noch eine andere Sache. Herr Stockmar ist des Hochverraths beschuldigt. Wenn hier jemand des Diebstahls oder des Mordes beklagt wird, so fällt das unter das Kriminalgesetz, und ebenso der Hochverrath. Ist es dann in einem solchen Falle nur um das betreffende Individuum zu thun? Ist es nicht auch um Alle zu thun, welche in der gleichen Versammlung sitzen? Wenn daher auch weder der Regierungsrath noch Herr Stockmar der Sache unter diesen Umständen weitere Folgen geben wollen, so muß ihr der Große Rath um seiner selbst willen Folge geben. Sonst was ist zu antworten, wenn uns Einer sagt: es sitzt Einer unter Euch, der öffentlich des Hochverraths beschuldigt worden, und ihr habt die Augen zugemacht? Das kann wahrhaftig nicht gehen. Also müssen wir sehen, daß die Sache in eine gesetzliche und moralische Lage komme, und darum müssen wir dem Anzug Folge geben, und was er beweckt, war auch die Ansicht Vieler, welche vorgestern auf eine Kommission angetragen haben. Ich stimme zur Erheblichkeit.

Hunziker. Ich kann mich eines eben so unangenehmen als unerwarteten Eindrucks, welchen der Anzug auf mich macht, nicht erwehren. Ich kann auch nicht glauben, daß der Anzug eine solche Folge erhalten könne, welche sowohl mit den Interessen dieser hohen Versammlung als mit der Absicht des letzten Beschlusses in Uebereinstimmung wäre. Est modus in rebus, sunt certi denique fines. Ich möchte jetzt nicht weiter gehen als jener Beschuß, obgleich ich anderer Ansicht war, als welche denselben provoziert hat. Das Recht der Abberufung ist ein zweischneidiges Schwert, und bloß die Folgen des Beschlusses werden zeigen, in wie fern es richtig oder unrichtig angewendet worden ist. Weder Amnestie, noch Niederschlagung, noch gerichtliche Untersuchung, sondern die Folgen werden die Meinung des Publikums bestimmen. Darum möchte ich nichts übereilen. Wenn aber heute der Anzug erheblich erklärt wird, so wird von selbst der Sache Folge gegeben, freilich nicht durch den heutigen Entscheid an sich, aber dadurch, daß man einen späteren Entscheid provoziert. Je später er provoziert wird, desto länger bleiben die Sachen in suspenso, was man vorgestern eben nicht wollte. Hüten wir uns daher, in eine solche vorläufige Schlusnahme einzutreten. Ich stimme gegen die Erheblichkeit.

Parrat. Ich stimme aus drei Gründen für die Erheblichkeit: 1) Ich scheue keine Untersuchung und will nicht als Separatist gelten, was in meiner Stellung einem Eidbrüchigen gleich kommen würde, da ich den Eid als Grofrath auf mir habe. 2) Es könnte den Anschein haben, als gebe ich mich zu einer Rechtsverweigerung her, da der Herr Stockmar selbst eine Untersuchung seines Vertrags verlangt. 3) Wenn der Herr

Stockmar schuldig wäre, so würden wahrscheinlich die Wahlmänner, die ihn ernannt haben, ihm ihr Zutrauen entziehen, und es ist daher im Interesse des ganzen Kantons, zu wissen, ob sie ihm dasselbe weiter schenken dürfen.

Neuhaus, Schultheiß. Ich will die guten Absichten des Herrn Anzügers nicht in Zweifel ziehen, aber ich halte den Anzug für gefährlich. Am Montage haben Sie den Ansichten des Regierungsrathes beigeplichtet und gefunden, es sei Stoff genug vorhanden, um Herrn Stockmar das Zutrauen zu entziehen; es sei aber nicht der Fall, weiter zu gehen. Der Regierungsrath hat nicht gesagt, Herr Stockmar sei des Hochverraths schuldig, sondern er sei desselben verdächtig. Das begründet wohl eine Administrativmaßregel, ist aber vielleicht nicht hinreichend für eine gerichtliche Untersuchung, und eine solche wäre auch nicht zweckmäßig aus politischen Gründen. Der Große Rath handele dabei nicht als Gericht, sondern als oberste Administrativbehörde, welche das Heil der Republik in's Auge fasst. Seither hat sich der Stand der Dinge nicht verändert. Der Anzug enthält dreierlei Dinge. Erstens Niederschlagung der Prozedur. Es ist aber keine vorhanden, wohl aber sind Akten da, welche später vielleicht nötig werden können. Zweitens Amnestie. Bis jetzt ist einzig Herr Stockmar verdächtigt, gegen andere Staatsbürger hat der Regierungsrath keine solchen Aktenstücke in Händen. Also kann man nicht Amnestie aussprechen über Leute, die nicht verdächtigt sind, und in Betreff des Herrn Stockmar wäre sie voreilig. Verhält er sich ruhig, so wird man die Sache fallen lassen; setzt er aber die Untrübe fort, so müßte ich es sehr bedauern, wenn heute erkennt würde, man solle nicht ferner gegen ihn progrediren. Drittens gerichtliche Untersuchung. Darüber haben wir uns bereits am Montage ausgesprochen. Der Anzug hat, auch wenn er nur erheblich erklärt wird, zwei gefährliche Folgen. Erstlich, da heute unsere Session zu Ende gehen wird, so kann der Anzug erst in der WinterSession behandelt werden. Während dieser Zeit bleibt also der Jura in gespannter Aufregung, und so ist dann der Anzug das Schwerdt des Damokles für Alle, welche mehr oder weniger beteiligt sein mögen in dieser Sache. Zweitens würden wir dann in der WinterSession wiederum einen ganzen Tag die nämliche Frage behandeln müssen, und doch ist es wahrlich an einer solchen Berathung genug. Ich stimme gegen die Erheblichkeit.

Berthold erklärt, daß er gänzlich die Meinung des Herrn Schultheißen theilt. Dabei drückt er den Wunsch aus, daß, wenn man fortfahren will, von Unruhen im Jura zu sprechen, man die Distrakte bezeichne, wo die sogenannten Untrübe stattgefunden haben.

Schär. Ich möchte für die Erheblichkeit stimmen. Vom Regierungsrath ist uns vorgestern gesagt worden, es haben im Jura hochverrätherische Untrübe stattgefunden, und Herr Stockmar sei derselben verdächtig. Ohne nun Schuld oder Unschuld auszusprechen, haben Sie, Sir, ihn aus dem Regierungsrath abberufen. Dessen ungeachtet ist immer so viel gewiß, daß nach dem Auspruche der obersten Vollziehungs- und Polizeibehörde hochverrätherische Untrübe stattgefunden haben. Hochverrätherische Handlungen bilden ein Kriminalverbrechen. Nach dem Gesetze, das Sie, Sir, im Jahre 1831 selbst erlassen haben, ist es Pflicht des Regierungsstatthalters, von Amtes wegen sogleich einzuschreiten, sobald nur begründeter Verdacht da ist, daß ein Verbrechen stattgefunden habe. Diese Pflicht kann der Regierungsrath dem Regierungsstatthalter nicht abnehmen, im Gegenteile, wenn der Regierungsstatthalter seiner Pflicht nicht Genüge leistet, so soll ihn der Regierungsrath zur Pflicht anhalten. Einzig der Große Rath hat das Recht, entweder eine bereits ausgesprochene Strafe zu erlassen, — Begnadigung im engern Sinne, — oder aber eine angehobene Untersuchung niederzuschlagen, oder aber endlich eine noch nicht angehobene Untersuchung nicht eintreten zu lassen. Damit wir nun im gesetzlichen Geleise bleiben, möchte ich, daß der Große Rath allerdings früher oder später dem Regierungsrath sage, entweder er solle eine Untersuchung nach dem Gesetze eintreten lassen, oder aber es solle keine stattfinden. Es ist gesagt worden, man müsse

dem Regierungsrath freie Hände lassen, es könnten später Umstände eintreten, welche alsdann vielleicht eine gerichtliche Untersuchung nötig machen u. s. w. Das beruht auf Verwechslung. Wenn wir heute erkennen, wegen des Vergangenen solle keine Untersuchung stattfinden, so ist damit nicht gesagt, daß, wenn später etwas geschieht, dann auch nicht solle untersucht werden. Es ist ferner bemerkt worden, es könne darum von Amnestie nicht die Rede sein, weil außer Herrn Stockmar keine bestimmte Person verdächtigt sei. Das ist unrichtig. Eine Amnestie kann stattfinden, ohne daß Verdacht gegen bestimmte Personen vorhanden ist; es genügt, sobald am Tage liegt, daß verbrecherische Handlungen stattgefunden haben. Die vom Herrn Schultheißen besorgten gefährlichen Folgen kann ich nicht voraussehen. Vorerst können wir eine außerordentliche Versammlung halten, denn die Sache ist wichtig genug, und es ist auch wichtig, daß die Behörden des Staates nach Verfassung und Gesetz handeln, und daß nicht bald heute, bald morgen Verfassung und Gesetz übertreten werden. Auch ich wünsche, daß Alles mit dem Mantel der Liebe bedeckt werde, aber dies kann nach Verfassung und Gesetz nur geschehen, wenn der Große Rath selbst es erklärt. Fatal ist es allerdings, sich später noch einmal mit dieser Sache befassen zu müssen; aber wir sind dafür da, unsere Pflicht zu erfüllen. Im Interesse von Recht und Gerechtigkeit, im Interesse der Befolgung der Gesetze, im Interesse der Humanität und des Jura stimme ich zur Erheblichkeit.

Obrecht. Ich habe schon mehrere Male sagen gehört, daß diese Sachen mit dem Mantel der Liebe bedeckt werden sollen; in diesem Falle müssen wir aufhören, davon zu reden, sondern schweigen und zur Abstimmung schreiten.

Mani, Oberrichter. Der Anzug bezieht Untersuchung, ob etwas zu untersuchen sei. Der Regierungsrath hat sich darüber bereits hinlänglich erklärt u. s. w. Wem kommt übrigens das Recht der Meinung zu, ob ein Verbrechen begangen worden? Offenbar nicht dem Großen Rath, sondern dem Regierungsrath und der Justizsektion. Wenn also diese nicht finden, daß es der Fall sei, eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, so kann es auch nicht geschehen. Bestimmte Thatsachen sind keine da, man sagt nur, Herr Stockmar habe sich hier und dort so und so geäußert. Wie wollte man darauf eine gerichtliche Untersuchung begründen? Ich stimme also gegen die Erheblichkeit.

Abstimmung.	Für die Erheblichkeit . . . . .	14 Stimmen.
Dagegen . . . . .		78 "

Auf dahерigen Vortrag der Justizsektion wird nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 einem Legate der Frau Mar. Marg. Crelier, geb. Daumont, im Betrage von weitaußend französischen Franken, zu Gunsten des Armguts der Gemeinde Bure, Amtsbezirks Pruntrut, durch's Handmehr die Genehmigung ertheilt.

Auf einen fernern Vortrag der Justizsektion wird dem Ehehindernd-dispensationsbegehren des Jakob Friedrich mit 79 gegen 4 Stimmen entsprochen.

Auf dahherige Vorträge der Polizeisektion werden folgende Naturalisationen ertheilt:

- 1) Dem Herrn Rud. Merz, von Menziken, Kanton Aargau, Schullehrer in Bern, welchem das Bürgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist, mit 75 gegen 7 Stimmen.
- 2) Dem Herrn Fr. Ernst Engelhardt Seipel, von Schmalkalden, Apotheker in Thun, welchem das dortige Bürgerrecht zugesichert ist, mit 81 gegen 2 Stimmen.

Der Herr Landammann macht die Anzeige, daß Herr Betschard, bestreidigt durch die heute der Tagzahlungsgesellschaft ertheilte Instruktion in Betreff der Leberbergischen Zollordnung, seinen am 23. Februar verlesenen Anzug zurückgezogen habe.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Herrn Landammann und dem Herrn Schulte-Heißen übertragen.

Herr Landammann. Somit, Tit., hätten wir die wichtigsten Geschäfte abgethan, und wegen einiger nicht wichtiger und nicht dringender wird es nicht der Fall sein, diese Sesslon länger fortzuführen. Wir haben, so Gott will, nunmehr dem

Leberberge diejenige Rechnung getragen, die ihm im allgemeinen Interesse getragen werden konnte, und ich hoffe, daß dieses Geschäft von nun an erledigt sei. Ich hoffe auch, daß wir keine so bemügenden Geschäfte mehr haben werden, wie das letzte. Bis im Winter also wird hoffentlich keine Sitzung mehr sein. Ich verdanke Ihnen bestens die Geduld, welche Sie mit der Leitung des Präsidiums gehabt haben in diesen schwierigen Tagen; ich wünsche Ihnen glückliche Reise und erkläre die diesjährige Sommersitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 1½ Uhr.)